****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Inhaltsverzeichnis

Inhalt **Seite**

Präambel ..... ~~19~~24
Kapitel I Allgemeine Bedingungen ..... ~~20~~25
Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN ..... ~~20~~25
1 Allgemeine Vorschriften ..... ~~20~~25
1.1 Anwendungsbereich ..... ~~20~~25
1.2 CLEARING-VERFAHREN ..... ~~23~~28
1.2.1 Allgemeines ..... ~~23~~28
1.2.2 Abschluss und Übertragung von TRANSAKTIONEN ..... ~~25~~31
1.2.3 Kategorien von TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, Bezug zu TRANSAKTIONEN mit NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN ..... ~~32~~38
1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung ..... ~~33~~39
1.2.5 Übertragung von WERTPAPIEREN, Rechten und Emissionsrechten ..... ~~34~~41
1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten ..... ~~35~~41
1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen ..... ~~35~~41
1.2.8 Abtretungsverbot ..... ~~35~~42
1.3 Aufrechnung ..... ~~36~~42
1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG ..... ~~36~~42
1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN ..... ~~39~~45
1.4 Abwicklung von Transaktionen ..... ~~39~~46
1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen ..... ~~40~~46
1.4.2 Abwicklung von TRANSAKTIONEN bezogen auf WERTPAPIERE ..... ~~40~~46
1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG ..... ~~42~~49
1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung ..... ~~43~~50
1.5 Risk Committee ..... ~~44~~50
2 CLEARING-MITGLIEDER ..... ~~46~~52
2.1 Clearing-Lizenz ..... ~~46~~52
2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ ..... ~~46~~52
2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN ..... ~~46~~52
2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen ..... ~~53~~59
2.1.4 Verweigerung und BEENDIGUNG von CLEARING-LIZENZEN ..... ~~54~~60
2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER ..... ~~55~~61
3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN ..... ~~55~~61
3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN ..... ~~56~~62

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung ..... ~~57~~63
3.3 MARGIN-CALL ..... ~~58~~64
3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten ..... ~~59~~65
3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN ..... ~~59~~65
4 Interne Konten ..... ~~61~~67
4.1 Kontenarten ..... ~~61~~67
4.2 Transaktionskonten ..... ~~61~~67
4.3 Interne Geldkonten ..... ~~61~~67
4.4 Interne Margin-Konten ..... ~~62~~68
4.5 Internes Entgeltkonto ..... ~~62~~68
4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, TRANSAKTIONEN oder MARGIN ..... ~~62~~68
5 Entgelte ..... ~~62~~68
6 Clearing-Fonds ..... ~~63~~69
6.1 BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS ..... ~~63~~69
6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zu den Clearing-Fonds ..... ~~63~~69
6.1.2 Bereitstellung der BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS ..... ~~64~~70
6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN zu den CLEARING-FONDS ..... ~~64~~70
6.2 Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS ..... ~~65~~71
6.3 ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS (*Assessments*); WIEDERAUFFÜLLUNG VON BEITRÄGEN zu den CLEARING-FONDS ..... ~~69~~75
6.4 Freigabe von BEITRÄGEN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS ..... ~~70~~76
6.5 Auslegung ..... ~~70~~76
7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ..... ~~71~~77
7.1 Konstruktion und Interpretation ..... ~~71~~77
7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE ..... ~~72~~78
7.3 Folgen einer BEENDIGUNG ..... ~~75~~82
7.4 Benachrichtigung der MÄRKTE ..... ~~78~~84
7.5 Default Management-Prozess ..... ~~78~~85
7.5.1 Default Management Committees ..... ~~78~~85
7.5.2 DM HEDGING-TRANSAKTIONEN ..... ~~80~~87
7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN ..... ~~80~~87
7.5.4 Recht der Eurex Clearing AG zur Kündigung von Transaktionen ..... ~~83~~90
7.5.5 NOTFALLSIMULATIONEN ..... ~~86~~93
8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS ..... ~~86~~93
9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG ..... ~~86~~93

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ..... ~~91~~98
11 REGELUNGEN hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen REGISTRIERTEN KUNDEN .. ~~93~~100
12 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN ..... ~~94~~101
12.1 AUFLAGEN ..... ~~94~~101
12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN (PRE-TRADE-LIMITE) ..... ~~95~~102
12.3 SONSTIGE AUFLAGEN ..... ~~95~~103
12.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN ..... ~~96~~104
12.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN ..... ~~97~~104
12.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN ..... ~~97~~105
12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN ..... ~~99~~107
13 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN ..... ~~100~~108
13.1 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN ..... ~~100~~108
13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN ..... ~~101~~108
13.3 Vorbehalte ..... ~~101~~109
14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation ..... ~~102~~109
14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen ..... ~~102~~109
14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen ..... ~~102~~110
14.3 Einschaltung Dritter ..... ~~103~~111
15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen ..... ~~103~~111
15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf LINK-CLEARING-HÄUSER, CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTE KUNDEN durch die Eurex Clearing AG ..... ~~103~~111
15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen ..... ~~104~~112
16 Veröffentlichungen und Mitteilungen ..... ~~108~~116
17 Sonstiges ..... ~~109~~117
17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand ..... ~~109~~117
17.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN ..... ~~109~~118
Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ..... ~~111~~119
1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ..... ~~111~~119
2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ..... ~~111~~119
2.1 Konstruktion ..... ~~111~~119
2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN ..... ~~113~~121

3 Abschluss von TRANSAKTIONEN ..... ~~114~~122

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER ..... ~~114~~122

4.1 Interne Geldkonten ..... ~~114~~122

4.2 Internes Margin-Konto ..... ~~114~~122

5 Aufrechnung ..... ~~115~~123

5.1 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos ..... ~~115~~123

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED ..... ~~115~~123

6 Die MARGIN ..... ~~115~~123

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN ..... ~~115~~123

6.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG ..... ~~116~~124

6.3 MARGIN-CALL ..... ~~116~~124

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine MARGIN zu verlangen ..... ~~116~~124

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld ..... ~~116~~124

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN ..... ~~117~~125

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN ..... ~~118~~126

7 Die VARIATION MARGIN ..... ~~118~~127

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN ..... ~~118~~127

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG ..... ~~119~~127

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH ..... ~~119~~127

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES ..... ~~120~~128

8.1 BEENDIGUNG ..... ~~120~~128

8.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS ..... ~~120~~128

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG ..... ~~120~~130

8.4 Mitteilung ..... ~~121~~130

8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS ..... ~~121~~130

8.6 Verwertung der MARGIN ..... ~~122~~131

8.7 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN ..... ~~122~~131

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS ..... ~~122~~131

10 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN ..... ~~123~~132

10.1 Anwendungsbereich von Abschnitt 2, Auslegung von Verweisen ..... ~~123~~132

10.2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ..... ~~123~~132

10.3 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach REGISTRIERTEM KUNDEN ..... ~~124~~134

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ..... ~~126~~135

1 INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation („ICM-ECD“) 135

2 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“) ... 135

3 Bezugnahmen ... 136

Abschnitt 3, Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD ... 137

1 Anwendungsbereich ~~der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen126~~dieses Unterabschnitts A ... 137

2 Inhalt der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und der ~~Grundlagenvereinbarungen126~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG ... 137

2.1 Konstruktion ~~126~~und Voraussetzungen ... 137

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN ... ~~127~~138

2.3 Aufrechnung~~, Beschränkungen und Verzichtserklärungen~~ ... ~~129~~140

~~2.4 Bestellung von Sicherheiten am DIFFERENZANSPRUCH 131~~

3 Abschluss von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ... ~~132~~140

3.1 Allgemeine Regel ... ~~132~~140

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN ... ~~133~~140

~~4~~4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS ... ~~133~~140

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG ... ~~133~~140

4.2 Interne Konten des CLEARING-MITGLIEDS ... ~~133~~141

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ... ~~133~~141

5 Die SEGREGIERTE MARGIN ... ~~134~~141

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN ... ~~134~~141

5.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG ... ~~134~~142

5.3 MARGIN-CALL ... ~~135~~142

5.4 Lastschriftverfahren ... ~~136~~143

5.5 Xemac ... ~~136~~144

6 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN ... ~~136~~144

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN ... ~~136~~144

6.2 Die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG ... ~~137~~144

6.3 Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH ... ~~137~~144

~~7 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE 138~~

~~7.1 Allgemeine Verpflichtung 138~~

~~7.2 Ausnahmen 138~~

~~7.3 Folgen einer Aufrechnung 138~~

~~8~~7 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG ... ~~139~~145

~~8.1~~7.1 BEENDIGUNG ..... ~~139~~145

~~8.2~~7.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS ..... ~~139~~145

~~8.3~~7.3 Folgen einer BEENDIGUNG ..... ~~140~~147

~~8.3.1~~7.3.1 ..... BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE ..... ~~140~~147

~~8.3.2~~7.3.2 ..... DIFFERENZANSPRUCH ..... ~~,~~ 147

7.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS 148

7.4 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG 148

Abschnitt 3, Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD 149

1 Anwendungsbereich und Auslegung 149

2 Bestellung von Sicherheiten 150

2.1.1 Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG 150

2.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden 151

2.2 Sicherungsabtretungen 152

2.2.1 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG 152

2.2.2 Abtretung durch das CLEARING-MITGLIED an den ICM-KUNDEN 153

3 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE 155

3.1 Allgemeine Verpflichtung 155

3.2 Ausnahmen 155

3.3 Folgen einer Aufrechnung 155

4 SICHERUNGS-ANSPRUCH des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS ..... ~~140~~156

~~8.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS ..... 141~~

~~8.3.4~~5 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~142ICM-KUNDEN 157

~~8.3.5~~5.1 INTERIM-TEILNAHME des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~142ICM-KUNDEN 157

~~8.3.6~~5.2 Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ..... ~~148~~165

~~8.4~~5.3 INTERIM ABWICKLUNG ..... ~~/NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG~~152170

6 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen 171

~~8.4.1 INTERIM ABWICKLUNG ..... 152~~

~~8.4.2 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG ..... 152~~

~~9~~7 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS ..... ~~153~~172

~~10~~8 PFLICHTVERLETZUNG im Rahmen der ~~KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~154ICM-KUNDEN, BEENDIGUNG MASSGEBLICHER TRANSAKTIONEN 173

~~11~~9 CLEARING-FONDS ..... ~~155~~174

~~12~~10 Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN ..... ~~156~~175

10.1 WERTPAPIERERTRÄGE 175

10.2 GELDERTRÄGE 176

10.3 Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE . 176

10.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen 176

10.5 Substitution der ELIGIBLEN MARGIN-**WERTPAPIERE** 177

10.6 Schadloshaltung durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN 177

10.7 Entsprechende Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN für ICM-CCD 177

11 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen 178

11.1 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN 178

11.2 Fortlaufende Zusicherungen 179

11.3 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen CLEARING-MITGLIEDERN 180

11.4 Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN 180

11.5 Zusicherungen der Eurex Clearing AG 181

~~13Besondere~~ **Abschnitt 3, Unterabschnitt C: Bestimmungen für** ~~REGISTRIERTE KUNDEN158~~**Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD 182**

~~13.~~1 Anwendungsbereich ..... ~~von Abschnitt 3, Auslegung von Verweisen158~~182

~~13.~~2 Inhalt der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und der ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN158~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN 182

2.1 Konstruktion 182

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN 183

2.3 Aufrechnung 183

3 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN 183

3.1 Allgemeine Regel 183

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN 183

4 SEGREGIERTE MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN 184

5 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN 184

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN 184

5.2 RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH 184

~~14~~6 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG~~, INTERIM-ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG hinsichtlich KORRESPONDIERENDER GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines REGISTRIERTEN KUNDEN159~~ zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN 185

~~14.1~~6.1 BEENDIGUNG ..... ~~159~~185

~~14.2~~6.2 EINSCHRÄNKUNGEN oder AUSSETZUNG des CLEARINGS ..... ~~159~~185

~~14.3~~6.3 Folgen einer BEENDIGUNG ..... ~~159~~185

~~14.3.1~~6.3.1 BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE ..... ~~159~~185

~~14.3.2~~6.3.2 DIFFERENZANSPRUCH ..... ~~, SICHERUNGS-ANSPRUCH des REGISTRIERTEN KUNDEN und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS160~~185

~~14.3.3~~6.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS ..... ~~161~~186

6.4 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG 186

~~14.3.4WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des REGISTRIERTEN KUNDEN ..... 162~~

~~14.3.5INTERIM-TEILNAHME des REGISTRIERTEN KUNDEN ..... 162~~

~~14.3.6Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ..... 163~~

Abschnitt 3, Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD 187

1 Anwendungsbereich 187

2 Teilnahmebedingungen 187

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG 187

2.2 Geltende DOKUMENTATION 190

2.3 Interpretation 190

2.4 Verantwortung für die CLIENT-CLEARING-VEREINBARUNG 190

2.5 Veröffentlichung von KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN 191

3 Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS, Nichteinhaltung der Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS 191

3.1 Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS 191

3.1.1 Rechtsgutachten 191

3.1.2 Mitteilungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN 192

3.1.3 Glattstellung oder Übertragung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN im Fall von Abweichungen 192

3.2 Recht auf Verweigerung der Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen 192

3.3 Freistellung durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN 192

Abschnitt 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ..... ~~164~~193

1 Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ..... ~~164~~193

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG ..... ~~165~~194

2.1 Konstruktion 194

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN 195

3 Abschluss von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN ... 196
4 Interne Konten ... 196
4.1 KUNDENKONTO und INTERNES NET OMNIBUS GELDKONTO ... 196
4.2 INTERNES NET OMNIBUS MARGIN-KONTO ... 197
4.3 Interne Kontenführung des CLEARING-MITGLIEDS ... 197
5 Aufrechnung ... 197
6 Die MARGIN ... 198
6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von NET OMNIBUS MARGIN ... 198
6.2 Die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG ... 198
6.3 MARGIN-CALL ... 198
6.3.1 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES ... 198
6.3.2 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren am Ende eines GESCHÄFTSTAGES ... 199
6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, MARGIN zu verlangen ... 200
6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld ... 200
6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN ... 200
6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN ... 201
7 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN ... 202
7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN ... 202
7.2 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG ... 202
7.3 Lieferung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE ... 202
8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES ... 203
8.1 BEENDIGUNG ... 203
8.2 Einschränkung oder AUSSETZUNG des CLEARINGS ... 203
8.3 Folgen einer BEENDIGUNG ... 205
8.3.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN ... 205
8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH ... 205
8.4 Mitteilung ... 206
8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS ... 206
8.6 Verwertung der NET OMNIBUS MARGIN ... 206
9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS ... ~~175~~206

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) ... ~~177~~208

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ... ~~177~~208

1.1 Clearing-Lizenz ... ~~177~~208
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz ... ~~177~~208
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ... ~~177~~208
1.2 Margin-Verpflichtung ... ~~179~~210

1.3 Interne Konten ..... ~~180~~211
1.3.1 Arten von Transaktionskonten ..... ~~180~~211
1.3.2 Eigenkonten ..... ~~181~~212
1.3.3 Kundenkonten ..... ~~181~~212
1.3.4 Market-Maker-Konten ..... ~~182~~213
1.3.5 Kontenführung ..... ~~182~~213
1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen ..... ~~185~~216
1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen ..... ~~185~~216
1.6 Unmittelbare Verrechnung ..... ~~185~~216
1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika ..... ~~185~~216
1.8 Mehrfach-Clearing-Beziehungen ..... ~~187~~218
1.8.1 Allgemeine Vorschriften ..... ~~187~~218
1.8.2 MCR-Produktgruppen ..... ~~187~~218
1.8.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen ..... ~~187~~218
1.8.4 Information durch die Eurex Clearing AG ..... ~~188~~219
1.8.5 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder ..... ~~188~~219
Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten ..... ~~189~~220
2.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~189~~220
2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen ..... ~~189~~220
2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis ..... ~~189~~220
2.1.3 Margin-Verpflichtung ..... ~~193~~224
2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten ..... ~~193~~224
2.2.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~193~~224
2.2.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~193~~224
2.2.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~194~~225
2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten ..... ~~194~~225
2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~194~~225
2.3.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~195~~226
2.3.3 Andienungspreis ..... ~~195~~226
2.3.4 Erfüllung, Lieferung ..... ~~195~~226
2.3.5 Nichtlieferung ..... ~~197~~228
2.3.6 Kapitalmaßnahmen ..... ~~198~~229
2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten ..... ~~198~~229
2.4.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~198~~229
2.4.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~199~~230
2.4.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~200~~231
2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile ..... ~~200~~231

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~200~~231
2.5.2 Andienungspreis ..... ~~201~~232
2.5.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~201~~232
2.5.4 Nichtlieferung ..... ~~201~~232
2.5.5 Kapitalmaßnahmen ..... ~~202~~233
2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten ..... ~~202~~233
2.6.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~202~~233
2.6.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~202~~233
2.6.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~202~~233
2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien ..... ~~202~~233
2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~203~~234
2.7.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~203~~234
2.7.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~205~~236
2.7.4 Nichtlieferung ..... ~~206~~237
2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten ..... ~~206~~237
2.8.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~206~~237
2.8.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~206~~237
2.8.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~207~~238
2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten ..... ~~208~~239
2.9.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~208~~239
2.9.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~208~~239
2.9.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~209~~240
2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten ..... ~~209~~240
2.10.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~209~~240
2.10.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~210~~241
2.10.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~210~~241
2.11 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten ..... ~~210~~241
2.11.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~210~~241
2.11.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~210~~241
2.11.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~212~~243
2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten ..... ~~212~~243
2.12.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~212~~243
2.12.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~212~~243
2.12.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~213~~244
2.13 Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten ..... ~~213~~244
2.13.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~213~~244
2.13.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~213~~244

2.13.3 Erfüllung ..... ~~214~~245
2.14 Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten ..... ~~214~~245
2.14.1 Tägliche Abrechnung ..... ~~214~~245
2.14.2 Margin-Verpflichtung ..... ~~215~~246
2.14.3 Verfahren bei Zahlung ..... ~~215~~246
2.14.4 Schlussabrechnungspreis ..... ~~215~~246
2.14.5 Erfüllung, Lieferung ..... ~~215~~246
2.15 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden ..... ~~216~~247
2.15.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~216~~247
2.15.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~216~~247
2.15.3 Erfüllung ..... ~~217~~248
2.16 Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX) ..... ~~217~~248
2.16.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~217~~248
2.16.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~217~~248
2.16.3 Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich ..... ~~218~~249
2.16.4 Nichteröffnung von Positionen ..... ~~219~~250
2.17 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten ..... ~~220~~251
2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~220~~251
2.17.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~220~~251
2.17.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~221~~252
2.17.4 Nichtlieferung ..... ~~221~~252
2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ..... ~~221~~252
2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~221~~252
2.18.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~221~~252
2.18.3 Erfüllung, Lieferung ..... ~~222~~253
2.18.4 Nichtlieferung ..... ~~222~~253
2.18.5 Kapitalmaßnahmen ..... ~~222~~253
Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten ..... ~~222~~254
3.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~222~~254
3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte ..... ~~224~~255
3.2.1 Allgemeine Regelung ..... ~~224~~255
3.2.2 Optionsprämie ..... ~~224~~255
3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung ..... ~~224~~255
3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung ..... ~~225~~256
3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option ..... ~~225~~256
3.2.6 Futures-Position ..... ~~225~~256

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte ..... ~~226~~257
3.3.1 Allgemeine Regelung ..... ~~226~~257
3.3.2 Optionsprämie ..... ~~226~~257
3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung ..... ~~226~~257
3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung ..... ~~226~~258
3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option ..... ~~227~~258
3.3.6 Futures-Position ..... ~~227~~258
3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten ..... ~~227~~258
3.4.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~227~~259
3.4.2 Optionsprämie ..... ~~228~~259
3.4.3 Schlussabrechnungspreis ..... ~~228~~259
3.4.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~229~~260
3.4.5 Barausgleich ..... ~~229~~260
3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile ..... ~~229~~261
3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~230~~261
3.5.2 Optionsprämie ..... ~~230~~261
3.5.3 Referenzpreis ..... ~~230~~262
3.5.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~231~~262
3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen ..... ~~231~~263
3.5.6 Nichtleistung ..... ~~232~~263
3.5.7 Kapitalmaßnahmen ..... ~~232~~263
3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien ..... ~~232~~263
3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~232~~263
3.6.2 Optionsprämie ..... ~~233~~264
3.6.3 Referenzpreis ..... ~~233~~264
3.6.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~234~~265
3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen ..... ~~234~~266
3.6.6 Nichtlieferung ..... ~~235~~266
3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11 ..... ~~235~~266
3.6.8 Kapitalmaßnahmen ..... ~~237~~268
3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11 ..... ~~237~~268
3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten ..... ~~240~~271
3.7.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~240~~271
3.7.2 Optionsprämie ..... ~~240~~271
3.7.3 Schlussabrechnungspreis ..... ~~240~~271
3.7.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~240~~272
3.7.5 Barausgleich ..... ~~241~~272

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten ..... ~~241~~272
3.8.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~241~~272
3.8.2 Optionsprämie ..... ~~241~~272
3.8.3 Schlussabrechnungspreis ..... ~~241~~273
3.8.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~242~~273
3.8.5 Barausgleich ..... ~~242~~273
3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten ..... ~~242~~273
3.9.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~242~~273
3.9.2 Optionsprämie ..... ~~242~~274
3.9.3 Schlussabrechnungspreis ..... ~~242~~274
3.9.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~243~~274
3.9.5 Barausgleich ..... ~~243~~275
3.10 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten ..... ~~244~~275
3.10.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~244~~275
3.10.2 Optionsprämie ..... ~~244~~275
3.10.3 Referenzpreis ..... ~~244~~275
3.10.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~244~~276
3.10.5 Nichtlieferung ..... ~~245~~276
3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten ..... ~~245~~276
3.11.1 Verfahren bei Zahlung ..... ~~245~~276
3.11.2 Optionsprämie ..... ~~245~~277
3.11.3 Schlussabrechnungspreis ..... ~~245~~277
3.11.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~246~~277
3.11.5 Barausgleich ..... ~~246~~278
3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ..... ~~247~~278
3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung ..... ~~247~~278
3.12.2 Optionsprämie ..... ~~247~~278
3.12.3 Referenzpreis ..... ~~247~~279
3.12.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~248~~279
3.12.5 Nichtlieferung ..... ~~248~~279
3.12.6 Kapitalmaßnahmen ..... ~~248~~280
Abschnitt 4 Clearing von OTC-Transaktionen ..... **~~250~~281**
4.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~250~~281
4.1.1 Teilnahmeberechtigung ..... ~~250~~281
4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von Eurex OTC-Transaktionen in das Clearing ..... ~~251~~282
4.1.3 Kontenführung ..... ~~251~~282

4.2 Clearing von OTC standardisierten Eurex-Kontrakten ..... ~~252~~283
4.3 Clearing von OTC Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten ..... ~~252~~283
4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte 284
4.4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten 287
4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte 288
4.5 Clearing von OTC standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie ..... ~~259~~290
Kapitel III Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) ..... ~~261~~292
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~261~~292
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~261~~292
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz 292
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz 292
1.2 Margin-Verpflichtung 292
Abschnitt 2 Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH 293
2.1 Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen 293
2.2 Allgemeine Verpflichtungen 293
2.3 Tägliche Bewertung 293
2.4 Nichtlieferung 294
Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) 295
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen 295
1.1 Clearing-Lizenz 295
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen 295
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz 295
1.2 Lieferung von Margin ..... ~~265~~296
1.3 Aufrechnungsverfahren ..... ~~266~~297
Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH ..... ~~267~~298
2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen ..... ~~267~~298
2.2 Allgemeine Verpflichtungen ..... ~~267~~298
2.3 Tägliche Bewertung ..... ~~269~~300
2.4 Erfüllung ..... ~~269~~300
2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation) ~~269~~301
2.6 Nichtlieferung ..... ~~270~~301
Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern ..... ~~272~~304
3.1 Spezielle Repo Lizenz ..... ~~272~~304
3.2 Abschluss von Transaktionen ..... ~~274~~306
3.2.1 Novation ..... ~~274~~306
3.2.2 Novationsgrundsätze und –kriterien ..... ~~275~~307

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten ..... ~~278~~310
3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere ..... ~~278~~310
3.5 Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen ..... ~~279~~311
3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen ..... ~~279~~311
3.5.2 Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen ..... ~~279~~311
3.5.3 Rechtsfolgen einer Kündigung oder automatischen Beendigung ..... ~~279~~311
3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ..... ~~280~~312
3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz ..... ~~281~~313
3.6 Nichterfüllung ..... ~~281~~313
3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg ..... ~~281~~313
3.6.2 Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg ..... ~~282~~314
3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings ..... ~~282~~314
3.8 Aufrechnung 314
Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse ..... ~~283~~315
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~283~~315
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~284~~316
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen ..... ~~284~~316
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ..... ~~284~~316
1.2 Margin-Verpflichtung ..... ~~284~~316
1.3 Clearing von OTC-Transaktionen ..... ~~284~~316
Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen ..... ~~285~~317
2.1 Allgemeine Verpflichtungen ..... ~~285~~317
2.2 Nichtlieferung ..... ~~285~~317
2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ..... ~~285~~317
2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ..... ~~288~~320
2.3 Kapitalmaßnahmen ..... ~~298~~330
2.4 Tägliche Bewertung ..... ~~300~~332
2.5 Verrechnungsvereinbarung ..... ~~300~~332
2.5.1 Einbezogene Forderungen ..... ~~301~~333
2.5.2 Verrechnungseinheiten ..... ~~301~~333
2.5.3 Verrechnungsverfahren ..... ~~301~~333
2.5.4 Verrechnungszeitpunkt ..... ~~302~~334
2.5.5 Verrechnungswirkung ..... ~~302~~334
Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“) ..... ~~303~~335

3.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~303~~335
3.1.1 Anwendbare Regelungen ..... ~~303~~335
3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz ..... ~~303~~335
3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ..... ~~303~~335
3.1.4 Clearing von OTC-Transaktionen ..... ~~303~~335
3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen ..... ~~304~~336
3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen ..... ~~304~~336
3.2.2 Nichtlieferung ..... ~~304~~336
3.2.3 Kapitalmaßnahmen ..... ~~313~~345
3.2.4 Verrechnungsvereinbarung ..... ~~313~~345
3.2.5 Margin-Verpflichtung ..... ~~316~~348
Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) ..... ~~318~~350
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~318~~350
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~319~~351
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz ..... ~~319~~351
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ..... ~~319~~351
1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz ..... ~~320~~352
1.1.4 Transaktionsabschlüsse ..... ~~320~~352
1.1.5 Geschäftstage ..... ~~322~~354
1.1.6 Haftung ..... ~~322~~354
1.2 Clearing-Fonds ..... ~~323~~355
1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds ..... ~~323~~355
1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds ..... ~~323~~355
1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds ..... ~~323~~355
1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds ..... ~~323~~355
1.3 Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) ..... ~~323~~355
1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG ..... ~~323~~355
1.3.2 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG ..... ~~324~~356
1.3.3 Beendigung der Clearing-Vereinbarung ..... ~~325~~357
Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen ..... ~~326~~358
2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen ..... ~~326~~358
2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen ..... ~~326~~358
2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) ..... ~~327~~359
2.1.3 Tägliche Bewertung ..... ~~327~~359
2.1.4 Margin-Verpflichtung ..... ~~328~~360
2.1.5 Nichtlieferung ..... ~~328~~360

2.1.6 Kapitalmaßnahmen ..... ~~332~~364
2.1.7 Teillieferungen, Erfüllung von ISE-Transaktionen ..... ~~334~~366
Kapitel VII Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX) ..... ~~336~~368
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~336~~368
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~336~~368
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz ..... ~~336~~368
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ..... ~~336~~368
1.2 Margin-Verpflichtung ..... ~~337~~369
1.3 Interne Konten ..... ~~338~~370
1.3.1 Arten von Transaktionskonten ..... ~~338~~370
1.3.2 Eigenkonten ..... ~~339~~371
1.3.3 Kundenkonten ..... ~~339~~371
1.3.4 Market-Maker-Konten ..... ~~340~~372
1.3.5 Kontenführung ..... ~~340~~372
1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen ..... ~~342~~374
1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen ..... ~~343~~375
1.6 Unmittelbare Verrechnung ..... ~~343~~375
Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten ..... ~~344~~376
2.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~344~~376
2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen ..... ~~344~~376
2.1.2 Tägliche Abrechnung ..... ~~344~~376
2.1.3 Nichtlieferung ..... ~~345~~377
2.2 Clearing von European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten ..... ~~348~~380
2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung ..... ~~348~~380
2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung ..... ~~348~~380
2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen ..... ~~348~~380
2.3 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten) ..... ~~349~~381
2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung ..... ~~349~~381
2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung ..... ~~350~~382
2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen ..... ~~350~~382
2.4 Clearing von Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten ..... ~~351~~383
2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung ..... ~~351~~383
2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung ..... ~~352~~384
2.4.3 Lieferung und Abnahme der Emissionsberechtigungen ..... ~~352~~384
2.5 Clearing von European-Carbon-Futures Primärauktion-Kontrakten ..... ~~353~~385
2.5.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung ..... ~~353~~385

2.5.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung ..... ~~353~~385

2.5.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen ..... ~~354~~386

2.6 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten) ..... ~~355~~387

2.6.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung ..... ~~355~~387

2.6.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung ..... ~~355~~387

2.6.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen ..... ~~355~~387

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base – und Phelix und French-Peak-Futures und Phelix Off Preak-Futures) ..... ~~356~~388

2.7.1 Kaskadierung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten ..... ~~356~~388

2.7.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~358~~390

2.7.3 Erfüllung von Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak-Month-und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten ..... ~~359~~391

2.8 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures) ..... ~~359~~391

2.8.1 Schlussabrechnungspreis ..... ~~359~~391

2.8.2 Erfüllung von Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakten ..... ~~359~~391

2.9 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures) ..... ~~360~~392

2.9.1 Schlussabrechnungspreis ..... ~~360~~392

2.9.2 Erfüllung von Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures ..... ~~360~~392

2.10 Clearing von NCG- und GPL-Natural Gas Futures-Kontrakten ..... ~~361~~393

2.10.1 Kaskadierung von Natural-Gas Futures-Kontrakten ..... ~~361~~393

2.10.2 Schlussabrechnungspreis ..... ~~361~~393

2.10.3 Erfüllung von NCG- und GPL-Natural Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures ..... ~~361~~393

2.10.4 Erfüllung von NCG- bzw. GPL-Natural Gas Month-Futures ..... ~~362~~394

2.11 Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle ..... ~~362~~394

2.11.1 Abrechnung und Besicherung von Kohle-Futures ..... ~~362~~394

2.11.2 Tägliche Abrechnung ..... ~~362~~394

2.11.3 Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures ..... ~~363~~395

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten ..... ~~365~~**397**

3.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~365~~397

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen ..... ~~365~~397

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte ..... ~~365~~397

3.2.1 Allgemeine Regelung ..... ~~365~~397

3.2.2 Optionsprämie ..... ~~365~~397
3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option ..... ~~366~~398
Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen ..... ~~367~~399
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~367~~399
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~367~~399
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz ..... ~~367~~399
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ..... ~~367~~399
1.2 Abschluss von Transaktionen ..... ~~367~~399
1.2.1 Novation ..... ~~368~~400
1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation ..... ~~370~~402
1.2.3 Novationskriterien ..... ~~370~~402
1.3 Transaktionskonten ..... ~~372~~404
1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder zum Ausgleich von Steuern ..... ~~372~~404
1.5 Außerordentliche Ereignisse ..... ~~372~~404
Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen ..... ~~373~~405
2.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~373~~405
2.1.1 Anwendbare Abschnitte ..... ~~373~~405
2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern / Komitees ..... ~~373~~406
2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen ..... ~~374~~407
2.1.4 Erteilung der Kreditderivate-Clearing-Lizenz ..... ~~376~~408
2.1.5 Novation und Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen ..... ~~377~~409
2.1.6 Novationsverfahren ..... ~~378~~411
2.1.7 Verrechnung und Zusammenfassung ..... ~~381~~414
2.1.8 Beendigung von CCP-Transaktionen ..... ~~383~~416
2.1.9 Kredit-Clearing-Fonds ..... ~~383~~416
2.1.10 Folgen einer Beendigung ..... ~~386~~419
2.1.11 Tages-Bewertungspreis ..... ~~387~~419
2.1.12 Margin-Verpflichtungen ..... ~~387~~420
2.1.13 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Transaktionen ..... ~~388~~421
2.1.14 Berechnungsstelle (Calculation Agent) und Eurex-Festlegungsausschuss ..... ~~389~~422
2.1.15 Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) und Nachfolgeereignisse (Succession Events[CDD]); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (Substitute Reference Obligations[CDD]) ..... ~~390~~423
2.1.16 Anfangszahlung (Initial Payment) ..... ~~392~~425
2.1.17 Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments) ..... ~~393~~425
2.1.18 Kreditereignisse (Credit Events[CDD]) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments) ..... ~~395~~427
2.2 Clearing von Index Credit Default Swaps ..... ~~407~~439
2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps ..... ~~407~~439

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps ..... ~~409~~441
2.3 Clearing von Single Name Credit Default Swaps ..... ~~419~~452
2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps ..... ~~419~~452
2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS ..... ~~422~~454
Abschnitt 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~429~~461
3.1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~429~~461
3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen ..... ~~429~~461
3.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees ..... ~~429~~461
3.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~430~~462
3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~430~~462
3.1.5 Tages-Bewertungspreis ..... ~~438~~471
3.1.6 Margin-Verpflichtungen ..... ~~438~~472
3.1.7 Allgemeiner Clearing-Fonds ..... ~~439~~473
3.1.8 Berechnungsstelle ..... ~~439~~473
3.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~440~~473
3.2.1 Zahlungsverpflichtungen ..... ~~440~~473
3.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen ..... ~~440~~474
3.2.3 Berechnung des Festbetrags ..... ~~441~~475
3.2.4 Berechnung des Variablen Betrags ..... ~~442~~475
3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags ..... ~~443~~476
3.2.6 Zinstagekonventionen ..... ~~445~~478
3.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes ..... ~~446~~479
3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~448~~482
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements ..... ~~449~~482
3.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel ..... ~~449~~483
3.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel ..... ~~450~~484
3.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen ..... ~~451~~484
3.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements ..... ~~452~~485
3.4 Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen ..... ~~452~~486
3.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps ..... ~~455~~488
3.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel ..... ~~455~~489
3.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel ..... ~~456~~490
3.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements ..... ~~457~~490
3.5 Verrechnung und Zusammenfassung ..... ~~459~~492
3.5.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen ..... ~~459~~493
3.5.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren ..... ~~461~~495

3.6 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag ..... ~~462~~495
3.6.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) ..... ~~463~~496
3.6.2 Kontenführung oder Kontoübertrag ..... ~~463~~497
3.6.3 Geschäftsänderung ..... ~~464~~497
3.7 Kündigung und De-Clearing ..... ~~464~~498
3.7.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion ..... ~~465~~499
3.7.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen ..... ~~465~~499
3.7.3 De-Clearing ..... ~~466~~500
Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen ..... ~~468~~501
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... ~~468~~501
1.1 Clearing-Lizenz ..... ~~469~~502
1.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ ..... ~~469~~502
1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ ..... ~~469~~502
1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ ..... ~~470~~503
1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des DARLEHENSGEBERS ..... ~~473~~506
1.2 Abschluss von TRANSAKTIONEN ..... ~~474~~507
1.2.1 Novation ..... ~~474~~507
1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien ..... ~~476~~509
1.2.3 Annullierung von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN ..... ~~477~~510
1.3 MARGIN-VERPFLICHTUNG ..... ~~478~~510
1.4 Aufrechnung ..... ~~478~~510
1.5 Informationspflicht ..... ~~479~~511
1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG ..... ~~479~~511
Abschnitt 2 Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN ..... ~~480~~512
2.1 Allgemeine Bestimmungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN ..... ~~480~~512
2.1.1 Eligible DARLEHENSWERTPAPIERE ..... ~~480~~512
2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch ..... ~~480~~512
2.1.3 Gleichwertige Darlehenspapiere und Gleichwertige Nominalsicherheiten ..... ~~481~~513
2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren ..... ~~481~~513
2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten ..... ~~481~~513
2.1.6 Abwicklung ..... ~~482~~515
2.1.7 Währungsumrechnungen ..... ~~484~~516
2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren ..... ~~485~~517
2.2.1 Lieferung von Darlehenspapieren ..... ~~485~~517
2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren ..... ~~485~~517

2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften ..... ~~488~~520

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit ..... ~~488~~520

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit ..... ~~488~~520

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen ..... ~~488~~520

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit ..... ~~490~~522

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften ..... ~~490~~522

2.4 Kapitalmaßnahmen ..... ~~490~~522

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) ..... ~~490~~522

2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen ..... ~~493~~525

2.4.3 Besteuerung ..... ~~496~~528

2.4.4 Bruchteile ..... ~~496~~528

2.4.5 Keine Informationspflichten ..... ~~497~~528

2.4.6 Keine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausübung von Stimmrechten ..... ~~497~~529

2.4.7 Korrekturen ..... ~~497~~529

2.4.8 Beschränkte Haftung ..... ~~497~~529

2.4.9 Treuhänderische Pflichten ..... ~~497~~529

2.5 Zinsen und Erstattungen ..... ~~498~~529

2.6 Nichtlieferung ..... ~~499~~530

2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Valutierungstag ..... ~~499~~530

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Valutierungstag ..... ~~499~~531

2.6.3 Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ..... ~~500~~532

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag ..... ~~501~~532

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag ..... ~~507~~539

2.6.6 Weitere Rechte ..... ~~509~~541

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess ..... ~~509~~541

2.7.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS ..... ~~509~~541

2.7.2 BARAUSGLEICH und Marktpreisausgleich im Falle einer BEENDIGUNG ..... ~~510~~542

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen ..... ~~512~~544

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied ..... ~~512~~544

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell ..... ~~531~~567

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell ~~551~~basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation 586

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das 619

~~Anhang 4~~ Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied ..... ~~590~~648

Anhang ~~5~~ 6 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee ..... ~~601~~661

Anhang ~~6~~ 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ..... ~~611~~670

Anhang ~~7~~ 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell ..... ~~620~~679

Anhang ~~8~~ 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz ..... ~~637~~696

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechten, (nachfolgend zusammen als „**WERTPAPIERE**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte), die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**MATCHING**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als „**MÄRKTE**“ und einzeln jeweils als „**MARKT**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von MATCHING als „**MARKTTRANSAKTION**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-TRANSAKTION**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen Novation hervorgehende Transaktion als "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**" und jede MARKTTRANSAKTION, OTC-TRANSAKTION und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION als „**TRANSAKTION**“ bezeichnet wird).

Bezüglich der an einzelnen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN erbringt die Eurex Clearing AG für CLEARING-MITGLIEDER (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein „**LINK-CLEARING-HAUS**“) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS (die „**CLEARING-LINK-VEREINBARUNG**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von TRANSAKTIONEN einer oder mehrerer TRANSAKTIONS-ARTEN (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), zusammen als das „**CLEARING**“ bezeichnet.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 DIE von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das CLEARING der in Ziffer 1.1.2 genannten TRANSAKTIONEN (die „**CLEARING-VERFAHREN**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 - 3 oder Anhang ~~7~~ 8 beigefügten Form, ~~sowie~~ (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENS-LIZENZ) in der als Anhang ~~6~~ 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer SPEZIELLEN REPO-LIZENZ) in der als Anhang 9 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN (jeweils eine „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) durchgeführt. Die von der CLEARING-VEREINBARUNG erfassten TRANSAKTIONS-ARTEN können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED und (ii) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, gehen die Bestimmungen der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN vor.

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONS-ART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**EUREX-BÖRSEN**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**EUREX BONDS**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**EUREX REPO**“) gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**EUREX REPO-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**FWB-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere und Rechte im Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**XIM-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(6) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**ISE-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(7) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange („**EEX**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel VII (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EEX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(8) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(9) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(10) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN sind WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine CLEARING-LIZENZ (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein "**CLEARING-MITGLIED**"), sowie, vorbehaltlich Abschnitt 3, INTERIM-TEILNEHMER sind berechtigt, direkt am CLEARING von TRANSAKTIONEN teilzunehmen.

1.1.4 Unternehmen ohne CLEARING-LIZENZ dürfen am CLEARING von TRANSAKTIONEN nur über ein CLEARING-MITGLIED durch Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG mit dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 und 1.1.6 beschrieben teilnehmen; die Regelungen zur INTERIM-TEILNAHME in Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1 bleiben unberührt.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines CLEARING-MITGLIEDS), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren MÄRKTEN ist, kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, 3 oder ~~7~~ 8 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert)

in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“) abschließen; schließt ein NICHT-CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG ab, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am GRUND-CLEARING-MODELL oder am NET OMNIBUS CLEARING-MODELL teilnimmt. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~7~~ 8 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN abschließen, die EUREX-TRANSAKTIONEN oder EEX-TRANSAKTIONEN sind. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf, vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART nur mit einem CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG (Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang ~~7~~8) oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang ~~7~~ 8 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „**REGISTRIERTER KUNDE**“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen), (ii) eine nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete *authorised investment company with variable capital* („**OEIC**“), eine *Société d'investissement à capital variable* in Luxemburg („**SICAV**”) oder eine *Société d'investissement à capital fixe* in Luxemburg („**SICAF**”), es sei denn, die SICAV oder SICAF ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, (iii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“), einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG, (iv) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (iii) und (iv)) von einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des InvG verwaltet wird, (v) ein *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert) („**AUT**“), (vi) einen *fonds commun de placement* in Luxemburg („**FCP**“) bzw. (vii) ein Teilfonds einer als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten FCP handeln, wobei in jedem dieser Fälle (ii) bis (vii) das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen kann;

(2) die CLEARING-VEREINBARUNG bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktions-Arten: EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**RK-ELIGIBLE TRANSAKTIONS-ART**"); dies gilt mit der Maßgabe, dass

(a) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder Anhang ~~7~~ 8 beigefügten Form nur bezüglich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;

(b) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur bezüglich EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;

(c) bezüglich derselben RK-ELIGIBLEN TRANSAKTIONS-ART die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende Unternehmen noch keine CLEARING-VEREINBARUNG bzw. ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG abgeschlossen haben; und

(d) ausschließlich in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN das betreffende Unternehmen noch nicht als NICHT-CLEARING MITGLIED über ein CLEARING-MITGLIED am CLEARING teilnimmt; und

(3) das jeweilige Unternehmen hat eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen.

1.1.7 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG unterliegt der jeweils zwischen diesem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG; die CLEARING-BEDINGUNGEN gelten lediglich ergänzend. Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS und seinen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Regeln und Vorschriften des jeweiligen LINK-CLEARING-HAUSES. Auf Grundlage der CLEARING-LINK-VEREINBARUNG steht die Eurex Clearing AG in keiner Rechtsbeziehung zu den CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN des LINK-CLEARING-HAUSES. Auf Grundlage der CLEARING-LINK-VEREINBARUNG steht das LINK-CLEARING-HAUS in keiner Rechtsbeziehung zu den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN der Eurex Clearing AG; und das LINK-CLEARING-HAUS hat hieraus gegen diese keine Rechte.

1.2 CLEARING-VERFAHREN

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine TRANSAKTION anwendbare spezifische CLEARING-VERFAHREN bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 1 dieser CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“); sowie

(b) entweder

(aa) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“)~~ oder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) oder~~ ,

(bb) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), entweder gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EUREX CLEARING AG-DOKUMENTATION (wie in Kapitel I Abschnitt 3 definiert, die „**ICM-ECD-BESTIMMUNGEN**“) oder gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION (wie in Kapitel I Teil 3 definiert, die „**ICM-CCD-BESTIMMUNGEN**“), oder

(cc) ~~(b)~~auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 4 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG festgelegt werden; sowie

(c) auf der Grundlage der für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden TRANSAKTIONS-ART durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende WERTPAPIER oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**BARAUSGLEICH**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden WERTPAPIERS oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt, („**PHYSISCHE LIEFERUNG**“), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehen die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gehen die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN vor.

(3) Die CLEARING-BEDINGUNGEN beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED sowie für (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder mehrerer CLEARING-VEREINBARUNGEN stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar (nachfolgend jeweils als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

(b) Sofern dies in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ICM-ECD-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-BESTIMMUNGEN gelten, wird keine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED durch diese CLEARING-BEDINGUNGEN begründet.

(c) Sofern dies in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ ICM-ECD-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-BESTIMMUNGEN gelten, wird keine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN durch diese CLEARING-BEDINGUNGEN begründet.

(d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2

beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem betreffenden Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(e) Sofern dies in den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ ICM-ECD-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, in Bezug auf gemäß dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossene TRANSAKTIONEN derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

(1) Markttransaktionen

MARKTTRANSAKTIONEN werden wie folgt abgeschlossen:

(a) Wird ein von einem CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine MARKTTRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN (nachfolgend jeweils auch als „**VERTRAGSCHLIEßENDES CLEARING-MITGLIED**“ bezeichnet) zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(b) Wird ein von einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine MARKTTRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN zu denselben Bedingungen abgeschlossen sowie gleichzeitig eine TRANSAKTION zu denselben Bedingungen zwischen diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED (nachfolgend auch als „**VERTRAGSCHLIEßENDES NICHT-CLEARING-MITGLIED**“ bezeichnet) und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

(c) Falls nach dem Abschluss einer MARKTTRANSAKTION gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das VERTRAGSCHLIEßENDE CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende MARKTTRANSAKTION von einem KUNDENKONTO (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (1)) auf ein internes, für einen bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN

geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (3)) zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder durch Übertragung in eine andere GRUNDLAGENVEREINBARUNG dieses CLEARING-MITGLIEDS gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Ziffer 1.2.2 Absatz (6)(a), oder

(bb) ein anderes CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende MARKTTRANSAKTION auf ein internes, für einen bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Absatz (3)) zu verbuchen, nachdem eine MARKTTRANSAKTION von dem VERTRAGSCHLIEßENDEN CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Ziffer 1.2.2 Absatz (6)(a) übertragen worden ist,

und die Eurex Clearing AG dieser Aufforderung nachkommt, wird zu denselben Bedingungen eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossen.

Das betreffende CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß dem ersten Unterabsatz die erforderliche Anweisung des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

Es obliegt dem VERTRAGSCHLIEßENDEN CLEARING-MITGLIED oder dem VERTRAGSCHLIEßENDEN NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem jeweiligen Kunden, untereinander zu vereinbaren, dass etwaige zwischen ihnen abgeschlossene Back-to-Back-Transaktionen zum Zeitpunkt der Zusammenführung gemäß Absatz (a) oder (b) gemäß ihrer bilateralen Vereinbarung aufgehoben werden, wenn es zu einem Abschluss einer TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß dem ersten Unterabsatz kommt.

(2) OTC-Transaktionen

OTC-TRANSAKTIONEN werden durch Novation abgeschlossen.

Wird

(i) eine außerbörsliche (*over-the-counter*) Transaktion (das „**URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT**“) von CLEARING-MITGLIEDERN oder einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT zur Aufnahme in das CLEARING-VERFAHREN gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS.

Die Novation von URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTEN unterliegt den in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-TRANSAKTIONEN sind vom Bestand des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Das URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT wird – vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – mit Wirksamwerden der Novation durch jeweils eine OTC-TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-TRANSAKTION entsprechen. Soweit es sich bei einer Vertragspartei des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS um ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einen REGISTRIERTEN KUNDEN handelt, das bzw. der Partei einer CLEARING-VEREINBARUNG ist, wird bei Abschluss der OTC-TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. den CLEARING-MITGLIEDERN gleichzeitig eine entsprechende OTC-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem REGISTRIERTEN KUNDEN und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegt es den Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS untereinander zu vereinbaren, ob mit Wirksamwerden der Novation (i) das URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFT aufgehoben wird, (ii) die Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFT befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS fortbestehen.

Das betreffende CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION die erforderliche Weisung des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden im Wege der Novation gemäß Kapitel IX abgeschlossen.

(4) Mit einem LINK-CLEARING-HAUS abgeschlossene Transaktionen:

Soweit die Eurex Clearing AG das Clearing von TRANSAKTIONEN im Zusammenwirken mit einem LINK-CLEARING-HAUS auf Grundlage einer CLEARING-

LINK-VEREINBARUNG durchführt, gilt Folgendes in Bezug auf diese TRANSAKTIONEN, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts Abweichendes vereinbart ist:

(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied (oder Nicht-Clearing-Mitglied) des LINK-CLEARING-HAUSES in die Handelssysteme eines MARKTES eingegebener Auftrag oder Quote mit einem Auftrag oder Quote eines anderen Clearing-Mitglieds (oder Nicht-Clearing-Mitglieds) des LINK-CLEARING-HAUSES zusammengeführt, kommen zwischen dem LINK-CLEARING-HAUS und der Eurex Clearing AG zwei inverse TRANSAKTIONEN zustande, die mit der Transaktion zwischen den Clearing-Mitgliedern des LINK-CLEARING-HAUSES und dem LINK-CLEARING-HAUS identisch sind.

(b) Für das Clearing von EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nimmt die Eurex Clearing AG im Rahmen einer CLEARING-LINK-VEREINBARUNG die Dienste eines in Kapitel VII genannten LINK-CLEARING-HAUSES in Anspruch. TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS einerseits und TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) andererseits kommen nur dann zustande, wenn mindestens einer der an der jeweiligen EEX-TRANSAKTION beteiligten Handelsteilnehmer das CLEARING seiner EEX-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG durchführen lässt.

(5) TRANSAKTIONEN im Rahmen des Default Management-Prozesses

Die Eurex Clearing AG kann mit einem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN TRANSAKTIONEN aller TRANSAKTIONS-ARTEN im Rahmen des in der nachstehenden Ziffer 7.5 bzw. in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Absatz (2) beschriebenen Default Management-Prozesses abschließen und in das CLEARING einbeziehen.

(6) Übertragung von Transaktionen

(a) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und der in diesem Absatz (6) enthaltenen Bedingungen kann ein CLEARING-MITGLIED (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene TRANSAKTION (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“) (i) in eine andere GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG übertragen oder (ii) nach vorheriger Vereinbarung mit einem anderen CLEARING-MITGLIED mit der für diese TRANSAKTION gültigen CLEARING-LIZENZ auf dieses CLEARING-MITGLIED übertragen (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“).

(b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden TRANSAKTION um eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 Absatz (1)(c) definiert) oder um eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 Absatz (1)(d) definiert), ist für die Übertragung dieser TRANSAKTION die Zustimmung des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

oder des REGISTRIERTEN KUNDEN erforderlich; erfolgt diese Zustimmung, so werden die TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und die TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke von Absatz (e) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION** “) vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gleichzeitig übertragen.

(c) Die Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation, und, vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, werden (i) die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiter bestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTIONEN als erfüllt gelten) und werden (ii) die folgenden neuen TRANSAKTIONEN zu den der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION entsprechenden Bedingungen begründet:

(aa) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(i), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der betreffenden anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG; oder

(bb) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(i) in Verbindung mit Absatz (d), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~gemäß Anhang 2, 3 oder 7~~ (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN); oder

(cc) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der jeweils geltenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbart haben; oder

(dd) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a)(ii) in Verbindung mit Absatz (d), eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw.

REGISTRIERTEN KUNDEN, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~für das GRUND-CLEARINGMODELL oder das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL~~ (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN).

Die aufgrund der Novation entstandenen TRANSAKTIONEN sind vom Bestand der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION unabhängig (abstrakte Novation).

(d) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN enthaltenen Regelungen und wenn die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten, kann ein CLEARING-MITGLIED mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**ÜBERTRAGENDE**“) die Übertragung einer TRANSAKTION (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“) vom ÜBERTRAGENDEN auf ein anderes NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einen anderen REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**ÜBERNEHMENDE** “) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

Diese Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation; vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN (i) werden die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) wird eine neue TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ÜBERNEHMENDEN zu den Bedingungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~gemäß Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7~~ (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN) begründet.

Die aufgrund der Novation entstandene TRANSAKTION ist vom Bestand der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION unabhängig (abstrakte Novation).

(e) Vorbehaltlich der in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN enthaltenen Regelungen kann ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE (für die Zwecke dieses Absatzes (e) der „**ÜBERTRAGENDE**“) mit Einwilligung seines CLEARING-MITGLIEDS (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) und der Eurex Clearing AG (i) eine TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN und dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED sowie (ii) die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG (für die Zwecke dieses Absatzes (e) jeweils eine „**URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION**“), auf ein anderes NICHT -CLEARING-

MITGLIED bzw. einen REGISTRIERTEN KUNDEN (für die Zwecke dieses es (e) der „**ÜBERNEHMENDE**“) und auf das CLEARING-MITGLIED des ÜBERNEHMENDEN (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“) unter der Voraussetzung übertragen, dass das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED über die gültige CLEARING-LIZENZ für die betreffende URSPRÜNGLICHE TRANSAKTION verfügt und seine Einwilligung zu dieser Übertragung erteilt hat.

Jede solche Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation, und – vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – werden (i) die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) neue TRANSAKTIONEN zwischen (x) dem ÜBERNEHMENDEN und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED sowie (y) dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zu den Bedingungen der betreffenden URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bestimmungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~gemäß Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7~~ (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN und das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED) begründet.

(f) (i) Im Falle einer Übertragung einer TRANSAKTION, die den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN unterliegt, oder (ii) im Falle einer Übertragung einer TRANSAKTION, die nach einer solchen Übertragung den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN unterliegen wird, gelten die Absätze (a) bis (c) und Absatz (e) nur in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN unterliegen. Zur Klarstellung: Die Übertragung einer TRANSAKTION durch Novation oder anderweitig, welche vor oder nach Übertragung einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN unterliegt (wie in Abschnitt C Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), wird gemäß den Bestimmungen der betreffenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu identischen Bedingungen noviert oder begründet.

(7) Einschränkungen

(a) Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser TRANSAKTION.

(b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne TRANSAKTION sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(c) Eine Partei einer TRANSAKTION kann diese TRANSAKTION nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Soweit deutsches Recht für die betreffende Rechtsbeziehung gilt, bleibt das gesetzliche Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung unberührt.

(d) Etwaige bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG, die in Verbindung mit einer abstrakten Novation gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN entstehen können, sind ausgeschlossen. Die Novation des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS schließt jedoch weder Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung noch sonstige, nach anwendbarem Recht bestehende Rückerstattungs- oder Ausgleichsansprüche zwischen den Parteien des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS aus. Weder der wirksame Bestand des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, noch die Übereinstimmung der übermittelten Geschäftsabschlussdaten des URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS mit den tatsächlichen Bedingungen der OTC-TRANSAKTION stellen eine Geschäftsgrundlage für eine OTC-TRANSAKTION dar.

1.2.3 Kategorien von TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, Bezug zu TRANSAKTIONEN mit NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN

(1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene TRANSAKTION wird für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN wie folgt behandelt:

(a) als „**EIGENTRANSAKTION**“, wenn sie für eigene Rechnung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS abgeschlossen wird;

(b) als „**KUNDENTRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine entsprechende TRANSAKTION mit einem KUNDEN dieses CLEARING-MITGLIEDS mit Ausnahme von NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN bezieht;

(c) als „**NCM-BEZOGENE TRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bezieht; oder

(d) als „**RK-BEZOGENE TRANSAKTION**“, wenn sie sich auf eine TRANSAKTION zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN bezieht.

(2) ~~Nach~~ Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht etwas anderes geregelt ist oder, bezüglich TRANSAKTIONEN nach den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw.

REGISTRIERTEN KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Abschluss oder Begründung einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION haben sämtliche Änderungen einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION sowie die Beendigung dieser NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (mit Ausnahme einer BEENDIGUNG gemäß Ziffer 7, die Sonderregelungen vorsieht) dieselben rechtlichen Auswirkungen auf die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN (und jede Kündigungserklärung des CLEARING-MITGLIEDS bezüglich einer NCM-BEZOGENEN TRANSAKTION oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTION ist gleichzeitig eine Kündigungserklärung bezüglich der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN)~~, sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht etwas anderes geregelt ist oder, bezüglich TRANSAKTIONEN nach den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart ist~~. Das jeweilige CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, vor Initiierung einer solchen Änderung oder BEENDIGUNG die erforderliche Weisung des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen.

Diese Ziffer 1.2.3 Absatz (2) gilt nicht in Fällen, in denen das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN erfolgt. Bei einer Beendigung oder Änderung einer Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN unter Bezugnahme auf eine EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, obliegt es dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem REGISTRIERTEN KUNDEN im Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Beendigung oder Änderung oder noch vor diesem Zeitpunkt untereinander eine solche Beendigung oder Änderung zu vereinbaren.

Auf Transaktionen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem Kunden , die KUNDENTRANSAKTIONEN entsprechen, finden die CLEARING-BEDINGUNGEN keine Anwendung. Es obliegt dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und seinen Kunden, die Bedingungen für derartige TRANSAKTIONEN (die den Bedingungen der KUNDENTRANSAKTION entsprechen) untereinander zu vereinbaren.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) in Bezug auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) die durch die Vorstände der EUREX-BÖRSEN bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das CLEARING von EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der EUREX BONDS bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das CLEARING von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der EUREX REPO bestimmten Handelstage;

(d) in Bezug auf das CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) sowie XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(e) in Bezug auf das CLEARING von ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-TRANSAKTIONEN bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) die durch den Vorstand der EEX bestimmten Tage;

(g) in Bezug auf das CLEARING von OTC-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

(h) in Bezug auf das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(i) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(2) Die durch die CLEARING-VEREINBARUNG bestimmte CLEARINGWÄHRUNG ist entweder Euro („**EUR**“) oder Schweizer Franken („**CHF**“). In diesen CLEARING-BEDINGUNGEN bedeutet "**Euro**" die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. October 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

(3) Für die Begriffe „**MARGIN**“ und „**VARIATION MARGIN**“ gelten die in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten, für die Begriffe „**SEGREGIERTE MARGIN**“ und „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ die in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**NET OMNIBUS MARGIN**“ und „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“ gelten die in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass der Begriff „**MARGIN**“ bzw. „**VARIATION MARGIN**“ in den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN auch den Begriff „**SEGREGIERTE MARGIN**“, „**NET OMNIBUS MARGIN**“, „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bzw. „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

(4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und

Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

1.2.5 Übertragung von WERTPAPIEREN, Rechten und Emissionsrechten

(1) WERTPAPIERE, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des CLEARING-MITGLIEDS gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**ABWICKLUNGSSTELLE**“), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des CLEARING-MITGLIEDS hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden CLEARING-MITGLIED.

(3) Die Übertragung von WERTPAPIEREN oder Rechten, die in Konten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die BESONDEREN CLEARING-BEDINGUNGEN gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

(4) Die Übertragung von Emissionsrechten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Kapitel VII.

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTE KUNDEN sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an GESCHÄFTSTAGEN von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung CLEARING-bezogenen Geschäfts bereit sind, unter anderem um ihrer Pflicht zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 nachzukommen.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die CLEARING-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des CLEARING-MITGLIEDS oder der Eurex Clearing AG (die „**REGELUNGEN HINSICHTLICH PFLICHTVERLETZUNGEN**“).

Die REGELUNGEN HINSICHTLICH PFLICHTVERLETZUNGEN umfassen (i) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED die Ziffern 6 und 7 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, ~~Ziffern 8, 11 und 14~~ Unterabschnitt A Ziffer 7

und Unterabschnitt B Ziffer 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, Ziffer 9 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus TRANSAKTIONEN , die auf einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG beruhen, durch das jeweilige CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder den REGISTRIERTEN KUNDEN ausgeschlossen.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem CLEARING-MITGLIED mit Forderungen dieses CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen Geldforderungen eines CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, die Geldforderungen sind, und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHEN (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert). Geldforderungen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) können von der Eurex Clearing AG ausschließlich gegen Geldforderungen aus einer oder mehreren OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN aufgerechnet werden.

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegen ein CLEARING-MITGLIED aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG können von der Eurex Clearing AG nur gegen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben TRANSAKTIONS-ART entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben AUFRECHNUNGSBLOCK (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen AUFRECHNUNGSBLOCK auch FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aufzunehmen, die aus unterschiedlichen TRANSAKTIONS-ARTEN hervorgehen:

(A) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II und FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN GEMÄß KAPITEL III UND FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN GEMÄß KAPITEL IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten AUFRECHNUNGSBLOCKS ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen AUFRECHNUNGSBLOCKS im Rahmen derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**RESTZAHLUNGSANSPRUCH**“ bezeichnet).

„**FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN**“ bezeichnet in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die eine PHYSISCHE LIEFERUNG vorsehen, (i) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige TRANSAKTION ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel III, IV und V entstanden sind.

FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden von der Eurex Clearing AG in mehrere Blöcke aufgeteilt (jeweils ein „**AUFRECHNUNGSBLOCK**“). Ein AUFRECHNUNGSBLOCK darf zu jedem Zeitpunkt gemäß den folgenden Voraussetzungen mit FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zusammengestellt werden:

(I) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN beziehen sich auf WERTPAPIERE mit derselben Wertpapierkennung;

(II) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN sind in derselben Währung abzuwickeln;

(III) die FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN werden durch Gutschrift auf demselben Wertpapierdepotkonto der ABWICKLUNGSSTELLE abgewickelt; und

(IV) die Aufrechnung der Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN aus den ausgewählten ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN führt zu einer vollständigen Aufrechnung sämtlicher dieser Pflichten zur Lieferung von WERTPAPIEREN; für diese Zwecke kann die Eurex Clearing AG bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN auch teilweise in den jeweiligen AUFRECHNUNGSBLOCK aufnehmen.

(c) **Verfahren**

Das CLEARING-MITGLIED hat die Wahl, der Eurex Clearing AG entweder grundsätzlich die Aufrechnung aller FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN zu erlauben (das „**NETTOVERFAHREN**“) oder grundsätzlich sämtliche FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN von dieser Aufrechnung auszuschließen (das „**BRUTTOVERFAHREN**“). Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, für bestimmte FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN Ausnahmen von dem jeweils gewählten Verfahren festzulegen.

(d) **Koppelung von Geschäften**

Das CLEARING-MITGLIED kann festlegen, dass FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Kauf- oder Verkaufs-TRANSAKTIONEN vollständig oder teilweise demselben AUFRECHNUNGSBLOCK angehören.

(e) **Aufschub der Aufrechnung**

Sofern sich ein CLEARING-MITGLIED für das POSITIV-VERFAHREN gemäß Ziffer 1.4.2 Absatz (2)(a) entschieden hat, kann dieses CLEARING-MITGLIED eine weitere Ausnahme vom NETTOVERFAHREN verlangen und die Aufrechnung von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus bestimmten Verkaufs-TRANSAKTIONEN ausschließen, woraufhin die Eurex Clearing AG diesen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN zuordnen kann. Diese ausgeschlossenen FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN und die zugeordneten FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Kauf-TRANSAKTIONEN unterliegen weder einer Aufrechnung noch werden sie erfüllt, bevor der Ausschluss dieser FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN aus Verkaufs-TRANSAKTIONEN von dem CLEARING-MITGLIED aufgehoben wurde.

(f) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1)(b) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Report oder des Ist-Lieferreports.

(g) **Aufrechnungswirkung**

Jede gemäß diesem Absatz (1) erklärte Aufrechnung wird mit dem letzten Fälligkeitstag der aufzurechnenden Forderungen wirksam.

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN) (die „**ZAHLUNGSANSPRÜCHE**“) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere ZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

Das jeweilige CLEARING-MITGLIED kann diese Aufrechnung von ZAHLUNGSANSPRÜCHEN über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus in einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ausschließen.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ZAHLUNGSANSPRÜCHE und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen PHYSISCHE LIEFERUNG abzuwickeln sind) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(bb) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Reports oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2)(a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gemäß Ziffer 1.4 wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fällig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN

Sofern die ~~GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ CLEARING-BEDINGUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, kann das CLEARING-MITGLIED mit seinem

NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die kontoführende Bank seines RTGS-KONTOS oder SIC-KONTOS anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) definiert) einzulösen.

(2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS einzulösen.

(3) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(4) Um Geldzahlungen in Bezug auf die MARGIN in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das CLEARING-MITGLIED die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das CLEARING-MITGLIED kann seine kontoführende Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

1.4.2 Abwicklung von TRANSAKTIONEN bezogen auf WERTPAPIERE

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(2) Bei TRANSAKTIONEN, die durch Lieferung von WERTPAPIEREN zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „**BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT**“).

Die Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das BRUTTO-LIEFERMANAGEMENT umfasst zwei Freigabeverfahren:

(a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**POSITIV-VERFAHREN**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

(b) Die Lieferung wird automatisch für alle TRANSAKTIONEN freigegeben. Sofern für einzelne TRANSAKTIONEN keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem CLEARING-MITGLIED zu kennzeichnen (das „**NEGATIV-VERFAHREN**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer TRANSAKTION ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des BRUTTO-LIEFERMANAGEMENTS erhalten die CLEARING-MITGLIEDER oder vom CLEARING-MITGLIED benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

(3) Jedes CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige ABWICKLUNGSSTELLE sicherstellen, dass TRANSAKTIONEN zu dem in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die CLEARING-MITGLIEDER müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht gegenüber der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG aus TRANSAKTIONEN im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und mit Wirkung für sowie gegen dieses CLEARING-MITGLIED erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf WERTPAPIERE in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zum jeweils in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten CLEARING-MITGLIEDER, um die betreffenden WERTPAPIERE auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(cc) den CLEARING-MITGLIEDERN wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den Absätzen (6) und (7) (sofern in den maßgeblichen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes geregelt ist).

(6) Alle Abtretungen von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung erfolgen gegen Zahlung zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDERN zu den in den betreffenden BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN angegebenen Zeitpunkten oder an den vereinbarten Liefertagen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung, die den auf die Eurex Clearing AG übertragenen deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegt, handelt die Eurex Clearing AG für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der übernehmenden CLEARING-MITGLIEDER, um die den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegende Rechtsstellung auf die zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER durch Vornahme der entsprechenden Gutschriften unter Angabe des Lagerlandes zu übertragen. Dadurch erfolgt die Vornahme der entsprechenden Gutschriften durch die ABWICKLUNGSSTELLE und die Zahlung über das entsprechende von der ABWICKLUNGSSTELLE festgelegte Konto.

(7) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs der den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegenden Rechtsstellung gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

(a) Die an der Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/ Lieferanspruchs beteiligte ABWICKLUNGSSTELLE hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der TRANSAKTIONEN, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDER bei dieser ABWICKLUNGSSTELLE vorgenommen; und

(b) die entsprechende Geldzahlung wurde von der ABWICKLUNGSSTELLE in der betreffenden Währung vorgenommen.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte WERTPAPIERE

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten girosammelverwahrten WERTPAPIERE jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. das zu beliefernde LINK-CLEARING-HAUS oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes (a) erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten MÄRKTE oder, nach spezieller Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden CLEARING-MITGLIEDS bzw. des zu beliefernden LINK-CLEARING-HAUSES.

(b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich WERTPAPIEREN gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 1.4.3 Absatz (1)(a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes CLEARING-MITGLIED sowie jedes LINK-CLEARING-HAUS ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem CLEARING-MITGLIED zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-TRANSAKTIONEN Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer ABWICKLUNGSSTELLE gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine ABWICKLUNGSSTELLE.

(b) Das gemäß Absatz (2)(a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen ABWICKLUNGSSTELLE bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde CLEARING-MITGLIED bzw. LINK-CLEARING-HAUS weiterliefert, oder

bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige ABWICKLUNGSSTELLE bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung

Falls ein CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer TRANSAKTION die jeweiligen WERTPAPIERE nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen CLEARING-MITGLIEDS mit den nicht gelieferten WERTPAPIEREn im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion (www.eurexclearing.com); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

1.5 Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 ("**EMIR**") ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das "**RISK COMMITTEE**") ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der "**AUFSICHTSRAT**") zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-ANGELEGENHEITEN und den VORSTAND zu den in Ziffer 1.5.3 definierten RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN und den in Ziffer 1.5.4 definierten WEITEREN ANGELEGENHEITEN beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 "**EMIR-ANGELEGENHEITEN**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das "**PROCEDURES MANUAL**");

(3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger CLEARING-MITGLIEDER und der Kriterien für die Zulassung für CLEARING-MITGLIEDER;

(4) das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;

(5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zu den CLEARING-FONDS (wie insbesondere in Ziffer 6 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert);

(ii) der Methode zur Festlegung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;

(iii) der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert); und

(iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3)).

Zu den EMIR-ANGELEGENHEITEN gehören auch:

(7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;

(8) der Liquiditätsplan; und

(9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der VORSTAND ist verpflichtet, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "**KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN**" (gemeinsam mit den EMIR-ANGELEGENHEITEN die "**RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN**") beraten zu lassen:

(1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;

(2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

(3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;

(4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; und

(5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests.

1.5.4 Der Vostand ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu EMIR-ANGELEGENHEITEN und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der CLEARING-MITGLIEDER und/oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN oder ihrer Kunden auswirken können, beraten zu lassen (die "**WEITEREN ANGELEGENHEITEN**").

1.5.5 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das RISK COMMITTEE stellen einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN dar.

1.5.6 Der VORSTAND informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des VORSTANDS oder AUFSICHTSRATS, bei der der VORSTAND oder AUFSICHTSRAT nicht dem Rat des RISK COMMITTEES im Hinblick auf eine RELEVANTE ANGELEGENHEIT gefolgt ist.

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Um am CLEARING der betreffenden TRANSAKTIONEN als CLEARING-MITGLIED teilnehmen zu dürfen, ist für jede TRANSAKTIONS-ART jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**CLEARING-LIZENZ**“) erforderlich.

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 sowie die in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllt.

(3) Eine CLEARING-LIZENZ wird bei Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erteilt.

(4) Wie in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG näher geregelt, wird eine CLEARING-LIZENZ entweder als GENERAL-CLEARING-LIZENZ oder als DIREKT-CLEARING-LIZENZ erteilt. Der Inhaber einer GENERAL-CLEARING-LIZENZ (ein „**GENERAL-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN berechtigt. Der Inhaber einer DIREKT-CLEARING-LIZENZ (ein „**DIREKT-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie ausschließlich den NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf TRANSAKTIONEN von mit dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED verbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN beziehen, berechtigt.

(5) Ein LINK-CLEARING-HAUS benötigt zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG keine CLEARING-LIZENZ. Die Erlaubnis des LINK-CLEARING-HAUSES zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG wird ausschließlich in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG geregelt.

(6) CLEARING-LIZENZEN sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen CLEARING-LIZENZEN können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2)(b) und Ziffer 2.1.3 kann eine CLEARING-LIZENZ nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird;

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „**KWG**“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a)(aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V.m. Art 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die in Absatz (2)(c) genannten Anforderungen erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU („**AUFNAHMESTAAT**“), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU („**HERKUNFTSSTAAT**“) hat, (ii) ein Anzeigeverfahren im AUFNAHMESTAAT durchgeführt wurde und (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a)(aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterzeichnet hat; oder

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2(a)(bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2(c) genannten Anforderungen erfüllen.

(b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ erteilen, obwohl die diesem Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Zulassung weder die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN noch die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfasst.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2)(a)(bb), (cc), (dd) und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem CLEARING von TRANSAKTIONEN dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

(d) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CLEARING-BEDINGUNGEN in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

(e) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das erforderliche haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

(aa) Sofern nicht in (bb) und (cc) ausdrücklich anders vorgesehen, ist für die Erteilung mehrerer CLEARING-LIZENZEN ein haftendes Eigenkapital erforderlich, dass der Summe des erforderlichen haftenden Eigenkapitals für jede einzelne CLEARING-LIZENZ entspricht.

(bb) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der CLEARING-LIZENZ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesen hat und umgekehrt.

(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) als auch für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

(b) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals oder der dem haftenden Eigenkapital entsprechenden vergleichbaren Finanzmittel erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**STICHTAG**“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel zum STICHTAG hat spätestens am 30. Juni des auf den jeweiligen STICHTAG folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines CLEARING-MITGLIEDS vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals oder der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel, infolge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel die

erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel beauftragen.

(c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken oder durch Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd verbucht.

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS Ltd. (das „**PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(bb) (i) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und jeden seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto für mehrere seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und/oder mehrere seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, sofern anwendbar und sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den WERTPAPIEREN, die Teil der SEGREGIERTEN MARGIN sind, zu übertragen; die Zuordnung der WERTPAPIERE zu dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der

gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**WERTPAPIER-MARGIN-KONTO**“);

(cc) ein in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder –unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS Ltd. (das „**NET OMNIBUS PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(dd) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Die Eurex Clearing AG kann ein CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis befreien, über ein PFANDDEPOT , ein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO bzw. ein NET OMNIBUS PFANDDEPOT zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder von dem Erfordernis befreien, über ein Wertpapierabwicklungskonto und ein korrespondierendes Geldkonto gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(dd) zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-KONTO**“) und/oder

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-KONTO**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-KONTO**“),

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

(b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters im Backoffice zur ordnungsgemäßen Einhaltung der Clearing-Pflichten, welcher an jedem GESCHÄFTSTAG bis 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) telefonisch sowie per Telefax erreichbar ist. Ab 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende jedes GESCHÄFTSTAGES ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist. Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.

(d) Zahlung des BEITRAGS zum CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 6.1.

(e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer ABWICKLUNGSSTELLE, soweit dies für das CLEARING von TRANSAKTIONEN der betreffenden TRANSAKTIONS-ART notwendig ist.

(f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des CLEARINGS von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARINGS von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden WERTPAPIEREN im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und gegebenenfalls aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den

im Zusammenhang mit an den MÄRKTEN abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2)-(5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(bb)-(cc) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5)(c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das CLEARING-MITGLIED gestatten. Das CLEARING-MITGLIED hat die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem CLEARING-MITGLIED jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein CLEARING-MITGLIED oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, welche die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

(c) die Europäische Zentralbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;

(d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau;

(e) internationale Organisationen im Sinne des § 1 Absatz 28 KWG; und

(f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden. Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

(a) haftendes Eigenkapital gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 bereitzustellen;

(b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) und (bb) zu verfügen;

(c) BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(d) zu zahlen; und/oder

(d) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 für bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN zu erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen und nachweisen:

(a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(a) oder (b) können zugelassen werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor ‘s („**S&P**“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.

(b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(d) oder (e) können zugelassen werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.

(c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können zugelassen werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(5) CLEARING-MITGLIEDER im Sinne von Absatz (1), die als GENERAL-CLEARING-MITGLIED zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einem REGISTRIERTEN KUNDEN abzuschließen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt.

2.1.4 Verweigerung und BEENDIGUNG von CLEARING-LIZENZEN

(1) Die Eurex Clearing AG kann die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ verweigern, wenn dies zur Vermeidung oder Eingrenzung von Risiken für die Eurex Clearing AG

aufgrund der Beurteilung durch die Eurex Clearing AG erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG wird bei der Beurteilung nach Satz 1 die folgenden Kriterien berücksichtigen: (i) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings von allgemein anerkannten Ratingagenturen, (ii) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings der Eurex Clearing AG, (iii) auf den Antragsteller bezogene Marktindikatoren (z.B. der Aktienkurs und CDS Spreads), (iv) eine staatliche Garantie oder eine staatliche Hilfe für den Antragsteller und (v) die Art der beantragten CLEARING-LIZENZ.

(2) CLEARING-LIZENZEN können von der Eurex Clearing AG oder dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 13 gekündigt werden.

(3) Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.2 definiert), erlöschen automatisch alle CLEARING-LIZENZEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER

2.2.1 Jedes CLEARING-MITGLIED stellt sicher, dass auf den GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten WERTPAPIERE und Geldbeträge für die Abwicklung von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.2.2 Jedes CLEARING-MITGLIED hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine CLEARING-LIZENZ erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein BEENDIGUNGSGRUND oder ein INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.

2.2.3 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die fortbestehende Einhaltung der Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der fortbestehenden Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

2.2.4 Sollte ein CLEARING-MITGLIED nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer TRANSAKTION oder anderen Verpflichtungen aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses CLEARING-MITGLIED umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

Die Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN müssen Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher geregelt.

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht aus der Summe aller einschlägigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Nummer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gesondert berechnet werden.

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes CLEARING-MITGLIED für jede einzelne LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die "**MARGIN-METHODEN**" und jeweils eine "**MARGIN-METHODE**") berechnet. Wenn keine derartige Auswahl vom jeweils relevanten CLEARING-MITGLIED mit Hinblick auf eine bestimmte LIQUIDATIONSGRUPPE für ein bestimmtes Transaktionskonto in der Member Section angegeben wird, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende LIQUIDATIONSGRUPPE für das bestimmte Transaktionskonto als anwendbare MARGIN-METHODE an.

3.1.3 Für die MARGIN-METHODEN, wird die Eurex Clearing AG für alle jeweiligen MARGIN-ARTEN die jeweils anwendbare Berechnungsmethode entsprechend Ziffer 16.1 auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichen; die veröffentlichten Berechnungsmethoden sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete MARGIN-VERPFLICHTUNG entspricht in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Mehrheit von TRANSAKTIONEN nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung, der PREMIUM MARGIN Verpflichtung, der SPREAD MARGIN Verpflichtung, der ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung, der INITIAL MARGIN Verpflichtung und allen sonstigen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**MARGIN-ART**“). Die CURRENT LIQUIDATING MARGIN Verpflichtung und die ADDITIONAL MARGIN Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.5 Die „**CURRENT LIQUIDATING MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung einer TRANSAKTION, welche dieser MARGIN-VERPFLICHTUNG unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen TRANSAKTIONEN gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden MARKTES auf Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.6 Die „**PREMIUM MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer

Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.7 Die „**SPREAD MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der SPREAD MARGIN wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.

3.1.8 Die „**ADDITIONAL MARGIN**“ Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der TRANSAKTION(EN) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem für die CURRENT LIQUIDATING MARGIN, die PREMIUM MARGIN, die SPREAD MARGIN oder einer sonstig geregelten MARGIN-ART berechneten Betrag erhoben.

3.1.9 Die "**INITIAL MARGIN**" Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der MARGIN-VERPFLICHTUNG dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller TRANSAKTION(EN) der relevanten LIQUIDATIONSGRUPPE innerhalb der für die relevante LIQUIDATIONSGRUPPE anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die PREMIUM MARGIN oder einer sonstig geregelten MARGIN-ART berechneten Betrag erhoben.

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die MARGIN und die SEGREGIERTE MARGIN, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen WERTPAPIERE, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die VARIATION MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, die nach den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Währungsbeträge (die „**ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich gelieferten (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTS basiert auf den von der Eurex

Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die CLEARINGWÄHRUNGEN lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – als an dem GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden kontoführenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, gelten diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG –unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS Ltd. über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder WERTPAPIERE, die in Bezug auf die MARGIN bzw. die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht berücksichtigt; der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die CLEARING-MITGLIEDER über Währungsbeträge oder WERTPAPIERE informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder WERTPAPIEREN, die von der Eurex Clearing AG nicht als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.3 MARGIN-CALL

Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf die MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen

der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine CLEARINGWÄHRUNG lautet, zur Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 Absatz 2 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem CLEARING-MITGLIED die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN

(1) Die Eurex Clearing AG ist während eines GESCHÄFTSTAGES jederzeit berechtigt, von diesem CLEARING-MITGLIED eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (die „**ZUSÄTZLICHE MARGIN**“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer GRUNDLAGEN-VEREINBARUNG zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, ZUSÄTZLICHE MARGIN zu verlangen.

(2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des CLEARING-MITGLIEDS nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, z.B. bei Eintritt außergewöhnlicher Verluste des CLEARING-MITGLIEDS oder bei einer Verschlechterung der Bonität des CLEARING-MITGLIEDS,

(b) Portfoliorisiken in Form von Klumpenrisiken auftreten,

(c) sich gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen der Eurex Clearing AG oder des CLEARING-MITGLIEDS aus oder im Zusammenhang mit CLEARING-VEREINBARUNGEN nachteilig verändern (z.B. indem Handelsbeschränkungen auferlegt werden, die Festlegung von Währungsumrechnungskursen reglementiert wird oder der Eurex Clearing AG auferlegt wird, zusätzliche Sicherheiten zu fordern),

(d) die Liquidität in bestimmten Produkten oder Märkten, in Bezug auf die oder in denen das CLEARING-MITGLIED Geschäfte tätigt, erheblich abnimmt,

(e) sich die anerkannten Risikomodelle ändern (z.B. durch die Berücksichtigung neuer Risikofaktoren, den Ausschluss bestehender Risikofaktoren oder durch Veränderungen bei der Beurteilung zeitlicher Abhängigkeiten oder des Zusammenwirkens von Risikofaktoren), oder

(f) unvorhergesehene Marktentwicklungen auftreten oder politische Ereignisse eintreten, welche in der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED zuvor nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Das Recht der Eurex Clearing AG, die Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG bereits MARGIN CALLS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED ausgeübt hat.

(4) Zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN hat die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED eine unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angemessene Frist zu setzen. Beabsichtigt die Eurex Clearing AG, ein Kündigungsrecht in Bezug auf eine oder mehrere CLEARING-VEREINBARUNGEN mit dem CLEARING-MITGLIED auszuüben, falls das CLEARING-MITGLIED seiner Verpflichtung zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das CLEARING-MITGLIED hierauf bei ihrem Verlangen zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN hinweisen.

(5) Das CLEARING-MITGLIED hat ZUSÄTZLICHE MARGIN im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 und 6.6 zu gewähren. ZUSÄTZLICHE MARGIN, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt MARGIN dar und unterliegt den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt

aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von MARGIN CALLS nicht ein.

(6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung ZUSÄTZLICHER MARGIN geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem CLEARING-MITGLIED abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES – verpflichtet, dem CLEARING-MITGLIED die ZUSÄTZLICHE MARGIN gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes CLEARING-MITGLIED interne Konten, auf denen die TRANSAKTIONEN, Barbeträge und Margin des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN,der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verbucht werden.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden Transaktionskonten, auf denen die TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden:

(1) ein Transaktionskonto für EIGENTRANSAKTIONEN (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet);

(2) zwei Transaktionskonten für NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet); und

(3) zwei Transaktionskonten für RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des REGISTRIERTEN KUNDEN (nachfolgend als „**EIGENKONTO**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN (nachfolgend als „**KUNDENKONTO**“ bezeichnet).

4.2.2 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet Buchungen auf den Transaktionskonten durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Geldkonten.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die MARGIN entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto eines CLEARING-MITGLIEDS ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem CLEARING-MITGLIED den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Entgeltkonten für jedes Konto mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, TRANSAKTIONEN oder MARGIN

Wenn die Eurex Clearing AG einem CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie in Bezug auf TRANSAKTIONEN oder die MARGIN zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. dem REGISTRIERTEN KUNDEN, diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige TRANSAKTIONS-ART am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „EUREX-PREISVERZEICHNIS“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren CLEARING-MITGLIEDERN (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten CLEARING-VEREINBARUNG, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der CLEARING-LIZENZ, das vom CLEARING-MITGLIED am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und TRANSAKTIONEN entsprechend dem EUREX-PREISVERZEICHNIS. Das EUREX-PREISVERZEICHNIS ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der CLEARING-LIZENZ wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine CLEARING-LIZENZ durch ein

CLEARING-MITGLIED gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des EUREX-PREISVERZEICHNISSES.

5.3 Die von einem LINK-CLEARING-HAUS zu zahlenden Entgelte werden in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG festgelegt.

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten allgemeinen Clearing-Fonds, der sich auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 3 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX bezieht (der „**ALLGEMEINE CLEARING-FONDS**“) sowie den in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6 geregelten Kredit-Clearing-Fonds, der sich auf OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 bezieht (der „**KREDIT-CLEARING-FONDS**“; der ALLGEMEINE CLEARING-FONDS und der KREDIT-CLEARING-FONDS jeweils ein „**CLEARING-FONDS**“) zur Deckung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wie in Ziffer 6.2 definiert) bzw. der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert). Die CLEARING-FONDS haben keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zu den Clearing-Fonds

(1) Unbeschadet der einem CLEARING-MITGLIED nach den CLEARING-BEDINGUNGEN obliegenden MARGIN-VERPFLICHTUNGEN zahlt (a) jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CLEARING-LIZENZ für TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des betreffenden CLEARING-FONDS ist, Beiträge in den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 und (b) jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CD-CLEARING-LIZENZ ist, Beiträge in den KREDIT-CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6 (jeder Beitrag zu dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS bzw. dem KREDIT-CLEARING-FONDS jeweils ein „**BEITRAG**“).

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem CLEARING-MITGLIED zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden BEITRAGS (die „**BEITRAGSPFLICHT**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE**“); eine so veröffentlichte BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

Grundlage für die Berechnung der BEITRAGSPFLICHT eines CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS sind alle von diesem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals eine Neubewertung und Anpassung der BEITRAGSPFLICHT jedes CLEARING-MITGLIEDS auf Grundlage der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE vor.

Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG – bei bestimmten in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Kooperationsprodukten – berechtigt, zusätzliche BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zu erheben. Die BEITRAGSPFLICHT wird von der Eurex Clearing AG entsprechend den Erfordernissen für das jeweilige Kooperationsprodukt sowie der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE festgelegt.

(3) Die Zahlung von BEITRÄGEN wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste CLEARING-LIZENZ gewährt wird; anschließend sind BEITRÄGE immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der BEITRAGSPFLICHT des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS vorgenommen hat.

(4) Hinsichtlich des KREDIT-CLEARING-FONDS findet Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.1 Anwendung.

6.1.2 Bereitstellung der BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS

(1) Die CLEARING-MITGLIEDER stellen den CLEARING-FONDS die BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten WERTPAPIEREN mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder WERTPAPIERE an die Eurex Clearing AG bereit. Für BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und für BEITRÄGE in Form von WERTPAPIEREN ~~die~~ der Unterabschnitt B Ziffern ~~12.1~~10.1, ~~12.2~~ 10.2 und ~~12.4~~ 10.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN jeweils entsprechend.

(2) Leistet ein CLEARING-MITGLIED seinen BEITRAG oder ZUSÄTZLICHEN BEITRAG (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (ZUSÄTZLICHEN) BEITRAG zum betreffenden CLEARING-FONDS (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen CLEARING-MITGLIED gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN zu den CLEARING-FONDS

(1) Die Eurex Clearing AG wird für den betreffenden CLEARING-FONDS Eigenmittel (jeweils ein ~~"ZUGEORDNETER BETRAG"~~ „ZUGEORDNETER BETRAG") zuordnen, die im Fall des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGS in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER verwendet werden. Die ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Die ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden dem jeweiligen CLEARING-FONDS wie folgt zugewiesen:

(a) Die Eurex Clearing AG bestimmt (i) die Summe der ADDITIONAL MARGIN-Verpflichtung, der SPREAD MARGIN-Verpflichtung und der INITIAL MARGIN-Verpflichtung aller CLEARING-MITGLIEDER, bezüglich derer ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten ist (die „**NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER**") und die über (eine oder mehrere) CLEARING-LIZENZ(EN)

gemäß Kapitel II bis VII, VIII Abschnitt 3 und (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Kapitel IX) gemäß Kapitel IX verfügen und (ii) die Summe der NEXT DAY MARGIN-Verpflichtung aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 verfügen (jeweils eine „**CLEARING-FONDS-BEZOGENE ZUKUNFTSGERICHTETE-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“);

(b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe aller Margin-Verpflichtungen, die gemäß Absatz (1)(a)(i) und (ii) oben bestimmt werden (die „**ZUKUNFTSGERICHTETE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); und

(c) die Eurex Clearing AG verwendet die ZUGEORDNETEN BETRÄGE, indem sie diese entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN ZUKUNFTSGERICHTETEN-MARGIN-VERPFLICHTUNG zur ZUKUNFTSGERICHTETEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und dem KREDIT-CLEARING-FONDS (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9) zuweist.

(2) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge zu den CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.2 Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein CLEARING-MITGLIED, bezüglich dessen ein BEENDIGUNGSTAG eintritt (das „**BETROFFENE CLEARING-MITGLIED**“), und (ii) jedes andere CLEARING-MITGLIED (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem VERWERTUNGSEREIGNIS (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem BEITRAG und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, dem ZUSÄTZLICHEN BEITRAG des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS zu dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„**GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG bezüglich aller LIQUIDATIONSGRUPPEN und/oder BEENDETEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und insbesondere den oder die ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer 8.3.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer ~~8.3.2~~ 7.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED auszugleichen (jeder solche ausstehende DIFFERENZANSPRUCH wird als „**AUSSTEHENDER DIFFERENZANSPRUCH**“ und gemeinsam als die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“ bezeichnet).

Ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“ tritt ein, wenn nach einer BEENDIGUNG die Bestimmungen (insbesondere Ziffer 7) in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~ , den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betreffend die Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES angewendet wurden.

6.2.1 Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE der CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (bei INTERIM-TEILNEHMERN wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer ~~11~~ 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“, d.h. jede LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, zu der BEENDETE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS jeweils auf alle MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPEN gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche BEENDETEN TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die nicht Teil einer LIQUIDATIONSGRUPPE sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE“ behandelt werden):

(1) Erstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(2) Zweitens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL (a) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und - danach – (b) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum KREDIT-CLEARING-FONDS nach einer etwaigen Verwertung des KREDIT-CLEARING-FONDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2,

(3) Drittens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des ZUGEORDNETEN BETRAGS für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(4) Viertens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des etwaigen verbleibenden ZUGEORDNETEN BETRAGS für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(5) Fünftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (5) sind,

(6) Sechstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (5) sind,

(7) Siebtens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(8) Achtens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(9) Neuntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN

CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (5) sind,

(10) Zehntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Absatz (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (5) sind,

(11) Elftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, und

(12) Zwöftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS.

Der Begriff „**LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL**“ bedeutet hinsichtlich jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE den jeweils gemäß den Absätzen (1) – (12) zur Verwertung verfügbaren Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

(i) In Bezug auf Absatz (1), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT des jeweils BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu (B) dessen gesamter BEITRAGSPFLICHT,

(ii) in Bezug auf die Absätze (2)(a) und (2)(b), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT des jeweils BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zu (B) dessen gesamter BEITRAGSPFLICHT (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) – und im Fall von Absatz (2)(b), auch gemäß Absatz (2)(a) – erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zur (B) gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,

(iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS zur (B) gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(v) in Bezug auf die Absätze (5) und (7), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter BEITRAGSPFLICHT,

(vi) in Bezug auf die Absätze (6) und (8), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der BEITRAGSPFLICHT der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter BEITRAGSPFLICHT (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(vii) in Bezug auf die Absätze (9) und (11), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE, und

(viii) in Bezug auf die Absätze (10) und (12), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE der jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden).

Sind im Fall der Absätze (5) bis (12) hinsichtlich einer bestimmten MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE mehrerer NICHT BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE, so ist hinsichtlich jedes dieser NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie der Absätze (9) und (10) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) nur der ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS**“ bezeichnet in Bezug auf ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED den Anteil des (A) verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRAGS dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE an (B) sämtlichen verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGEN aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie der Absätze (9) und (10) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE.

6.2.2 Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nach einer Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den ZUGEORDNETEN BETRAG oder die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE NICHT-BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE(N) CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen (ii) die verwerteten BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE(N) CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen, und (iii) den verwerteten

ZUGEORDNETEN BETRAG wieder aufzufüllen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.2.3 Die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS, die von

(1) dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2 Absatz (2) verwertet werden;

(2) einem CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (und, im Falle des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS, darüber hinaus für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS) hinsichtlich Verlusten und finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS oder eines sonstigen CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf ihre Pflichten aus dem CLEARING von TRANSAKTIONEN in Zusammenarbeit mit dem LINK-CLEARING-HAUS verwertet werden; in diesem Fall gelten (a) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS erfüllt werden, die Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend und (b) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS erfüllt werden, Kapital VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 entsprechend.

6.3 ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS (*Assessments*); WIEDERAUFFÜLLUNG VON BEITRÄGEN zu den CLEARING-FONDS

Wenn die Eurex Clearing AG nach einem VERWERTUNGSEREIGNIS feststellt, dass die BEITRÄGE der NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den betreffenden CLEARING-FONDS jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines BEGRENZTEN ZEITRAUMS mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge („**ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE**“) von den NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zu verlangen; die NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER sind, vorbehaltlich der HAFTUNGSGRENZE, verpflichtet, solche ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE zum betreffenden CLEARING-FONDS jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am GESCHÄFTSTAG nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**HAFTUNGSGRENZE**“ beträgt für jedes NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen CLEARING-FONDS das Zweifache der ursprünglichen BEITRAGSPFLICHT des betreffenden NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum jeweiligen CLEARING-FONDS und gilt für den entsprechenden BEGRENZTEN ZEITRAUM.

Ein „**BEGRENZTER ZEITRAUM**“ ist in Bezug auf jeden CLEARING-FONDS ein Zeitraum von 20 (zwanzig) GESCHÄFTSTAGEN, der an dem (den maßgeblichen CLEARING-FONDS betreffenden) BEENDIGUNGSTAG beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere (den maßgeblichen CLEARING-FONDS betreffende) BEENDIGUNGSTAG(E) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) GESCHÄFTSTAGEN eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren BEENDIGUNGSTAGE ab dem jeweiligen weiteren BEENDIGUNGSTAG um zwanzig (20) GESCHÄFTSTAGE verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGS (der einen CLEARING-FONDS betrifft), der betreffende CLEARING-FONDS nicht verwertet, endet der BEGRENZTE ZEITRAUM nach

Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den BEENDIGUNGSTAG (wobei dieser Abschluss den CLEARING-MITGLIEDERN von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDES zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BEITRÄGE besteht nicht, wenn das betreffende NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED (hinsichtlich einer Auffüllung des KREDIT-CLEARING-FONDS) seine CD-CLEARING-LIZENZ oder (hinsichtlich einer Auffüllung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS) alle seine anderen CLEARING-LIZENZEN gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige BEGRENZTE ZEITRAUM beginnt. Hat ein CLEARING-MITGLIED, das seine sämtlichen CLEARING-VEREINBARUNGEN mit der Eurex Clearing AG gekündigt hat, nicht seine gesamten TRANSAKTIONEN innerhalb eines BEGRENZTEN ZEITRAUMS abgewickelt, bleibt dieses CLEARING-MITGLIED gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden BEGRENZTEN ZEITRAUM bzw. die nachfolgenden BEGRENZTEN ZEITRÄUME verpflichtet bis es nicht länger Partei von TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem BEGRENZTEN ZEITRAUM ist jedes NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unverzüglich den bzw. die betreffenden CLEARING-FONDS bis zur Höhe der betreffenden BEITRAGSPFLICHT des NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED (hinsichtlich einer Auffüllung des KREDIT-CLEARING-FONDS) seine CD-CLEARING-LIZENZ oder (hinsichtlich einer Auffüllung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS) alle seine anderen CLEARING-LIZENZEN gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind.

6.4 Freigabe von BEITRÄGEN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

Falls die Eurex Clearing AG oder ein CLEARING-MITGLIED alle CLEARING-LIZENZEN (mit Ausnahme der CD-CLEARING-LIZENZ) kündigt, gibt die Eurex Clearing AG die BEITRÄGE des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS wie folgt frei:

(a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein BEGRENZTER ZEITRAUM begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle TRANSAKTIONEN auf den Konten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (das Beiträge zu dem betreffenden CLEARING-FONDS erbracht hat) abgewickelt worden sind, und

(b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein BEGRENZTER ZEITRAUM begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des BEGRENZTEN ZEITRAUMS und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle TRANSAKTIONEN auf den Konten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (das Beiträge zu dem betreffenden CLEARING-FONDS erbracht hat) abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3).

6.5 Auslegung

(ZUSÄTZLICHE) BEITRÄGE eines CLEARING-MITGLIEDS zu einem CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN sind nicht Teil der vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED bereitgestellten MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTEN MARGIN, SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN, und der

Anspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE ist nicht Teil des anwendbaren, in Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer ~~2.1.2~~ 2.1.3 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie, falls in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der MARGIN oder der VARIATION MARGIN, die Zahlung eines DIFFERENZANSPRUCHS (wie in Ziffer 8.3.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~ , Unterabschnitt A Ziffer ~~8.3.2~~ 7.3.2 oder Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer ~~8.2.2~~ 8.3.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**BEENDIGUNG**“).

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (~~wie in der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG definiert~~gleich welcher Art) eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß einer CLEARING-VEREINBARUNG, es sei denn~~-~~, Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5 Absatz (4)~~ 5.1.4 und 5.1.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~findet~~ finden Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine BEENDIGUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN“, „MARGIN“, „VARIATION MARGIN“ oder „GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN“, „SEGREGIERTE MARGIN“, „SEGREGIERTE VARIATION MARGIN“ und gegebenenfalls „KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“, wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN“, „MARGIN“ oder „VARIATION MARGIN“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „NET OMNIBUS TRANSAKTION“, „NET OMNIBUS MARGIN“ oder „NET OMNIBUS VARIATION MARGIN“, wie in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

7.1.4 Verweise auf „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

und schließen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der ~~folgenden~~ in Absatz (1) bis (12) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**BEENDIGUNGSGRUND**“) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem CLEARING-MITGLIED schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen BEENDIGUNGSGRUNDES (jeweils eine „**NACHFRIST**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**NACHFRISTERKLÄRUNG**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer NACHFRIST unzumutbar wäre oder der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND nicht geheilt werden kann, diesem CLEARING-MITGLIED eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Vor der Übersendung einer NACHFRISTERKLÄRUNG bzw. KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG in Bezug auf einen BEENDIGUNGSGRUND, der kein BEENDIGUNGSGRUNDgemäß Absatz (1) (*Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin*), Absatz (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Absatz (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Absatz (9) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Absatz (12) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige CLEARING-MITGLIED hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer NACHFRISTERKLÄRUNG bzw. KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines DISZIPLINARVERFAHRENS gemäß den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS (wie jeweils in Ziffer 14.2.1 definiert),

(bb) der Interessen des CLEARING-MITGLIEDS und seiner Kunden, und

(cc) der Einschätzung, ob der BEENDIGUNGSGRUND zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des CLEARINGS führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die NACHFRISTERKLÄRUNG bzw. die KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des VORSTANDS der Eurex Clearing

AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

Eine BEENDIGUNG tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), mit Wirkung zum Ablauf der NACHFRIST, wenn der in der NACHFRISTERKLÄRUNG angegebene BEENDIGUNGSGRUND andauert und die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED mitgeteilt hat, dass dieser BEENDIGUNGSGRUND nicht vom CLEARING-MITGLIED bis zum Ablauf der NACHFRIST zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu ~~dem~~ der in der KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“).

Wenn die Eurex Clearing AG ein DISZIPLINARVERFAHREN gegen ein CLEARING-MITGLIED wegen eines MUTMAßLICHEN VERSTOßES (wie in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, so lange das DISZIPLINARVERFAHREN andauert, von der Übersendung einer KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG an dieses CLEARING-MITGLIED auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des MUTMAßLICHEN VERSTOßES durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das CLEARING-MITGLIED zahlt einen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht oder liefert ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer MARGIN oder VARIATION MARGIN an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH nicht, der gemäß einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED fällig ist.

(2) **Nichteinhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN**

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der CLEARING-VEREINBARUNG, die die CLEARING-BEDINGUNGEN mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer CLEARING-VEREINBARUNG abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ**

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt die Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) CLEARING-LIZENZ(EN) entsprechend Ziffer 2.1.2 Absatz (2) bis (5), Ziffer 2.1.3 oder den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht mehr.

(4) **Nichtanerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN oder Einwände gegen Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN**

Das CLEARING-MITGLIED (i) erkennt Bedingungen der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der CLEARING-VEREINBARUNG oder der CLEARING-BEDINGUNGEN und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem CLEARING-MITGLIED aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN führen würden und die Anwendung von

unterschiedlichen Fassungen der CLEARING-BEDINGUNGEN technisch nicht umsetzbar wäre.

(5) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

(a) In Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland:

(aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;

(bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder

(cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;

(b) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, das nicht unter Absatz (5)(a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

(aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z.B. einer *dissolution, termination of existence, liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement, scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z.B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z.B. einer *curatorship*);

(bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des CLEARING-MITGLIEDS mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;

(cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative receiver* oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige CLEARING-MITGLIED eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (5)(b) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass hierunter keine Verfahren oder Maßnahmen fallen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS eingeleitet oder ergriffen werden.

(6) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das CLEARING-MITGLIED, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG wesentlich beeinträchtigen kann.

(7) **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen**

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 - 48s KWG, mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 48a, 48j, 48k KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(8) **Aufspaltung der Rechte und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG**

Partielle Nichtübertragung von Rechten und Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG infolge des Erlasses einer Maßnahme nach §§ 48a, 48j, 48k KWG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED, oder jede partielle Nichtübertragung von Eigentum, Rechten, Verbindlichkeiten oder Pflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht.

(9) **Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen**

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder ~~Reorganisationsverfahren~~ Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das CLEARING-MITGLIED.

(10) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder der für das CLEARING-MITGLIED oder das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den REGISTRIERTEN KUNDEN maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

(b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex

Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen sonstiger CLEARING-MITGLIEDER haben.

(11) **Nichteinhaltung der OUTSOURCING-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des OUTSOURCING oder zur Wiederaufnahme der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.2.10.

(12) **BEENDIGUNG aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED fortzuführen, und die Fortführung der CLEARING-VEREINBARUNG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine BEENDIGUNG (der Tag dieser BEENDIGUNG ist der „**BEENDIGUNGSTAG**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**BEENDIGUNGSZEITPUNKT**“). Ein „**INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND**“ tritt ein, wenn ein deutsches Insolvenzverfahren über das Vermögen des CLEARING-MITGLIEDS eröffnet wird oder gegen das CLEARING-MITGLIED ein ähnliches Verfahren gemäß dem Recht anderer Rechtsordnungen eröffnet wird.

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Die Folgen einer BEENDIGUNG sind in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben. Ein DIFFERENZANSPRUCH gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES wird der DIFFERENZANSPRUCH für jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch Saldierung der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten TRANSAKTIONEN im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG und des GESAMTWERTES DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS wird von der in Ziffer 7.3.3 angegebenen Partei am BEWERTUNGSTAG entsprechend den CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt. Nimmt die zur Bewertung berechtigte Partei die Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS am

BEWERTUNGSTAG nicht vor, so ist die andere Partei zur Vornahme der Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigt.

7.3.2 Der „**BEWERTUNGSTAG**“ ist (i) der BEENDIGUNGSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**DAY BREAK TIME**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den BEENDIGUNGSTAG folgende GESCHÄFTSTAG, wenn der BEENDIGUNGSZEITPUNKT auf die oder nach der DAY BREAK TIME fällt. Der DIFFERENZANSPRUCH lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „**BEENDIGUNGSWÄHRUNG**“).

7.3.3 Die zur Bewertung des DIFFERENZANSPRUCHS berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN das NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE.

7.3.4 Für die Zwecke der Bestimmung des DIFFERENZANSPRUCHS gilt Folgendes:

(1) Der „**EINZELTRANSAKTIONSBETRAG**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete TRANSAKTION im Rahmen der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt und bezeichnet deren MARKT- ODER BÖRSENPREIS am BEWERTUNGSTAG.

Sofern für die TRANSAKTION ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im MARKT- ODER BÖRSENPREIS berücksichtigt ist, ist der EINZELTRANSAKTIONSBETRAG um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am BEWERTUNGSTAG als Primärverpflichtung aus der jeweiligen TRANSAKTION fällig, aber noch nicht geliefert waren (jeweils ein „**OFFENER BETRAG**“), zu berücksichtigen.

(2) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**“ bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Gruppe von TRANSAKTIONEN:

(a) in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE- TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-TRANSAKTIONEN, der jeweils geltende Börsenpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT festgestellt wurde, an dem die jeweilige TRANSAKTION abgeschlossen wurde, oder

(b) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-TRANSAKTIONEN der festgestellte Börsenpreis, welcher am BEWERTUNGSTAG an einem MARKT für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde, oder

(c) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils geltende Marktpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT

bestimmt wurde, an dem die jeweiligen TRANSAKTIONEN abgeschlossen wurden, oder

(d) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils festgestellte Börsenpreis oder der geltende Marktpreis des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS am BEWERTUNGSTAG, der an dem maßgeblichen Markt des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde, oder

(e) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen TRANSAKTIONEN ~~sowie~~ oder in anderen als den unter (a) – (d) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von TRANSAKTIONEN (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Absatz (e) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(3) „**GESAMTWERT DER RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Summe der MARKT- UND BÖRSENPREISE der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(4) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**“ bezeichnet in Bezug auf einen beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH jeweils:

(a) den Betrag eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS in Form von Geld in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG; oder

(b) den Börsen- oder Marktpreis eines gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS, der kein Geldbetrag ist, in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG am BEWERTUNGSTAG.

7.3.5 Bei einer BEENDIGUNG bezüglich eines CLEARING-MITGLIEDS werden alle CLEARING-VEREINBARUNGEN beendet, deren Partei dieses CLEARING-MITGLIED ist, sobald sämtliche DIFFERENZANSPRÜCHE nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer MARGIN oder der Verwendung von BEITRÄGEN an den CLEARING-FONDS erfolgt) und die wirksame Freigabe von BEITRÄGEN an die CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt ist.

7.4 Benachrichtigung der MÄRKTE

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen MÄRKTE über den Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES benachrichtigen und gegenüber der jeweiligen Geschäftsführung den Ausschluss des betroffenen CLEARING-MITGLIEDS sowie seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vom Handel am jeweiligen MARKT oder die Einschränkung des Handels bestimmter TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen NACHFRIST, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen MARKT beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein CLEARING-MITGLIED und des Eintritts eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine BEENDIGUNG und die Berechnung eines oder mehrerer DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer BEENDIGUNG sowie für alle weiteren in den CLEARING-BEDINGUNGEN festgelegten Angelegenheiten ein.

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**BEENDETE TRANSAKTIONEN**“ beziehen sich gemäß Ziffer 8.3.1 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer ~~8.3.1~~ 7.3.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (mit Ausnahme von TRANSAKTIONEN, die gemäß Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.4~~ 5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wieder begründet wurden) oder Ziffer 8.3.1 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf alle beendeten TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

Jedes CLEARING-MITGLIED ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-REGELN (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.2 veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren CLEARING gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt und die sich auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN oder Teile davon beziehen (jeweils eine „**LIQUIDATIONSGRUPPE**“), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES, für eine NOTFALLSIMULATION (wie in Ziffer 7.5.5

definiert) oder, um sich zu DMC-ANGELEGENHEITEN beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die „**DMC-ANGELEGENHEITEN**“) einberufen:

(a) der Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN;

(b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-AUKTIONEN gemäß Ziffer 7.5.3 (und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-AUKTION;

(c) der Abschluss von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und

(d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES.

Befindet sich unter den BEENDETEN TRANSAKTIONEN mindestens eine OTC-DERIVAT-TRANSAKTION (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 definiert), so wird die Eurex Clearing AG-, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Absatz (6) der DMC-REGELN, in jedem Fall eine DMC-SITZUNG desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der LIQUIDATIONSGRUPPE eingerichtet wurde, der die OTC-DERIVAT-TRANSAKTION zugehört.

(3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-ANGELEGENHEITEN beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.

(4) Jedes DMC unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Default Management Committee-Regeln (die „**DMC-REGELN**“). Die DMC-REGELN sind Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(5) Die Mitglieder eines DMCs (die „**DMC-MITGLIEDER**“) werden gemäß den DMC-REGELN ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-MITGLIEDER Arbeitnehmer eines CLEARING-MITGLIEDS, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.

(6) Unterstützt ein DMC-MITGLIED die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt es immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

(7) Jedes CLEARING-MITGLIED ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT (wie in den DMC-REGELN definiert)

gemäß den DMC-REGELN ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee in der den CLEARING BEDINGUNGEN als Anhang ~~5~~ 6 beigefügten Form innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT verpflichtet.

(8) Die Eurex Clearing AG wird jedes als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählte CLEARING-MITGLIED mindestens drei Monate vor der Einrichtung des jeweiligen DMC informieren. TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDSINSTITUTE sind zur Beachtung der in dieser Ziffer 7.5.1 und den DMC-REGELN aufgeführten Pflichten und Vorgaben verpflichtet.

7.5.2 DM HEDGING-TRANSAKTIONEN

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT (in Bezug auf das jeweilige BETROFFENE CLEARING-MITGLIED) nach eigenem Ermessen Geschäfte in Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren TRANSAKTIONEN zur Absicherung der Effekte der BEENDETEN TRANSAKTIONEN abschließen (die „**DM HEDGING-TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM HEDGING-TRANSAKTION**“). DM HEDGING-TRANSAKTIONEN können in jeder TRANSAKTIONS-ART durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM HEDGING-TRANSAKTION werden nachfolgend als „**DM HEDGING-TRANSAKTIONSKOSTEN**“ bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt nicht das Recht der Eurex Clearing AG zum Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT (in Bezug auf das jeweilige BETROFFENE CLEARING-MITGLIED) nach eigenem Ermessen

(a) freihändige Transaktionen abschließen, um neue TRANSAKTIONEN zu begründen, die BEENDETEN TRANSAKTIONEN entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, und/oder

(b) sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(S) für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder~~, nach Konsultation des/der betreffenden DMC(s),~~ mehrerer oder Teilen von LIQUIDATIONSGRUPPEN, durchführen (die „**DM-AUKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM-AUKTION**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte TRANSAKTIONEN abzuschließen, die in ihrer Gesamtheit den BEENDETEN TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS entsprechen und/oder gegenläufig zu DM HEDGING-TRANSAKTIONEN sind (die „**DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**DM AUKTIONS-TRANSAKTION**“).

Vor einer DM-AUKTION wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (a) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung

der BEITRÄGE der NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte BEENDETE TRANSAKTIONEN keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (a) abschließt, werden eine oder mehrere DM-AUKTIONEN in Bezug auf solche BEENDETEN TRANSAKTIONEN durchgeführt.

(2) DM-AUKTIONEN unterliegen den im Regelwerk für DM-AUKTIONEN beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM AUKTIONS-REGELN**“). Die DM AUKTIONS-REGELN sind Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

(3) DM-AUKTIONEN werden in Bezug auf identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-AUKTION festgelegte Einheiten von DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(S), Teilen davon) durchgeführt (die „**AUKTIONS-EINHEITEN**“ und jeweils eine „**AUKTIONS-EINHEIT**“).

(4) CLEARING-MITGLIEDER, (i) die über eine CLEARING-LIZENZ für alle DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (ii) die über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN verfügen, die in der maßgeblichen AUKTIONS-EINHEIT enthalten sind, (iii) für die innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden BEENDIGUNG zumindest eine TRANSAKTION innerhalb jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, und (iv) für die kein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND eingetreten ist und fortbesteht (jeweils ein „**PFLICHTTEILNEHMER**“) sind verpflichtet, an DM-AUKTIONEN unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN teilzunehmen. Vorbehaltlich bestimmter in den DM AUKTIONS-REGELN beschriebener Beschränkungen können NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN und andere Kunden von CLEARING-MITGLIEDERN über ihre jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER gemäß den DM AUKTIONS-REGELN an DM AUKTIONEN teilnehmen.

(5) Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, während einer DM-AUKTION unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN für die von der Eurex Clearing AG für diesen PFLICHTTEILNEHMER festgelegte Mindestanzahl von AUKTIONS-EINHEITEN gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „**PFLICHTGEBOT**“). Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der während der maßgeblichen DM-AUKTION ein PFLICHTGEBOT für eine AUKTIONS-EINHEIT unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN nicht abgibt (ein „**NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER**“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

(a) der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER ist verpflichtet, vorbehaltlich einer REST-ABWICKLUNG (wie nachstehend definiert), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der AUKTIONS-EINHEITEN, für die der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER während der betreffenden DM-AUKTION kein wirksames PFLICHTGEBOT abgegeben hat

(Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-AUKTION angebotenen AUKTIONS-EINHEITEN (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; und

(b) falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet werden, so werden die BEITRÄGE des NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERS gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS verwertet; und

(c) wenn während der DM-AUKTION einige (jedoch nicht alle) AUKTIONS-EINHEITEN erfolgreich gemäß den DM AUKTIONS-REGELN versteigert wurden (jede AUKTIONS-EINHEIT, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**REST-AUKTIONS-EINHEIT**“), so ist der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG je DM-AUKTION) zu zahlen, die dem PROPORTIONALEN ANTEIL (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese REST-AUKTIONS-EINHEITEN entsprechen, für die es der NICHT-BIETENDE TEILNEHMER unterlassen hat, ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der NICHT-BIETENDE TEILNEHMER keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**PROPORTIONALE ANTEIL**“ eines NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der REST-AUKTIONS-EINHEITEN, für die es der NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER unterlassen hat, in der betreffenden DM-AUKTION ein wirksames PFLICHTGEBOT abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen PFLICHTGEBOTE, deren Abgabe alle NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER in der betreffenden DM-AUKTION unterlassen haben.

(aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER anbieten, mit ihr den PROPORTIONALEN ANTEIL der DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der betreffenden REST-AUKTIONS-EINHEITEN unverzüglich nach der DM-AUKTION zum PROPORTIONALEN ANTEIL des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-AUKTION für eine AUKTIONS-EINHEIT akzeptierten AUKTIONS-PREISES (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) (der „**REST-AUKTIONS-EINHEIT AUKTIONS-PREIS**“) abzuschließen.

(bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN REST-AUKTIONS-EINHEITEN, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten. Nimmt ein NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**REST-ABWICKLUNG**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die REST-ABWICKLUNG zu einer Teilung der betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nach Maßgabe des PROPORTIONALEN ANTEILS jedes NICHT-BIETENDEN TEILNEHMER führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der REST-ABWICKLUNG berechtigt, NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERN Spitzen zuzuteilen.

Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird den ZUGEORDNETEN BETRÄGEN der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Darüber hinaus ist jeder NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die REST-ABWICKLUNG gemäß diesem Absatz (5) abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(6) Ist das anwendbare AUKTIONSFORMAT (wie in den DM AUKTIONS-REGELN definiert) gemäß den DM AUKTIONS-REGELN "Multi Unit – Pay as you bid", so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder AUKTIONS-EINHEIT das höchste wirksame GEBOT anzunehmen.

(7) Ein (PFLICHT)GEBOT ist nur wirksam, wenn dieses GEBOT (unter Berücksichtigung der am ANNAHMETAG gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob GEBOTE für alle AUKTIONS-EINHEITEN der betreffenden DM-AUKTION abgegeben wurden.

Ein GEBOT ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-AUKTION teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine AUKTIONS-EINHEIT, die auf dem die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN gegenläufige Transaktionen enthält, und wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT die ursprüngliche Margenanforderung für diese AUKTIONS-EINHEIT (wie von der Eurex Clearing AG in den auf diese AUKTIONS-EINHEIT anwendbaren BESONDEREN BESTIMMUNGEN angegeben) nicht übersteigt.

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche GEBOT bezieht sich ausschließlich auf die AUKTIONS-EINHEIT.

GEBOTE, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

7.5.4 Recht der Eurex Clearing AG zur Kündigung von Transaktionen

(1) Sofern (a) die Eurex Clearing AG nach ihrem billigem Ermessen feststellt, dass keine der vorstehend in dieser Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Maßnahmen erfolgreich oder geeignet war oder sein wird, um ihre Risiken in Folge der BEENDIGUNG vollständig zu beseitigen, und (b) während einer DM-AUKTION für keine der DM AUKTIONS-EINHEITEN gemäß den DM AUKTIONS-REGELN ein wirksames GEBOT abgegeben wurde, so ~~steht der~~ kann die Eurex Clearing AG ~~ein Kündigungsrecht nach Maßgabe dieser Ziffer 7.5.4 zu.~~TRANSAKTIONEN mit CLEARING-MITGLIEDERN (ganz oder teilweise) unter Einhaltung der in dieser Ziffer 7.5.4 beschriebenen Vorgaben durch Mitteilung an das betreffende CLEARING-MITGLIED unter Angabe des Datums, zu dem die Kündigung wirksam wird, kündigen.

~~(1)Die Eurex Clearing AG kann TRANSAKTIONEN mit CLEARING-MITGLIEDERN (ganz oder teilweise) unter Einhaltung der in dieser Ziffer 7.5.4 beschriebenen Vorgaben durch Mitteilung an das betreffende CLEARING-MITGLIED unter Angabe des Datums, zu dem die Kündigung wirksam wird, kündigen.~~

(2) Die Eurex Clearing AG kann eine TRANSAKTION (ganz oder teilweise) gemäß Absatz (1) kündigen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) (i) die Bedingungen der betreffenden TRANSAKTION sind gegenläufig zu den Bedingungen der betreffenden BEENDETEN TRANSAKTION, oder (ii) die TRANSAKTION ist eine DM HEDGING-TRANSAKTION oder die Bedingungen der TRANSAKTION entsprechen den Bedingungen einer DM HEDGING TRANSAKTION (die TRANSAKTIONEN gemäß (i) oder (ii) gemeinsam die „**RELEVANTEN TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**RELEVANTE TRANSAKTION**“), oder

(b) falls es weniger als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN gibt, (i) diejenigen TRANSAKTIONEN, deren Bedingungen den Bedingungen der RELEVANTEN TRANSAKTIONEN ähnlich sind und (ii) die RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (zusammen die „**ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN**“ und jeweils eine „**ERWEITERTE RELEVANTE TRANSAKTION**“);

wobei:

„**gegenläufig**“ bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION zu der BEENDETEN TRANSAKTION gegenläufige Bedingungen hat und (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie die BEENDETE TRANSAKTION, (ii) denselben Abwicklungszeitpunkt wie die BEENDETE TRANSAKTION vorsieht, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder etwaige anwendbare Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der TRANSAKTION entstehen, denjenigen der BEENDETEN TRANSAKTION entsprechen; und

„**entsprechen**“ bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie die DM HEDGING-TRANSAKTION, (ii) denselben

Abwicklungszeitpunkt vorsieht wie die DM HEDGING-TRANSAKTION, und (iii) die zum Abwicklungszeitpunkt zu leistenden Zahlungen und/oder anwendbare etwaige Gebühren, Prämien, Aufschläge oder Abzüge, die aus der TRANSAKTION entstehen, mit denjenigen der DM HEDGING-TRANSAKTION identisch sind; und

„**ähnlich**" bedeutet, dass die zu kündigende TRANSAKTION zu der BEENDETEN TRANSAKTION gegenläufige Bedingungen hat oder eine einer DM HEDGING-TRANSAKTION ähnliche Bedingungen hat und (i) von derselben TRANSAKTIONS-ART ist wie eine BEENDETE TRANSAKTION oder eine DM HEDGING-TRANSAKTION, (ii) einen Abwicklungszeitpunkt vorsieht, der nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Abwicklungszeitpunkt einer BEENDETEN TRANSAKTION oder einer DM HEDGING-TRANSAKTION liegt, und (iii) sich auf dieselbe Währung, dasselbe Wertpapier, Recht oder Finanzinstrument oder denselben Vermögenswert bezieht oder darin abgewickelt wird wie eine BEENDETE TRANSAKTION oder eine DM HEDGING-TRANSAKTION.

(3) Sofern die Eurex Clearing AG

(a) mehr als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die RELEVANTEN TRANSAKTIONEN

oder

(b) weniger als fünf RELEVANTE TRANSAKTIONEN ermittelt, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN

jeweils teilweise zu kündigen, so dass das Verhältnis (vorbehaltlich etwaiger angemessener Rundungen nach oben oder unten) der gekündigten RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (a)) bzw. der gekündigten ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (b)) eines CLEARING-MITGLIEDS zu den von diesem CLEARING-MITGLIED insgesamt gehaltenen RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (a)) bzw. ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTIONEN (im Falle von (b)) jeweils gleich ist, wobei eine solche *pro rata* Kündigung nicht dazu führen darf, dass irgendeine RELEVANTE TRANSAKTION oder ERWEITERTE RELEVANTE TRANSAKTION nicht mehr den Vorgaben der CLEARING-BEDINGUNGEN (z.B. im Hinblick auf eine etwaige Mindestkontraktgröße) entspricht.

(4) Nach der Kündigung einer RELEVANTEN TRANSAKTION oder einer ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTION (ganz bzw. teilweise) gemäß dieser Ziffer 7.5.4 wird ein Beendigungsbetrag in bar in der CLEARINGWÄHRUNG durch eine Partei der RELEVANTEN TRANSAKTION oder ERWEITERTEN RELEVANTEN TRANSAKTION fällig und zahlbar. Der Beendigungsbetrag wird durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage des zuletzt ermittelten verfügbaren Marktpreises (z.B. dem letzten durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis) ermittelt. Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN den festgestellten Beendigungsbetrag mit.

(5) Kündigt die Eurex Clearing AG eine EINBEZOGENE TRANSAKTION gemäß den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ ICM-ECD-BESTIMMUNGEN gemäß dieser Ziffer 7.5.4, so wird die KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION zur

gleichen Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt. Absatz (4) gilt entsprechend für diese KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

(6) Kündigt die Eurex Clearing AG eine NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION, die eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder eine RC-BEZOGENE TRANSAKTION ist, gemäß dieser Ziffer 7.5.4 oder kündigt die Eurex Clearing AG eine EINBEZOGENE TRANSAKTION gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN, so kann die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und (je nach Fall) dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN durch das betreffende CLEARING-MITGLIED ebenfalls zur selben Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt werden.

7.5.5 NOTFALLSIMULATIONEN

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine Leistungsstörung durch ein CLEARING-MITGLIED zu gewährleisten (die „**NOTFALLSIMULATION**"); die CLEARING-MITGLIEDER unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen NOTFALLSIMULATION.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG agiert jedes CLEARING-MITGLIED bei der Durchführung einer solchen NOTFALLSIMULATION als potentielle Vertragspartei einer simulierten DM HEDGING-TRANSAKTION und unterstützt jede simulierte DM-AUKTION, wie in Ziffer 7.5.3 beschrieben, in den jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPEN, in denen dieses CLEARING-MITGLIED handelt.

8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE kann sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 9 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt B Ziffer ~~9~~ 7 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 9 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN austauschen.

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG (wie nachfolgend definiert) oder ein INSOLVENZEREIGNIS (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß ~~Ziffer~~ den Ziffern 2.1.4~~.~~, 10.2.2 und 10.2.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer ~~2.1.3~~ 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG. ~~An die Stelle dieser~~ Diese erloschenen

Primäransprüche bzw. Lieferpflichten ~~tritt der~~ werden durch den Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2 abgebildet.

9.2 Mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der MARKT- ODER BÖRSENPREISE, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten TRANSAKTIONEN bzw. RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gelten, am zweiten GESCHÄFTSTAG nach (i) der NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder (ii) dem INSOLVENZEREIGNIS bestimmt. Die Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 gelten entsprechend.

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG bzw. ein INSOLVENZEREIGNIS in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

(1) Eine „**NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG**“ liegt vor, wenn (a) ein ZAHLUNGSVERZUG oder (b) eine NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.

(2) Ein „**INSOLVENZEREIGNIS**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

9.3.1 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS nach einem LIEFERVERZUG) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aus einer TRANSAKTION nicht leistet;

(2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**ERSTES ZAHLUNGSVERLANGEN**“);

(3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des ERSTEN ZAHLUNGSVERLANGENS eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**ZWEITES ZAHLUNGSVERLANGEN**“); und

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes - während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese~~-~~, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen ZAHLUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines

Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen ZAHLUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITglied leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende CLEARING-MITGLIED unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

9.3.2 Eine „**NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn in Bezug auf eine TRANSAKTION:

(1) ein LIEFERVERZUG; und

(2) ein ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG eintritt.

9.3.3 Ein „**LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer TRANSAKTION ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem CLEARING-MITGLIED bei Fälligkeit nicht erfüllt;

(2) ~~dieses CLEARING-MITGLIED die~~ der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche (Textform) Aufforderung dieses CLEARING-MITGLIEDS unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung ~~aufgefordert hat~~ zugegangen ist („**ERSTES LIEFERUNGSVERLANGEN**“);

(3) ~~dieses Clearing-Mitglied~~ der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens ~~10~~ zehn (10) Kalendertagen nach dem ~~ERSTEN LIEFERUNGSVERLANGEN die Eurex Clearing AG erneut~~ Zugang des ERSTEN LIEFERUNGSVERLANGENS eine weitere schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung ~~aufgefordert hat~~ zugegangen ist („**ZWEITES LIEFERUNGSVERLANGEN**“); und

(4) ~~dieses Clearing-Mitglied~~ der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens ~~10~~ zehn (10) Kalendertagen nach ~~dem ZWEITEN LIEFERUNGSVERLANGEN den~~ Zugang des ZWEITEN LIEFERUNGSVERLANGENS eine schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zum Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG ~~verlangt~~ zugegangen ist („**BARAUSGLEICHSVERLANGEN**“).

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem LIEFERVERZUG. Nach ~~einem BARAUSGLEICHSVERLANGEN seitens~~ Zugang eines BARAUSGLEICHSVERLANGENS eines CLEARING-MITGLIEDS (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS**“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden TRANSAKTION verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS für die betreffende TRANSAKTION (jeweils eine „**TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH**“) an das CLEARING-MITGLIED ersetzt. Zur Klarstellung: eine Nichtlieferung aus einer

EUREX REPO-TRANSAKTION wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1)(a) (Nichtlieferung am Liefertag des *FRONT-LEG* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Absatz (1) zur Folge.

9.3.4 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**“ liegt vor, wenn:

(1) ~~das CLEARING-MITGLIED, das das entsprechende BARAUSGLEICHSVERLANGEN vorgelegt hat,~~ der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS die ~~Eurex Clearing AG~~ schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zur Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS ~~aufgefordert hat~~ zugeht („**ZAHLUNGSVERLANGEN IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG**“); und

(2) die Eurex Clearing AG - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach ~~dem ZAHLUNGSVERLANGEN~~ Zugang des ZAHLUNGSVERLANGENS IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen GESCHÄFTSTAG ~~der Eurex Clearing AG im Sinne von Ziffer 1.2.4 Absatz (1)~~ fällt) ~~nicht~~ den BARAUSGLEICHSBETRAG nicht an dieses CLEARING-MITGLIED zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen (i) sofern diese nicht von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind und die Eurex Clearing AG dies schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED erläutert hat, nicht zu einem ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG und (ii) sofern diese von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind, erst dann zu einem ZAHLUNGSVERZUG IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des ZAHLUNGSVERLANGENS IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet.

9.3.5 Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 bezeichnet „BARAUSGLEICHSBETRAG“ einen Betrag, der von der BERECHNUNGSPARTEI (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) wie folgt bestimmt wird:

(1) Der BEENDIGUNGSWERT der Vermögenswerte, die vom LIEFERVERZUG betroffen sind (die „**NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE**“) sowie der Betrag der entsprechenden Zahlungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS werden von der BERECHNUNGSPARTEI festgestellt.

(2) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus der betreffenden TRANSAKTION ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen und am nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG fällig. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der BERECHNUNGSPARTEI ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(3) „**BEENDIGUNGSWERT**“ bezeichnet in Bezug auf die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE den Wert dieser Vermögenswerte, der von der BERECHNUNGSPARTEI mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, ermittelt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am GESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem TAG DES BARAUSGLEICHSVERLANGENS keinen Abwicklungspreis für die TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser TRANSAKTIONEN, der bei normalem Betrieb des betreffenden Marktes an diesem erzielt worden wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die BERECHNUNGSPARTEI aus den am entsprechenden Markt zugelassenen CLEARING-MITGLIEDERN drei CLEARING-MITGLIEDER aus, die einen Marktpreis für die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise (mittlerer Angebotspreis) ist der BEENDIGUNGSWERT der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die BERECHNUNGSPARTEI einen Abwicklungspreis für TRANSAKTIONEN, auf die sich die NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren, von denen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erwarten ist.

(4) „**BERECHNUNGSPARTEI**“ im Sinne dieser Ziffer 9.3 bezeichnet die Eurex Clearing AG, es sei denn, diese ist aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 9.3 durchzuführen. In diesem Fall ~~bezeichnet~~ ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, das betreffende CLEARING-MITGLIED unverzüglich zu benachrichtigen, und der Begriff „**BERECHNUNGSPARTEI**“ ~~das jeweilige~~ bezeichnet dann dieses CLEARING-MITGLIED.

9.4 Rechte der Eurex Clearing AG in Bezug auf TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN im Falle einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG

9.4.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN im Falle einer TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH

(1) Die Eurex Clearing AG ist, wenn sie entsprechend Ziffer 9.3 einen BARAUSGLEICHSBETRAG für NICHT GELIEFERTE VERMÖGENSWERTE ermittelt hat, berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN zu beenden, gemäß denen die Eurex Clearing AG einen fälligen Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN derselben Gattung hat.

(2) Die Eurex Clearing AG wird TRANSAKTIONEN im Sinne von vorstehendem Absatz (1) in der folgenden Reihenfolge beenden:

(a) die TRANSAKTION, die am längsten fällig ist und soweit TRANSAKTIONEN seit demselben Zeitpunkt fällig sind,

(b) die TRANSAKTION mit dem höchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE,

(c) die TRANSAKTION mit dem zweithöchsten Nominalwert der gemäß dieser TRANSAKTION zu liefernden WERTPAPIERE sowie nachfolgend die mit dem dritthöchsten, vierthöchsten usw., bis die Eurex Clearing AG TRANSAKTIONEN bis zu einem Betrag der gemäß diesen zu liefernden WERTPAPIERE beendet hat, der die ursprüngliche TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG die BARAUSGLEICHSZAHLUNG vornimmt.

Falls erforderlich, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, TRANSAKTIONEN teilweise zu beenden, um den Betrag der gemäß diesen zu liefernden WERTPAPIERE zu erreichen, der das ursprüngliche Volumen der TRANSAKTION deckt, für die die Eurex Clearing AG den BARAUSGLEICHSBETRAG ermittelt.

(3) Nach der Beendigung einer TRANSAKTION entsprechend Absatz (1) ist das CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, seine ursprüngliche Verpflichtung durch Lieferung der NICHT GELIEFERTEN VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Die Eurex Clearing AG hat Anspruch auf einen Barausgleich dieser TRANSAKTION. Der BARAUSGLEICHSBETRAG wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 9.3.5 ermittelt. Die Eurex Clearing AG wird den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN die Beendigung und den ermittelten BARAUSGLEICHSBETRAG mitteilen.

(4) Die BEENDIGUNG einer TRANSAKTION entsprechend vorstehendem Absatz (1) führt zu einer Beendigung der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION gemäß den ~~INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ICM-ECD-BESTIMMUNGEN. Absatz (3) gilt entsprechend für diese KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION.

9.4.2 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN bei einem allgemeinen *Close-Out*

Falls noch nicht vollständig abgewickelte oder noch nicht erfüllte TRANSAKTIONEN der betreffenden MÄRKTE von einem CLEARING-MITGLIED nach einer NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG beendet werden, ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, TRANSAKTIONEN mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN der betreffenden MÄRKTE zu beenden, aus denen die Eurex Clearing AG einen entsprechenden Anspruch auf Erhalt von WERTPAPIEREN oder Zahlungen hat. Für die Ermittlung dieser zu beendenden TRANSAKTIONEN findet Ziffer 9.4.1 entsprechende Anwendung.

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 Sollte ein NICHT-CLEARING-MITGLIED die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder WERTPAPIERE, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer TRANSAKTION oder der CLEARING-VEREINBARUNG oder im Rahmen einer TRANSAKTION gemäß einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) fällig sind, nicht zahlen oder liefern, so kann die Geschäftsführung des betreffenden MARKTES – auf schriftliches Verlangen des CLEARING-MITGLIEDS – dieses NICHT-CLEARING-

MITGLIED für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses MARKTES vom Handel an dem betreffenden MARKT ausschließen oder den Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder bestimmte Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Die Eurex Clearing AG ist durch dieses CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen MARKTES gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung umfasste TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG abzuschließen.

10.2 Für CLEARING-MITGLIEDER mit einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V) oder EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

10.2.1 Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, das zum Handel an den EUREX-BÖRSEN, der FWB oder der EEX zugelassen ist, die ZUSATZBEDINGUNGEN gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der TRANSAKTIONEN oder der CLEARING-VEREINBARUNG oder der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, kann das betreffende CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen MARKT und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**STOP-BUTTON**“) in das jeweilige System der EUREX-BÖRSEN, der FWB, der EEX oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**SYSTEM**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN durchzuführen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN hat das CLEARING-MITGLIED das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des STOP-BUTTONS zu informieren.

10.2.2 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das CLEARING-MITGLIED zugleich bei dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am CLEARING von außerbörslich abgeschlossenen und durch Eingabe in die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten erneuerten OTC-TRANSAKTIONEN zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 12.6 und 12.7 Anwendung.

10.3 Ist ein NICHT-CLEARING-MITGLIED vom Handel an einem der MÄRKTE ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt, kann das CLEARING-MITGLIED nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS selbst vornehmen oder diese TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen.

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das CLEARING-MITGLIED hat sein NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit gegenüber seinem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen durch Abschluss inverser Transaktionen (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten TRANSAKTIONEN glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, sein CLEARING-MITGLIED bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z.B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das CLEARING-MITGLIED.

10.4 Die Eurex Clearing AG unterrichtet das CLEARING-MITGLIED von gegenüber einem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch dessen CLEARING-MITGLIED. In diesem Fall hat das betreffende CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

10.5 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED (außer im Falle von KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) werden die betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des CLEARING-MITGLIEDS, fortan in einem EIGENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED finden die Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

10.6 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNGEN, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Verfügung stellen oder auferlegen, sind als ein integraler

Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

11 REGELUNGEN hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen REGISTRIERTEN KUNDEN

11.1 Sollte ein REGISTRIERTER KUNDE seine Pflichten aus einer TRANSAKTION oder einer CLEARING-VEREINBARUNG oder aus einer TRANSAKTION gemäß einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht erfüllen, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des STOP-BUTTON gemäß Ziffer 10.2.1 durch das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen REGISTRIERTEN KUNDEN in ihrem System vom CLEARING ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN für den Zeitraum der Nichterfüllung ablehnen.

11.2 Ist ein REGISTRIERTER KUNDE vom CLEARING ausgeschlossen worden, so ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, seine TRANSAKTIONEN oder Positionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf diesen REGISTRIERTEN KUNDEN glattzustellen. Die Kosten, die dem CLEARING-MITGLIED für die Glattstellung entstehen, sind vom REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den Bestimmungen der entsprechenden CLEARING-VEREINBARUNG oder der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu tragen. Diese Ziffer 11.2 lässt etwaige zusätzliche – vertragliche oder gesetzliche – Rechte des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN unberührt.

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN (außer im Falle von KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) durch das CLEARING-MITGLIED oder im Namen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. durch den REGISTRIERTEN KUNDEN oder im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN werden die betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN auf Weisung des CLEARING-MITGLIEDS fortan in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS verbucht. Im Falle einer BEENDIGUNG oder Glattstellung von KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den ICM-ECD-BESTIMMUNGEN oder im Falle einer BEENDIGUNG einer KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Absatz (2) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN findet Unterabschnitt B Ziffer ~~10.4.1~~ 8.4.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

11.4 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNG, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

12.1 AUFLAGEN

Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG oder KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) für die Durchführung von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN treffen (zusammen die „**AUFLAGEN**“). Bei Nichterfüllung dieser AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „TRANSAKTIONEN“ in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN.

12.1.1 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vereinbaren, für EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den TRANSAKTIONEN sicherzustellen. Das CLEARING von TRANSAKTIONEN infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der MÄRKTE eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS wird bei EUREX-TRANSAKTIONEN und sowie EEX-TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen PRE-TRADE-LIMITEN (Ziffer 12.2) und vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 12.3) und bei FWB- TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 12.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-TRANSAKTIONEN in das CLEARING einbezogen.

12.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem Regelwerk des jeweiligen MARKTES vorläufig vom Handel auf diesem MARKT oder diesen MÄRKTEN ausgeschlossen oder der Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB- TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe einer Transaktion über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, diese Transaktion bzw. diese Transaktionen in das CLEARING einzubeziehen.

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN (PRE-TRADE-LIMITE)

12.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („**PRE-TRADE-LIMITE**").

12.2.2 PRE-TRADE-LIMITE können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**MAXIMUM ORDER QUANTITY**"), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY**") bezogen auf bestimmte Produkte.

(2) Bei OTC-TRANSAKTIONEN: Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTION, bezogen auf bestimmte Produkte („**MAXIMUM WHOLESALE QUANTITY**").

(3) Maximale MARGIN-VERPFLICHTUNG insgesamt oder maximale MARGIN-VERPFLICHTUNG im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN für das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfüllen hat.

12.2.3 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Verlangen seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED PRE-TRADE-LIMITE zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende CLEARING-MITGLIED die mit seinen jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE im System hinterlegen.

12.3 SONSTIGE AUFLAGEN

12.3.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN außer den gemäß Ziffer 12.2 für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („**SONSTIGE AUFLAGEN**").

12.3.2 Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („**STOP-BUTTON**") gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht

mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den Märkten sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Transaktionen mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem CLEARING-MITGLIED die Betätigung des STOP-BUTTON nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden. Für FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das CLEARING-MITGLIED hat bei FWB-TRANSAKTIONEN das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der STOP-BUTTON wird von der Eurex Clearing AG für FWB-TRANSAKTIONEN auf Antrag des CLEARING-MITGLIEDS bezogen auf von diesem bezeichnete NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt, soweit das CLEARING-MITGLIED Abwicklungsinstitut der jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER für Wertpapiere ist, deren CLEARING nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das CLEARING-MITGLIED von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

12.3.3 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

12.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN

Soweit NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ihren jeweiligen CLEARING-MITGLIEDERN eine oder mehrere AUFLAGEN vereinbart haben und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gegen (a) PRE-TRADE-LIMITE oder (b) SONSTIGE AUFLAGEN verstoßen und sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.3.2 eine STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM vorgenommen hat, erklärt das CLEARING-MITGLIED, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das CLEARING einzubeziehen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED die Erklärung auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Über die Folgen eines Verstoßes gegen AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED entscheiden die Geschäftsführungen der MÄRKTE und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß den folgenden Bestimmungen.

12.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN

12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein CLEARING-MITGLIED für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED im System des jeweiligen MARKTES für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN hinterlegten PRE-TRADE LIMITE (Ziffer 12.2) an einem GESCHÄFTSTAG ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE überschreiten würde, folgt hieraus, dass das CLEARING-MITGLIED infolgedessen nicht mehr bereit ist, das CLEARING von weiteren EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN seines jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

12.5.2 Falls ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des CLEARINGS von Eurex-TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bereit ist, werden die MÄRKTE unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmte Positionskonto gemäß Ziffer 12.6.1 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der EUREX-BÖRSEN sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in die Orderbücher der MÄRKTE und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der MÄRKTE hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

12.5.3 Soweit ein CLEARING-MITGLIED wegen Nichteinhaltung von PRE-TRADE-LIMITEN gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN bereit ist, entfällt für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der MÄRKTE sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und CLEARING-MITGLIED vereinbarten AUFLAGEN führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Transaktionen in das System eingegeben und in das CLEARING einbezogen werden können.

12.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN

12.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 12.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die Geschäftsführungen dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer 12.7 anordnen. Für FWB-TRANSAKTIONEN können das CLEARING-MITGLIED eine entsprechende Erklärung und die Geschäftsführung der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des CLEARING-MITGLIEDS

gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe außerbörslicher Transaktionen in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Transaktionen gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

12.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem CLEARING-MITGLIED die Betätigung des STOP-BUTTON nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

12.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Ziffer 12.6.1unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

Zugleich stellt das SYSTEM sicher, dass das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bereits in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der EUREX-BÖRSEN und der EEX vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die

Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des SYSTEMS wird für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED technisch unterbunden.

12.6.4 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, der Geschäftsführung der MÄRKTE und dem Vorstand der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem GESCHÄFTSTAG vorzulegen, an dem sie gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 12.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN sowie außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereit sind. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z.B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 enthalten.

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines CLEARING-MITGLIEDS gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN oder OTC-TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt oder bezogen auf einzelne TRANSAKTIONEN oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner TRANSAKTIONEN für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden MARKTES vom Handel an diesem MARKT ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen MARKT anwendbar, auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, seine OTC-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von TRANSAKTIONEN in das CLEARING wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED wird von den MÄRKTEN umgehend auf elektronischem Wege über das SYSTEM über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zu dem jeweiligen Börsensystem entsprechend eingeschränkt.

12.7.2 CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das

CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die Geschäftsführungen der MÄRKTE zugleich die gegenüber dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED getroffene Anordnung gemäß Ziffer 12.7.1 (Ruhen der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das SYSTEM bekannt geben und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER durchzuführen. In einem solchen Fall sind CLEARING-MITGLIEDER verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

13 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN

13.1 Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN und CLEARING-LIZENZEN

13.1.1 Die Eurex Clearing AG oder das CLEARING-MITGLIED können einzelne oder alle CLEARING-VEREINBARUNGEN oder einzelne oder alle CLEARING-LIZENZEN jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, im Falle von CLEARING-LIZENZEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder der Eurex Clearing AG, bzw. im Falle von CLEARING-VEREINBARUNGEN gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG. Die Kündigung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der CLEARING-VEREINBARUNG zugehen muß, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei erhält), bzw. (ii) mit Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller TRANSAKTIONEN , die von der/den betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG(EN) oder CLEARING-LIZENZ(EN) erfasst werden.

13.1.2 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte CLEARING-LIZENZ fristlos zu kündigen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (3) in Bezug auf diese CLEARING-LIZENZ erfüllt sind.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von CLEARING-VEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN

13.2.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen.

13.2.2 Hat ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der CLEARING-VEREINBARUNG verletzt und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN an, so kann die Eurex Clearing AG diese CLEARING-VEREINBARUNG in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 kündigen, wobei die Wirksamkeit der Kündigung mit Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen eintritt.

13.2.3 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED (i) nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben (außer im Hinblick auf inverse TRANSAKTIONEN, die mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden), (ii) verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden MÄRKTE möglich ist, sowie sämtliche anstehenden Novationen zu stornieren, und (iii) verpflichtet, seine TRANSAKTIONEN glattzustellen oder seine TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen MARKTES schriftlich über die Kündigung einer CLEARING-VEREINBARUNG, an der ein NICHT-CLEARING-MITGLIED beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

13.2.4 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 (i) dürfen durch das CLEARING-MITGLIED keine neuen TRANSAKTIONEN hinsichtlich dieses REGISTRIERTEN KUNDEN in das CLEARING einbezogen werden und (ii) muss das CLEARING-MITGLIED seine betreffenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN glattstellen oder auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

13.3 Vorbehalte

13.3.1 Das Recht zur Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG aus wichtigem Grund bleibt von dieser Ziffer 13 unberührt.

13.3.2 Ziffer 7 und die weiteren Bestimmungen über eine BEENDIGUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt.

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

14.1.1 Die CLEARING-MITGLIEDER haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer). Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1 und 2 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der LINK-CLEARING-HÄUSER gegenüber der Eurex Clearing AG.

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der CLEARING-VEREINBARUNG (die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt

erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der CLEARING-LIZENZ üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nichts anderes in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG angegeben ist, gelten Satz 1, 2 und 3 entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Eurex Clearing AG gegenüber LINK-CLEARING-HÄUSERN.

14.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes CLEARING VERFAHREN bei einem CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS insbesondere wegen technischer Störungen beeinträchtigt, so hat das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

14.1.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z.B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

14.1.5 Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betreib nehmen und warten.

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 Alle CLEARING-MITGLIEDER unterliegen dem Disziplinarverfahren (das "**DISZIPLINARVERFAHREN**") nach Maßgabe der auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten, einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN bildenden Regeln des Disziplinarverfahrens (die "**REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS**"). Gemäß den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS können bestimmte – in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definierte – SANKTIONEN gegenüber einem CLEARING-MITGLIED verhängt werden, wenn ein mutmaßlicher Verstoß dieses CLEARING-MITGLIEDS gegen eine seiner Verpflichtungen oder Zusicherungen aus einer CLEARING-VEREINBARUNG (einschließlich der CLEARING-BEDINGUNGEN) vorliegt. Solche SANKTIONEN können Vertragsstrafen umfassen, wobei die REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS keine Anwendung auf die Vertragsstrafen finden, die ausdrücklich in den CLEARING-BEDINGUNGEN (mit Ausnahme der REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS) geregelt sind.

Die Eurex Clearing AG richtet ein COMMITTEE ein, um dem VORSTAND der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem DISZIPLINARVERFAHREN nach Maßgabe der Statuten für das Disciplinary Committee (die "**STATUTEN DES DISCIPLINARY COMMITTEE**") Empfehlungen zu geben. Die STATUTEN DES DISCIPLINARY COMMITTEE sind auf der Internetseite der Eurex

Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

14.2.2 ~~14.2.1~~Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) oder im Falle der Nichtlieferung von WERTPAPIEREN oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer PHYSISCHEN LIEFERUNG gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat –, es sei denn, eine solche Nichtlieferung von WERTPAPIEREN oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des CLEARING-MITGLIEDS, hat das CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in CHF − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende CLEARINGWÄHRUNG geltenden Tageszinssatz.

~~14.2.2~~Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines CLEARING-MITGLIEDS, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Absatz (1) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses CLEARING-MITGLIED mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen CLEARING-MITGLIED hat.

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der CLEARING-MITGLIEDER oder LINK-CLEARING-HÄUSER, mit denen sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, bleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS, mit dem sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, abzutreten.

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf LINK-CLEARING-HÄUSER, CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTE KUNDEN durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und LINK-CLEARING-HÄUSER vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED, bzw. REGISTRIERTE KUNDE oder das betreffende LINK-CLEARING-HAUS seine Zustimmung erteilt hat.

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen und LINK-CLEARING-HÄUSER weiterzuleiten, für die das CLEARING-MITGLIED seine Aufnahme als MARKTTEILNEHMER beantragt hat:

(1) Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer CLEARING-LIZENZ

(3) Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

(4) Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder REGISTRIERTE KUNDEN beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des CLEARINGS und zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

15.1.4 Die Absätze 15.1.1 und 15.1.2 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes LINK-CLEARING-HAUS entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG Daten von CLEARING-MITGLIEDERN an ein LINK-CLEARING-HAUS weitergeben, wenn dies für Zwecke des Risikomanagements im Hinblick auf den zwischen ihnen bestehenden Clearing-Link erforderlich ist.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes CLEARING-MITGLIED und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED alle ihm im Zusammenhang mit dem CLEARING obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das CLEARING-VERFAHREN technisch über die von der Eurex Clearing AG oder einem LINK-CLEARING-HAUS betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.

15.2.2 Ein CLEARING-MITGLIED oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann die von ihm auszuübenden CLEARING-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die

„**AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN**“) ganz oder teilweise auf ein anderes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen Dritten (jeweils ein „**INSOURCER**“ und jedes auslagernde CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED ein „**OUTSOURCER**“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem OUTSOURCER und dem INSOURCER auslagern („**OUTSOURCING**“). Das OUTSOURCING kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden OUTSOURCERS ein weiteres OUTSOURCING der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) an einen weiteren Insourcer („**SUB-OUTSOURCING**“) umfassen. Die Vorgaben für das OUTSOURCING gelten entsprechend für das SUB-OUTSOURCING. Der OUTSOURCER bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN voll verantwortlich.

15.2.3 Jedes OUTSOURCING muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) das OUTSOURCING erfolgt unter Einhaltung der für den OUTSOURCER und den INSOURCER geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG;

(2) die Eurex Clearing AG ist infolge des OUTSOURCINGS nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet:

(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der OUTSOURCER selbst hierzu verpflichtet ist und gilt nicht, wenn der INSOURCER ein CLEARING-MITGLIED ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist), (ii) kundenbezogene Daten (d.h. Kunden des OUTSOURCERS betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN zu verwenden;

(b) für die Dauer des OUTSOURCING angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (außer im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an sein CLEARING-MITGLIED) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des INSOURCERS zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION aufzustellen, die der INSOURCER bei der Durchführung dieser AUSGELAGERTEN FUNKTION zu beachten hat und (iv) bei dem INSOURCER regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen

des INSOURCERS durch den OUTSOURCER selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des INSOURCERS zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß den Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das OUTSOURCING;

(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von TRANSAKTIONEN, eingehalten werden;

(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des INSOURCERS an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den INSOURCER im Zusammenhang mit den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

(e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des INSOURCERS, (iii) eine Bestätigung, dass der INSOURCER über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des OUTSOURCING, (v) die Kontaktpersonen beim OUTSOURCER und beim INSOURCER in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten OUTSOURCINGS anfordert;

(4) im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an ein anderes Unternehmen als sein CLEARING-MITGLIED hat das CLEARING-MITGLIED dem OUTSOURCING zugestimmt; und

(5) die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

15.2.4 Ein OUTSOURCING kann erst nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

(1) der OUTSOURCER hat die in Ziffer 15.2.3 Absatz (3)(e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind;

(2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das OUTSOURCING beginnen kann (das „**OUTSOURCING-DATUM**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom OUTSOURCER jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen für das OUTSOURCING nicht erfüllt sind, ist der OUTSOURCER verpflichtet, die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für das OUTSOURCING sicherzustellen oder das OUTSOURCING nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom OUTSOURCER jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verlangen, insbesondere (i) jegliche OUTSOURCING-Vereinbarungen, (ii) eine Bestätigung, dass das OUTSOURCING im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das OUTSOURCING im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.

15.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das CLEARING-VERFAHREN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des OUTSOURCERS und des INSOURCERS prüfen (jede solche Maßnahme eine „**COMPLIANCE-PRÜFUNG**“). Der OUTSOURCER hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem INSOURCER auszuüben.

Jede COMPLIANCE-PRÜFUNG wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des OUTSOURCERS oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die COMPLIANCE-PRÜFUNG keine Beratung des OUTSOURCERS in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die COMPLIANCE-PRÜFUNG den OUTSOURCER nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß Ziffer 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des INSOURCERS und der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom OUTSOURCER zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

15.2.8 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das OUTSOURCING ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird:

(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG durch das OUTSOURCING;

(2) die Nichteinhaltung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den OUTSOURCER oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (z.B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);

(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem OUTSOURCING-DATUM oder während der Dauer des OUTSOURCING, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN auswirken könnte;

(4) das Risiko von durch das OUTSOURCING verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG (z.B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den INSOURCER an Dritte);

(5) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben INSOURCERS durch mehrere OUTSOURCER.

15.2.9 Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem OUTSOURCING-DATUM oder (ii) nach dem OUTSOURCING-DATUM ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer 15.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das CLEARING-VERFAHREN haben könnte. In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem OUTSOURCER vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das OUTSOURCING und/oder den Zugang des INSOURCERS zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes CLEARING-VERFAHREN, insbesondere im Hinblick auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, sicherzustellen.

15.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der OUTSOURCER verpflichtet, das OUTSOURCING zu beenden und die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (12) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere CLEARING-LIZENZEN des OUTSOURCERS kündigen. Wenn der OUTSOURCER ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die CLEARING-VEREINBARUNG mit dem auslagernden NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

15.2.11 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts gemäß Ziffer 15.2.9 oder (ii) des Rechts zur Durchführung von COMPLIANCE-PRÜFUNGEN gemäß Ziffer 15.2.7 verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

15.2.12 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem CLEARING-VERFAHREN erhalten hat, an den INSOURCER weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN erforderlich ist. Der OUTSOURCER stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem OUTSOURCER und der Eurex Clearing AG fort.

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN entweder (i) per elektronischem Rundschreiben an die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und LINK-CLEARING-HÄUSER oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens zehn GESCHÄFTSTAGE vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

16.2 Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN zu veröffentlichenden Mitteilungen für mindestens drei GESCHÄFTSTAGE auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

16.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.4 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**ZUGRIFFSBEREICH**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG hat keine Berechtigung, ohne Einwilligung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN auf dessen ZUGRIFFSBEREICH zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im ZUGRIFFSBEREICH gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN nach ihrer Speicherung im ZUGRIFFSBEREICH durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.5 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen ZUGRIFFSBEREICH abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für TRANSAKTIONEN, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

17.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN dem Sachrecht, mit Ausnahme des

internationalen Privatrechts, der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN ist Frankfurt am Main.

17.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die CLEARING-BEDINGUNGEN jederzeit zu ändern; Änderungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.

17.2.2 Jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN gilt als durch jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. jeden REGISTRIERTEN KUNDEN angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des GESCHÄFTSTAGES vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Das Recht zur Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG und der CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 2.1.4 Absatz (1) bleibt davon unberührt.

17.2.3 Sofern in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts anderes angegeben ist, gilt jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN als durch die LINK-CLEARING-HÄUSER jeweils angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Tag des tatsächlichen Inkrafttretens (ausschließlich) dieser Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das betreffende LINK-CLEARING-HAUS über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der jeweiligen Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Eventuelle Kündigungsrechte eines LINK-CLEARING-HAUSES gemäß der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG bleiben davon unberührt.

17.2.4 Die aktuell geltende Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den Grund-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

1.2 Eine zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als EIGENTRANSAKTION, KUNDENTRANSAKTION, NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) abgeschlossene TRANSAKTION, die den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION, die auf Grundlage einer ~~CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird und daher~~ ICM-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~in~~ definiert) gemäß Abschnitt 3 ~~unterliegt~~abgeschlossen wird, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Jede NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die gemäß einer NET OMNIBUS-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED geschlossen wurde und die auf ein NET OMNIBUS KUNDENKONTO, ein NET OMNIBUS NCM-KONTO oder ein NET OMNIBUS RK-KONTO gebucht wurde und daher den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gemäß Abschnitt 4 unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**”.

1.3 Für den Fall, dass die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 2 gemäß den in Ziffer 10 dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED unterliegt stets den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

2.1.2 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2

beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

2.1.3 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie (ii) alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.4 Alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im Rahmen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zwischen diesen Parteien bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG oder einer sonstigen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der MARGIN in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des MARGINGEBERS gegenüber dem MARGINNEHMER auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom MARGINGEBER tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**“. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall der VARIATION MARGIN jede der Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT, der in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der MARGIN gemäß den Regelungen in Ziffer 6.7.1 und im Fall der VARIATION MARGIN gemäß der Regelungen in Ziffer 7 fällig, vorausgesetzt, dass in keinem Fall ein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, oder (ii) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT (wie in

Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert), mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht oder die jeweils anwendbare Sicherungsabtretung gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder (iii) für den Fall der Lieferung eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.4, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.4 definiert) oder (iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Nummer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

3 Abschluss von TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN zwischen den Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG werden gemäß Ziffer 1.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen.

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED die folgenden internen Konten:

4.1 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes CLEARING-MITGLIED ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN), auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien, Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten gemäß den TRANSAKTIONEN oder den CLEARING-BESTIMMUNGEN verbucht werden, sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) wird dem jeweiligen GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der MARGIN oder der VARIATION MARGIN.

4.2 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Margin-Konto für jedes CLEARING-MITGLIED, auf dem

4.2.1 alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.4 und

4.2.2 alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden.

5 Aufrechnung

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gelten für die Zusammenstellung von AUFRECHNUNGSBLÖCKEN die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom CLEARING-MITGLIED gewählt werden:

5.1 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos

Forderungen aus EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS sind getrennt zu erfassen und werden nicht miteinander aufgerechnet. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind KUNDENTRANSAKTIONEN im Sinne dieser Ziffer 5.1.

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED

Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen.

6 Die MARGIN

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED hat für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) (und, für Zwecke ~~von Kapitel VIII Abschnitt 3 bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die~~ der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING ~~unmittelbar bevorsteht~~, gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**MARGIN**“).

6.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

6.2.1 Der jeweilige Betrag der in Bezug auf die MARGIN als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**MARGIN-VERPFLICHTUNG**“).

6.2.2 Zur Ermittlung der MARGIN-VERPFLICHTUNG eines CLEARING-MITGLIEDS wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) EIGENTRANSAKTIONEN, (ii) KUNDENTRANSAKTIONEN, (iii) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (iv) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (v) RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, und (v) RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

6.2.3 Die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG und die jeweiligen Margin-Verpflichtungen in Bezug auf NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN werden dem betreffenden CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine MARGIN zu verlangen

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, von ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine Margin mindestens in Höhe der von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6 ermittelten MARGIN-VERPFLICHTUNG für die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED zu verlangen; hierbei sind auch die URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTE, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen. ~~Jedes CLEARING-MITGLIED hat seine Methoden zur Berechnung der Margin auf Verlangen gegenüber seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN offenzulegen.~~

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in

Ziffer 1.2 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein PFANDDEPOT zu übertragen und ~~dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd.~~ danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung ~~benachrichtigt~~zu benachrichtigen.

~~(2)Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.~~

(2) Sofern dem PFANDDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.

(3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden in der Clearing-Vereinbarung die diese Schweizer Wertrechte zu Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac

(„**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Nummer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten) durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben.

Sollte die Erfüllung dieses Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE für den nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der Eligiblen MARGIN VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

7 Die VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN

Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (weitere) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher NICHT EINBEZOGENEN VERBINDLICHKEITEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2. definiert) zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verlusten für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen oder gegenüber dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen.

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die VARIATION MARGIN durch den VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz 1, Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als

„**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom Variation MARGIN-NEHMER an den VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der VARIATION MARGIN-GEBER oder der VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ~~wird~~ kann das CLEARING neuer NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN ausgesetzt werden (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder können bestehende NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beendet werden (die „**BEENDIGUNG**“) und im Falle einer BEENDIGUNG wird eine Beendigungszahlung ~~wird~~ fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

8.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines CLEARING-MITGLIEDES gegen seine CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das CLEARING-MITGLIED zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines CLEARING-MITGLIEDES durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG

zunächst das CLEARING-MITGLIED und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung eines DISZIPLINARVERFAHRENS gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des CLEARING MITGLIEDES haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG zu erfüllen,

~~Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED, so kann sie das CLEARING~~ so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das CLEARING neuer NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. ~~Im Falle einer Aussetzung oder Einschränkung benachrichtigt die~~ Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf ~~den~~ einen BEENDIGUNGSGRUND oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines ~~BEENDIGUNGSGRUNDES~~ BEENDIGUNGSGRUNDS oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend MARGIN und VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das CLEARING neuer NICHT-EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN gemäß dieser Ziffer 8.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene CLEARING-MITGLIED zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das CLEARING-MITGLIED dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen MUTMAßLICHEN VERSTOß darstellt (wie in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den REGELN DES

DISZIPLINARVERFAHRENS, ein DISZIPLINARVERFAHREN in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED einleiten.

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.3.1 BEENDIGUNG von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung) sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN und VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den Differenzanspruch (wie in Ziffer ~~8.2.2.~~ 8.3.2 definiert) abgebildet.

8.3.2 Differenzanspruch

Der mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (jeweils ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

8.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.5.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED hat den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des

zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.4 an die andere Partei zu zahlen.

8.5.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6 Verwertung der MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

8.7 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN

Die Folgen des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-Mitglied und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN sind in der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN geregelt.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die VARIATION MARGIN bezüglich dieser TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der entsprechenden TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer

Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED geliefert wurden.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

10 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN

10.1 Anwendungsbereich von Abschnitt 2, Auslegung von Verweisen

Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in Bezug auf einen REGISTRIERTEN KUNDEN sowie TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und diesem REGISTRIERTEN KUNDEN anwendbar sind, so gelten die Ziffern 2 bis 9 vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend. Wenn und soweit der Zusammenhang dies erfordert, sind alle Verweise in den vorstehenden Ziffern 2 bis 9 auf (i) ein NICHT-CLEARING-MITGLIED so zu interpretieren, dass sie sich auf den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen und (ii) auf eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION beziehen.

10.2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

Die folgenden Bestimmungen ersetzen für REGISTRIERTE KUNDEN die Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 in ihrer Gesamtheit:

10.2.1 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und einen REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem

REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten.

10.2.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 10.2.1 sowie (ii) alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 10.2.1, die sich auf die entsprechenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarungen gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

10.2.3 Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmer aus den TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, die NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN bezüglich dieses als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnde Unternehmer gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

10.2.4 Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG oder einer sonstigen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin (oder diesen entsprechende Vermögenswerte) auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

10.2.5 Der REGISTRIERTE KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die

die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

10.3 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach REGISTRIERTEM KUNDEN

Die folgende Bestimmung ersetzt die Ziffer 5.2 in ihrer Gesamtheit:

Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen.

Abschnitt 3

Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1Anwendungsbereich der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme der von Kapitel IX umfassten Wertpapierdarlehens-Transaktionen) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 3 können die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen.

Die Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL der Eurex Clearing AG (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) sind nachstehend aufgeführt. Jedes Unternehmen, das als NICHT-CLEARING-MITGLIED oder als REGISTRIERTER KUNDE bzw. sowohl als NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch als REGISTRIERTER KUNDE am CLEARING im Rahmen der CLEARING-BEDINGUNGEN teilnimmt (nachstehend für die Zwecke dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ein „**ICM-KUNDE**“), hat die Möglichkeit, das nach diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vorgesehene Trennungs- und Übertragungsmodell auf Basis eines der beiden nachstehend aufgeführten Dokumentationsstandards zu wählen.

1 Jede TRANSAKTION, auf die die **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** anwendbar sind, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ und jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anwendbar sind und die somit den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“.1.2 Jede TRANSAKTION, die den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“. **basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation („ICM-ECD“)**

1.1 Die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ein ICM-KUNDE haben die Möglichkeit, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf Basis dieser CLEARING-BEDINGUNGEN anzuwenden. Für diese Zwecke ist erforderlich, dass:

- die Eurex Clearing AG, das jeweilige ein CLEARING-MITGLIED und der jeweilige ICM-KUNDE dieCLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-CLEARING-VEREINBARUNG**“ und eine „**ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD**“).

1.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A, B und C dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EUREX CLEARING AG-DOKUMENTATION**“ oder die „**ICM-ECD-BESTIMMUNGEN**“).

2 1.3Für den Fall, dass die **Individual-Clearingmodell-Bestimmungen** für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 3 gemäß den in Ziffer 13 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten

~~besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.~~**basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“)**

2.1 Die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ein ICM-KUNDE haben die Möglichkeit, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf Basis dieser CLEARING-BEDINGUNGEN und einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 definiert) anzuwenden. Für diese Zwecke und zusätzlich zu der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist erforderlich, dass:

- die Eurex Clearing AG und das jeweilige CLEARING-MITGLIED in der zwischen ihnen geschlossenen CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form die Anwendung der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für ICM-CCD vereinbaren (in diesem Fall gilt die betreffende CLEARING-VEREINBARUNG auch als „**ICM-CLEARING-VEREINBARUNG**“ und als „**ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-CCD**“ gemäß ihren Bestimmungen), und
- die Eurex Clearing AG, das jeweilige CLEARING-MITGLIED und der jeweilige ICM-KUNDE eine Vereinbarung zur Teilnahme am INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL basierend auf einer KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form abschließen (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“).

2.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A, B und D dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION**“ oder die „**ICM-CCD-BESTIMMUNGEN**“).

2.3 Sämtliche NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form geschlossen werden, sind nicht Bestandteil der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-CCD.

3 Bezugnahmen

3.1 Jede ICM-CLEARING-VEREINBARUNG stellt eine CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN dar.

Für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN und soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind Bezugnahmen auf die CLEARING-VEREINBARUNG oder eine CLEARING-VEREINBARUNG auch als Bezugnahmen auf eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG auszulegen, insbesondere (jedoch nicht darauf beschränkt) die Bezugnahmen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 6, 7, 10-12, 13 oder 15.

3.2 ~~1.4~~Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED ~~und das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ bzw. den ~~REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien ~~derselben CLEARING-VEREINBARUNG~~ der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser ~~CLEARING-VEREINBARUNG~~MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION) und schließen damit andere CLEARING-MITGLIEDER oder ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bzw. REGISTRIERTE~~ ICM-KUNDEN und etwaige andere Kunden des CLEARING-MITGLIEDS aus. „**MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten ICM-

KUNDEN (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN, die ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD mit diesem ICM-KUNDEN und (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN, bei Abschluss einer ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG mit dem jeweiligen ICM-KUNDEN, die ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-CDD zusammen mit der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG.

Abschnitt 3, Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

1 Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts A

~~2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen~~

~~2.1 Konstruktion~~

~~2.1.1 Eine CLEARING-VEREINBARUNG, die zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird, enthält sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur~~ Diese Ziffern 1 bis 7 des Unterabschnitts A gelten für TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und ~~auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.~~gemäß der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION.

2 Inhalt der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ für die Zwecke dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Jede TRANSAKTION, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Jede TRANSAKTION, auf die die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“.

2.1.2 (i) ~~Alle~~ Bei Abschluss einer ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD mit einem bestimmten ICM-KUNDEN stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage ~~einer bestimmten CLEARING-VEREINBARUNG sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) auf der Grundlage~~ dieser ~~CLEARING-VEREINBARUNG~~ ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte VEREINBARUNG dar, oder (ii) bei Abschluss einer ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED mit einem bestimmten ICM-KUNDEN stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD hinsichtlich dieses ICM-KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten~~, stellen~~ für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (~~nachfolgend wird~~ jede dieser maßgeblichen gesonderten ~~Vereinbarung gemäß (i) und (ii)~~ Vereinbarungen wird als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ ~~und jeweils auf einander bezogen als „KORRESPONDIERENDE~~

~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG“~~ zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bezeichnet).

Verweise in ~~den~~ diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf ~~eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine~~ die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und Verweise auf den DIFFERENZANSPRUCH (wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert) zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED sind ausschließlich unter Zugrundelegung der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION und eines bestimmten ICM-KUNDEN zu interpretieren (und schließen somit die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG und DIFFERENZANSPRÜCHE aus einer sonstigen MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION sowie die jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN und DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~beziehen~~aus).

2.1.3 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert und beschrieben) zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG, zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur BEENDIGUNG einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

~~**2.1.4**Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrerGRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil derGRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend. Ferner sind das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, in einer zusätzlichen Vereinbarung zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG Regelungen zur Zahlung eines *Close-out*-Betrages vorzusehen, wenn infolge einer PFLICHTVERLETZUNG (wie in Ziffer 10.2 definiert), die nicht zu einem BEENDIGUNGSTAG führt, alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem *Close-out* unterworfen werden.~~

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei ~~einer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.1 definiert) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (wie in

Unterabschnitt A Ziffer 6-.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG, hat das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen WERTPAPIERE auf sein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(bb) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des MARGINGEBERS gegenüber dem MARGINNEHMER auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom MARGINGEBER tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder –lieferungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**“. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN nur das CLEARING-MITGLIED oder ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ggf. der ICM-KUNDE Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES sein können, während im Fall der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN jede der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in ~~den~~ diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf

RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN entweder (i) auf Verlangen des Margingebers fällig wenn und soweit die entsprechend anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Unterabschnitt A Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Geldkonto oder auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers geführten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder ~~WERTPAPIER-MARGIN-KONTO – oder (ii)~~ WERTPAPIER-MARGIN-KONTO – oder im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.5 definiert) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.3~~.1~~ oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert ~~in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED~~ gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt ~~und das CLEARING-MITGLIED den Gesamtwert in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bestimmt~~.

~~**2.3 Aufrechnung, Beschränkungen und Verzichtserklärungen**~~

2.3 ~~**2.3.1**~~**Aufrechnung**

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß ~~den~~ Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß ~~den~~ Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden. Die Bestimmungen der Ziffer 1.3.1

Absatz (1) und Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN finden entsprechende Anwendung.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien ~~einer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen.

~~**2.3.2 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen**~~

~~(1) Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche, soweit vorhanden, die in Verbindung mit~~

~~(i) einer BEENDIGUNG gemäßZiffer 8.1 oder~~

~~(ii) der INTERIM-TEILNAHME gemäßZiffer 8.3.5 oder 14.3.5,~~

~~entstehen können, sind ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist,das mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.~~

~~(2) Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (2) hat weder das NICHT-CLEARING-MITGLIED noch das CLEARING-MITGLIED Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG.~~

~~(3) Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das CLEARING-MITGLIED mit Ansprüchen des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.~~

~~(4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jedenzu Sicherungszwecken in der Clearing-Vereinbarung verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in Ziffer 2.4 weiter ausgeführt) an den Sicherungsnehmer zu zahlen und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 (1) Satz 2 BGB findet keine Anwendung.~~

~~Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung: Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG (außer gegen die Eurex Clearing AG als Pfandgläubiger) im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung sind ausgeschlossen.~~

~~(5) Ein vom CLEARING-MITGLIED an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in derCLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.4 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 (1) Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.~~

(6) Sofern in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der CLEARING-VEREINBARUNG berechtigt, Forderungen aus der CLEARING VEREINBARUNG abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Mit Ausnahme des DIFFERENZANSPRUCHS des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegen das CLEARING-Mitglied sind alle anderen DIFFERENZANSPRÜCHE abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

(7) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist untersagt.

(8) Keine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen oder

(ii) berechtigt, Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, führen würde.

2.4 Bestellung von Sicherheiten am DIFFERENZANSPRUCH

Die CLEARING-VEREINBARUNG sieht vor, dass das CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die in dieser Ziffer 2.4 beschriebenen Sicherheiten bestellt.

2.4.1 Pfandrechte

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Pfandrechte bestellen:

(1) Ein Pfandrecht an dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS (wie nachfolgend in Ziffer 8.3.2 Absatz (1) definiert) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Ein Pfandrecht an dem Differenzanspruch des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG zugunsten des NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(3) „**GESICHERTE ANSPRÜCHE**“ sind in Bezug auf die Parteien der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG die EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE, der DIFFERENZANSPRUCH sowie ggf. der SICHERUNGS-ANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) gemäß dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

(4) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES ein.

(5) Sofern eine INTERIM-TEILNAHME nach Maßgabe der Ziffer 8.3.4 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Rangfolge.

2.4.2 Sicherungsabtretungen

Das CLEARING-MITGLIED wird zugunsten der Eurex Clearing AG oder des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die folgenden Sicherungsabtretungen vornehmen:

(1) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) und vorbehaltlich dieses Pfandrechts, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED.

(2) Unmittelbar nach der Bestellung des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2) und vorbehaltlich dieses, eine Sicherungsabtretung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE.

(3) Die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) unterliegen der aufschiebenden Bedingung, dass ein BEENDIGUNGSTAG eingetreten ist und das der Eintritt einer der einschlägigen BEENDIGUNGSGRÜNDE (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) verhindert, das der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH fällig wird. Wird der in den GESICHERTEN ANSPRÜCHEN enthaltene DIFFERENZANSPRUCH im Anschluss an die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung fällig, dann erlischt diese Abtretung sofort und der abgetretene DIFFERENZANSPRUCHS wird ohne weitere Maßnahmen an das CLEARING-MITGLIED zurückabgetreten.

(4) Abtretungen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 2.4.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(5)Die Eurex Clearing AG oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED können die jeweilige abgetretene Forderung bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

3 Abschluss von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN

3.1 Allgemeine Regel

EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED sowie korrespondierende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem

~~CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-~~CLEARING-MITGLIED werden gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen~~ (ein jedes solches Paar EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN wird in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN**“ und jede einzelne Transaktion als „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ bezeichnet)~~.

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von OTC-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II~~,~~ Abschnitt 4 Ziffer 4.1~~,~~ Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 sowie Abschnitt 2 Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 bzw. Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, werden EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~sowie KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-~~CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf ~~jede~~ die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG die folgenden internen Konten:

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung der Forderungen aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN verbucht werden sowie für (ii) FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto für das CLEARING-MITGLIED, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden (das „**SEGREGIERTE INTERNE MARGIN-KONTO**“).

4.2 Interne Konten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN eine interne Kontenführung in Bezug auf die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einzuführen zur Erfassung (i) aller EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der

EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, (iii) jeder tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN sowie (iv) aller RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN zu einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN sind der geltenden Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die SEGREGIERTE MARGIN

~~Die Parteien der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN sind~~ Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG Margensicherheiten gemäß den weiteren Bestimmungen ~~dieser~~ dieses Unterabschnitts A Ziffer 5 zu stellen. Die gemäß diesem Unterabschnitt A Ziffer 5 ~~und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (und, für Zwecke ~~von Kapitel VIII Abschnitt 3 bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die~~ der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING ~~unmittelbar bevorsteht~~, gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist ~~und hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED gesondert aufzufordern, Margensicherheiten für die KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (für Zwecke von Kapitel VIII Abschnitt 3, bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION in das CLEARING als KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION unmittelbar bevorsteht) zu stellen, deren Betrag die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht unterschreitet und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 5.2 definiert) nicht überschreitet (in Bezug auf jede KORRESPONDIERENDE~~ in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

5.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN als Sicherheit zu liefernden ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE durch das CLEARING-MITGLIED wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (das „**STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG**“) bestimmt und dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilt. Die GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS wird von der Eurex Clearing AG durch Multiplikation der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG mit dem in der ~~Clearing-~~

~~Vereinbarung~~ MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION bestimmten FESTGELEGTEN MULTIPLIKATOR bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die „**MARGIN-VERPFLICHTUNG**“).

5.2.2 Zur Ermittlung der STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS~~,~~ wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) solche ~~EINBEZOGENE~~ EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf ~~KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die~~ EIGENTRANSAKTIONEN des betreffenden ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind~~ICM-KUNDEN beziehen, und (ii) solche EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf ~~KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beziehen, die~~ KUNDENTRANSAKTIONEN des betreffenden ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind~~ICM-KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten MARGIN-VERPFLICHTUNGEN berechnen.

5.3 MARGIN-CALL

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, für die eine MARGIN Pflicht besteht, zu stellen, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG. Unabhängig vom vorstehenden Satz gilt, dass das CLEARING-MITGLIED immer verpflichtet ist, die MARGIN-VERPFLICHTUNG einzuhalten, wobei Unterabschnitt A Ziffer 5.3.4 hiervon jedoch unberührt bleibt.

5.3.2 Das CLEARING-MITGLIED darf der Eurex Clearing AG keine ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus liefern. Über den Betrag der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG hinaus tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN und unterliegen einem RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die ~~betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~ betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG und der betreffende ICM-KUNDE bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurde, als Teil der SEGREGIERTEN MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN und des Rücklieferungsanspruches gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der

GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat (wozu Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

5.3.4 Jede Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt:

(1) das Clearing-Mitglied die STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG erfüllt hat; oder

(2) der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ~~ELIGIBLE~~ ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE, der die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARING-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt (abzüglich eines Fehlbetrages im Rahmen der NET OMNIBUS-MARGIN gemäß dem NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), größer ist als die Differenz aus ~~den anwendbaren~~ dem Gesamtwert aller STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNGEN ~~für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS)~~ des CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf alle seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, und dem Gesamtwert aller im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich von dem CLEARING-MITGLIED gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ~~(in ihrer Gesamtheit und~~ in Bezug auf alle ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS)~~ seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, oder dieser Differenz entspricht.

5.3.5 Das CLEARING-MITGLIED kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG. Das CLEARING-MITGLIED kann – ~~in Übereinstimmung mit den vom~~ gemäß eines etwaigen zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~erhaltenen Weisungen~~ und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE rückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das NICHT-CLEARING-MITGLIED eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das CLEARING-MITGLIED daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

5.4 Lastschriftverfahren

Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschriftverfahren vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die

betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar.

5.5 Xemac

Ein CLEARING-MITGLIED kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen.

6 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

Jede Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2) ~~oder~~ und Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach ~~dieser~~ diesem Unterabschnitt A Ziffer 6 erforderlich ist. ~~Ebenso ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet,gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlichder betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED zu fordern oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltende SEGREGIERTE VARIATION MARGIN VERPFLICHTUNG (wie inZiffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf. Diese in Bezug auf die jeweilige KORRESPONDIERENDE~~ Diese in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

6.2 Die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und nach Unterabschnitt A Ziffer 2.3.1.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN durch den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER an den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-GEBER oder der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss der EINBEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund der Bedingungen dieser EINBEZOGENEN TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN erfolgt.

~~7 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE~~

~~7.1 Allgemeine Verpflichtung~~

~~Erhält das CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG oder dem NICHT-CLEARING-MITGLIED einen Geldbetrag, WERTPAPIERE oder sonstige Vermögenswerte (die „ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE“) zur Abwicklung einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE) auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, der Partei der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der jeweiligen anderen KORRESPONDIERENDEN~~

~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG – stets vorbehaltlich Ziffer 5.3.2 – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE) weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von NICHT-ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN.~~

~~**7.2 Ausnahmen**~~

~~Diese Ziffer 7 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereits in Übereinstimmung mit den CLEARING-BEDINGUNGEN (durch Aufrechnung oder anderweitig) erfüllt worden ist oder, (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäßZiffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unter Angabe der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom NICHT-CLEARING-MITGLIED erhaltenen ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. den Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Ziffer 5.3.3 auszuüben.~~

~~**7.3 Folgen einer Aufrechnung**~~

~~Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED fälligen Betrag und erhält das CLEARING-MITGLIED deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. Erträgen aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN), bleibt das CLEARING-MITGLIED dennoch verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED sofort die entsprechende Menge der ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (bzw. Erträge aus den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) zu zahlen oder zu liefern.~~

7 ~~8~~BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

7.1 ~~8.1~~BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (wie jeweils in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, ~~wird~~ kann das CLEARING neuer EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der ~~KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~ betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ausgesetzt werden (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder können EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beendet werden (die „**BEENDIGUNG**“) und im Falle einer BEENDIGUNG wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“) oder es werden Transaktionen mit

einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED wiederbegründet (die „**WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN**“) wie nachfolgend in ~~dieser~~ diesem Unterabschnitt A Ziffer ~~8~~ 7 und im Unterabschnitt B Ziffer 5 weiter geregelt.

7.2 ~~8.2~~EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines CLEARING-MITGLIEDES gegen seine CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das CLEARING-MITGLIED zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines CLEARING-MITGLIEDES durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das CLEARING-MITGLIED und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung eines DISZIPLINARVERFAHRENS gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des CLEARING MITGLIEDES haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG zu erfüllen,

~~Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND~~so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, ~~so kann sie~~ dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das CLEARING neuer EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der ~~KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~ GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf ~~den~~ einen

BEENDIGUNGSGRUND oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des CLEARINGS seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines ~~BEENDIGUNGSGRUNDES~~ BEENDIGUNGSGRUNDS oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das CLEARING neuer EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN gemäß dieser Ziffer 7.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene CLEARING-MITGLIED zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das CLEARING-MITGLIED dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen MUTMAßLICHEN VERSTOß darstellt (wie in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS, ein DISZIPLINARVERFAHREN in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED einleiten.

7.3 ~~8.3~~ Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

7.3.1 ~~8.3.1~~ BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

Ungeachtet der weiteren Regelungen in ~~dieser Ziffer 8.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ diesem Unterabschnitt A Ziffer 7.3 erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß ~~den KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN gemäß der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-

BESTIMMUNGEN durch den DIFFERENZANSPRUCH (wie in Unterabschnitt A Ziffer ~~8.3.2~~ 7.3.2 definiert) abgebildet.

7.3.2 ~~8.3.2~~**DIFFERENZANSPRUCH~~, SICHERUNGS-ANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS~~**

~~(1)~~Im Hinblick auf ~~jede von Ziffer 8.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE~~ die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED wird der mit der Unterzeichnung der ~~CLEARING-VEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHES zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des GESCHÄFTSTAGES nach seiner Berechnung mitteilen.

~~(2) Zusätzlich zu dem vorstehenden Absatz (1), wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**“). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder~~

~~(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder~~

~~dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied hat oder kein Differenzanspruch zwischen (b) dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht.~~

~~Das CLEARING-MITGLIED hat gegen das NICHT-CLEARING-MITGLIED einen in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an (3) das NICHT-CLEARING-~~

~~MITGLIED zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder~~

~~(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder~~

~~(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht.~~

7.3.3 ~~8.3.3~~Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

(1) Sofern weder (i) die in Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5 Absatz (2)~~ 5.1.2 angeführten BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME noch (ii) die in Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6 Absatz (2)~~ 5.2.2 angeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, die Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des DIFFERENZANSPRUCHS den DIFFERENZANSPRUCH ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG als MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferten WERTPAPIERE erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten WERTPAPIERE auf den DIFFERENZANSPRUCH erfolgt zu dem Kurs, der für den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH für diese WERTPAPIERE bei der Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS angesetzt wurde.

(2) Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ~~jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE~~den DIFFERENZANSPRUCH, ~~die~~ den sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

7.4 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSTAG und vor dem Ende des BEWERTUNGSTAGES werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die zum BEENDIGUNGSTAG fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des BEWERTUNGSTAGES fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des DIFFERENZANSPRUCHS nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG**“).

Abschnitt 3, Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich und Auslegung

Diese Ziffern 1 bis 11 gelten zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN im Rahmen der betreffenden ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-ECD bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (nachstehend der „**ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG**").

Für die Zwecke dieser ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG und der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt A gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„**MASSGEBLICHE VEREINBARUNG**" bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 definiert) oder (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN die korrespondierende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 definiert);

„**MASSGEBLICHER DIFFERENZANSPRUCH**" bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN den DIFFERENZANSPRUCH gemäß Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN den KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Absatz (8) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG;

„**MASSGEBLICHE TRANSAKTIONEN**" bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN die KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN oder (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN die KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Absatz (2) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG;

„**MASSGEBLICHE RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**" bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 zusammen mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche auf Rückgabe der BESICHERUNGS-MARGIN (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Absatz (3) definiert) oder der BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Absatz (4) definiert), die in Bezug auf die KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN nach Maßgabe der betreffenden korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG an das CLEARING-MITGLIED geliefert wurden, und

„**MASSGEBLICHE MARGIN**" bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN die SEGREGIERTE MARGIN (wie in Unterabschnitt C Ziffer 4 definiert) und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5 definiert) zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder (ii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN die

BESICHERUNGS-MARGIN und die BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN im Rahmen der betreffenden korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG.

2 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-KUNDEN die folgenden Sicherheiten.

2.1.1 Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG

(1) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet seinen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem ICM-KUNDEN an die Eurex Clearing AG.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 Absatz (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG, wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.1.3 definiert, und der DIFFERENZANSPRUCH, wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG besichert (zusammen „**GESICHERTE ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG**“).

(4) Das CLEARING-MITGLIED WIRD den ICM-KUNDEN über die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 unterrichten. Der ICM-KUNDE wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das CLEARING-MITGLIED nicht länger berechtigt, über den Erlös aus dem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN.

(5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES ein.

(6) Verzicht:

(i) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“), dass GESICHERTE ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(ii) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG ihre GESICHERTEN

ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS DER EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH DER EUREX CLEARING AG geltend machen kann.

(7) Sofern eine INTERIM-TEILNAHME nach Maßgabe dieses Unterabschnitts B Ziffer 5 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-KUNDEN nur nach der vollständigen Verwertung aller BEITRÄGE aller CLEARING-MITGLIEDER zum CLEARING-FONDS nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Rangfolge.

2.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

(1) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet seinen DIFFERENZANSPRUCH, wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG an den ICM-KUNDEN im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

(2) Der ICM-KUNDE nimmt die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 Absatz (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Zahlungs- und Lieferansprüche aus den MASSGEBLICHEN TRANSAKTIONEN und alle MASSGEBLICHEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, (ii) den MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH sowie (iii) den SICHERUNGS-ANSPRUCH, wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert, des ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED besichert (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE DES ICM-KUNDEN**“).

(4) Das CLEARING-MITGLIED wird die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das CLEARING-MITGLIED nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinem DIFFERENZANSPRUCH zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN.

(5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES ein.

(6) Verzicht:

(i) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass GESICHERTE ANSPRÜCHE DES ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(ii) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass der ICM-KUNDE die GESICHERTEN ANSPRÜCHE DES ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS DES ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH DES ICM-KUNDEN geltend machen kann.

2.2 Sicherungsabtretungen

2.2.1 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an Eurex Clearing AG

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG seinen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem ICM-KUNDEN zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 Absatz (1) an.

(3) Der MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des CLEARING-MITGLIEDS erforderlich sind) über, sobald das gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS der Eurex Clearing AG zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES ist der ICM-KUNDE nicht berechtigt, Zahlungen auf den MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich

bestätigt, dass die GESICHERTEN ANSPRÜCHE DER EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt die Eurex Clearing AG die Rückabtretung des ihr nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS an das CLEARING-MITGLIED vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 in Bezug auf den ICM-KUNDEN erfüllt sind und die Abtretungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 erfolgt sind.

(6) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Der rückabgetretene MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das CLEARING-MITGLIED wird den ICM-KUNDEN über die Abtretungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 unterrichten. Der ICM-KUNDE wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 haben keinerlei Auswirkungen auf die in diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

2.2.2 Abtretung durch das CLEARING-MITGLIED an den ICM-KUNDEN

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das CLEARING-MITGLIED dem ICM-KUNDEN seinen DIFFERENZANSPRUCH, wie in Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE DES ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Der ICM-KUNDE nimmt die Abtretung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.2 Absatz (1) an.

(3) Der DIFFERENZ-ANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an den ICM-KUNDEN unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des CLEARING-MITGLIEDS erforderlich sind) über, sobald das gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS des ICM-KUNDEN zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES ist die Eurex Clearing AG nicht berechtigt, Zahlungen auf den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zu leisten, es sei denn, der ICM-KUNDE hat ausdrücklich bestätigt, dass die GESICHERTEN ANSPRÜCHE DES ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt der ICM-KUNDE die Rückabtretung des ihm nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS an das CLEARING-MITGLIED vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED/den REGISTRIERTEN KUNDEN erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer 5.1.8 erfolgt sind.

(6) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das CLEARING-MITGLIED wird die Eurex Clearing AG über die Abtretung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.2 haben keinerlei Auswirkungen auf die in diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Der ICM-KUNDE kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES zum Ablauf des BEWERTUNGSTAGES durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

3 Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS zur Weiterleitung erhaltener ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE

3.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das CLEARING-MITGLIED (i) von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag, WERTPAPIERE oder sonstige Vermögenswerte (die „**ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE**“) zur Abwicklung einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE) auf der Grundlage der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. (ii) von dem ICM-KUNDEN ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE zur Abwicklung einer MASSGEBLICHEN TRANSAKTION oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die MASSGEBLICHE MARGIN (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE) auf der Grundlage der MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG, so ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, dem ICM-KUNDEN bzw. der Eurex Clearing AG – stets vorbehaltlich des Unterabschnitts A Ziffer 5.3.2 und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE) weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von NICHT ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN.

3.2 Ausnahmen

Dieser Unterabschnitt B Ziffer 3 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bereits in Übereinstimmung mit den CLEARING-BEDINGUNGEN (durch Aufrechnung oder anderweitig) erfüllt worden ist oder (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unter Angabe der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom ICM-KUNDEN erhaltenen ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. den Erträgen aus den ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.3 auszuüben.

3.3 Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.3 oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED fälligen Betrag und erhält das CLEARING-

MITGLIED deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTEN oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (bzw. Erträgen aus den ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN), bleibt das CLEARING-MITGLIED dennoch verpflichtet, dem ICM-KUNDEN sofort die entsprechende Menge der ABRECHNUNGSVERMÖGENSWERTE oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (bzw. Erträge aus den ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN) zu zahlen oder zu liefern.

4 SICHERUNGS-ANSPRUCH des ICM-KUNDEN und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS

4.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre MASSGEBLICHE-VEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**"). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG und dem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG größer ist als der MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED), oder

(b) dem Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG entspricht, wenn entweder das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem ICM-KUNDEN ist oder kein MASSGEBLICHER DIFFERENZANSPRUCH zwischen dem ICM-KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED besteht.

4.2 Das CLEARING-MITGLIED hat einen mit der Unterzeichnung der ICM-DREIPARTEIEN-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch gegenüber dem ICM-KUNDEN in Bezug auf ihre MASSGEBLICHE-VEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den ICM-KUNDEN zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG und dem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH des

ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG größer ist als der MASSGEBLICHE DIFFERENZANSPRUCH des ICM-KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED), oder

(b) dem Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG entspricht, wenn entweder das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem ICM-KUNDEN ist oder kein MASSGEBLICHER DIFFERENZANSPRUCH zwischen dem ICM-KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED besteht.

5 ~~8.3.4~~WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ICM-KUNDEN

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann~~ Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES kann der ICM-KUNDE durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG**“) wahlweise (i) ~~EINBEZOGENE~~ die beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**WAHL DER INTERIM-TEILNAHME**“), oder (ii) ~~EINBEZOGENE~~ die beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unmittelbar mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6 Absatz (2)~~ 5.2.2 definiert) wieder begründen (die „**AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) oder (iii) ~~EINBEZOGENE~~ die beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN nicht wieder begründen, ~~sondern mit der Abwicklung der DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß Ziffer 8.3.3 fortfahren,~~ und zwar jeweils bis um 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am BEWERTUNGSTAG (die „**WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugehen, so findet keine Wiederbegründung ~~EINBEZOGENER~~ der beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN statt und ~~Ziffer 8.3.3 findet~~ Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 bzw. gegebenenfalls Unterabschnitt C Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

5.1 ~~8.3.5~~INTERIM-TEILNAHME des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ICM-KUNDEN

5.1.1 ~~(1)~~Falls ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-Kunde – vorbehaltlich und entsprechend ~~der nachstehenden Absätze (4) – (9) –Interim-Teilnehmer~~diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.1.3 – 5.1.9 und Unterabschnitt B Ziffer 9 – Interim-Teilnehmer.

5.1.2 ~~(2)~~Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG ~~zur Begründung einer Interim-Teilnahme des NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß den Absätzen (4) – (9) erfüllt werden:~~erfüllt werden, um eine INTERIM-

TEILNAHME des ICM-KUNDEN gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.1.3 – 5.1.9 zu ermöglichen:

(1) ~~(a)Die~~ die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte INTERIM MARGIN gemäß ~~nachstehendem~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 Absatz (~~3)(a~~1), (ii) die gesamte INTERIM VARIATION MARGIN gemäß ~~nachstehendem~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 Absatz (~~3)(b~~2), (iii) die gesamte Eröffnungsmargin gemäß ~~nachstehendem~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Absatz (~~4)(b~~2) (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN**“), (iv) die gesamte KOSTENERSTATTUNG gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.4.1~~5.3, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten BEITRAG des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN zum CLEARING FONDS gemäß ~~nachfolgendem Absatz (5)(f),~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.5 Absatz (6) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 erhalten,

(2) ~~(b)das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass ~~es~~ er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,

(3) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN hat der ICM-KUNDE der Eurex Clearing AG gegenüber schriftlich bestätigt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG mit dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) und der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH die jeweiligen Anforderungen der GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGS-ART erfüllt hat und auch weiterhin erfüllt,

(4) ~~(c)~~die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in ~~Absatz (7)~~ in diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.7 beschrieben) nicht ausgeübt,

(5) ~~(d)das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass ~~es~~ er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den Einbezogenen Transaktionen ausgeführt werden können, und

(6) ~~(e)~~die Eurex Clearing AG hat ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

5.1.3 ~~(3)~~Lieferung von INTERIM MARGIN und INTERIM VARIATION MARGIN

(1) ~~(a)~~Die Eurex Clearing AG ist gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN (wie in ~~nachstehendem~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Absatz (~~4)(a~~1) definiert) zu verlangen, als ob ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE ELIGIBLE

MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN nur gemäß ~~der Ziffer 2.2.1 liefern kann; die~~ Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~sowie~~ liefern kann, und die Ziffern 6.6 und 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. ~~Die~~ Unterabschnitt b Ziffer ~~12~~ 10 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend.

Ziffer 6.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~den ICM-KUNDEN, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die REFERENZTRANSAKTIONEN zu stellen (die „**INTERIM MARGIN**“).

(2) ~~(b)~~Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus REFERENZTRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf die VARIATION MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre (die „**INTERIM VARIATION MARGIN**“); ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~der ICM-KUNDE ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT für die REFERENZTRANSAKTIONEN Sicherheiten in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen.

5.1.4 ~~(4)~~Begründung des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER

(1) ~~(a)~~Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**“) schließen die Eurex Clearing AG und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE als Interim-Teilnehmer (der „**INTERIM-TEILNEHMER**“) gegen Zahlung einer gemäß ~~dieser~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5~~ 5.1.4 Absatz (~~4)(a~~1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“).

Jede dieser DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-

BESTIMMUNGEN definiert) (die „**REFERENZTRANSAKTION**“) gemäß der betreffenden ~~KORRESPONDIERENDEN~~ GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES (unter Berücksichtigung einer INTERIM ABWICKLUNG oder einer NACHTRÄGLICHEN ABWICKLUNG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 5.3) gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller REFERENZTRANSAKTIONEN, die in die Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (4)~~(c~~3) zahlbar.

(2) **~~(b)~~Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die INTERIM MARGIN gemäß ~~Absatz (3)~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE berechtigt, vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ NICHT-CLEARING-MITGLIEDICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**“). Unterabschnitt A Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~den ICM-KUNDEN, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen.

Wenn und soweit Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf diese VARIATION MARGIN zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß ~~Absatz (3)~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE – der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

Zur Klarstellung: die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN (für Zwecke der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ist die MARGIN die „**DIREKTE MARGIN**“ und die VARIATION MARGIN die „**DIREKTE VARIATION MARGIN**“) für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unterliegt weiterhin den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

(3) ~~(c)~~**Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN an die Eurex Clearing AG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die INTERIM MARGIN oder die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß ~~Absatz (3)~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 erfüllt wurde);

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und

(cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED aus ~~ihrer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß ~~Absatz (8)~~diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage ~~ihrer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGS-MARGIN durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2; im Fall der Aufrechnung sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (~~wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert)~~ zum BEWERTUNGSTAG sind.

(4) ~~(d)~~**Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (~~c~~3) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (~~c~~3) entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die „**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“).

5.1.5 ~~(5)~~Weitere während einer INTERIM-TEILNAHME geltende Bestimmungen

Bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

(1) ~~(a)~~Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-) Lieferungen an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN gemäß dem DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder in Bezug auf eine DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN zu leisten.

(2) ~~(b)Das~~ Wenn es sich bei dem ICM-KUNDEN um ein NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, ist der ICM-KUNDE nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

(3) ~~(c)Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE kann ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN nur in Übereinstimmung mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.1 ~~liefern~~; Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN liefern, Ziffer 6.6 und Ziffer 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. Dieser Unterabschnitt B Ziffer ~~12 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ 10 gilt entsprechend.

(4) ~~(d)Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von TRANSAKTIONEN und die Lieferung der DIREKTEN MARGIN oder DIREKTEN VARIATION MARGIN benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.

(5) ~~(e)Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE muss Ziffer 2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht erfüllen.

(6) ~~(f)Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE muss, vorbehaltlich der Regelungen in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~11~~9, Beiträge in den CLEARING FONDS gemäß Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN leisten.

(7) ~~(g)~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der INTERIM-TEILNAHME bestimmte TRANSAKTIONS- ARTEN vom CLEARING auszuschließen.

5.1.6 ~~(6)~~Wiederbegründung mit einem ~~neuen~~ anderen CLEARING-MITGLIED

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gewählte Clearingmodell verpflichtet, ~~innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN~~ spätestens fünf GESCHÄFTSTAGE nach dem BEWERTUNGSTAG (oder ~~einem~~ innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ~~alleinigem~~ ihrem Ermessen festgelegten ~~Zeitraum~~Zeitraums) mit einem anderen CLEARING-MITGLIED und der Eurex

Clearing AG eine ~~neue~~ CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 ~~oder als Anhang 3~~ beigefügten Form oder die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~4~~ 5 beigefügten Form (der „**ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem ~~anderen~~ CLEARING-MITGLIED innerhalb dieses Zeitraums alle DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem CLEARING-MITGLIED abzuschließen, die diesen übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen. ~~Ist die neue CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen, so stellt mit~~ nach dieser Übertragung gilt folgendes:

(i) im Falle der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind dem ICM-KUNDEN die DIREKTE MARGIN oder die DIREKTE VARIATION MARGIN unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

~~die DIREKTE MARGIN oder~~ (ii) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN stellen die DIREKTE MARGIN und die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN oder SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche ~~aus jeder der neu begründeten KORRESPONDIERENDEN~~ im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~.~~ zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED und im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN (wie jeweils in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), oder

(iii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN stellen die DIREKTE MARGIN und die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED. Zudem werden der ICM-KUNDE und dieses CLEARING-MITGLIED im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfolgt, den übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende TRANSAKTIONEN auf der Grundlage ihrer jeweiligen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG abschließen.

5.1.7 ~~(7)~~Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ~~ein NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ einen ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung der Mechanismen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ganz oder teilweise untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER nicht zulassen, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN bekannt wird, das einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn ~~das~~

~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE ein CLEARING-MITGLIED wäre, oder (ii) Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN ausgeübt.

5.1.8 ~~(8)~~Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHES der Eurex Clearing AG

~~Mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erklärt sich die Eurex Clearing AG in der CLEARING-VEREINBARUNG damit einverstanden, ihren ggf. ausstehenden DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und den an die Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED zu übertragen.~~

(1) Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die Eurex Clearing AG mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ihren ggf. bestehenden DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-KUNDEN ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-KUNDE nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ihren (ggf. bestehenden) MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem ICM-KUNDEN an den ICM-KUNDEN ab, der gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 zur Sicherheit vom CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-KUNDE nimmt die Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Absatz (3).

(4) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts B Ziffer 5.1.8 sind „**NEBENRECHTE**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen DIFFERENZANSPRUCH absichern.

(5) Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 Absatz (3) und Ziffer 2.2.2 Absatz (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-KUNDE sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, erlischt dieser DIFFERENZANSPRUCH automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 Absatz (3) und Ziffer 2.2.2 Absatz (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser DIFFERENZANSPRUCH ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das CLEARING-MITGLIED wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

5.1.9 ~~(9)~~Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5~~ 5.1 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine RK-Wahl DER INTERIM-TEILNAHME innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Unterabschnitt AZiffer 7.3.3 und ggf. Unterabschnitt C Ziffer ~~8.3.3~~6.3.3.

5.2 ~~8.3.6~~Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

5.2.1 ~~(1)Wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Falls der ICM-KUNDE innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG ~~getroffen~~ erklärt hat und die in ~~nachstehendem Absatz (2)~~ in diesem Unterabschnitt B in nachstehender Ziffer 5.2.2 aufgeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, ~~finden die nachstehenden Absätze (3) – (6)~~ findet dieser Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.7 Anwendung.

5.2.2 ~~(2)~~Für die WIEDERBEGRÜNDUNG von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED (das „**ERSATZ-CLEARING-MITGLIED**“) gemäß ~~nachstehenden Absätzen (3) – (6)~~ diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.7 müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) spätestens bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG erfüllt sein:

(1) ~~(a)Die~~ nach Maßgabe des vom ICM-KUNDEN im Rahmen der CLEARING-BEDINGUNGEN gewählten Clearingmodells haben die Eurex Clearing AG, das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE haben eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 ~~oder Anhang 3~~ beigefügten Form oder die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION abgeschlossen;

(2) ~~(b)~~die Eurex Clearing AG, das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE haben einen ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5 Absatz (6)~~ 5.1.6 definiert) abgeschlossen;

(3) ~~(c)das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass ~~es~~ er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(4) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN hat der ICM-KUNDE der Eurex Clearing AG gegenüber schriftlich bestätigt, dass die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG mit dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) und der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH die jeweiligen Voraussetzungen der GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGS-ART erfüllt hat und auch weiterhin erfüllt;

(5) im Falle einer ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD mit dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (i) haben die Eurex Clearing AG, das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE eine ICM-TEILNAHME-VEREINBARUNG geschlossen, (ii) erfüllt die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem ICM-KUNDEN und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED die jeweiligen Voraussetzungen der GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGS-ART und (iii) hat die Eurex Clearing AG ein Rechtsgutachten gemäß Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 erhalten, wenn die entsprechende Ausnahme nicht anwendbar ist;

(6) ~~(d)~~das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND in Bezug auf dieses ERSATZ-CLEARING-MITGLIED eingetreten ist oder eintreten wird;

(7) ~~(e)~~die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6 Absatz (6)~~ 5.2.6 beschrieben) nicht ausgeübt;

(8) ~~(f)~~die Eurex Clearing AG hat dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG und seine Annahme der unmittelbaren

Übertragung auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED gemäß ~~den Absätzen (3) – (6)~~ diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.6 bestätigt.

5.2.3 ~~(3)~~WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ICM-KUNDEN

(1) ~~(a)~~**Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**“), schließen die Eurex Clearing AG und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (~~3)(a~~1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“).

Jede dieser ~~DIREKTE~~ DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (die „**REFERENZTRANSAKTION**“) gemäß der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller REFERENZTRANSAKTIONEN, die in die Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3)~~(c)~~ zahlbar.

(2) ~~(b)~~**Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN ist die Eurex Clearing AG berechtigt, vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (die „**DIREKTE MARGIN**“) in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**“).

Wenn und soweit Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN Sicherheiten in Bezug auf diese VARIATION

MARGIN (die „**DIREKTE VARIATION MARGIN**“) zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

(3) ~~(c)~~**Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN und dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN an die Eurex Clearing AG in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und Eröffnungs-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG;

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN zu zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und

(cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED aus ~~ihrer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Absatz ~~(4)~~1.1.1, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage ~~ihrer~~ der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGSMARGIN als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS ~~(wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert)~~zum BEWERTUNGSTAG sind) .

(4) ~~(d)~~**Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3)~~(c)~~ entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die „**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“).

5.2.4 ~~(4)~~Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHS der Eurex Clearing AG

(1) ~~Die~~ Zum Zwecke der UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG tritt die Eurex Clearing AG ~~erklärt sich in der CLEARING-VEREINBARUNG damit einverstanden, bei~~ mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ihren ggf. ~~ausstehenden DIFFERENZANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED und den an die Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS gegen das NICHT-CLEARING-MITGLIED auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED zu übertragen.~~bestehenden DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-KUNDEN ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-KUNDE nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ihren (ggf. bestehenden) MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem ICM-KUNDEN an den ICM-KUNDEN ab, der gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 zur Sicherheit vom CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-KUNDE nimmt diese Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.2.3 Absatz (3).

(4) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts B Ziffer 5.2.4 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen DIFFERENZANSPRUCH absichern.

(5) Wenn

~~Wenn nach einer solchen Abtretung (i) das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ (i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner ~~hinsichtlich~~ eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag ~~einzieht, und (ii) das NICHT-CLEARING-MITGLIED Gläubiger und Schuldner desselben Anspruchs ist, geht dieser Anspruch automatisch unter.~~einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls automatisch verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 Absatz (3) und Ziffer 2.2.2 Absatz (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-KUNDE sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, erlischt dieser DIFFERENZANSPRUCH automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2.2.1 Absatz (3) und Ziffer 2.2.2 Absatz (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-KUNDE nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser DIFFERENZANSPRUCH ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das CLEARING-MITGLIED wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

5.2.5 ~~(5)~~Unmittelbare Übertragung auf ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.2.3 Absatz (3~~)(c~~) werden alle DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE kraft des abgeschlossenen ÜBERTRAGUNGSVERTRAGES unmittelbar auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED übertragen, und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE schließt unmittelbar neue TRANSAKTIONEN mit dem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ab, die den übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

(i) im Falle der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind dem ICM-KUNDEN die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

(ii) im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN stellen die DIREKTE MARGIN und die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE ~~aus jeder der neu begründeten oder bereits bestehenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN.~~ im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED und im Rahmen der

KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN (wie jeweils in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), oder

(iii) im Falle der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN stellen die DIREKTE MARGIN und die DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED. Zudem werden der ICM-KUNDE und dieses CLEARING-MITGLIED im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfolgt, den übertragenen DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende TRANSAKTIONEN auf der Grundlage ihrer jeweiligen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG abschließen.

5.2.6 ~~(6)~~Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Übertragung von TRANSAKTIONEN auf ein ERSATZ-CLEARING-MITGLIED abzulehnen, wenn eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Abläufe der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN untersagt oder verhindert hat (einschließlich durch die Übertragung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Übertragung von TRANSAKTIONEN auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED nicht gestatten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass in Bezug auf das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUND eintreten wird.

Die hierin beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN und das ERSATZ-CLEARING-MITGLIED ausgeübt.

5.2.7 ~~(7)~~Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6~~ 5.2 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt ~~Ziffer 8.3.3.~~Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 und ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.3.

~~8.4 INTERIM ABWICKLUNG/NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG~~

5.3 ~~8.4.1~~INTERIM ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und bis zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des CLEARINGS mit anderen CLEARING-MITGLIEDERN infolge des BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zu gewährleisten (die „**INTERIM ABWICKLUNG**“).

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT alle der Eurex Clearing AG durch diese INTERIM ABWICKLUNG entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der INTERIM ABWICKLUNG erlittene Schäden zu ersetzen (die „**KOSTENERSTATTUNG**“).

~~**8.4.2** NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG~~

~~Nach dem BEENDIGUNGSTAG und vor dem Ende des BEWERTUNGSTAGES werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die zum BEENDIGUNGSTAG fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des BEWERTUNGSTAGES fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und/oder zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des DIFFERENZANSPRUCHS nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG**“).~~

6 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

6.1 Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN, soweit vorhanden, die in Verbindung mit

(i) einer BEENDIGUNG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.1 oder ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.1 oder einer Beendigung aller oder einiger KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (wie auch immer beschrieben); oder

(ii) der Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5

entstehen können, sind ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, um das mit den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.

6.2 Bei Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 hat weder der ICM-KUNDE noch das CLEARING-MITGLIED Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

6.3 Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren DIFFERENZANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED mit Ansprüchen des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.

6.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden dem betreffenden ICM-KUNDEN zu Sicherungszwecken in der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 2 weiter ausgeführt) an diesen ICM-KUNDEN zu zahlen, und dieser ICM-KUNDE ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder

abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung: Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG (außer gegen die Eurex Clearing AG als Pfandgläubiger) im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung sind ausgeschlossen.

6.5 Ein vom CLEARING-MITGLIED an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 2 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt, wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 Abs. 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

6.6 Sofern in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION berechtigt, Forderungen aus der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Der DIFFERENZANSPRUCH gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 und gemäß Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 ist abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden, und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

6.7 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist untersagt.

6.8 Keine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BEDINGUNGEN Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen; oder

(ii) berechtigt, die Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden, führen würde.

7 ~~9~~Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDE kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß ~~dieser~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~9~~ 7 bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine ~~CLEARING-VEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION zwischen der Eurex Clearing AG, dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG

~~werden~~ erfolgt die Übertragung der betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN ~~in Bezug auf jede der beiden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN bezüglich dieser Transaktionen~~ im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ausschließlich ~~im Wege der Übertragung~~ mittels Novation des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ~~vereinbaren~~.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer ~~9~~ 7 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ~~Ein~~ ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) ~~eine CLEARING-VEREINBARUNG~~ die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

8 ~~10~~PFLICHTVERLETZUNG im Rahmen der ~~KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ICM-KUNDEN, BEENDIGUNG MASSGEBLICHER TRANSAKTIONEN

8.1 ~~10.1~~Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine PFLICHTVERLETZUNG des CLEARING-MITGLIEDS oder des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN hinsichtlich ihrer ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen PFLICHTVERLETZUNG alle oder auch nur einige ~~EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE~~ MASSGEBLICHEN

TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem Close-out unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~den ICM-KUNDEN, so wird die Eurex Clearing AG vom CLEARING-MITGLIED eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des CLEARING-MITGLIEDS nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

8.2 ~~**10.2**~~„**PFLICHTVERLETZUNGEN**“ im Sinne ~~von~~ dieses Unterabschnitts B Ziffer ~~10~~ 8.1 bezeichnet die in der ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des CLEARING-MITGLIEDS, sämtliche BEENDIGUNGSGRÜNDE gemäß Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

8.3 ~~**10.3**~~Ungeachtet des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das betreffende CLEARING-MITGLIED hat eine Beendigung der ~~EINBEZOGENEN~~ MASSGEBLICHEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEND aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG nicht die Beendigung der ~~KORRESPONDIERENDEN~~ betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED zur Folge.

8.4 ~~**10.4**~~Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~10.1~~ 8.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige ~~EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE~~ MASSGEBLICHE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die ~~KORRESPONDIERENDE~~ betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen BEENDIGUNGSTAG im Hinblick auf das betreffende CLEARING-MITGLIED ein:

8.4.1 ~~**10.4.1**~~Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu abgeschlossen und stellen fortan NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED dar. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden in einem EIGENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS verbucht, es sei denn das CLEARING-MITGLIED erteilt eine andere Weisung; und

8.4.2 ~~**10.4.2**~~alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in der Form von Geld, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu begründet.

8.4.3 ~~10.4.3~~Alle ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~10.1~~ 8.1 von der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED übertragen und seitens des CLEARING-MITGLIEDS an die Eurex Clearing AG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die ABWICKLUNGSSTELLE anweisen, ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN von dem CLEARING-MITGLIED tatsächlich geliefert wurden, vom WERTPAPIER-MARGIN-KONTO auf das PFANDDEPOT umzubuchen; diese umgebuchten ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN stellen daraufhin tatsächlich gelieferte MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar. Alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger ELIGIBLER MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die tatsächlich in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN geliefert wurden, gehen unter. Die Bestimmungen ~~der~~ dieses Unterabschnitts B Nummer ~~7~~ 3 finden hierauf keine Anwendung.

8.4.4 ~~10.4.4Etwaige~~ Im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN werden etwaige ausstehende EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED werden~~ ICM-KUNDEN ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage ~~der~~ einer CLEARING-VEREINBARUNG ~~in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten~~ gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu abgeschlossen.

9 ~~11~~CLEARING-FONDS

Für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und zusätzlich zur Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN~~,~~ finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle CLEARING-MITGLIEDER und ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~ICM-KUNDEN, insofern letztere INTERIM-TEILNEHMER nach ~~den CLEARING-BEDINGUNGEN~~ diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1 sind, Anwendung:

(i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN AUF CLEARING-MITGLIEDER schließen alle ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~ ICM-KUNDEN mit ein, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(ii) Ziffer 6.1.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~ICM-KUNDEN, soweit sie INTERIM-TEILNEHMER nach den CLEARING-BEDINGUNGEN sind;

(iii) alle Beiträge zum betreffenden CLEARING-FONDS eines CLEARING-MITGLIEDS, in Bezug auf das eine BEENDIGUNG eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die GESICHTERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS bzw. die GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~ ICM-KUNDEN – während diese INTERIM-TEILNEHMER sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in (i) Ziffer 6.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN auf das BETROFFENE

CLEARING-MITGLIED und (ii) Kapitel VIII Ziffer 2.1.9.2 auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED schließen dieses CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~den ICM-KUNDEN, soweit ~~letzteres~~ letzterer INTERIM-TEILNEHMER ist, mit ein, wobei die Beiträge des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ICM-KUNDEN, ~~das~~ der ein INTERIM-TEILNEHMER ist, zum betreffenden CLEARING-FONDS zuerst und erst danach die Beiträge dieses CLEARING-MITGLIEDS verwendet werden;

(iv) Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung auf ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER in Bezug auf die BEENDIGUNG betreffend ~~seines CLEARING-MITGLIEDS~~sein CLEARING-MITGLIED, die die Anwendung von diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5~~ 5.1 nach sich zieht; und

(v) Beiträge des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ ICM-KUNDEN werden spätestens einen Monat nach dem ~~Wirksamkeitsdatums~~ Wirksamkeitsdatum des Übertragungsvertrages nach diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5 Absatz (6)~~ 5.1.6 freigegeben, und zwar vorbehaltlich Ziffer 6.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die entsprechende Anwendung findet.

10 ~~12~~Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

10.1 ~~12.1~~WERTPAPIERERTRÄGE

10.1.1 Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von WERTPAPIEREN im Hinblick auf WERTPAPIERE, die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschriebenen WERTPAPIERE (wie z.B. Gratisaktien) (die „**WERTPAPIERERTRÄGE**“) werden dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben.

10.1.2 Dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschriebene WERTPAPIERERTRÄGE stellen ~~einen Teil der SEGREGIERTEN MARGIN dar;~~ die SEGREGIERTE MARGIN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN (im Falle der ICM-ECD-BESTIMMUNGEN) dar und die betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen ~~der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED auf der einen sowie dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED auf der anderen Seite~~ diesen Parteien werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher WERTPAPIERERTRÄGE – reduziert.

10.1.3 Ziffer 3.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung, wenn diese WERTPAPIERERTRÄGE Vermögenswerte darstellen, die NICHT ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind.

10.2 ~~12.2~~GELDERTRÄGE

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf WERTPAPIERE bzw. ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~12.4.2~~ 10.4.2 definiert), die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind (die „**GELDERTRÄGE**“), zahlt die Eurex Clearing AG dem

CLEARING-MITGLIED einen diesen GELDERTRÄGEN in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „**ÄQUIVALENTE RECHNERISCHE GELDERTRAG**“). Nach der direkten Verbuchung etwaiger GELDERTRÄGE bzw. ÄQUIVALENTER RECHNERISCHER GELDERTRÄGE durch die Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des betreffenden ÄQUIVALENTEN RECHNERISCHEN GELDERTRAGS an das CLEARING-MITGLIED erfüllt. Dieser Unterabschnitt B Ziffer ~~7.1~~ 3.1 findet nach Erhalt des betreffenden ÄQUIVALENTEN RECHNERISCHEN GELDERTRAGS durch das CLEARING-MITGLIED Anwendung.

10.3 ~~12.3~~Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE an das betreffende CLEARING-MITGLIED weiter.

Das CLEARING-MITGLIED leitet alle Informationen zu auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. erhält, an ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN weiter.

10.4 ~~12.4~~Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

10.4.1 ~~12.4.1~~Wenn in Bezug auf WERTPAPIERE, die als SEGREGIERTE MARGIN dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist ~~weder~~ die Eurex Clearing AG ~~noch das CLEARING-MITGLIED~~ hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen ~~in irgendeiner Weise~~ nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des CLEARING-MITGLIEDS ~~oder des NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ zu handeln, und das CLEARING-MITGLIED ist hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des ICM-KUNDEN zu handeln.

10.4.2 ~~12.4.2~~Für auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchte WERTPAPIERE wird die Eurex Clearing AG (i) weder Stimm- noch sonstige Rechte aus diesen WERTPAPIEREN ausüben und (ii) diese WERTPAPIERE oder ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE ~~zu jeder Zeit~~ stets bis zum Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTES am BEENDIGUNGSTAG auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff „**ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE**“ Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl. Wünscht ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ der ICM-KUNDE das Substitutionsrecht gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~12.5~~ 10.5 oder der MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG ausüben. Das ~~NICHT-~~CLEARING-MITGLIED ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden ~~WERTPAPIERE~~ WERTPAPIEREN entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser WERTPAPIERE, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

10.4.3 ~~12.4.3~~Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z.B. weil die betreffenden WERTPAPIERE dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ ICM-KUNDEN nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des ~~NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ICM-KUNDEN.

10.5 ~~12.5~~**Substitution der ELIGIBLEN MARGIN-WERTPAPIERE**

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE kann – vorbehaltlich der in Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED dann im Anschluss an ein entsprechendes Verlangen des ICM-Kunden von der Eurex Clearing AG die Rückgabe ~~ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE~~ von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN, die hinsichtlich der tatsächlich als SEGREGIERTER MARGIN ~~gelieferter~~ gelieferten WERTPAPIERE gleichwertig sind, (der „**ZURÜCKZUGEBENDE MARGIN-VERMÖGENSWERT**“) im Austausch gegen andere ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE verlangen.

10.6 **Schadloshaltung durch das ~~NICHT-~~CLEARING-MITGLIED und ~~das CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN**

10.6.1 ~~12.6.1~~Das CLEARING-MITGLIED hält die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z.B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen WERTPAPIEREN ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser WERTPAPIERE oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden). ~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ Der ICM-KUNDE hält das CLEARING-MITGLIED schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen, die dem CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund des vorstehenden Satzes entstehen.

10.6.2 ~~12.6.2~~Durch die Bestimmungen ~~dieser~~ in diesem Unterabschnitt B Ziffer ~~12~~ 10 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED oder ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ den ICM-KUNDEN auferlegt. Ferner werden dem CLEARING-MITGLIED durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED auferlegt.~~den ICM-KUNDEN auferlegt.

10.7 **Entsprechende Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN für ICM-CCD**

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts B Ziffer 10 in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG in Bezug auf Erträge aus ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN oder diesbezügliche Kapitalmaßnahmen, sofern dies erforderlich ist.

11 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

11.1 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION

11.1.1 das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE die erforderliche Rechtsmacht hat, die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION, deren Partei es bzw. er ist, und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION, dessen Partei es bzw. er ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

11.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION und jedem weiteren Dokument im Zusammenhang mit der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION, dessen Partei das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE ist, für es bzw. ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es bzw. er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es bzw. er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögenswerte beeinträchtigt, widerspricht;

11.1.3 die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG im Falle eines ICM-KUNDEN gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN korrekt in der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION beschrieben wurde und die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS erfüllt;

11.1.4 das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE im eigenen Namen in Bezug auf die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION, deren Partei es bzw. er ist (einschließlich aller gemäß dieser MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

11.1.5 das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE alle behördlichen und anderen Genehmigungen eingeholt hat, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION, deren Partei es bzw. er ist, notwendig sind, und dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

11.1.6 das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es bzw. er nach der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION übertragen hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand-oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt;

11.1.7 das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des DIFFERENZANSPRUCHS bzw. des MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCHS sein wird und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art (außer dem im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gewährten Sicherungsrecht) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION, die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. die MASSGEBLICHEN TRANSAKTIONEN, alle oder im Wesentlichen alle seiner von ihm übertragenen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, den DIFFERENZANSPRUCH bzw. den MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH, den SICHERUNGS-ANSPRUCH und den AUSGLEICHSANSPRUCH besteht;

11.1.8 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

11.1.9 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die seine Gläubiger Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

11.1.10 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

11.1.11 es bzw. er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es bzw. er nicht infolge des Abschlusses der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es bzw. er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es bzw. er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

11.1.12 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die betreffenden Parteien die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION bereits abgeschlossen hätten.

11.2 Fortlaufende Zusicherungen

11.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Unterabschnitt B Ziffer 11.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine EINBEZOGENE TRANSAKTION abschließt, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

11.2.2 Der ICM-KUNDE vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass der ICM-KUNDE, wenn er in seiner Eigenschaft als INTERIM-TEILNEHMER handelt,

(1) durch Übermittlung der ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG zusichert und gewährleistet, dass er über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen INTERIM-TEILNEHMER erforderlich sind, und

(2) die in Unterabschnitt B Ziffer 11.1 aufgeführten Zusicherungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass er die ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG an die Eurex Clearing AG übersendet und dass er eine TRANSAKTION abschließt, die MARGIN oder VARIATION MARGIN überträgt oder die ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände liefert, die solchen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind.

11.3 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen CLEARING-MITGLIEDERN

Der als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelnde ICM-KUNDE bestätigt, dass, weil im Hinblick auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, MARGIN-CALLS und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE alle zum Zwecke der Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgten Zahlungen und Lieferungen des als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelnden ICM-KUNDEN an ein IRISCHES CLEARING-MITGLIED im Wege der Vollrechtsübertragung an das IRISCHE CLEARING-MITGLIED vorgenommen werden, diese Vermögensgegenstände nicht der jeweils aktuellen Fassung der irischen Umsetzungsvorschriften der Finanzmarktrichtlinie (Regulation 158 of the European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007) oder weiteren Vorgaben der Republik Irland zur Separierung von Kundenvermögen durch das betreffende IRISCHE CLEARING-MITGLIED unterfallen.

11.4 Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS und des ICM-KUNDEN

11.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich jeweils, (i) keine Sicherungsrechte oder dinglichen Belastungen an dem DIFFERENZANSPRUCH oder dem MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH zu begründen und (ii) den DIFFERENZANSPRUCH oder den MASSGEBLICHEN DIFFERENZANSPRUCH nicht abzutreten, es sei denn, dies erfolgt jeweils gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

11.4.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, den Erlös aus MASSGEBLICHEN TRANSAKTIONEN nicht abzutreten, zu belasten oder zu vereinnahmen bzw. anderweitig über seine Rechte aus MASSGEBLICHEN TRANSAKTIONEN zu verfügen, es sei denn, dies erfolgt gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

11.4.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das CLEARING-MITGLIED und/oder der ICM-KUNDE (insbesondere ein unter irischem, englischem, schottischen oder walisischen Recht errichtetes/r CLEARING-MITGLIED oder ICM-KUNDE) für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß oder im Einklang mit diesem Unterabschnitt B gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem

betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts unter diesem Unterabschnitt B der Eurex Clearing AG nach.

11.5 Zusicherungen der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION:

11.5.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

11.5.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

11.5.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die ihre Gläubiger Kontrolle über ihre Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

11.5.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

11.5.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

11.5.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind, und

11.5.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die Parteien die MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION bereits abgeschlossen hätten.

Die Eurex Clearing AG wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß dieser Ziffer 10.5 nicht mehr zutreffend ist.

Abschnitt 3, Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts C gelten in Bezug auf TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden ICM-KUNDEN gemäß der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN gemäß der betreffenden ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD geschlossene TRANSAKTION ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Eine EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN, die einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD entspricht, ist eine „**KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTION**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und in Bezug auf die entsprechende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED die „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

~~13 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN~~

~~13.1 Anwendungsbereich von Abschnitt 3, Auslegung von Verweisen~~

~~Finden die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN hinsichtlich eines REGISTRIERTEN KUNDEN Anwendung, so gelten die Ziffern 2 – 7, 9 – 12 und 14 vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 13; wenn und soweit der Zusammenhang es verlangt, sind alle Verweise (i) auf ein NICHT-CLEARING-MITGLIED so zu interpretieren, dass sie sich auf den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, (ii) auf eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION beziehen und (iii) eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER INTERIM-TEILNAHME beziehen.~~

~~13.2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~

~~Vorbehaltlich dieser Ziffer 13.2 gilt Ziffer 2.1.2 für Unternehmen, die sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIEDER als auch REGISTRIERTE KUNDEN gemäß den~~ Verweise in diesen

INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~sind:~~auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder eine KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET-OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.3 Alle KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN, zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG, und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) sind stets ausschließlich die ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 gilt für die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, wobei das CLEARING-MITGLIED – vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES – für die Zwecke der SEGREGIERTEN MARGIN und der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN sowie der Berechnung des Gesamtwerts gemäß Unterabschnitt B Ziffer 2.2.4 die zur Bewertung berechtigte Partei ist.

2.3 Aufrechnung

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt C Ziffern 4 und 5, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt C Ziffern 4 und 5 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen.

3 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

3.1 Allgemeine Regel

KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN werden gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN abgeschlossen.

3.2 Abschluss von OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von OTC-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II, Abschnitt 4 Ziffer 4.1, Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5, 2.1.6 oder Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4 werden KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

4 SEGREGIERTE MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED hat den ICM-KUNDEN gesondert aufzufordern, für alle KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (und, für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION in das CLEARING, im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3) Margensicherheiten zu stellen, deren Betrag die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht unterschreitet und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht überschreitet (die „**SEGREGIERTE MARGIN**“). Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE treffen eine separate Vereinbarung über die weiteren Einzelheiten der Lieferung bzw. Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 findet entsprechend Anwendung auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe der Margin-Verpflichtung, die das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbart haben.

5 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN

Wenn Unterabschnitt A Ziffer 6 für EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gilt, ist das CLEARING-MITGLIED darüber hinaus verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN vom ICM-KUNDEN zu fordern oder dem ICM-KUNDEN zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils geltende SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf (die „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“).

Als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

5.2 RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN durch den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend Anwendung.

~~Falls die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen (i) alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN hinsichtlich des betreffenden gleichzeitig als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnder Unternehmen auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden, sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen dem als CLEARING-MITGLIED und dem Unternehmen, das sowohl als NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch als REGISTRIERTER KUNDE handelt, bezüglich KORRESPONDIERENDER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert), die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden, derselben KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG.~~

6 ~~14~~BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG~~, INTERIM-ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG hinsichtlich KORRESPONDIERENDER GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN mit Beteiligung eines REGISTRIERTEN KUNDEN~~ zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN

6.1 ~~14.1~~BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES (wie jeweils in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED wird ~~das CLEARING EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN auf der Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ausgesetzt (die „AUSSETZUNG“) und/oder beendet (die „BEENDIGUNG“), und es wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „BEENDIGUNGSZAHLUNG“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-CLEARING-MITGLIED wiederbegründet (die „WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN“) wie nachfolgend in dieser Ziffer 14 weiter geregelt~~entweder eine BEENDIGUNGSZAHLUNG gemäß diesem Unterabschnitt C Ziffer 6 fällig oder es erfolgt eine WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Eine BEENDIGUNG nach dieser KORRESPONDIERENDEN

GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß diesem Unterabschnitt C Ziffer 6 erfolgt nach Maßgabe der BEENDIGUNG in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.

6.2 ~~14.2~~EINSCHRÄNKUNGEN oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND, so kann sie das CLEARING neuer EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN ~~auf Grundlage der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN einmal oder mehrmals~~ gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.2 aussetzen oder einschränken. ~~Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das CLEARING-MITGLIED und den REGISTRIERTEN KUNDEN über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. Die Eurex Clearing AG legt einen angemessenen Zeitraum fest, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.~~

~~Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.~~

~~Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Einschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES (es sei denn, dieses wurde geheilt) nur zum CLEARING neuer TRANSAKTIONEN berechtigt, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.~~

6.3 ~~14.3~~Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 ~~14.3.1~~BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

Ungeachtet der weiteren Regelungen in ~~dieser Ziffer 14.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN~~ diesem Unterabschnitt C Ziffer 6.3 erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß den KORRESPONDIERENDEN ~~GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~ GRUNDLAGENVEREINBARUNG fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung SEGREGIERTER MARGIN und SEGREGIERTER VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der

ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den DIFFERENZANSPRUCH (wie in Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 definiert) abgebildet.

6.3.2 DIFFERENZANSPRUCH

~~14.3.2 DIFFERENZANSPRUCH, SICHERUNGS-ANSPRUCH des REGISTRIERTEN KUNDEN und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS~~

~~(1)Im Hinblick auf jede von Ziffer 14.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der CLEARING-VEREINBARUNG~~ Im Hinblick auf die betreffende von Unterabschnitt C Ziffer 6.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird der durch Unterzeichnung der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

~~Die Eurex Clearing AG wird dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHES zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des GESCHÄFTSTAGES nach seiner Berechnung mitteilen.~~

~~(2) Zusätzlich zu dem vorstehenden Absatz (1) wird ein in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeter Anspruch des REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum Ende des BEWERTUNGSTAGES unbedingt und unmittelbar fällig (der „**SICHERUNGS-ANSPRUCH**“). Der SICHERUNGS-ANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:~~

~~(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder~~

~~(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Registrierten Kunden hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.~~

~~(3) Das CLEARING-MITGLIED hat gegen den REGISTRIERTEN KUNDEN einen in der CLEARING-VEREINBARUNG begründeten Ausgleichsanspruch in Bezug auf ihre GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den REGISTRIERTEN KUNDEN zum Zwecke der Erfüllung des SICHERUNGS-ANSPRUCHS vorgenommen hat (der „**AUSGLEICHSANSPRUCH**"). Der AUSGLEICHSANSPRUCH lautet auf einen Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG, der entweder:~~

~~(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung und dem Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Differenzanspruch des Registrierten Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder~~

~~(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied einen Differenzanspruch gegenüber dem Registrierten Kunden hat oder kein Differenzanspruch zwischen dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.~~

Zur Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS wird der ICM-KUNDE die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.3.3 ~~14.3.3~~Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

(1) Sofern weder (i) die in Unterabschnitt B Ziffer ~~14.3.5 Absatz (2)~~ 5.1.2 aufgeführten BEDINGUNGEN DER~~RK-~~ INTERIM-TEILNAHME noch (ii) die in Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6 Absatz (2)~~ 5.2.2 aufgeführten BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG~~, die entsprechend angewendet werden,~~ erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen. ~~Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des DIFFERENZANSPRUCHS den DIFFERENZANSPRUCH ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG als MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferten WERTPAPIERE erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten WERTPAPIERE auf den DIFFERENZANSPRUCH erfolgt zu dem Kurs, der für den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH für diese WERTPAPIERE bei der Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS angesetzt wurde.~~

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-KUNDEN verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED dieser DIFFERENZANSPRUCH

zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. (1) durch Lieferung von WERTPAPIEREN an den ICM-KUNDEN erfüllt wurde, gilt der DIFFERENZANSPRUCH zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN gemäß diesem Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 sowie der SICHERUNGS-ANSPRUCH gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten WERTPAPIERE in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

(2) Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn, dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die Währung des DIFFERENZANSPRUCHS gezahlt.

~~(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGENgegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGENgegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.~~

~~14.3.4 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des REGISTRIERTEN KUNDEN~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die „**RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WIEDERBEGRÜNDUNGSWAHL**“) wahlweise (i) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN als INTERIM-TEILNEHMER wiederbegründen (die „**RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME**“) oder (ii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unmittelbar mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert) wiederbegründen (die „**RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) oder (iii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN nicht wiederbegründen, sondern mit der Abwicklung der DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß Ziffer 14.3.3 fortfahren, und zwar jeweils bis 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am BEWERTUNGSTAG (die „**WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST**“). Sollte der Eurex Clearing AG keine RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WIEDERBEGRÜNDUNGSWAHL innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugehen, so erfolgt keine Wiederbegründung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN; in diesem Fall findet Ziffer 14.3.3 Anwendung.~~

~~14.3.5 INTERIM-TEILNAHME des REGISTRIERTEN KUNDEN~~

~~(1) Falls der REGISTRIERTE KUNDE innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME getroffen hat und die BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind, wird der REGISTRIERTE KUNDE – vorbehaltlich und entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 8.3.5 Absätze (3) – (9) und Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die entsprechende Anwendung finden – zum INTERIM-TEILNEHMER.~~

~~(2) Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG erfüllt werden, um dem REGISTRIERTEN KUNDEN eine INTERIM-TEILNAHME gemäß Ziffer 14.3.5 Absatz (1) zu ermöglichen:~~

(a) Die Eurex Clearing AG hat (i) jegliche INTERIM MARGIN gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (3)(a), (ii) jegliche INTERIM VARIATION MARGIN gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (3)(b), (iii) jegliche KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer 8.4.1 sowie (iv) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des REGISTRIERTEN KUNDEN zum CLEARING-FONDS entsprechend Ziffer 8.3.5 Absatz (5)(f) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer (4) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN erhalten;

(b) der REGISTRIERTE KUNDE hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(c) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie in Ziffer 8.3.5 Absatz (7) beschrieben) nicht ausgeübt;

(d) der REGISTRIERTE KUNDE hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und

(e) die Eurex Clearing AG hat dem REGISTRIERTEN KUNDEN die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER RK-INTERIM-TEILNAHME bestätigt und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.

(3) Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 14.3.5 aus irgendeinem Grund nicht vollständig durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 14.3.3.

14.3.6 Unmittelbare WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED

Falls der REGISTRIERTE KUNDE innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG getroffen hat und die in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) aufgeführten und entsprechend geltenden BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG erfüllt sind, finden die Bestimmungen von Ziffer 8.3.6 Absatz (3) – (7) entsprechende Anwendung.

Kann die WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 14.3.6 aus irgendeinem Grund nicht vollständig durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine RK-ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugegangen ist, so gilt Ziffer 14.3.3.

6.4 NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG

Nach dem BEENDIGUNGSTAG und vor dem Ende des BEWERTUNGSTAGES werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die zum BEENDIGUNGSTAG fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des BEWERTUNGSTAGES fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem ICM-KUNDEN und dem CLEARING-

MITGLIED stattgefunden hat, für Zwecke des DIFFERENZANSPRUCHS nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**NACHTRÄGLICHE ABWICKLUNG**“).

Abschnitt 3, Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 3 gelten in Bezug auf die TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN ist der Abschluss einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den im Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geltenden CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (nachstehend die „**KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG**“); diese Vereinbarung muss die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entsprechen (wie nachstehend definiert).

2.1.2 Eine den Anforderungen eines „**GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS**“ entsprechende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG enthält die folgenden zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen:

(1) **Geltendes Recht**: Die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG unterliegt englischem oder deutschem Recht.

(2) **TRANSAKTIONEN**: Bei Abschluss einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN schließen das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE zeitgleich eine gesonderte Transaktion zu identischen Bedingungen im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG unter Bezugnahme auf die betreffende EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ab (eine „**KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION**“ und zusammen mit allen anderen gesonderten KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN im Rahmen dieser KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, die sich auf die entsprechenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION beziehen, die „**KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN**“).

Bei einer Änderung, Modifizierung, Übertragung oder Beendigung einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbaren das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vorab, dass die

betreffende KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION entsprechend unter Bezugnahme auf diese EINBEZOGENE TRANSAKTION geändert, modifiziert, übertragen oder beendet wird.

(3) **MARGIN**: Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, den ICM-KUNDEN zur Übertragung gesonderter Sicherheiten an das CLEARING-MITGLIED für alle KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN anzufordern (und, für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING, im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3), und zwar in einer Höhe, welche gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht unterschreitet und die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht überschreitet (die „**BESICHERUNGS-MARGIN**"). WERTPAPIERERTRÄGE steigern die BESICHERUNGS-MARGIN gemäß Unterabschnitt B Ziffer 10.1.2.

(4) **VARIATION MARGIN**: Ebenso ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, vom ICM-KUNDEN gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller betreffenden KUNDEN-CLEARING- TRANSAKTIONEN, die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechen, für die eine SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) gilt, zu fordern oder dem ICM-KUNDEN zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils nach Maßgabe dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht unterschreiten darf (die „**BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN**").

(5) **ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE**: Geeignete Vermögenswerte für die zu stellenden Sicherheiten sind (i) in Bezug auf die BESICHERUNGS-MARGIN die Währungsbeträge und WERTPAPIERE, die die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der CLEARING-BEDINGUNGEN in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN akzeptiert, und (ii) in Bezug auf die BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN die Währungsbeträge, die die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der CLEARING-BEDINGUNGEN in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN akzeptiert (die „**ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE**").

(6) **Übertragungsgrundsätze, Weiterleitungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS**: ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die gesonderte BESICHERUNGS-MARGIN und die gesonderte BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN sowie jede Zahlung und Abwicklung von KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN müsen gemäß den Grundsätzen in Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 geliefert bzw. rückgeliefert werden. Darüber hinaus ist eine BESICHERUNGS-MARGIN bzw. BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN nicht als Kundengelder zu separieren.

Darüber hinaus hat die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG die Einhaltung der Weiterleitungspflichten des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Unterabschnitt B Ziffer 3 sicherzustellen.

(7) **Aufrechnung**: Es können lediglich Forderungen aus KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN oder sich aus der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ergebende

Forderungen hinsichtlich der KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN auf Lieferung bzw. Rücklieferung der BESICHERUNGS-MARGIN und der BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN von den Parteien der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG gegeneinander aufgerechnet werden. Jede Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen zwischen den Parteien der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist insbesondere dann zu untersagen, wenn es sich um folgende Arten der Aufrechnung handelt: (i) eine Aufrechnung mit Forderungen, die sich aus nicht geclearten Transaktionen ergeben bzw. damit zusammenhängen, (ii) eine Aufrechnung mit Forderungen, die sich aus geclearten TRANSAKTIONEN mit anderen zentralen Gegenparteien ergeben bzw. damit zusammenhängen, oder (iii) eine Aufrechnung mit Gebühren, Schadenersatzansprüchen oder Regressansprüchen oder Schadloshaltungen jeglicher Art. Keine der beiden vorstehenden Sätze hindert die Parteien der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG daran, eine Aufrechnung oder ein Liquidationsnetting ihrer gegenseitigen Forderungen im Anschluss an einen Ausfall (wie auch immer in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG beschrieben) des ICM-KUNDEN im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu vereinbaren.

(8) **Close-Out-Netting**: Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED im Rahmen der CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbaren das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE unter Bezugnahme auf den betreffenden BEENDIGUNGSGRUND, INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND und BEENDIGUNGSTAG, wie auch immer in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG beschrieben und in der CLEARING-VEREINBARUNG näher bezeichnet (ein "**KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND**"), eine gesonderte Beendigung und ein gesondertes, rechtswirksames und durchsetzbares Close-Out-Netting aller im Rahmen der betreffenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG geschlossenen KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlich gelieferten BESICHERUNGS-MARGIN und BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN, woraus sich ein gesonderter DIFFERENZANSPRUCH ergibt, der von der jeweiligen Partei geschuldet wird.

Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass dieser Differenzanspruch (i) im gleichen Zeitpunkt wie der DIFFERENZANSPRUCH aus Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsteht, zur Zahlung fällig und durchsetzbar wird, (ii) nicht bedingt ist, (iii) unter Zugrundelegung der Bewertungen der entsprechenden beendeten EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und der Bewertungen der entsprechenden gleichwertigen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE berechnet wird, auf die sich die beendeten RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED beziehen (die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN), (iv) auf die CLEARING-WÄHRUNG lautet (unter Zugrundelegung derselben Währungsumrechnungsmethoden, welche von der Eurex Clearing AG angewandt werden) und (v) nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 7.3.3 Absatz (1) zahlbar ist. Der sich daraus ergebende

DIFFERENZANSPRUCH wird als der „**KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen gilt das Vorstehende nicht für den Eintritt eines Close-Out-Netting im Fall eines Ausfalls (wie auch immer in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG beschrieben) des ICM-KUNDEN im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG.

(9) **Keine Sicherungsrechte am KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH und keine diesbezügliche ABTRETUNG und AUFRECHNUNG**: An dem KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherungsrechte oder dingliche Belastungen bestehen (es sei denn, sie bestehen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN). Untersagt sind Abtretungen des KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCHS (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) oder Aufrechnungen mit anderen Zahlungsansprüchen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), die aus Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig entstehen (im Fall von gesetzlichen Vorschriften gilt dies im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen); dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-KUNDE seinen KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED abtreten oder aufrechnen kann, wenn und soweit keine WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 eingetreten ist.

2.2 Geltende DOKUMENTATION

KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN unterliegen ausschließlich der betreffenden KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und nicht der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION. Die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ist keine GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG für die Zwecke der CLEARING-BEDINGUNGEN.

2.3 Interpretation

Für die Zwecke dieser ICM-CCD-BESTIMMUNGEN bedeutet der Begriff „gesondert“ in Bezug auf eine KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und die in diesem Unterabschnitt D Nummer 2.1.1 aufgeführten Anforderungen, dass (i) eine Vereinbarung, eine Transaktion, eine Sicherheit, eine Rechtsfolge, ein Betrag, ein Recht oder ein Anspruch ausdrücklich mit dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN in Zusammenhang steht bzw. ausdrücklich zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN geschlossen wird oder eintritt, vereinbart wird oder entsteht, und zwar unter Bezugnahme auf das CLEARING von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN nach Maßgabe dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und dass (ii) ausdrücklich alle Vereinbarungen, TRANSAKTIONEN, Sicherheiten, Rechtsfolgen, Beträge, Rechte oder Ansprüche ausgeschlossen sind und nicht von den jeweiligen Begrifflichkeiten in diesem Unterabschnitt D erfasst werden, die mit dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN in Zusammenhang stehen bzw. zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN geschlossen werden oder eintreten, vereinbart werden oder entstehen, und zwar im Hinblick auf alle sonstigen geclearten oder nicht geclearten Transaktionen jeglicher Art zwischen diesen Parteien.

2.4 Verantwortung für die CLIENT-CLEARING-VEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht. Die Eurex Clearing AG wird die Erfüllung der Anforderungen dieses Unterabschnitts D Ziffer 2 im eigenen Interesse und nicht für oder zugunsten des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN überprüfen und keinerlei Haftung übernehmen.

2.5 Veröffentlichung von KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN

Die Eurex Clearing AG wird etwaige Marktstandard KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN, die (vorbehaltlich der Verwendung eines bestimmten Eurex Clearing AG Anhangs dazu) den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entsprechen, auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichen.

3 Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS, Nichteinhaltung der Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS

3.1 Besondere Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS

3.1.1 Rechtsgutachten

(1) Vorbedingung für die Unterzeichnung der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG ist, dass das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE der Eurex Clearing AG ein Rechtsgutachten eines anerkannten Rechtsberaters vorlegen, in dem bestätigt wird, dass ihre spezifische KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht und dass die Bedingungen ihrer spezifischen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG rechtsgültig sind. Das Rechtsgutachten kann sich auf ein Muster einer solchen spezifischen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (zusammen mit einem etwa zugehörigen Anhang, in dem die geltenden und besonderen Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN im Einzelnen beschrieben sind) beziehen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, in vertretbarem Rahmen eine aktualisierte Fassung des Rechtsgutachtens gemäß Absatz (1) zu verlangen, insbesondere im Fall einer Gesetzesänderung oder einer geänderten Auslegung des anwendbaren Rechts oder in regelmäßigen bzw. marktüblichen Abständen.

(3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, wenn eine verwendete KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (zusammen mit einem etwa zugehörigen Anhang, in dem die geltenden und besonderen Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG und der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN im Einzelnen beschrieben sind) dem Muster einer von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Marktstandard KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (i) vollständig entspricht oder (ii) jedenfalls die Close-Out-Netting-

Klauseln dieser verwendeten KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG mit derjenigen des Musters identisch sind.

3.1.2 Mitteilungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(1) die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG erfüllt aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS gemäß Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 nicht mehr,

(2) eine KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION entspricht mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden EINBEZOGENEN TRANSAKTION, oder

(3) das CLEARING-MITGLIED bzw. der ICM-KUNDE erhalten Kenntnis über den Eintritt einer wesentlichen Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der rechtlichen Auslegung der Rechtsgutachten gemäß Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (1) und (2) oder der in den Rechtsgutachten enthaltenen Begründungen.

3.1.3 Glattstellung oder Übertragung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN im Fall von Abweichungen

Wenn (i) eine KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION vertraglich zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN beendet, glattgestellt oder rückabgewickelt wurde (nicht jedoch aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG im Sinne des Unterabschnitts B Ziffer 8.2) oder (ii) eine KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden EINBEZOGENEN TRANSAKTION entspricht, hat das CLEARING-MITGLIED die entsprechenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sofort glattzustellen oder zu übertragen und in eine TRANSAKTION im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu novieren.

3.2 Recht auf Verweigerung der Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN als Sicherheitennehmer zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht), sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG und der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH die jeweiligen Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

3.3 Freistellung durch das CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die

möglicherweise entstehen, weil ihre KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG anfänglich oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen des GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS nicht erfüllt.

Abschnitt 4
NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1.1 Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED können in einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das CLEARING bestimmter KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN (wie nachstehend in Ziffer 1.2 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgt. Für Zwecke dieses Abschnittes 4 stellt eine CLEARING-VEREINBARUNG, in der die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED vereinbart haben, dass Abschnitt 4 auf das Clearing bestimmter NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN für KUNDEN (ein „**NET OMNIBUS KUNDE**“) Anwendung finden soll, zugleich eine „**NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG**“ dar. Etwaige NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, die unter dieser CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden, unterfallen nicht der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED (ein „**NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE**“) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BESTIMMUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form für das Clearing von Transaktionen gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abschließen. Jede solche CLEARING-VEREINBARUNG ist ebenfalls eine „**NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG**“.

1.2 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN sind („**NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN**“) Gegenstand dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sein.

1.3 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgeschlossene NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die auf (i) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Konto des CLEARING-MITGLIEDS für dessen KUNDENTRANSAKTIONEN (das „**NET OMNIBUS KUNDENKONTO**“) oder (ii) dem Unterkonto für NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN des betreffenden Kontos des CLEARING-MITGLIEDS für NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED gemeinsam ein „**NET OMNIBUS NCM-KONTO**“) oder (iii) dem Unterkonto für NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN des betreffenden Kontos des CLEARING-MITGLIEDS für RK-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN gemeinsam ein „**NET OMNIBUS RK-KONTO**“), verbucht wurde, ist eine „**NET**

OMNIBUS TRANSAKTION". Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede TRANSAKTION, die als NET OMNIBUS TRANSAKTION ausgewiesen ist, unverzüglich auf das betreffende NET OMNIBUS-KUNDENKONTO, NET OMNIBUS NCM- KONTO bzw. NET OMNIBUS RK-KONTO gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen TRANSAKTION als NET OMNIBUS TRANSAKTION konstitutiv.

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG enthält die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf alle zwischen den Parteien unter der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG durchgeführten NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN geltenden Bedingungen.

2.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die unter einer NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen wurden, stellen für Zwecke dieser CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN eine gesonderte VEREINBARUNG (die „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**") dar. Verweise auf „**NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN**" in diesem Abschnitt 4 beziehen sich auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die entweder auf dem NET OMNIBUS KUNDENKONTO, dem NET OMNIBUS NCM-KONTO oder dem NET OMNIBUS RK-KONTO des Clearing-Mitglieds verbucht wurden. Die GRUNDLAGENVEREINBARUNG bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.3 Verweise in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG beziehen sich auf die in Ziffer 2.1.2 definierte GRUNDLAGENVEREINBARUNG und schließen GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

2.1.4 Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen oder (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); jeder solche Anspruch, der durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG berechnet wird, ist ein „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH**“. Zur Klarstellung: im Fall der NET OMNIBUS MARGIN kann nur das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein, während im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN die Eurex Clearing AG oder das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein können.

Für die Zwecke des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „**GLEICHWERTIG**“ einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die ELIGIBLEN MARGIN - VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN (in Form von Geld) oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE beziehen sich nur auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die entsprechend dieser Ziffer 2.2.2 in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt wurden, und schließen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

2.2.3 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der NET OMNIBUS MARGIN entsprechend Ziffer 6.7.1 und im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN entsprechend Ziffer 7 unter der Voraussetzung fällig, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN werden die Begriffe „**TATSÄCHLICHE ZAHLUNG**“ und „**TATSÄCHLICHE**

LIEFERUNG“, soweit sie in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verwendet werden, so ausgelegt, dass sie vorliegen, wenn (i) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG oder (ii) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass die Verpfändung oder die Sicherheitsabtretung, sofern anwendbar, gemäß Ziffer 6.6 erfolgt ist und nicht (ganz oder teilweise) freigegeben wurde oder (iii) im Falle der Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.4, die WERTPAPIERE einer effektiven Verpfändung im XEMAC System (wie in Ziffer 6.6.4 definiert) unterliegen oder (iv) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, eine solche Aufrechnung rechtswirksam wurde. Die Begriffe „**TATSÄCHLICH GELIEFERT**“, „**TATSÄCHLICH GEZAHLT**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2.2.4 Im Falle eines Verweises in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**GESAMTWERT**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

3 Abschluss von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN zwischen den Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG werden entsprechend Ziffer 1.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geschlossen.

4 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das CLEARING-MITGLIED bestimmte interne Konten in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend dieser Ziffer 4.

4.1 KUNDENKONTO und INTERNES NET OMNIBUS GELDKONTO

4.1.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein Transaktionskonto (A9) für KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS, die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sind (ein „**KUNDENKONTO**“).

4.1.2 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf jede von ihr im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG akzeptierte Währung (i) ein internes Net Omnibus Geldkonto, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus der Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN) aus den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie (ii) ein internes Net Omnibus Geld-Unterkonto, auf dem alle Beträge aus Forderungen aus WERTPAPIERTRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfasst werden (jedes Konto gemäß (i) und (ii) ein „**INTERNES NET OMNIBUS GELDKONTO**“).

4.1.3 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4, wird ein Betrag in Höhe des Tagessaldos des jeweiligen INTERNEN NET OMNIBUS GELDKONTOS (der nach vorheriger Durchführung einer gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN zulässigen Aufrechnung ermittelt wird) dem GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG belastet bzw. gutgeschrieben.

4.1.4 Soweit die Bestimmung gemäß vorangehender Ziffer 4.1.3 zu einem positiven Saldo auf dem INTERNEN NET OMNIBUS GELDKONTO führt, kann die Eurex Clearing AG den positiven Saldo vollständig oder teilweise zur Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN- oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -VERPFLICHTUNGEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG verwenden. Jeder hierfür nicht verwendete Betrag wird dem GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS, auf das in Ziffer 4.1.2 verwiesen wird, gutgeschrieben.

4.2 INTERNES NET OMNIBUS MARGIN-KONTO

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto (das „**INTERNE NET OMNIBUS MARGIN-KONTO**“), auf das (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN auf dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz 4(a)(cc) definiert) und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.4 und (ii) alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durchgeführt werden, erfasst werden.

4.3 Interne Kontenführung des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich gelieferte NET OMNIBUS MARGIN UND NET OMNIBUS VARIATION MARGIN an die Eurex Clearing AG sowie (iii) alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

5 Aufrechnung

Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung.

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie Aufrechnungen mit dem DIFFERENZANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) sind ausgeschlossen; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

6 Die MARGIN

Die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachstehend in Ziffer 6.2 definiert) des CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 6 besteht zusätzlich zu der MARGIN-VERPFLICHTUNG und/or SEGREGIERTEN MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, die in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechnet wird.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von NET OMNIBUS MARGIN

Das CLEARING-**MITGLIED** ist verpflichtet, für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (und, für Zwecke ~~von Kapitel VIII Abschnitt 3 bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die~~ der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als NET OMNIBUS TRANSAKTION in das CLEARING ~~unmittelbar bevorsteht~~im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3) im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**NET OMNIBUS MARGIN**“).

6.2 Die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG

Der Betrag der als NET OMNIBUS MARGIN vom CLEARING-MITGLIED zu liefernden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und dieser Ziffer 6.2 (die „**NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG**“) bestimmt.

Zur Ermittlung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (i) der NET OMNIBUS-KUNDEN des CLEARING-MITGLIEDS auf Netto-Basis, (ii) jedes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (iii) jedes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (iv) jedes NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, und (v) jedes NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei jeweils Guthaben auf internen Transaktionskonten nicht berücksichtigt werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen. Die anwendbare NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG wird dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

6.3.1 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.1.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt ~~an einem GESCHÄFTSTAG~~ vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer ist als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG

bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in einer Höhe die ausreicht, die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.

6.3.1.2 Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschrift vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die NET OMNIBUS-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN (und hat folglich auch keine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die MARGIN dar.

6.3.1.3 Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert (und nicht zurückgeliefert) wurde, als Teil der NET OMNIBUS MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN -KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat.

6.3.2 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren am Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines GESCHÄFTSTAGES (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG ist, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.

6.3.2.2 Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß Ziffer 6.3.2.1 ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen.

6.3.2.3 Sofern das CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG ausgewählt hat, dass etwaige gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht ausgleicht, so stellt der ermittelte und gezahlte Geldbetrag gemäß Ziffer 6.3.2.1 eine Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar.

6.3.2.4 Sofern das CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG nicht ausgewählt hat, dass etwaige gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht ausgleicht, so gilt Ziffer 6.3.1.2.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, MARGIN zu verlangen

Soweit das CLEARING-MITGLIED NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN abschließt, die NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN sind, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, von dem betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED oder NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN zu verlangen.

Soweit das CLEARING-MITGLIED NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN abschließt, die KUNDENTRANSAKTION sind, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, von jedem betreffenden NET OMNIBUS KUNDEN für die diesem NET OMNIBUS KUNDEN zuzurechnenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN zu verlangen.

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges NET OMNIBUS PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. anzuweisen, die Eurex Clearing AG über jede Übertragung von WERTPAPIEREN auf sein NET OMNIBUS PFANDDEPOT umgehend zu benachrichtigen.

~~(2) Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.~~

(2) Sofern dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call

Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.

(3) In der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen NET OMNIBUS PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden diese Schweizer Wertrechte in der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG zur Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung bestellen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (gemäß Ziffer 2.2.3) auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN übersteigt.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten) in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle

einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERT entsprechend in XEMAC freigegeben.

6.7.3 Sollte die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für die Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG am nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre (wie von der Eurex Clearing AG festgestellt) dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

7 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind jeweils verpflichtet (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste, berechnet auf Netto-Basis, hinsichtlich aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu stellen, für die Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) bzw, Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist (diese Sicherheiten sind die „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“).

Das CLEARING-MITGLIED ist zudem verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2 definiert) zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verlusten für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit seinen NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN, NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN und NET OMNIBUS KUNDEN von dem betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS KUNDEN zu verlangen oder gegenüber dem jeweiligen betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS KUNDEN zu stellen.

7.2 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN ~~-VERPFLICHTUNG~~-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN zu stellen und der Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden auf Netto-Basis für alle NET OMNIBUS -TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar.

7.3 Lieferung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE

7.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von NET OMNIBUS VARIATION MARGIN an jedem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

7.3.2 Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN durch den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -NEHMER gemäß Ziffer 2.2.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBERS in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde. In solchen Fällen ist der entsprechende Betrag des dann fälligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS der Wert des so berechneten Gewinnbetrages (der „**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**“). Für den Fall jedoch, dass gleichwertige ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-NEHMER an den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden, wird der entsprechende Wert dieser ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE verwendet, um den dann fälligen RÜCKLIEFERUNGSBETRAG (und den Wert des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS) (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN dar und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-GEBER wird in diesem Fall zum NET OMNIBUS VARIATION MARGIN-NEHMER und umgekehrt.

7.3.3 Eine tatsächliche Lieferung von NET OMNIBUS VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines entsprechenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss einer NET OMNIBUS TRANSAKTION die Bedingungen dieser NET OMNIBUS TRANSAKTION vorsehen, dass durch Verrechnung mit einer anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ~~wird~~ kann das CLEARING ~~aller~~ neuer NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder können alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN beendet werden (die „**BEENDIGUNG**“) und im Falle einer BEENDIGUNG wird eine Beendigungszahlung ~~wird~~ fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

8.2 Einschränkung oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

~~8.2.1 Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED, so kann sie (i) das CLEARING aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aussetzen oder einschränken und wird (ii) im Falle einer AUSSETZUNG oder Einschränkung dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED und allen betroffenen NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN des CLEARING-MITGLIEDS seine Entscheidung, das CLEARING dieser NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN auszusetzen oder einzuschränken, mitteilen. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese AUSSETZUNG oder Einschränkung gilt.~~

~~8.2.2 Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.~~

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines CLEARING-MITGLIEDES gegen seine CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das CLEARING-MITGLIED zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines CLEARING-MITGLIEDES durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das CLEARING-MITGLIED und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung eines DISZIPLINARVERFAHRENS gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des CLEARING MITGLIEDES haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das CLEARING neuer NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem

CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen BEENDIGUNGSGRUND oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

~~**8.2.3**Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING-BESTIMMUNGEN nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung und vorausgesetzt, dass keine AUSSETZUNG gemäß Ziffer 8.2.1 Anwendung findet –~~ Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING-BESTIMMUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDS oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend NET OMNIBUS MARGIN und NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN gemäß dieser Ziffer 8.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene CLEARING-MITGLIED zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das CLEARING-MITGLIED dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen MUTMAßLICHEN VERSTOß darstellt (wie in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS, ein DISZIPLINARVERFAHREN in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED einleiten.

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.3.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN

Zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der GUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und müssen von

dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen aller vorstehend genannten Verpflichtungen betrifft alle Ansprüche aus den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den DIFFERENZANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) abgebildet.

8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH

Der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (der in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmte DIFFERENZANSPRUCHS, der „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

8.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED der von der Eurex Clearing AG bestimmte Höhe des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.5.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS hat den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.4 an die andere Partei zu zahlen.

8.5.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6 Verwertung der NET OMNIBUS MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED verwerten.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der NET OMNIBUS-CLEARING-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 für

alle für das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN austauschen, wenn (i) die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge- CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und (ii) zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs des CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN bezüglich dieser NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED geliefert wurden.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 gelten entsprechend für NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN in Bezug auf einen NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN und die korrespondierenden Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem betreffenden NET OMNIBUS

REGISTRIERTEN KUNDEN. Für diese Zwecke gelten Bezugnahmen auf ein NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED als Bezugnahmen auf den betreffenden NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN.

Kapitel II
Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(3) Sofern Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der folgenden Konten

(aa) für Barzahlungen in Euro:

- RTGS-Konto oder
- SECB-Konto und euroSIC-Konto,

(bb) für Barzahlungen in Schweizer Franken:

- SNB-Konto und SIC-Konto.

(b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e)).

(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.

(f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

(4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in nachstehender Ziffer 1.3.4 definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 definiert) zusammen gefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – gegebenenfalls im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapitel II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode, ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Margin-Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Wertpapier-Margin-Konto, dem Pfanddepot oder dem Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten aufgrund einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die

Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(c) in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen oder Positionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird eine Transaktion oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

(1) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene

Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungstransaktionen (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes

gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierte Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

(8) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) auf ein Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und

- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

(9) Die Absätze (6) und (7) können auf Übertragungen von Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese RK-Bezogene Transaktionen werden), die vom betreffenden Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf Kundentransaktionen nach diesen Clearing-Bedingungen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf Kundenkonten (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) und Eigenkonten (in Bezug auf Eigentransaktionen eines Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der beteiligten Clearing-Mitglieder erfolgen.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Ziffer 4.4 Absatz (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kundenkonten und Eigenkonten übertragen wurden.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.

(3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an den Service oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „Qualifizierte Börse“ (qualified board or exchange) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitgliedseine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (1) definiert) und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing NCM-bezogener Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) definiert) die an der Eurex Deutschland bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden.

Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.8.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Ziffer 9 oder Abschnitt 4 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

1.8.2 MCR-Produktgruppen

(1) Die Arten von Eurex-Transaktionen, die im Rahmen einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zum Clearing geeignet sind, werden durch spezifische Produktgruppen bestimmt, die von der Eurex Clearing AG definiert und jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummber 16.1 veröffentlicht werden (jeweils eine Multiple Clearing Relationships-Produktgruppe bzw. „**MCR-Produktgruppe**“).

(2) Wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen zu beauftragen, muss das Nicht-Clearing-Mitglied die für das Clearing bestimmten MCR-Produktgruppen in jeder Clearing-Vereinbarung auswählen. Eine bestimmte MCR-Produktgruppe kann ausschließlich einem Clearing-Mitglied zugewiesen werden. Das Clearing von Eurex-Transaktionen derselben MCR-Produktgruppe über verschiedene Clearing-Mitglieder ist nicht gestattet. Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Clearing-Mitglied können eine Clearing-Vereinbarung auch abschließen, ohne eine MCR-Produktgruppe zu bestimmen.

1.8.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen

(1) Außer bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe von einem Clearing-Mitglied an ein anderes Clearing-Mitglied voraus, dass das Nicht-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG mit einer Frist von drei Monaten hierüber benachrichtigt. Die Neuzuweisung wird wirksam, sobald (i) die jeweilige MCR-Produktgruppe in den Clearing-Vereinbarungen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und den betroffenen Clearing-Mitgliedern durch Vertragsänderung neu zugewiesen wurde und (ii) bereits bestehende Transaktionen, die zu der betreffenden MCR-Produktgruppe gehören, auf das neue Clearing-Mitglied durch einen Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht, übertragen wurden. Das Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 13.2 und 13.3 bleibt unberührt.

(2) Bei einem Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe an ein anderes Clearing-Mitglied keine Benachrichtigung der Eurex Clearing AG durch das Nicht-Clearing-Mitglied mit einer Frist von drei Monaten voraus. Ein Clearing-Mitglied ist nicht zur Übernahme des Clearings einer MCR-Produktgruppe oder von Eurex-Transaktionen eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds verpflichtet.

1.8.4 Information durch die Eurex Clearing AG

(1) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 15.1 informiert die Eurex Clearing AG ein Clearing-Mitglied, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites oder drittes Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragt. Der Name des betreffenden Clearing-Mitglieds oder jegliche weiteren Informationen werden nicht mitgeteilt.

(2) Falls (i) ein Clearing-Mitglied durch Nutzung des Stop-Buttons erklärt, dass es das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht länger durchführen will oder falls (ii) die Eurex Clearing AG von dem Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds Kenntnis erlangt, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder, die eine Clearing-Vereinbarung mit dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, hierüber informieren. Im Interesse einer zeitnahen Mitteilung wird die Eurex Clearing AG den anderen Clearing-Mitgliedern nicht den Grund für die Nutzung des Stop-Buttons oder andere Informationen betreffend den Ausfall des Nicht-Clearing-Mitglieds mitteilen oder solche Informationen verifizieren. Jedes Clearing-Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied zwecks Klärung zu kontaktieren.

(3) Wenn die Stop-Button-Eingabe widerrufen wird oder wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht länger ausgefallen oder in Verzug ist, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder des Nicht-Clearing-Mitglieds hierüber entsprechend informieren. In einem solchen Fall gilt Absatz (2) Satz 2 und 3 entsprechend.

1.8.5 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf MCR-Produktgruppen abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.17 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse beziehungsweise einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net OSmnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6-, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen

Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

(d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

(e) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2).

(3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

(4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CONF-FUTURES	17:00

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
GELDMARKT FUTURES	17:15
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI® INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:27
SMI®-FUTURES, SLI®-FUTURES	17:27
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM®-FUTURES	17:20
ETC-FUTURES	17:30

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association

(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Addional Margin.

(3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.

(4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden

Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz sowie der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Absatz (2)).

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

2.3.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

2.3.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) und der Republik Frankreich (für Euro-OAT-Futures-Kontrakte und Mid-Term-Euro-OAT Futures-Kontrakte) (Euro-OAT-Futures Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte

- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Mid-Term Euro-OAT-Futures-Kontrakte haben.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des

Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und deren Kunden entsprechend.

2.3.5 Nichtlieferung

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.3.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.
- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das säumige Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierten Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierten Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen Abwicklungsstelle an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft erfolgen.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, zu tragen.

(4) Liefert das Clearing-Mitglied die von ihm zu liefernden Schuldverschreibungen nicht am Liefertag, zahlt das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, der Eurex Clearing AG eine Entschädigung für den Zeitraum ab dem Lieferungstag (einschließlich) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung

(ausschließlich) oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (ausschließlich) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) in folgender Höhe:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag, liefert das säumige Clearing-Mitglied geschuldete Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland am Liefertag im zweiten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG, reduziert sich die vorgenannte Vertragsstrafe auf 0,04 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung; oder
- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der ausstehenden Lieferung pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatz des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Absatz (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 gelten.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Futures-Kontrakte, SLI®-Futures-

Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die DAX®-, MDAX®-, TecDAX®- und DivDAX®-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Futures-Kontrakte und die SLI®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index, EURO STOXX® Sector Index und STOXX® Europe 600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte (FMRU) ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.

(7) Maßgebend für die weiteren MSCI Index Futures-Kontrakte ist der Schlussstand des Net Total Return Index am letzten Handelstag.

(8) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX® USD Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(10) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.4.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden;
- am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.5.2 Andienungspreis

Der Andienungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

2.5.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt.

(2) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

2.5.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

2.6.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für VSMI®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Mini-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.6.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der

Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CA02	Präsenzhandel der NYSE Euronext Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange[1]	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange[2]	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[3]	XSSE
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz (1) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

[1] Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[2] Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[3] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Euro-Inflation-Futures-Kontrakte.

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Euro-Inflation-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf der Grundlage des von der Eurostat an diesem Tag veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (HVPI- Index) festgelegt. Die Veröffentlichung des HVPI-Index erfolgt regelmäßig innerhalb des auf den Berechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis eines Euro-Inflation-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich der jährlichen Inflationsrate der dem Kontraktmonat vorausgehenden 12-Monats-Periode (Berechnungszeitraum) des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (ebenfalls auf vier Nachkommastellen gerundet) ermittelt. Die der Berechnung zugrundeliegende Formel für den auslaufenden Kontraktmonat t lautet:

$$FSP_t = 100 – (100 * (HVPI_{t-1}/HVPI_{t-13} – 1))$$

FSP_t Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat

$tHVPI_{t-1}$ unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-1

$HVPI_{t-13}$ unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-13

(3) Für den Fall, dass eine Veröffentlichung des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren durch Eurostat nicht am vorgesehenen Schlussabrechnungstag stattfindet oder später als einen Kalendermonat nach dem maßgeblichen Berichtszeitraum erfolgt, wird der Schlussabrechnungspreis (gerundet auf zwei Nachkommastellen) unter Zuhilfenahme der von Eurostat publizierten Vorausschätzung der Gesamtinflationsrate der Eurozone inklusive Tabakwaren (VPI-EWUY/Y) wie folgt berechnet:

$FSPt = 100 – [HVPI\ Y/Y_{t-2} + (VPI\text{-}EWUY/Y^{e}_{t-1} - VPI\text{-}EWUY/Y_{t-2})]$

FSP_t Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat t

$HVPIY/Y_{t-2}$ Inflationsrate des harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-2

$VPI\text{-}EWUY/Y^{e}_{t-1}$ Geschätzte Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-1

$VPI\text{-}EWUY/Y_{t-2}$ Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-2

Die Vorausschätzung wird von Eurostat jeweils zum Ende des relevanten Kalendermonats bzw. zu Beginn des darauffolgenden Kalendermonats veröffentlicht. In diesem Fall findet bei Veröffentlichung des Wertes des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren auch im Falle der Abweichung keine Anpassung des Schlussabrechnungspreises statt.

2.8.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgeblich für die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und die STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(2) Maßgeblich für DAX® Kursindex Index Dividend Futures und DivDAX® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von Deutsche Börse AG in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

Die Deutsche Börse AG legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der Deutsche Börse AG verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises durch die Deutsche Börse AG aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der Deutsche Börse AG möglichst weitestgehend entsprechen.

(3) Maßgeblich für den SMI® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von SIX Swiss Exchange in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

SIX Swiss Exchange legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der SIX Swiss Exchange verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der SIX Swiss Exchange möglichst weitestgehend entsprechen.

2.9.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Edelmetall-Futures-Kontrakten.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing am Vormittag nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.11 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

Die Schlussabrechnungspreise für die IPD® UK Annual All Property, (Excluding Residential Specialist Funds), IPD® UK Annual All Retail, IPD® UK Annual All Office und IPD® UK Annual All Industrial Index Futures Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich des Gesamtertrages bzw. abzüglich eines Verlustes während des Berechnungszeitraums (ein Kalenderjahr) des Index.

Die Berechnungsformel lautet:

Schlussabrechnungspreis = $100 * [EI_t / EI_{(t-1)}]$

EI_t Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf das Ende der jährlichen Indexberechnungsperiode

$EI_{(t-1)}$ Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf den Beginn der jährlichen Indexberechnungsperiode

Die Schlussabrechnungspreise für die IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns, IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns, IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns, IPD® UK QuarterlyWestend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns und IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich der während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der Quartalserträge resultierenden Erträge bzw. abzüglich des während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der Quartalserträge resultierenden Verlustes.

Die Berechnungsformel lautet:

Schlussabrechnungspreis = 100 * [EItQ /EI(tQ-4)]

EIt Q Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf das Ende des vierten Quartals einer Kalenderperiode

EI(tQ – 4) Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf den Beginn des ersten Quartals einer Kalenderperiode

2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.12. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.12.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche

Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) und (2) nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

2.12.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.13 Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.13. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Sturmschaden-Futures-Kontrakten.

2.13.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem dafür vorgesehenen Konto sicherzustellen.

2.13.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Sturmschaden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Sturmschaden-Futures-Kontrakte ist die in einem PCS-Bericht ausgewiesene Schadenshöhe bezogen auf ein qualifiziertes Ereignis (Ziffer 1.13.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird dabei wie folgt festgelegt:

Der Kontrakt wird mit 10.000 USD abgerechnet, wenn

(a) ein vorläufiger Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer als 110% der jeweiligen Auslöseschwelle ist, oder

(b) innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Kontraktrisikoperiode ein abschließender Bericht der PCS für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweilige Auslöseschwelle ist, oder

(c) am letzten Geschäftstag des 30. Monats nach dem Anfang der Kontraktrisikoperiode der aktuellste vorläufige PCS Bericht für ein qualifiziertes Ereignis eine Schadenshöhe ausweist, die gleich oder größer der jeweiligen Auslöseschwelle ist.

In allen anderen Fällen wird der Kontrakt an Schlussabrechnungstag mit einem Schlussabrechnungspreis von 0,10 USD abgerechnet.

2.13.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.14 Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.13 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Agrarindex-Futures-Kontrakte.

2.14.1 Tägliche Abrechnung

(1) Die tägliche Abrechnung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1.2 nach Maßgabe der in Absatz (2) bis (3) geregelten besonderen Bestimmungen.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte des aktuellen Verfallmonats wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises

weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so findet die Regelung des Absatzes (3) Anwendung.

(3) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte mit anderen als den in Absatz (2) geregelten Laufzeiten wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats festgelegt. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

2.14.2 Margin-Verpflichtung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz (2) ist bei Agrarindex-Futures-Kontrakten eine Spread Margin nicht zu leisten.

2.14.3 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.14.4 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Agrarindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakte, Eurex Hog Index-Futures-Kontrakte und Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 9:30 Uhr MEZ. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Eurex Skimmed Milk Powder Index-Futures-Kontrakte, Eurex Butter Index-Futures-Kontrakte und European Whey Powder Index-Futures-Kontrakte ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 19:00 Uhr MEZ.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme oder aus anderen Gründen eine Indexberechnung zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.14.5 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis des Geschäftsvortages. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der

Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.15 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.15 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.15.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com).

2.15.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts festgelegt. Für einen Futures-Kontrakt wird der Schlussabrechnungswert für den maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gemäß der folgenden Formel berechnet:

Anzahl Aktien (N) x $\sum_{t} d_t$

auf vier Dezimalstellen gerundet

Die „**Anzahl Aktien (N)**“ bezieht sich auf die in Annex D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von später vorgenommenen Anpassungen.

„ t “ bedeutet jeder Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures;

„ dt “ bedeutet (für Referenzaktien der gelisteten Futures-Kontrakte mit Bezug auf den Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures) die berechnete Dividende;

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer 1.15.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.15.8 Absatz (10) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

2.15.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.16 Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.16 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte**“ genannt.

2.16.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.16.3 Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten an der KRX zu eröffnenden Positionen in KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1)(b) and (1)(c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1

die geschuldete Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

2.16.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.16.3 Absatz (3) zur Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.16.3 Absatz (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.16.3 Absatz (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.16.4 Absatz (2) in Verbindung mit Ziffer 2.16.3 Absatz (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den

ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.

(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

2.17 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.17 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 Absatz 2 der

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

2.17.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.17.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Absatz (1) treffen.

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b) - (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

2.18.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.18.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

2.18.5 Kapitalmaßnahmen

Kapitel 2 Abschnitt 3.12 gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.6 gelten.

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. alle Lieferungen und Zahlungen bei der Ausübung und der Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz (1) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binominial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.

- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.

- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der

tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.

– Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.

– Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen

des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6-, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.

(3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(b) entsprechend.

3.2.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6-, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(b) entsprechend.

3.3.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®, TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Optionskontrakte und SLI®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. im SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, STOXX Europe 50® Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX® Europe Sector Index und STOXX® Europe600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index

Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50 SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.

(6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Options-Kontrakte (OMRU) ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.

(7) Maßgebend für die weiteren MSCI Index Options-Kontrakte ist der Schlussstand des Net Total Return Index am letzten Handelstag.

(8) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX® USD Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(10) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 , Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

3.4.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs, db x-trackers ETFs und Lyxor ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)- (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.5.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iSharesETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(4) Für EXTF-Optionen auf Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

3.5.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

3.5.6 Nichtleistung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11 und IE11 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) - (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

(1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12, CH14	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13, FI14	Elektronisches Handelssystem der OMX – Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12, FR14	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON

IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL14	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[4]	XSSE

(2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

[4] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin oder der Current Liquidating Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

(1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

(2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 6.7 und 1.1.2 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllungs statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die

Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

(2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der Transaktion, welches der Transaktion gemäß (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.

(3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., erlischt am 21. Geschäftstag nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz (1) Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

(4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „**Rechte**“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion, die der eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 bei Optionskontrakten mit

zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 250,00, bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz (5), sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

(7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und IE11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu beliefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3)b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die

Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme-Vereinbarung**“).

(c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.

(d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (7) und Kapitel V Ziffer 2.2.2 Absatz (8) finden keine Anwendung.

(e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

(f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht

fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten Eurex Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten Eurex Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (7) und Kapitel V Ziffer 2.2.2 Absatz (8) finden keine Anwendung.

(g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) f) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Transaktionen gemäß Absatz (3) f) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Bei Dividenendenzahlungen mit Wahlrecht ("**Scrip Dividends**") ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht

geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Edelmetall-Optionskontrakte.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.7.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls

nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.7.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen als Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.7.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.8.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.8.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.9.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.

(2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (Ziffer 3.9.3).

3.9.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.9.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.10 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

3.10.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.10.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.10.3 Referenzpreis

(1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.10.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.10.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.10.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Absatz (1) treffen.

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(1) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(3) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.11.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)- (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.12.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.12.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.12.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.12.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar

3.12.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.12.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.12.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Abschnitt 4
Clearing von OTC-Transaktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Transaktionen auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen, es sich um außerbörslich abgeschlossene Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten oder Kombinationstransaktionen handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („**Eurex OTC-Transaktionen**“). Kombinationstransaktionen im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einer außerbörslich abgeschlossenen Optionstransaktion, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationstransaktionen Option-Aktie**“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle OTC- Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von OTC-Transaktionen in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

(1) OTC-Transaktionen können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen teilnehmen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG anerkannt haben („**Teilnehmer**”).

(2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von OTC-Transaktionen voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von OTC-Transaktionen erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei der Abwicklungsstelle verfügt. Soweit ein Teilnehmer, der die Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von OTC-Transaktionen insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von OTC-Transaktionen untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von Eurex OTC-Transaktionen in das Clearing

(1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von Eurex OTC-Transaktionen und Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die eine Eurex OTC-Transaktion mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je Eurex OTC-Transaktion unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing einer solchen Transaktion gemäß Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und diese Transaktionen von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.

(2) Entsprechen Eurex OTC-Transaktionen, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Eurex OTC-Transaktionen dieses Teilnehmers verweigern.

(3) Soweit Eurex OTC-Transaktionen, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen wurden eine Erfüllung durch Physische Lieferung vorsehen, haben die an solchen Eurex OTC-Transaktionen beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese Eurex OTC-Transaktionen an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)- (e)) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für das von einer Kombinationstransaktion Option-Aktie umfasste Wertpapiergeschäft entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

(1) Für OTC-Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:

- Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Transaktionen können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufsseite in den jeweiligen Transaktionskonten offen sein.
- Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der

Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

– Abgeschlossene Transaktionen können sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (trade separation).

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß dem vorstehende Absatz setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Transaktion in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Transaktion mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Clearing von OTC standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („**OTC standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Ein OTC-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von OTC standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Clearing von OTC Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können OTC-Futures-Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend

aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[5].

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von OTC-Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer OTC-Transaktionen von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

1. Laufzeit

   Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

   Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe einer solchen Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

3. Erfüllung

   – Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

     Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten

[5] Ziffer 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („**Physische Lieferung**“) festgelegt werden.

  Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine Physische Lieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Ziffer 2.7 gelten entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Die Regelungen der Ziffer 2.4.1 gelten entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von börsengehandelten Rohstoffwertpapieren eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

  Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie

Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 2.18 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.7.2 gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Ziffer 2.7.2.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[6]. Ziffer 2.4.2 Absatz (9) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Ziffer 2.12.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis

[6] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.18.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Physische Lieferung)

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine Physische Lieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.7 bestimmt.

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 2.18 bestimmt.

4.4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionstransaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Eine OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[7].

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

[7] Der Ziffer 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

   Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

   Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe einer solchen Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine Physische Lieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

3. Ausübung

   Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

4. Erfüllung

   Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

   Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Absatz (2) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.

– Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Absatz (2) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („**physische Belieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

– Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.

– Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

– Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing

AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[8]. Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag . Ziffer 3.4.3 Absatz (8) gilt entsprechend.

  Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

4.5 Clearing von OTC standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Kombinationstransaktionen einbezogen werden, die aus einer Optionstransaktion bestehen, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex

[8] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „Kombinationstransaktion Option-Aktie“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf einer solchen Kombinationstransaktion geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Optionstransaktionen, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Regelungen dieses Kapitel II, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Auf die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel V Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Absatz (4) und Absatz (5), sowie von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.1 entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerbörslichen standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

Kapitel III
Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen in Schuldverschreibungen (die „**Eurex Bonds Transaktionen**“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,

(b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt C Ziffer 4.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

Abschnitt 2
Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von „**Eurex Bonds Transaktionen**“ durch, sofern die der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Bonds Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz (2) nicht anders geregelt.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Bonds Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 folgendes:

(3) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds Transaktionen.

(4) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (4) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds Transaktionen werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.4 Nichtlieferung

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex Bonds Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Kapitel IV
Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

(b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:

(aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder

(bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.

(3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („**SB Xemac**“) bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX® fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter

http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Transaktionen Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer (1) zusammen mit Abschnitt ~~II~~ 2 Ziffer 6 oder Abschnitt ~~III~~ 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt C Ziffer 4. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4–10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-Transaktionen abweichend von Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 5 nach den Bestimmungen der SB Xemac.

Abschnitt 2
Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen

(1) Eine Eurex Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.

(2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen durch, sofern die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (3) erfüllt sind.

(3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

(4) GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz werden gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 3.2, Unterabschnitt C Ziffer 3.2 durch Novation in das Clearing einbezogen.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von Triparty Euro GC Basket Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte. Ein solcher Bericht wird in Ratingkategorien unterteilt und von der Clearstream Banking S.A. täglich geliefert.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt ~~I~~ 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

(a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu

beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß Absatz (2) (a) und (b) gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Transaktionen findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Transaktionen:

Im Fall von GC Pooling® Repo-Transaktionen erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i.S. von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (6) besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („**Substitution**“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo-Transaktion übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds

erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen, findet eine Bewertung der durch Xemac gemäß Ziffer 2.2 Absatz (2) (d) vorgenommene Auswahl der zu liefernden Wertpapiere im Verhältnis zur maßgeblichen Forderung in der zugrunde gelegten Währung entsprechend den Absätzen (1) und (2) statt.

2.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Eurex Repo-Transaktion kann nur durch die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden und im Falle von GC Pooling Repo-Transaktionen durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift (insoweit einheitlich als „**Sicherheitenpapiere**“ bezeichnet) erfüllt werden, die für eine Transaktion in dieser Währung und in diesem Basket zulässig sind.

(2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

(3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg einer GC Pooling Repo-Transaktion ursprünglich übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere während der Laufzeit der Transaktion ausgetauscht wurden, gelten die ersatzweise übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als der Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegend.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

(2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-Transaktionen wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing-Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing-Mitglied seine Rechte im Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen Kapitel IV Ziffer 2.2 Absatz (2) (d) nicht im Rahmen des SDS1, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von € 2000,00 je nicht belieferter GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten GC Pooling Overnight Index („**GCPION**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach Ziffer 2.6 Absatz (1) (a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In nach Ziffer 2.6 Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3
Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

Für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen oder Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen in diesem Abschnitt 3 sind stets als Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz zu interpretieren.

3.1 Spezielle Repo Lizenz

(1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

(2) Die Spezielle Repo Lizenz berechtigt den Inhaber einer solchen Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen

(i) als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung („**Cash Provider**“) und

(ii) soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz (4) erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung ("**Cash Taker**").

Entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen werden vorbehaltlich und gemäß Ziffer 3.2 im Wege der Novation in das Clearing einbezogen.

(3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form ab.

(4) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) der Antragsteller ist ein Unternehmen;

b) der Antragsteller hat etwa erforderliche Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von GC Pooling Repo-Geschäften notwendig sind;

c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo Select;

d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;

e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;

f) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) (aa);

g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(dd);

h) Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung der Clearstream Banking AG durch den Antragsteller hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten gemäß dieses Abschnitts 3, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kontostände auf dem Geldkonto gemäß Buchstabe (f), durch die Clearstream Banking AG, im Namen des Inhabers der Speziellen Repo Lizenz;

i) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigenen Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt;

j) Die Erteilung einer Speziellen Repo Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind..

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Clearing Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung.

(5) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

a) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4. Alle GC Pooling Repo-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

b) Kapitel I Abschnitt 3 und 4;

c) die Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

d) die Verpflichtung zur Bereitstellung von haftendem Eigenkapital gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3);

e) die Margin-Verpflichtung gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.2 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 6;

f) das Erfordernis eines Beitrags an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

3.2 Abschluss von Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen der Eurex Clearing AG mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen der Eurex Clearing AG mit dem jeweiligen Clearing Mitglied werden vorbehaltlich und gemäß der nachstehenden Bestimmungen jeweils durch Novation begründet.

3.2.1 Novation

(1) Wird von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder gegebenenfalls dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH eine GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 1 an die Eurex Clearing AG übermittelt („**Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diese Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2 zur Einbeziehung in das Clearing an, wird sich die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird – gemäß diesem Kapitel IV – aufgehoben und durch zwei entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen

a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie

b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied

ersetzt. Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied Vertragspartner der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion ist, wird durch den Abschluss der beiden GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG sowie dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem jeweiligen Clearing-Mitglied gleichzeitig eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen. Ziffer 3.6.1 Absatz 2 bleibt unberührt.

Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion zum Novations-Zeitpunkt gemäß Absatz 2 von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion befreit.

Die aufgrund der Novation entstehenden GC Pooling Repo-Transaktionen sind vom wirksamen Bestehen der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (7) findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Eurex Clearing AG sendet nach Zustandekommen der GC Pooling Repo-Transaktionen mittels Novation gemäß Absatz (1) am selben Geschäftstag

entsprechende Bestätigungen an die Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und die Clearing-Mitglieder und gegebenenfalls an die Nicht-Clearing-Mitglieder. Der tatsächliche Zeitpunkt des Zustandekommens einer GC Pooling Repo-Transaktion mittels Novation wird in diesem Kapitel IV als „**Novationszeitpunkt**“ bezeichnet.

3.2.2 Novationsgrundsätze und –kriterien

(1) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über die Eurex Repo GmbH übermittelt.

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Eurex Repo GmbH gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern für eine Handlung oder ein Unterlassen der Eurex Repo GmbH gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit den von der Eurex Clearing AG erhaltenen bzw. an die Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz oder Clearing-Mitglieder über die Eurex Repo GmbH übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

(2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über die Eurex Repo GmbH übermittelten Informationen hinsichtlich der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen an oder nach deren jeweiligen Anfangsdatum.

(3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist ("**Cash Provider Transaktion**") setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgen der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes (3) an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das "**Enddatum**") erfolgen.

(4) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Taker ist ("**Cash Taker Transaktion**") setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 voraus, dass die Bedingungen für einen Cash Taker Transaktion erfüllt sind.

Die "**Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion**" sind erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Cash Taker Transaktion feststellt, dass

a) das Enddatum der jeweiligen Cash Taker Transaktion dem Enddatum einer bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktion des jeweiligen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz entspricht,

b) der Nominalwert (Nominal Size) der jeweiligen Cash Taker Transaktion den jeweiligen Maximalen Cash Taker Nominalwert nicht überschreitet und

c) der Settlement Betrag der jeweiligen Cash Taker Transaktion den jeweiligen Maximalen Cash Taker Settlement Betrag nicht überschreitet.

Hierbei gilt:

"**Maximaler Cash Taker Nominalwert**" bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Nominalwert (Nominal Size) einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

a) der Summe der Nominalwerte (Nominal Size) aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion, abzüglich

b) der Summe der Nominalwerte (Nominal Size) aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Taker Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion.

"**Maximaler Cash Taker Settlement Betrag**" bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Settlement Betrag einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

a) der Summe der Settlement Beträge aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Provider Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion, abzüglich

b) der Summe der Settlement Beträge aller bereits ins Clearing einbezogenen Cash Taker Transaktionen des jeweiligen Inhabers der Speziellen Repo Lizenz, die dasselbe Enddatum haben wie die jeweilige Cash Taker Transaktion.

"**Settlement Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine GC Pooling Repo-Transaktion, einen Betrag in Höhe des Rückkaufpreises zuzüglich (soweit noch nicht im

Rückkaufpreis enthalten) des Repoentgelts der jeweiligen GC Pooling Repo-Transaktion.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion an einem Geschäftstag bis zu der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit erfüllt sind, findet die Novation der jeweiligen Cash Taker Transaktion an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion an einem Geschäftstag nicht oder nicht bis zu der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit erfüllt sind, findet an diesem Geschäftstag keine Novation der jeweiligen Cash Taker Transaktion statt. Die Eurex Clearing AG wird der Eurex Repo GmbH an diesem Geschäftstag eine entsprechende Information auf elektronischem Wege zukommen lassen.

Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatz 4 an jedem der folgenden Geschäftstag bis ausschließlich zum vorgesehenen Enddatum der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion erfolgen.

(5) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen in das Clearing – auch bei Erfüllung der in Absatz (3) bzw. (4) genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

a) die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz (1) über die Eurex Repo GmbH in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH geregelten Voraussetzungen;

b) Vertragspartner einer novierten GC Pooling Repo-Transaktion sind (außer der Eurex Clearing AG) ein Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Nicht-Clearing-Mitglied;

c) die Clearing Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds und die Spezielle Repo Lizenz des betreffenden Inhabers der Speziellen Repo Lizenz sind nicht ausgesetzt oder eingeschränkt;

d) es ist kein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied eingetreten und es ist keine Beendigung einer GC Pooling Repo-Transaktion mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5 eingetreten und es liegt kein Umstand vor, der die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.5 zur Kündigung einer solchen Transaktion berechtigt;

e) das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied hat eine Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen und das betreffende Clearing-Mitglied wurde nicht vom Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel I ausgeschlossen.

(6) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit dem gemäß der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH maßgeblichen Inhalt und auf der Grundlage der Informationen noviert, die die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder gegebenenfalls dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH erhalten hat.

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 lit. g) abgewickelt werden.

3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

(1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto jetzt oder künftig verbucht sind, zu verpfänden. Zum Zwecke der Verpfändung hat der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG abzutreten.

(2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bestellt der Eurex Clearing AG in der Clearing Vereinbarung gemäß Anhang 8 ein Pfandrecht gemäß Absatz 1 und zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss der Verpfändungs- und Abtretungsvereinbarung unverzüglich an.

(3) Der Sicherungszweck der Pfandrechte gemäß Absatz 1 besteht in der Sicherung aller Forderungen aus allen GC Pooling Repo-Transaktionen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aus der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz.

(4) Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.4 wird, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Absatz 1 bis 3 bestellten Pfandrechte des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz verwerten.

(5) Die Freigabe von an die Eurex Clearing AG gemäß Anhang 8 der Clearing Vereinbarung verpfändeten Wertpapieren erfolgt im Rahmen der Erteilung der entsprechenden Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Lieferverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in

deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere.

3.5 Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit den in Ziffer 3.5.3 näher geregelten Rechtsfolgen beendet, wenn die Eurex Clearing AG diese Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 kündigt oder deren Beendigung gemäß Ziffer 3.5.2 eintritt. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer 3.5.4.

3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 2 bis Absatz 5 oder Absatz 7 bis Absatz 13 darstellt.

(2) Wenn die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 zur Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt ist, kann sie ohne weitere Vorankündigung einzelne oder sämtliche Transaktionen kündigen oder dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz das Vorliegen des Kündigungsgrundes mitteilen und diesem eine Nachfrist zur Heilung des Kündigungsgrundes setzen, die verlängert werden kann. Bei Setzung einer Nachfrist ist die Eurex Clearing AG zur Kündigung einzelner oder sämtlicher GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt, wenn der Kündigungsgrund von dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz nicht innerhalb der Nachfrist vollständig geheilt wird.

3.5.2 Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand ein, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 6 darstellt, erfolgt mit sofortiger Wirkung mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen automatisch die Beendigung der von der Eurex Clearing AG mit diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz abgeschlossenen GC Pooling Repo-Transaktionen ohne dass es dazu einer Kündigung gemäß Ziffer 3.5.1 bedarf.

3.5.3 Rechtsfolgen einer Kündigung oder automatischen Beendigung

Kündigt die Eurex Clearing AG GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.1 oder kommt es zu einer automatischen Beendigung solcher Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.2, wird das Term-Leg auf den Geschäftstag, an dem die Kündigung erfolgt oder die automatische Beendigung der GC Pooling Repo-Transaktionen eintritt, vorverlegt und werden die Verpflichtungen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz und der Eurex Clearing AG aus den entsprechenden GC Pooling Repo-Transaktionen mit der Kündigung oder dem Eintritt der automatischen Beendigung unmittelbar fällig. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat der Eurex Clearing AG sämtliche aufgrund der vorzeitigen Fälligkeit des Term-Leg

entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Clearing-Mitgliedern, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen.

3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

(1) Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Inhabers einer speziellen Repo Lizenz eröffnet, erlöschen mit Eröffnung des Verfahrens alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus nicht gemäß Ziffer 3.5.1 gekündigten oder nicht gemäß Ziffer 3.5.2 beendeten GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den betreffenden GC Pooling Repo-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde.

(2) Im Hinblick auf die einzelnen GC Pooling Repo-Transaktionen begründete Schadensersatzansprüche der Eurex Clearing AG oder des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz werden gegenüber der jeweils anderen Partei in Euro zum Ende des Bewertungstages (wie in Absatz 3 lit. a) definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und in ihrer Höhe für die betroffenen GC Pooling Repo-Transaktionen jeweils gemäß Absatz 3 bestimmt.

(3) Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 werden von der Eurex Clearing AG folgendermaßen bestimmt:

a) Bewertungstag ist der Tag der Verfahrenseröffnung gemäß Absatz 1, wenn die Verfahrenseröffnung vor 17.23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) liegt, oder der unmittelbar auf den Tag der Verfahrenseröffnung folgende Geschäftstag, wenn die Verfahrenseröffnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

b) Die Höhe des Schadensersatzanspruchs für jede GC Pooling Repo-Transaktion wird entsprechend der in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7.3.4 Absatz 1 und Absatz 2 lit. c) für die Berechnung der Einzelgeschäftsbeträge geregelten Bestimmungen ermittelt.

(4) Die Eurex Clearing AG wird dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert der jeweiligen Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

(5) Der Schuldner der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 hat den bestimmten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 4 an die andere Partei zu zahlen. Der Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den

Betrag des Schadensersatzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für Euro gezahlt.

3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz

(1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über Umstände, die die Eurex Clearing AG zu einer Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 berechtigen, sowie über Beendigungsereignisse gemäß Ziffer 3.5.2 und Insolvenzereignisse gemäß Ziffer 3.5.4 in Bezug auf den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zu unterrichten. Soweit der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf solche Umstände oder Ereignisse einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, insbesondere einer Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes unterliegt, hat die Unterrichtung gemäß Satz 1 unverzüglich nach Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht zu erfolgen.

(2) Kommt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach,

a) hat dieser der Eurex Clearing AG sämtliche daraus entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von CLEARING-MITGLIEDERN, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen

b) und sind etwaige Schadensersatzansprüche des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund einer nach dem in Ziffer 3.5.3 bestimmten Zeitpunkt erfolgenden Erfüllung des Term-Legs der betreffenden GC Pooling Repo-Transaktion ausgeschlossen.

3.6 Nichterfüllung

3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg

(1) Wird eine Ursprüngliche GC Pooling Transaktion erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Legs im Wege der Novation ins Clearing einbezogen, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.2 Absatz 3 -5 am vereinbarten Liefertag des Front-Legs nicht oder nicht rechtzeitg erfüllt waren, hat

a) im Falle einer Cash Provider Transaktion, das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, bzw.

b) im Falle einer Cash Taker Transaktion, der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz, der Eurex Clearing AG am Liefertag des Term-Leg das Repoentgelt für den gesamten Zeitraum ab dem vereinbarten Liefertag des Front Legs in voller Höhe zu bezahlen. Die Eurex Clearing wird das Repoentgelt an den Cash Provider der korrespondierenden GC Pooling Repo-Transaktion auskehren.

(2) Sonstige Ansprüche, die wegen oder im Zusammenhang mit einer erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg erfolgten Novation zwischen den Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion entstehen, sind von diesen bilateral auszugleichen und nicht Gegenstand der aufgrund der Novation mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 1 zustande kommenden Rechtsgeschäfte.

(3) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

3.6.2 Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

(1) Liefert der lieferpflichtige Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz die der jeweiligen Cash Provider Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Legs der Cash Provider Transaktion sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sich die an sie gemäß Ziffer 3.4 verpfändeten Wertpapiere gemäß der in der Clearing-Vereinbarung mit dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz getroffenen Vereinbarung anzueignen oder zu verwerten.

(2) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Eurex Repo GmbH und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

3.8 Aufrechnung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Provider Transaktionen und Cash Taker Transaktionen auch vor Fälligkeit jederzeit miteinander aufzurechnen, soweit die übrigen Aufrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Kapitel V
Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse[9]

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen Transaktionen in Wertpapieren und Rechten („**FWB-Transaktionen**“) durch, sofern die der jeweiligen FWB-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und jeweiligen der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Transaktionen bzw. welche diesen FWB-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDES (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10) sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER ein zweites CLEARING-MITGLIED mit der Abwicklung von FWB-Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[9] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen im Sinne des Abschnitts 3 („**XIM-Transaktionen**“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

(b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) (a) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt C Ziffer 4.

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die dieses Abschnitt 1 und Abschnitt 2 entsprechend.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von FWB-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

(2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Transaktionen.

(3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrte Wertpapiere und Rechte gilt Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

2.2 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, die in Ziffer 2.2.1 sowie in Ziffer 2.2.2 Absatz (10) und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.2.2 getroffen Bestimmungen.

2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Werden von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien mit Haupthandelsplatz in Deutschland nicht spätestens am Liefertag und Aktien mit Haupthandelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, ist das dadurch säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (3) oder Absatz (4) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) und Absatz (3) oder die Bezahlung des gemäß

Absatz (4) festgelegten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen. Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

(2) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (das „**nichterfüllte FWB-Geschäft**“), wird die Eurex Clearing AG die nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz (3) oder Absatz (8) eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme die Eindeckung um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Eindeckung zu bestimmen.

(3) Die Eindeckung wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Aktiengattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Auktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(4) Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien gemäß Absatz (3) oder Absatz (8) ganz oder teilweise nicht erfolgreich, legt die Eurex Clearing AG am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nicht eingedeckten Aktien einen Barausgleich fest. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Aktien ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von Satz 1 bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen. Mit der Festlegung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung und ist stattdessen das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des festgelegten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Aktien der gleichen Gattung, die mindestens 8 Geschäftstage oder, in den Fällen des Satz 2, mindestens 6 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht.

Die Höhe des Barausgleichs wird wie folgt festgelegt:

a) Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis des betroffenen FWB-Geschäfts ermittelt.

b) Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied auskehren.

(5) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (2) bis (4) gegen sich gelten lassen.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede zur Eindeckung in einer Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.

(7) Hat ein Clearing-Mitglied keinen Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung („**Nichtlieferungstag**“). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

(8) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht

gelieferte Aktien nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (2) bis Absatz (4) sowie Absatz (10) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(9) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (2) bis Absatz (4) geregelten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (2) bis Absatz (4) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Aktien resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(10) Für den Fall, dass für Aktien, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Aktien im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Aktien verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Aktien nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) offen.

2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere[10] nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

(a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (die „**nichterfüllte FWB-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

(b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere

[10] für verbriefte und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz (2)

einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c).

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der

Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz (1) (a) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden.

(f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nichterfüllten FWB-Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Transaktionen sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz (1) (e) durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz (1) (f) wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis die nichterfüllte FWB-Transaktion vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

(h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) (d), (f) und (g) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) (c) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.

(i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

(j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz (2) offen.

(k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

(2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte), mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Absatz (3), nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondieren Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag durchführen:

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die Übernahme der Lieferverpflichtung (nachfolgend die „**Schuldübernahme-Vereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf

den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

(d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (2) (c) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß Absatz (2) (e) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (d) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des

säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Absatz (2) (d) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondieren Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG im Hinblick auf die nicht gelieferten Teilrechte mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Teilrechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Teilrechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs entspricht dem Preis, der von der Clearstream Banking AG an dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Durchführung des Barausgleichs festlegt, bestimmt wird.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Teilrechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) bis Absatz (3) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur

Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

(5) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) bis Absatz (4) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus der ursprünglichen FWB-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(6) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) bis (3) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) bis (3) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(7) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) dieser Ziffer entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede

(a) zur Eindeckung in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere,

(b) zur Eindeckung von festverzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion abweichend von lit. a) ein Entgelt in Höhe von 0,1 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere.

mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.

(8) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der

Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Transaktionen, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

(9) Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und liefert das Clearing-Mitglied bis zum letzten Tag der Annahmefrist („**Stichtag**“) die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapiere nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Wertpapiere der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Wertpapiere entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(10) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (b) gewährt werden und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 Absatz (1), wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000,

AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

(11) Ergänzend zu den Regelungen gemäß Ziffer 2.2 Absatz (9) und Ziffer 2.2 Absatz (10) gilt Folgendes:

(a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass für den Fall einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

(b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(c) Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Ziffer 2.2 Absatz (9) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Ziffer 2.2 Absatz (12) finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(12) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) lit. a) anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(13) Soweit bezüglich festverzinslicher Wertpapiere, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Zinszahlungen anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, werden diese Zinszahlungen von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem die festverzinslichen Wertpapiere verkaufenden Clearing-Mitglied eingezogen und an das die festverzinslichen Wertpapiere kaufende Clearing-Mitglied übertragen. Alle Zahlungen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze.

(14) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Transaktionsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

(a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

(b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Transaktionen jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

(c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

(d) Endfälligkeit bei festverzinslichen Wertpapieren

Soweit bei noch nicht erfüllten FWB-Transaktionen bezüglich festverzinslicher Wertpapiere die Endfälligkeit der Wertpapiere eintritt,

erfolgt anstelle der Lieferung der Wertpapiere ein Barausgleich durch die Eurex Clearing AG. Als Barausgleich legt die Eurex Clearing AG den letzten für die Wertpapiere festgelegten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der jeweils anfallenden Stückzinsen fest.

(e) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird eine FWB-Transaktion nach Handelsabschluss gemäß der Bedingungen für Transaktionen an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z.B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Transaktionen mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB-Transaktionen aufgrund des Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden

Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „**Wechsel der Verwahrart**“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Transaktionen mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Weisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 finden keine Anwendung.

2.4 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Ziffer 5 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Transaktionen nach diesem Kapitel vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

Taggleiche Verrechnung bedeutet dabei, dass Forderungen aus Transaktionen eines Handelstages am selben Handelstag verrechnet werden.

Das Clearing-Mitglied kann weiterhin durch Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG festlegen, ob es für die Steuerung der Erfüllung der aus dem Verrechnungsverfahren entstandenen Forderungen die Funktionen des Brutto-Liefermanagements nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) nutzt. Im Fall einer Nutzung des Brutto-Liefermanagements erstreckt sich die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) beschriebene Leistung der Eurex Clearing AG auf die aus der Verrechnung resultierenden Forderungen. Diese Erklärung

muss in der vom Vorstand der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.1 Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen nach diesem Kapitel resultieren. Clearing-Mitglieder können Transaktionen, die an den verschiedenen Handelsplätzen (Trading Locations) der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossen wurden, miteinander verrechnen oder getrennt prozessieren lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn die die Forderung begründende Transaktion von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der Transaktionen erfolgt nach Ziffer 5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Aufrechnungsblöcke. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Transaktionen resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Transaktionen über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und

- nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 zugewiesenes Konto und

- gewähltes Abwicklungsinstitut und

- gewähltes Abwicklungskonto.

2.5.3 Verrechnungsverfahren

Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die auf eine Übereignung einer Wertpapiergattung gerichteten Forderungen weitestgehend miteinander verrechnet. Gleichzeitig findet eine Verrechnung der im Austauschverhältnis mit den Forderungen auf Übereignung stehenden Geldforderungen statt.

Die nicht verrechenbaren Teile der vorgenannten Forderungen werden zu je einer Gesamtforderung auf Übereignung und einer Geldforderung zusammengefasst. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Ergibt sich aus der vorbeschriebenen Verrechnung innerhalb einer Verrechnungseinheit, dass

– für eine Vertragspartei eine Forderung auf Übereignung und eine Geldforderung bestehen würde,

oder

- die Forderungen auf Übereignung beider Parteien vollständig verrechenbar wären, oder
- die Geldforderungen beider Parteien vollständig verrechenbar wären,

so werden die Forderungen innerhalb einer Verrechnungseinheit nicht verrechnet. In diesem Fall findet ausschließlich eine Zusammenfassung der Forderungen statt. Daraus resultieren je eine Übereignungsforderung und je eine Geldforderung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Nach Abschluss der Verrechnung informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die verrechneten Forderungen und das Ergebnis der Verrechnung.

2.5.4 Verrechnungszeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an jedem Geschäftstag mit der Tagesendverarbeitung im System der Eurex Clearing AG.

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

Abschnitt 3
Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB-Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse („**XIM-Transaktionen**“) durch. Die folgenden Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Transaktionen.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

(1) Für das Clearing von XIM-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-Transaktionen keine Anwendung.

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**XIM-Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz (2) (b) Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Transaktionen in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist. Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von XIM-Transaktionen nur insoweit durch, soweit das Clearing-Mitglied nachgewiesen hat, dass die Abwicklung der betreffenden XIM-Transaktionen in den jeweiligen Heimatmärkten sichergestellt ist.

(3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e) nicht erforderlich.

3.1.4 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen in Wertpapieren und Rechten im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4 Absatz (3), dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

(2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz (4) und (5) gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.

(3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes (1) ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing-Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

3.2.2 Nichtlieferung

(1) Bei Nichtlieferung aus XIM-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Italien, Spanien, Großbritannien und Österreich am Liefertag gelten die in Ziffer 2.2.1, Ziffer 2.2.2 Absatz (10) sowie ergänzend dazu in Ziffer 3.2.2.1 getroffenen Bestimmungen. Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) Satz 1

(a) entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (1), wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers geliefert werden;

(a) erfolgt ein Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (4) am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag, soweit eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien ganz oder teilweise nicht erfolgreich war.

(2) Die folgenden Bestimmungen der Ziffern 3.2.2.2 bis 3.2.2.8 gelten abweichend von Ziffer 2.2 für XIM-Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Wertpapiere zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, sofern:

- das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder
- das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;

in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitglieder hierdurch entstanden sind.

(3) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.2.2.1 Ergänzende Bestimmungen für die Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aus XIM-Transaktionen

(1) Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 Absatz (1) gelten für XIM-Transaktionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Aktien zum Gegenstand haben, die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen;

(b) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %;

(c) wird die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt;

(d) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz (11) anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.1 Absatz (6);

(e) gilt Ziffer 3.2.2.2 Absatz (12).

(3) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(a) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %;

(b) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 % ermittelt.

(4) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien gilt Ziffer 3.2.2.4 Absatz (4) anstelle von Ziffer 3.2.2 Absatz 1 i.V.m. Ziffer 2.2.2 Absatz (10).

(5) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen oder, im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“), eine Gegeninstruktion erteilen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder, im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion, die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen;

(b) liefert die Eurex Clearing AG die im Rahmen einer Auktion eingedeckten Aktien an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Aktiengattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(6) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(a) erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer in Britischen Pfund gehandelten Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00;

(b) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Aktien und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Aktien an die Eurex Clearing AG zu zahlen, wenn das Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (8) Aktien an die Eurex Clearing AG überträgt.

3.2.2.2 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

(1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (die „**nicht erfüllte XIM-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbriefte Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz (8) Anwendung.

(3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes (1) findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus der ursprünglichen XIM-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

(4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (3) absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.

(5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus der nicht erfüllten XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nicht erfüllten XIM-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nicht erfüllten XIM-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied

nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

(6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des Absatzes (5) festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.

(7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes (3) im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz (4) geltende Frist entsprechend.

(8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 Absatz (2) oder Absatz (3) durchführen.

(9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz (8) für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag durchführen.

(10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen (1) bis (5) und von den in Absatz (8) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze (1) bis (5) oder gemäß Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.2 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00.

(12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz (1) oder Absatz (5) nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz (5) nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.

3.2.2.3 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

3.2.2.4 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Wertpapieren nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

(4) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren

oder von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 % der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

Falls säumigen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.

3.2.2.5 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt die daraus geschuldeten Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (1) wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden

Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.

3.2.2.6 XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Britischen Pfund gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Ziffer 2.2.2. Abweichend von Ziffer 2.2.2 Absatz (1) (b) wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (1) (c) einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

(2) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Euro gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Kapitel VI Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.2.

(3) Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00.

(4) Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (4) Aktien oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.2.2.7 XIM-Transaktionen mit der Abwicklung in Österreich

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Österreich geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.8 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (3) findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

(5) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Transaktionen auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2 Ziffer 2.2 Absatz (2) (a)bis (e) ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

(1) Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz findet abweichend von Ziffer 2.5 mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Transaktionen stets eine taggleiche Verrechnung statt.

(2) (In die taggleiche Verrechnung nach Absatz (1) werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Transaktionen und aus Transaktionen nach Ziffer 3.1.4 resultieren.

(3) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (4) oder (5) getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Absatz (3) nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus Transaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern

(a) für die Transaktion gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 gewählt wurden,

(b) für Transaktionen gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 Absatz (1)(c) (Netto-Verfahren) gewählt ist und

(c) die Abwicklung der Transaktionen gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.

(5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, das die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelnem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die

aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

(6) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien können die Verrechnungsalternativen in Ziffer 3.2.4 Absatz (5) nicht ausgewählt werden. Stattdessen kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und per Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Transaktionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Außerdem erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und auf Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) und zu einem entsprechenden Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen)
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Eigentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Eigentransaktionen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren. Außerdem werden die Forderungen, die aus Kundentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Kundentransaktionen der Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren.

(7) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.

3.2.5 Margin-Verpflichtung

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf die Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz (4) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des

Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

Kapitel VI
Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Satz 2 geschlossene Transaktionen in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend “**ISE-Transaktionen**” genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und Absatz (2) dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und Absatz (2) für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Transaktionen an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

(2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der ISE das Clearing von ISE-Transaktionen vereinbart worden ist, gelten - mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(c) („**Aufrechnungsverfahren**“) - die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing von ISE-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) ISE-Transaktionen und die daraus unmittelbar resultierenden Rechte und Pflichten in Form von Lieferungen und Zahlungen bezüglich der Erfüllung dieser ISE-Transaktionen sowie die Durchführung des in Kapitel VI Ziffer 2.1.2 geregelten Abwicklungsverfahrens (Settlement-Netting) unterliegen dem irischen Recht. Die sich aus dem Clearing von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG ergebenden oder damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere aufgrund einer Nichtleistung oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen unterliegen dem

Recht der Bundesrepublik Deutschland. Satz 1 und 2 findet nur Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Eine Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Margin-Verpflichtungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu den Systemen der CrestCo Ltd („**CREST**“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.

(b) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes „**Clearing-Mitglied Undertaking**“ oder an der CREST zugelassenes „**Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking**“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CREST.

(c) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) an der CREST zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.

(d) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („**ISE Rule Book**“).

(e) Die Erteilung einer Vollmacht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e) ist nicht erforderlich.

(f) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e) (Brutto-Liefermanagement) ist nicht auf ISE-Transaktionen anwendbar.

1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

(1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8.2 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8.2, Unterabschnitt C Ziffer 6.2.

(2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8 oder Abschnitt 3 Ziffer 8 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

1.1.4 Transaktionsabschlüsse

(1) ISE-Transaktionen kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und schließt ISE-Transaktionen, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der entsprechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich Transaktionen zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt eine entsprechende Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-Transaktionen einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Transaktionen.

Für jede ISE-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieser Transaktion, im Fall, dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich die ISE-Transaktion bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch CREST vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

(2) Mit der Zusammenführung von Aufträgen zum Abschluss einer ISE-Transaktion an der ISE kommt eine Transaktion zwischen einem Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist („**Clearing-Mitglied**"), und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland, sowie eine inhaltsgleiche Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser ein Clearing-Mitglied ist, ebenfalls nach dem Recht der Republik Irland, zustande. ISE-Transaktionen können nicht zwischen zwei und mehr Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden. Jede von einem General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Transaktion ist rechtlich unabhängig von entsprechenden ISE-Transaktionen, die zwischen der Eurex Clearing AG mit anderen Clearing-Mitgliedern zustandekommen.

Ist, im Falle von Satz 1, ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Transaktionen an der ISE nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine ISE-Transaktionen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommt eine Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland zustande.

(3) Für den Fall, dass eine ISE-Transaktion gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis der betreffenden ISE-Transaktion in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenen Clearing-Mitgliedern automatisch zugeordnet. Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der ermächtigenden Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung von Gegengeschäften zu beauftragen. Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Eurex Clearing AG im System der CREST gemäß Satz 2 beauftragten Gegengeschäfte taggleich zu bestätigen (Matching). Die Eurex Clearing AG und die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Satz 1 aufzuhebenden ISE-Transaktionen unverzüglich im System der CREST zu löschen. Etwaige auf den Konten der Eurex Clearing AG

oder der betreffenden Clearing-Mitglieder vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden entsprechend storniert. In diesem Fall sind die betreffenden Clearing-Mitglieder verpflichtet, die von Eurex Clearing AG im System der CREST erfassten oder gelöschten Aufträge nach entsprechender Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu bestätigen bzw. zu erfassen oder zu löschen.

(4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit mit einem Clearing-Mitglied (in diesem Absatz (4), das „**Betroffene Clearing-Mitglied**“) abgeschlossene Transaktionen für nichtig erklären, Weisungen an die CREST bezüglich Nichtigerklärung einer Transaktion mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn:

(a) die durch die ISE-Transaktion geschuldete Übereignung der Aktien vom High Court in Irland oder von einem in Irland geltendem Gesetz verboten ist; oder

(b) der jeweilige Emittent Kenntnis davon erlangt, dass die durch die Transaktion beabsichtigte Übertragung durch ein in der Republik Irland geltendes Gesetz verboten ist; oder

(c) der Erwerber der jeweiligen Aktien verstorben ist; oder

(d) auf die jeweilige inhaltsgleiche Transaktion im Sinne von Absatz (2) eine der in Absatz (4) (a) bis (c) aufgeführten Bedingungen Anwendung findet.

Sollte die Eurex Clearing AG eine ISE-Transaktion gemäß diesem Absatz (4) für nichtig erklären, kann die Eurex Clearing AG die Positionen eines Clearing-Mitglieds, deren ISE-Transaktionen von einer solchen Erklärung erfasst werden, glattstellen. Das Betroffene Clearing-Mitglied trägt die vollen Kosten der Glattstellung.

(5) Weder Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z.B. Börsenhändler, Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von CREST und Eurex Clearing AG) dazu bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen bzw. Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) festgelegten Tage.

1.1.6 Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gemäß den Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1.2. Darüber hinaus hat das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG von allen Forderungen oder Ansprüchen Dritter - insbesondere der ISE, CREST oder der Settlement Bank - freizustellen und schadlos zu halten, soweit sich diese unmittelbar oder mittelbar gegen die Eurex Clearing AG in ihrer Rolle als CREST Central Sponsor oder als CCP

Participant richten und eine Verpflichtung des Clearing-Mitglieds betreffen, welche dieses schuldhaft verletzt hat und kein schuldhaftes Handeln der Eurex Clearing AG vorliegt. Die Eurex Clearing AG wird eine solche drohende Forderung bzw. einen solchen Anspruch dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

1.2 Clearing-Fonds

1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

Unbeschadet anderweitiger Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1 verpflichtet.

1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.

1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.4.

1.3 Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

1.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann alle seine Transaktionen jeweils nur über ein Clearing-Mitglied in Übereinstimmung mit der Clearing-Vereinbarung abwickeln.

1.3.1.2 Austausch des Clearing-Mitgliedes

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~9~~ 7 austauschen.

(2) (Im Falle eines Austausches gemäß Absatz (1) nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an der ISE die Übertragung der offenen ISE-Transaktionen vor, wenn die betroffenen Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäftsübertragung bestätigen und eine gültige Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht, auf das die ISE-Transaktionen übertragen werden.

(3) Die Geschäftsübertragung nach Absatz (2) lässt die Rechte und Pflichten aus anderen ISE-Transaktionen unberührt.

1.3.2 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

(1) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der ISE erfüllen, eine Clearing-Vereinbarung zu schließen.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Transaktionen verpflichtet, die von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über das Clearing-Mitglied abwickeln nach Maßgabe der Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung der ISE gemäß Satz 1 und der Fortsetzung des Handels in Wertpapieren durch das Nicht-Clearing-Mitglied, für den es ausgeschlossen worden ist, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) der durch das Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

(4) Unterlässt ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die ISE das Clearing-Mitglied in seiner Funktion als an der ISE zugelassener Handelsteilnehmer (Clearing Only Member Firm oder Member Firm) sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel an der ISE ausschließen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, beschränken.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) bezüglich der durch das Clearing-Mitglied und den mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing-Mitgliedes vom Handel an der ISE bzw. einer Handelsbeschränkung desselben auf bestimmte Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, oder die

aufgrund einer Benachrichtigung bzw. einer nicht durchgeführten Benachrichtigung der ISE entsprechend dieses Absatzes erwachsen.

(5) Soweit der Eurex Clearing AG bekannt, unterrichtet diese das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

(6) Jedes Clearing-Mitglied haftet, dass die gemäß diesen Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG zu übereignenden bzw. zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte frei von Kosten oder Rechten Dritter sind. Für Nicht-Clearing-Mitglieder gegenüber ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Jedes Clearing-Mitglied erkennt an, dass die Abwicklung von Transaktionen gemäß den Bestimmungen des CREST Regelwerkes (CREST Rules) und des CREST-Handbuchs (CREST Manual) und unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder erfolgt.

(8) Jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an und ist einverstanden damit, dass die von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Kapitel VI zur Verfügung gestellte Leistung ein „System“ gemäß der Richtlinie 98/26/EG (“**SFD**“) und ihrer Umsetzung in Deutschland ist, das deutschem Recht unterliegt, ungeachtet dessen, dass die zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) geschlossenen Verträge dem Recht der Republik Irland unterliegen. Ein Zahlungs- und Übertragungsauftrag im Sinne der SFD wird in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und ist unwiderruflich, sobald Aufträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften an der ISE gemäß Kapitel VI zusammengeführt werden und das System der Eurex Clearing AG eine daraus folgende elektronische Anweisung, ausgehend von der Handelsplattform der ISE, erhält.

1.3.3 Beendigung der Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann eine Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13 kündigen. Wenn die Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Transaktionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden ISE-Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.

(2) Ein Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Transaktionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz (1) Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen ISE-Transaktionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

(4) Die Kündigung der Clearing-Vereinbarung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied wird erst wirksam, wenn den beiden anderen Parteien eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung zugegangen ist.

(5) Die Eurex Clearing AG informiert die ISE schriftlich über eine Kündigung der Clearingvereinbarung gemäß Absatz (1) bis Absatz (3) sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz (1) und (2) sowie gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE in das elektronische Handelssystem der ISE eingegebenen Aufträge. Die ISE schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied bzw. das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE vom Handel an der ISE aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel an der ISE auf Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

Abschnitt 2
Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von ISE-Transaktionen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das bei der CREST geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CREST. Gemäß dem Recht der

Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („**Register Update Request**“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der dem jeweiligen ISE- Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CREST gemäß dem Crest Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

(5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-Transaktionen eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz (4) aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Clearing- Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die sogenannten bad delivery-Rules von CREST gemäß dem CREST Manual Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der Clearing-Mitglieder, die ihre ISE-Transaktionen nicht erfüllt haben, glattstellen.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CREST geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CREST gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CREST führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CREST entsprechende Weisungen erteilen, wird CREST die ISE-Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Transaktionen (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

2.1.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die

tatsächlich gelieferten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

2.1.4 Margin-Verpflichtung

Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung für ISE-Transaktionen ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5.

2.1.5 Nichtlieferung

Bei Nichtlieferung der aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Wertpapiere am Liefertag gelten für Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie für Exchange Traded Funds (ETFs) die in Ziffer 2.1.5.1 und für andere Wertpapiere die in Ziffer 2.1.5.2 getroffenen Bestimmungen.

2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und von ETFs

(1) Bei Nichtlieferung aus ISE-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, und ETFs gelten die in Ziffer 2.2.1 getroffenen Bestimmungen. Ziffer 2.2.1 Absatz (1) findet auf ETFs keine Anwendung.

(2) Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz (1) Satz 1 entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (1), wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag geliefert werden.

(3) Sämtliche von einem Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (4) betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

(4) Bei Eindeckung der zu liefernden Aktien oder Festlegung eines Barausgleichs ist das säumige Clearing-Mitglied verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

(1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (6).

(a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 37. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("**Verkäufer**") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(b) Ist eine Eindeckung mit den geschuldeten Wertpapieren in einer Auktion nur teilweise oder gar nicht möglich, ist die Eurex Clearing AG berechtigt

- für Aktien mit einer GB ISIN am 21. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung
- für Aktien mit einer IE ISIN zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen

zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich).

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die nicht fristgerecht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. Falls die Eurex Clearing AG mit mehr als einer Lieferverpflichtung im Rückstand ist, wählt die Eurex Clearing AG zuerst die am längsten im Rückstand befindliche Verpflichtung. Besteht mehr als eine am längsten im Rückstand befindliche Verpflichtung mit gleichem vertraglichem Abrechnungstag, wird die Eurex Clearing AG den Wertpapierübertrag nach eigenem Ermessen durchführen.

Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Transaktionen ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-

Transaktionen verrechnet. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(c) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) (d) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) (a) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

Absatz (1) (b) gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

(d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Ziffer 2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme.

(2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (die „**nichterfüllte ISE-Transaktion**“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

(a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten ISE-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten ISE-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden

Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Ziffer 2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.

(b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Transaktionen gemäß Absatz (2) (a) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (2) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1), (2) und (3) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) oder Absatz (3) eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus der ursprünglichen ISE-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem

Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die der nichterfüllten ISE-Transaktion zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

(5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) und (2) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) oder (2) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) und (3) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte ISE-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen zur Entstehung gelangen, sind diese durch die Clearing-Mitglieder (oder deren CREST Settlement Agent) im System der CREST auszuüben und durchzuführen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Kapitalmaßnahme im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden kann und dass nachfolgend nichts geregelt ist.

(2) Jeglicher Anspruch auf Ausschüttung, der aus einer noch nicht erfüllten ISE-Transaktion resultiert, kann ausschließlich im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden.

(3) Abweichend von Absatz (1) gilt, dass

(a) die Durchführung einer Kapitalmaßnahme gemäß dem einem Clearing-Mitglied (oder dessen CREST Settlement Agent) ggf. zustehenden Wahlrecht vorgenommen wird. Eurex Clearing AG wird entsprechende Instruktionen der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, die zeitlich vor den gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP genannten Termins für zu beliefernde Clearing-Mitglieder im System der CREST gemäß den Bestimmungen des CREST Manual vorgenommen werden, akzeptieren. Ein Wahlrecht kann ausschließlich in elektronischer Form gegenüber der CREST ausgeübt werden. Die Ausübung eines Wahlrechts, das den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.

(b) für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied keine Instruktionen hinsichtlich der Ausübung einer Kapitalmaßnahme mit Wahlrecht in CREST gemäß Absatz (3) (a) übermittelt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die

Kapitalmaßname gemäß den von CREST vorgegebenen Standardvorgaben durchzuführen und abzuwickeln. Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche in diesem Fall dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(c) für Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) das Wahlrecht ausgeschlossen ist;

(d) die Zuordnung von Instruktionen des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes betreffend ISE-Transaktionen des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds automatisch in das System der CREST („**automatic allocation engine**“) vorgenommen wird. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die entsprechende Instruktion im Falle der Zuordnung durch CREST (als wäre die Zuordnung seitens der Eurex Clearing AG vorgegebenen worden) zu akzeptieren; keinem Clearing-Mitglied steht ein Einspruchsrecht gegen eine solche Zuordnung einer Instruktion zu;

(e) ISE-Transaktionen in bestimmten Fällen in mehrere einzelne Transaktionen unterteilt werden können und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied sowohl eine Instruktion als auch eine Option für jedes derartig unterteilte Transaktionen erhalten kann;

(f) es Clearing-Mitgliedern (oder ihren CREST Settlement Agenten) bezüglich einer ISE-Transaktion nicht erlaubt ist, die Transformationsfunktionalität („skip the transformation“) im System der CREST abzuschalten. Alle Wertpapiere, die im Rahmen einer ISE- Transaktion zu liefern sind, werden im Falle einer im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Umwandlung, durch diejenigen Wertpapiere ersetzt, die im Zuge der Durchführung der Kapitalmaßname vorgesehen und entstanden sind („**neue Wertpapiere**“). Im Falle der Ausübung eines im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Wahlrechts ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann berechtigt, die der ISE-Transaktion zugrundeliegenden ursprünglichen Wertpapiere zu liefern, wenn die Belieferung vor dem letzten im System der CREST möglichen Belieferungszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des CREST Manual erfolgt; nach diesem Zeitpunkt ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, die aufgrund der Durchführung der Kapitalmaßnahme entstandenen neuen Wertpapiere zu liefern;

(g) für den Fall, dass eine ISE-Transaktion, dem eine Lieferung von Wertpapieren zugrundeliegt, die aufgrund einer Kapitalmaßnahme durch neue Wertpapiere ersetzt werden sollten, für zehn Geschäftstage nach dem Fristablauf bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere nicht vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der CREST bestätigt worden ist, die entsprechende ISE-Transaktion durch CREST gelöscht wird. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die entsprechenden Instruktionen bezüglich der betreffenden ISE-Transaktion unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wertpapiere in das System eingeben; das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet,

ebenfalls unverzüglich entsprechende Instruktionen einzustellen, die mit den seitens der Eurex Clearing AG eingegebenen Instruktionen zusammengeführt werden können.

(4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der CREST durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erlässt, nachzukommen.

(5) Wird eine Kapitalmaßnahme durch die CREST durchgeführt und abgewickelt oder durch die Eurex Clearing AG abgewickelt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach den von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisungen vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(6) Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme einer erfüllten oder nicht erfüllten ISE-Transaktion ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen und die Kapitalmaßnahme nicht ausgeführt wurde, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme, ihre Ansprüche gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied an die aus entsprechenden inhaltsgleichen ISE-Transaktionen anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

2.1.7 Teillieferungen, Erfüllung von ISE-Transaktionen

(1) Clearing-Mitglieder, welche der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Transaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind, sind nicht berechtigt, wenn das seitens der Eurex Clearing AG Geleistete nicht zur Erfüllung sämtlicher geschuldeter Leistungen der Eurex Clearing AG ausreicht, eine bestimmte ISE-Transaktion zu benennen, das mit der entsprechenden korrespondierenden Leistung des Clearing-Mitgliedes erfüllt werden soll.

(2) Ist ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Transaktionen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und werden aufgrund einer teilweisen Lieferung seitens der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied gemäß Absatz (1) die entsprechenden korrespondierenden Leistungen des

Clearing-Mitgliedes durch dieses wiederum nur teilweise erbracht, werden durch die seitens des Clearing-Mitglieds vorgenommenen Teilleistungen die zu erfüllenden inhaltsgleichen ISE-Transaktionen jeweils anteilig erfüllt. Für den Fall der aus inhaltsgleichen ISE-Transaktionen resultierenden teilweisen Lieferung von Wertpapieren durch ein Clearing-Mitglied gilt folgendes Verfahren bezüglich der Bestimmung der durch die Lieferung anteilig erfüllten ISE-Transaktionen:

(a) Jede Kauf- und Verkaufstransaktion ist durch das Clearing-Mitglied anteilig, gemäß dem Verhältnis von teilweise gelieferten Wertpapieren zu den ursprünglich netto zu lieferten Wertpapieren, erfüllt, wobei im Rahmen der Zuordnung stets auf die nächste kleinere ganze Zahl pro Wertpapier-Lieferung abgerundet wird.

(b) Die aufgrund der gemäß Absatz (2) (a) vorgenommenen Rundung verbleibenden Wertpapier-Lieferungen werden anschließend auf die nach der Zuordnung gemäß Absatz (2) (a) verbleibenden Wertpapier-Lieferungen in der Reihenfolge deren zeitlichen Abschlusses zugeordnet, wobei Wertpapier-Lieferungen die hiernach nicht zugeordnet wurden, noch nicht durch das Clearing-Mitglied erfüllt worden sind.

(3) ISE-Transaktionen sind entsprechend dem Ergebnis gemäß Absatz (2) vollständig oder teilweise durch das Clearing-Mitglied erfüllt.

Kapitel VII
Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Transaktionen sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Transaktionen (insgesamt „**EEX-Transaktionen**“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Transaktionen erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („**ECC**“) als Link-Clearing-Haus und auf der Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

(2) Sofern an der EEX abgeschlossene Transaktionen von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Zeitangaben in diesem Kapitel VII beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**EEX Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa), Absatz (5)(c), (e) und (f), deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines RTGS-Kontos sowie, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.10, Nachweis eines Kontos für Geldzahlungen in US Dollar.

(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (a) und (b) durch ein oder durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5-, Unterabschnitt C Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6 die nachfolgenden Regelungen.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten oder aus Options- und Futures-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten (wie in Ziffer 1.3.4 definiert) eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Options- und Futures-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in diesem Kapitel VII weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Bei Futures-Kontrakten ist die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist die Additional Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel VII abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundenbezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitgliedswerden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene- Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel I Abschnitt 3 ~~Nummer~~ Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 bleibt unberührt.

(8) Für mögliche Ansprüche der Eurex Clearing AG aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen auf das Konto der ECC bei der nationalen Registerstelle, kann die Eurex Clearing AG weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“),

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(c) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

(3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) erfolgen.

(2) Wird eine Transaktionals Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

(1) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c)erfolgen kann.

(2) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade

Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig.

(4) Wird eine Transaktion als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion in diesem Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz (5) zulässig. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten oder Market Maker Konten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(c) erfolgen kann.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 Absätze (7) und (9)) entsprechend.

(8) Positions- oder Geschäftsübertragungen zwischen Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden und Clearing-Mitgliedern eines neben der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogenen Link-Clearing-Hauses oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern erfolgen mit Erfüllung der in den Absätzen (6) oder (7) geregelten Voraussetzungen.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

(1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-Transaktionen ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „**EEX-Transaktionen**“ genannt) eingegeben werden.

(2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen verpflichtet.

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2Absatz (3)(b) beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag der jeweiligen EEX- Transaktion bezüglich der diesen EEX-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:

(a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („**Link-Clearing-Haus**“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus jeder EEX-Transaktion an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („**CM-ECAG**“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.

(b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder eines CM-ECAG („**NCM-ECAG**“) solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG - zeitgleich mit den gemäß Absatz (2)(a) modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-Transaktionen - die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine NCM-ECAGs ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Emissionsrechte zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

(c) CMs-ECAG haftet gegenüber der Eurex Clearing AG nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Transaktionen durch ihre NCMs-ECAG gemäß Absatz (2)(b) als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern

nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.

Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-Transaktionen durch deren CM-ECAG gemäß Absatz (2)(a), in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

(d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das CM-ECAG und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das NCM-ECAG seine Transaktionen abwickelt.

(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen (1) und (2) – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktions- oder Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenkonten übertragen wurden.

(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossenes Transaktion können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder der Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

Abschnitt 2
Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte, Strom, Gas oder Kohle beziehen. Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Alle Zahlungen in Euro oder US Dollar haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anderes bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Ziffer 2.10, auf den für Geldzahlungen in US Dollar eingerichteten Konten sicherzustellen.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Transaktion abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6-, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann

den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („**Schlussabrechnungspreis**“).

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

2.1.3 Nichtlieferung

(1) Liefert der EEX-Handelsteilnehmer die zu liefernden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

(a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („**Eindeckung**“).

(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß Absatz (1)(c) oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Emmissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wert der Emmissionsberechtigungen beziehungsweise der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 %. An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

(d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz (1) a) und b) vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß Absatz (1) b) festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich einer nicht erfüllten Transaktion oder des nicht erfüllten Teils einer Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus dieser Transaktion erlöschen. Stattdessen ist der säumige EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Transaktionen, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) c) durch die ECC oder die von ihr beauftrage EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

1. Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Transaktion sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Transaktion ermittelt.

2. Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Transaktion multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Transaktionen verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

3. Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz (1) a) eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz (1) a) an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen erreicht, erlöschen somit die aus der ursprünglichen Transaktion resultierenden Lieferpflichten.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für

jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro nicht gelieferten Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.

(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c), für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbelieferten Transaktionen durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Absatz (3) der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch die Nichtlieferung des EEX-EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Schadensersatz nach Absatz (4) in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz (4) ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

2.2 Clearing von European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in European-Carbon-Futures-Early Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz (2)a) zu erfolgen.

2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.3 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend „**CER Futures Early Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Ziffer 1.1.2 Absatz (2)a) zu erfolgen.

2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Early Dec Kontrakte) erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.4 Clearing von Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von Emissionsberechtigungen (EUAs (European Union Allowances), EUAAs (European Aviation Allowances), ERUs (Emission Reduction Units)) unter anderem aus den Handelsphasen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II) und im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen

RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) zu erfolgen.

2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.4.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.4.3 Lieferung und Abnahme der Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.4.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.5 Clearing von European-Carbon-Futures Primärauktion-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in European-Carbon-Futures Primärauktion Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase II und EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.5.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.5.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.5.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.5.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.5.1) durchgeführt wurde.

(6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.6 Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER Futures Mid Dec Kontrakten)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CER); nachfolgend „**CER Futures Mid Dec Kontrakte**“ genannt) mit physischer Belieferung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.6.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Transaktionen ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a zu erfolgen.

2.6.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der EEX-Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Transaktionen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.6.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.6.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 2.6.1) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base – und Phelix und French-Peak-Futures und Phelix Off Preak-Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base - und Phelix und French-Peak- und Phelix Off-Peak Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.7.1 Kaskadierung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten

Die Kaskadierung und finanzielle Erfüllung von Phelix und French-Base- und Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren

Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

2.7.1.1 Grundsätze der Kaskadierung

(1) Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Finanziell erfüllt werden Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak und Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte nur am Ende des jeweils aktuellen Liefermonats. Daher werden Quartals- und Jahres-Futures nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.

2.7.1.2 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Quarter, Phelix und French-Peak- und Phelix-Off-Peak Quarter-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix und French-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.

(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.7.1.3 Kaskadierung von Phelix und French-Base-Year- und Phelix und French-Peak-und Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten

(1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die

korrespondierenden drei Phelix und French-Base-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix- und French-Base-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix- und French-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix- und French-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix und French-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Off-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Off-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.

(4) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Off-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 und 08:00 Uhr sowie 20:00 und 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag und die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr am Wochenende (Off-Peakload-Stunden) des Liefermonats.

(4) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

2.7.3 Erfüllung von Phelix und French-Base-Month- und Phelix und French-Peak-Month- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakten

(1) Phelix und French-Base-Month, Phelix und French-Peak-Month- und Phelix-Off-Peak Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Liefermonats finanziell erfüllt.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapital I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis der Transaktion.

2.8 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.8.1 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Base-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

2.8.2 Erfüllung von Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakten

(1) Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Lieferwoche finanziell erfüllt.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden

Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis der Transaktion.

2.9 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.9.1 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Day Futures und Phelix Weekend Futures entspricht dem Ergebnis der Spotauktion an der European Power Exchange (EPEX) am Tag vor der jeweiligen Lieferung am Spotmarkt.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Base Day Futures entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EPEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr bezogen auf die entsprechenden Liefertage am Spotmarkt. Für Phelix Base Weekend Futures werden davon abweichend die Preise für Samstag und Sonntag herangezogen.

(3) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix Peak Day Futures entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EPEX Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bezogen auf die entsprechenden Liefertage am Spotmarkt. Für Phelix Peak Weekend Futures werden davon abweichend die Preise für Samstag und Sonntag herangezogen.

(4) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

2.9.2 Erfüllung von Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures

(1) Phelix Base Day Futures und Phelix Base Weekend Futures sowie Phelix Peak Day Futures und Phelix Peak Weekend Futures Kontrakte werden am Tag nach dem letzten Handelstag finanziell erfüllt. Der letzte Handelstag ist der Tag, an dem die Stundenauktion für den Liefertag am EPEX Spotmarkt durchgeführt wird.

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

2.10 Clearing von NCG- und GPL-Natural Gas Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Gas in den Liefergebieten NCG (Net Connect Germany) und GPL (Gaspool), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.10.1 Kaskadierung von Natural-Gas Futures-Kontrakten

(1) Die Kaskadierung von NCG- und GPL-Natural-Gas Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelugen. Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Year-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural Gas Month-Futures für die Liefermonate Januar bis März und drei NCG- oder GPL-Natural Gas Quarter-Futures für das zweite bis vierte Lieferquartal ersetzt, deren Lieferperioden zusammen dem Lieferjahr entsprechen.

(3) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Season-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural Gas Month-Futures für die Liefermonate Oktober bis Dezember (Winter-Season) oder April bis Juni (Summer-Season) und den jeweils darauf folgenden NCG- oder GPL-Natural Gas Quarter-Futures ersetzt.

(4) Jede offene Position eines NCG- oder GPL-Natural-Gas Quarter-Futures wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen in den drei NCG-Natural Gas Month-Futures ersetzt, deren Liefermonate zusammen dem Lieferquartal entsprechen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Als Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price) wird der Abrechnungspreis für Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures am letzten Handelstag (d.h. bei Fälligkeit der Futures) festgestellt. Dieser Schlussabrechnungspreis definiert den Wert der zu kaskadierenden Position.

(2) Für Baseload-Month-Futures wird der Schlussabrechnungspreis bereits zwei EEX-Börsentage vor dem ersten Liefertag festgelegt (BoM-Settlement). Die Berechnung der Schlussabrechnungpreise erfolgt gemäß den Festlegungen der EEX.

2.10.3 Erfüllung von NCG- und GPL-Natural Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures

(1) NCG- und GPL-Natural-Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures werden durch Kaskadierung gemäß Nummer 2.10.1 erfüllt.

(2) Jede Kaskadierung erfolgt im Wege einer Schließung der zu kaskadierenden Position in Year-Futures, Season-Futures bzw. Quarter-Futures und gleichzeitiger Eröffnung mehrerer gleichwertiger Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden. Die Positionen werden dabei zum Schlussabrechnungspreis des Year-Futures bzw. Quarter-Futures geschlossen, und die gleichwertigen neuen Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden werden mit dem Schlussabrechnungspreis des kaskadierten Futures geöffnet.

(3) Am Tage der Kaskadierung fallen Variation Margins bei den geschlossenen Positionen und zusätzlich bei allen neu eröffneten Positionen an.

2.10.4 Erfüllung von NCG- bzw. GPL-Natural Gas Month-Futures

(1) Gemäß dem Regelwerk und den Festlegungen der EEX findet keine physische Erfüllung von NCG- und GPL-Natural Gas Month-Futures statt, sondern sind Positionen in NCG- und GPL-Natural Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen und dürfen keine Positionen in NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures eröffnet werden, deren Restlaufzeit bis zum Beginn der Lieferperiode fünf oder weniger Geschäftstage beträgt.

(2) Entsprechend sind die Clearing-Mitglieder verpflichtet, Positionen in NCG- und GPL-Natural-Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen. Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Eurex Clearing AG die entsprechenden Positionen im Namen des Clearing-Mitglieds schließen oder durch die ECC schließen lassen. Sofern die Schließung der Positionen durch die Eurex Clearing AG oder die ECC nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG andere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Lieferausfallrisiken ergreifen oder von der ECC ergreifen lassen. Die Kosten der Positionsschließung oder von Maßnahmen gemäß Satz 3 trägt das Clearing-Mitglied.

2.11 Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Kohle, und zwar von ARA Futures (Amsterdam-Rotterdam-Antwerp) sowie RB Futures (Richards Bay) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden (die „**Kohle-Futures**“).

2.11.1 Abrechnung und Besicherung von Kohle-Futures

(1) Die tägliche Abrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.11.2 sowie die Schlussabrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.11.3.4 erfolgen in US Dollar.

(2) Die Berechnung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 erfolgt in US Dollar.

2.11.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für Kohle-Futures wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem US Dollar-

Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis an dem jeweiligen Geschäftstag und dem Abrechungspreis des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem Geschäftstag, an dem die Wertveränderung zu berechnen ist, eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde, und dem an diesem Geschäftstag festgestellten Abrechnungspreis.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Kohle-Futures wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem bis einschließlich des letzten Handelstages von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Abrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

2.11.3 Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures

Kohle-Futures werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen kaskadiert und durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.11.3.1 Grundsätze

(1) Die Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Kaskadierung bedeutet, dass Kohle-Futures, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Kohle-Futures, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Kohle-Jahres-Futures und Kohle-Quartals-Futures werden solange kaskadiert, bis sie durch Kohle-Monats-Futures ersetzt sind.

(3) Kohle-Monats-Futures werden am letzten Handelstag des jeweils aktuellen Liefermonats durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.11.3.2 Kaskadierung von Kohle-Jahres-Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Jahres-Futures am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Kohle-Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Kohle-Jahres-Futures entsprechen.

2.11.3.3 Kaskadierung von Kohle-Quartals-Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Quartals-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Kohle-Quartals-Futures entsprechen.

2.11.3.4 Erfüllung von Kohle-Monats-Futures

(1) Am letzten Handelstag eines Kohle-Monats-Futures werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem USD-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des vorherigen Geschäftstages. Für Positionen, die erst am letzten Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis, zu dem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde.

(2) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-ARA-Monats-Futures ist der API 2* (cif ARA) Monthly Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-RB-Monats-Futures ist der API 4* (fob Richards Bay) Month Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.

(4) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht möglich oder ist der dafür maßgebliche Index nicht verfügbar oder entspricht der Index nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechungspreis von der Eurex Clearing AG entsprechend dem von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Schlussabrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte Strom oder Gas beziehen. Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte, die sich auf Strom beziehen, eine finanzielle Erfüllung vorsehen und deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.3.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Phelix-Base-Futures-Kontrakten in Ziffer 2.4 Insoweit gilt jedoch, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis ausgeglichen wird.

3.2.2 Optionsprämie

Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakt mit finanzieller Erfüllung zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss der Transaktion, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.

Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erfolgt nicht.

Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden.

3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrundeliegenden Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit wie folgt eröffnet:

(a)	Phelix-Base-Month-Option	Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures
(b)	Phelix-Base-Quarter-Option	Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures
(c)	Phelix-Base-Year-Option	Basiswert Phelix-Base-Year-Futures

(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens, Teilzuordnungen sind nicht zulässig.

(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(6) Für den EEX-Teilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.

(2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex OTC-Transaktionen und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktions-Arten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing einiger oder aller der in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII aufgeführten Transaktions-Arten erteilt werden und auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktions-Art beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Absatz (4) ausschließlich als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 und Abschnitt 3 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktion-Arten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System oder ein Anerkanntes Trade Information Warehouse (jeweils ein „**Anerkannter Anbieter**“) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn:

(i) der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelt wird; und

(ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder und Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind; oder

(B) sofern eine der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied ist, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat; und

(iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie den Clearing-Mitgliedern einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 hinsichtlich der jeweiligen Transaktions-Art vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder dessen Registrierter

Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird.

(6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bedeutet:

(a) „**Anerkanntes Trade Information Warehouse**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragendes anerkanntes Trade Information Warehouse, das von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Kreditderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

(b) „**Anerkanntes Trade Source System**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt 3 Ziffer 3.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion.

(d) „**CM-RK-Transaktion**“-, in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.

(e) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“, in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in

Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt D Nummer 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.

(f) ~~(d)~~„**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

(g) ~~(e)~~„**OTC Novation Report**“ einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.

(h) ~~(f)~~„**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

(i) ~~(g)~~„**OTC Trade Event Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Information Warehouse übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Kreditderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Vorbehaltlich Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6.3 wird die Novation zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben

zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen oder (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2) vorgesehen;

2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 3 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;

4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

5. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;

6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;

7. Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Abschnitt 2 Ziffer 2.1.12 bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

8. Alle gegebenenfalls anwendbaren zusätzlichen, in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing

AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 Außerordentliche Ereignisse

(1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen

oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung meint der Begriff „**außerordentliches Ereignis**“ den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, das bzw. der nach Feststellung der Eurex Clearing AG (i) voraussichtlich Marktbedingungen zur Folge hat, die möglicherweise die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen, beeinträchtigen und (ii) voraussichtlich die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems beeinträchtigt, sofern nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund eines außerordentlichen Ereignisses etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Befugnisse und schränken diese nicht ein.

(4) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.

Abschnitt 2
Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendbare Abschnitte

Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die „**OTC-Kreditderivat-Transaktionen**“), Anwendung, soweit dieser

Abschnitt 2 keine abweichende oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Kreditderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern / Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH („**CDS Company**“) legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivat-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die maßgeblichen Produktarten auf ihrer Website unter www.eurexclearing.com.

2.1.2.2 CDS Market Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (wie in Ziffer 2.1.4 definiert), für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**CDS Market Committee**“):

1. Risikobezogene Angelegenheiten;
2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen; und
3. Operationelle Angelegenheiten.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Nummern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS Market Committee vorsehen.

Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.2.3 CDS Default Management Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG im Hinblick auf Beendigungsgründe oder einen Insolvenz-Beendigungsgrund, die in Bezug auf Clearing-Mitglieder mit einer CD-Clearing-Lizenz eintreten könnten, ein Default-Management-Committee bestehend aus Clearing-Mitgliedern ein, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das „**CDS DMC**“).

Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung anfordern, bevor sie bezüglich eines Beendigungsgrunds oder Insolvenz-Beendigungsgrunds hinsichtlich eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivat-Transaktionen liquidiert sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.

Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

Das CDS DMC unterliegt nicht den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 und den DMC-Regeln.

2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

(1) Auf folgende, für die Dokumentation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben (a) bis (e) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:

(a) Die Bestimmungen und Definitionen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 Definitions**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 Definitions (das „**May 2003 Supplement**“ und das „**2005 Matrix Supplement**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees Auction Settlement and Restructuring Supplement zu den 2003 Definitions (das „**2009 Supplement**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die „Kreditderivate-Definitionen“ bezeichnet werden).

(b) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII Abschnitt 2 einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" (Credit Derivatives Definitions) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "^{CDD}" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.

(c) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf

- eine „**Bestätigung**“ (Confirmation) gelten als Bezugnahmen auf die für die jeweilige CCP-Transaktion anwendbaren und durch den maßgeblichen

OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitel VIII Abschnitt 2;

- eine „**Kreditderivat-Transaktion**“ (Credit Derivative Transaction) gilt als Bezugnahme auf jede nach Maßgabe dieser Ziffer 2.1 abgeschlossene CCP-Transaktion, soweit in diesem Kapitel VIII Abschnitt 2 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.

(e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Abschnitt 2 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die (i) gemäß diesem Absatz (1) und des Absatzes (2) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie (ii) in den Bestimmungen und Definitionen in Ziffern 2.1.5 bis 2.1.18 sowie in Ziffern 2.2 und 2.3 verwendet werden, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivat-Transaktionen auszulegen und haben dieselbe Bedeutung, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivat-Transaktionen hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

(2) Ziffer (Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/Additional Representations and Agreements of the Parties) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.

2.1.4 Erteilung der Kreditderivate-Clearing-Lizenz

Die für das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz („**Kreditderivate-Clearing-Lizenz**“ oder „**CD-Clearing-Lizenz**“) berechtigt den Inhaber, das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen vorzunehmen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kunden-Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handeln kann.

2.1.4.1 Voraussetzungen der CD-Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absätze (2)(a), (2)(c), (3) bis (8) (mit Ausnahme der Absätze(4)(a)(bb), 4(a)(cc), (5)(d) und (e)) sowie Ziffer 2.1.3 Anwendung.

(2) Zusätzlich zu Absatz (1) gilt, dass das eine CD-Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:

(a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Ziffer 2.1.9.1 (der „**Kredit-Clearing-Fonds**“).

(b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Trade Information Warehouse und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Ziffern bezeichneten Transaktionen erforderlich ist.

Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.

(c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für die Ausführung von Geldzahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) (Ziffer 2.1.17) und im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kreditereignissen (Credit Events^{CDD}) (Ziffer 2.1.18).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.

(d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Ziffer 2.1.11 lit. b).

(e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

2.1.5 Novation und Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen

2.1.5.1 Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

OTC-Kreditderivat-Transaktionen werden durch Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und den besonderen Bestimmungen bezüglich der für die jeweilige Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien und des Novationsverfahrens gemäß Ziffern 2.1.5.2 und 2.1.6 abgeschlossen.

2.1.5.2 Für die jeweilige Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

(1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gelten die nachfolgenden Novationskriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3.

(2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind:

(a) Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivat-Transaktionen bis zu deren Vereinbartem Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Transaktionen über ein Anerkanntes Trade Information Warehouse an die Eurex Clearing AG übermittelt werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.

(b) Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (Ziffer 2.1.13) und frühestens zwei Geschäftstage nach dem sog. Matching der OTC-Kreditderivat-Transaktion durch das jeweilige Anerkannte Trade Information Warehouse liegen.

(c) Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Rate Payer Payment Date) gemäß Ziffer 2.1.17 Absätze (1) und (2) liegen.

(d) Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) ist, und eine Auktion (Auction[CDD]) beschlossen (Resolved[CDD]) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date[CDD]) eingetreten, muss der Tag der Novation einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das von einem solchen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffen ist (einschließlich einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (Auction Date[CDD]) liegen.

(e) Ist ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) beschlossen (Resolved[CDD]) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) ist, und folgt diesem keine Auktion (Auction[CDD]), dann muss (a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) einer OTC-Kreditderivat-Transaktion an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date[CDD]) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date[CDD]) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und (b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date[CDD]), liegen.

(f) Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) beschlossen (Resolved[CDD]) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date[CDD] applicable to Seller) (Ziffer 2.1.18 Absatz (3)) liegen.

(g) Die jeweiligen in den folgenden Ziffern dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.

2.1.6 Novationsverfahren

Das Novations- und Clearingverfahren wird für OTC-Kreditderivat-Transaktionen wöchentlich durchgeführt („**Wöchentlicher Clearing-Zyklus**“). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

2.1.6.1 Vorläufiger Bericht

An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, in dem das Ursprüngliche OTC-Geschäft aufgeführt sind, die zum Clearing eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

2.1.6.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder

(1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte aufgeführt sind, die zum Clearing eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis 6 und 8 und Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

(2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied bis 9:30 Uhr vormittags MEZ in einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) diejenigen einzelnen oder alle in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte angeben, die nicht freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen („Ausgenommene Transaktionen“). Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 9:30 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Wenn in der betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen Transaktionen angegeben sind oder die Eurex Clearing AG keine entsprechende E-Mail bis 9:30 Uhr MEZ erhält, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als von dem betreffenden Clearing-Mitglied vorläufig (vorbehaltlich Absatz (4)) freigegeben.

(3) Im Anschluss stellt die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen abschließenden Vorschau-Bericht zur Verfügung, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zum Zweck des Clearing zugegangen

sind und die auf indikativer Basis die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen, und die keine Ausgenommenen Transaktionen sind, aufgeführt sind.

(4) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte durch Übermittlung einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis spätestens um 11:45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Die Freigabe muss sich auf sämtliche, in dem abschließenden Vorschau-Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte beziehen. Erhält die Eurex Clearing AG diese E-Mail nicht rechtzeitig, dann wird die Eurex Clearing AG allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, die Namen derjenigen Clearing-Mitglieder bekannt geben, die keine Freigabe erteilt haben. Wenn im Anschluss an diese Bekanntgabe ein Clearing-Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit keine Freigabe erteilen kann, dann wird die Eurex Clearing AG den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht durchführen. Die Eurex Clearing AG wird in einer Bekanntgabe gegenüber allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, bestätigen, dass der Eurex Clearing AG sämtliche Freigabeerklärungen zugegangen sind.

(5) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts und, falls vom Kontrahenten verschieden, das Clearing-Mitglied eines solchen Kontrahenten, bindend, und das betreffende Clearing-Mitglied hat keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen Transaktionen in das Clearing.

(6) Nach Zurverfügungstellung des abschließenden Vorschau-Berichts gemäß Absatz (3) und nach Freigabe durch die Clearing-Mitglieder gemäß Absatz (4) wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern am selben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und nicht von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) in das Clearing einbezogen werden.

2.1.6.3 Rechtswirksamkeit der Novation

(1) Die Novation wird an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, zu dem sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind („**Zeitpunkt der Novation**“):

- die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummern 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2,

- Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummer 7, und
- Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder über das System der Eurex Clearing AG.

(2) Wenn der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nummer 7 hinterlegt hat, so erfolgt in Bezug auf diejenigen Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten betroffen sind, sowie in Bezug auf die in dem OTC Trade Event Report der jeweiligen Kontrahenten aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte des Clearing-Mitglieds, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 7 hinterlegt hat, keine Novation. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz (1) erfolgt ist.

(3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz (1) statt.

2.1.6.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus

Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß Ziffern 2.1.6.1 bis 2.1.6.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:

- wenn die Handlung für einen Mittwoch (Ziffer 2.1.6.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,
- wenn die Handlung für einen Donnerstag (Ziffer 2.1.6.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (Ziffer 2.1.6.1) vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung vorverlegt wurde,
- wenn die Maßnahme für einen Freitag (Ziffer 2.1.6.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (Ziffer 2.1.6.2 und Ziffer 2.1.6.1) vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen.

2.1.7 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied die gegenseitige Aufhebung („Verrechnung“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen.

Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang einer Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (i) CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing- CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um Kunden-Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechende CM-Kunden-Transaktion einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen soll.

(4) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.1.7.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind und an oder vor dem Verrechnungstag abgeschlossen wurden (Ziffer 2.1.7.3), können in die Verrechnung und Zusammenfassung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die entgegengesetzte Vertragsposition ein;

(b) die betreffenden CCP-Transaktionen gehören zur selben Produktart und haben mit Ausnahme des Nominalbetrags dieselben Bedingungen; und

(c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: bei im Rahmen ~~des Individual-Clearingmodells~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

(2) Hinsichtlich der Eignung von CCP-Transaktionen zur Zusammenfassung gilt Absatz (1)(b) und (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („Optionale Verrechnung“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Verrechnungstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.1.7 erfolgt.

2.1.7.2 Verrechnungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Transaktionen werden so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Transaktionen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgehoben.

(2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Transaktionen, deren Verrechnung nach Absatz (1) nicht möglich ist, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Transaktionen beendet und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(3) Sobald die Verrechnung der CCP-Transaktionen und die diesbezügliche Zusammenfassung abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Transaktionen.

2.1.7.3 Verrechnungs- und Zusammenfassungstag

Verrechnung und Zusammenfassung werden grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Ziffer 2.1.6.3 erfolgt (jeweils ein „Verrechnungstag“).

2.1.8 Beendigung von CCP-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstandene CCP-Transaktionen beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-Transaktionen in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser ~~CCP-Kunden-Transaktionen~~ CM-RK-Transaktionen sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten Verrechnungs- und Kumulationsverfahrens (Ziffer 2.1.7), die Aufhebung der betreffenden CCP-Transaktionen und der gegebenenfalls entstandenen CM-RK-Transaktionen.

(2) Die beantragte Beendigung der einzelnen CCP-Transaktionen führt nicht dazu, dass die von einem die Beendigung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist.

(3) In Bezug auf CCP-Transaktionen, deren Beendigung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5.2, die entsprechende Anwendung finden, vor.

Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) – 69 – 211-11250), per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) – 69 – 211-18440) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com zu übermitteln.

2.1.9 Kredit-Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den Kredit-Clearing-Fonds (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 definiert), um Verluste und finanzielle Folgen auszugleichen, die aus der Beendigung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 durch ein Clearing-Mitglied entstehen.

2.1.9.1 Beiträge und Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

(1) Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, entrichten ihre Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 2.1.9.

(2) Die Bestimmungen über die Beiträge zum Allgemeinen Clearing-Fonds und zur Berechnung und Erbringung der Beiträge gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3 gelten entsprechend für zum Kredit-Clearing-Fonds zu erbringende Beiträge, sofern in dieser Ziffer 2.1.9 nicht etwas anderes geregelt ist.

(3) Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, sind sämtliche abgeschlossenen CCP-Transaktionen des jeweiligen Clearing-Mitglieds, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 sind.

(4) Die Pflicht zur Erbringung von Beiträgen zum Kredit-Clearing-Fonds wird erstmals zum Tag der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz fällig und zahlbar und dann jeweils,

wenn die Eurex Clearing AG die Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds angepasst hat.

(5) Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf einen Beitrag gemäß Ziffer 2.1.9 ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds nach Ziffer 2.1.9 erbracht wird, damit die Eurex Clearing AG den betreffenden Beitrag entsprechend verbuchen kann.

2.1.9.2 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

(1) Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds gegenüber (i) einem Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist und bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (ein solches Clearing-Mitglied ist für die Zwecke dieser Ziffer 2.1.9 ein Betroffenes Clearing-Mitglied) und (ii) jedem anderen Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist (wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) fällig werden und jeweils nur aus dem Beitrag und, vorbehaltlich dieser Ziffer 2.1.9.2 und Ziffer 2.1.9.3, dem Zusätzlichen Beitrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds zahlbar sind.

"**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds**" sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und finanziellen Folgen des Eintritts einer Beendigung hinsichtlich derjenigen Beendeten Transaktionen (jeweils wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert) auszugleichen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen darstellen, insbesondere sämtliche Ausstehenden Differenzansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied bezüglich OTC-Kreditderivat-Transaktionen.

(2) Die (Zusätzlichen) Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, werden nach einem Verwertungsereignis in der folgenden Reihenfolge verwertet:

Erstens, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds des Betroffenen Clearing-Mitglieds und - danach – die etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds nach einer etwaigen Anwendung des Allgemeinen Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1;

Zweitens, den Zugeordneten Betrag für den Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3;

Drittens, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds, und

Viertens, die Zusätzlichen Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds.

Sind im Fall der Posten „**Drittens**“ oder „**Viertens**“ die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der jeweiligen Ansprüche benötigte Betrag im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder nur der Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds anzuwenden.

„**Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ in Bezug auf ein Nicht-Betroffenes Clearing-Mitglied bezeichnet den Anteil (A) des verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds.

(3) Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds bzw. der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die (Zusätzlichen) Beiträge Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds verwertet hat, füllt die Eurex Clearing AG den so genutzten Zugeordneten Betrag wieder auf und zahlt diese (Zusätzlichen) Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds bis zur Höhe der so erhaltenen Beträge den betreffenden Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Absatz (2) zurück.

(4) Die (Zusätzlichen) Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds, die von

(1) dem Betroffenen Clearing-Mitglied geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds verwendet werden, und

(2) einem Clearing-Mitglied geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds (und, im Falle des Betroffenen Clearing-Mitglieds, darüber hinaus für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds) hinsichtlich Verlusten und finanzieller Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder eines sonstigen Clearing-Mitglieds in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Clearing von Transaktionen in Zusammenarbeit mit dem Link-Clearing-Haus verwendet werden; in diesem Fall gelten (a) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds erfüllt werden, diese Ziffer 2.1.9 entsprechend und (b) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds erfüllt werden, Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend.

2.1.9.3 Zusätzliche Beiträge; Wiederauffüllung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3 aufgeführten Bestimmungen über Zusätzliche Beiträge und die Wiederauffüllung von Beiträgen finden Anwendung.

2.1.9.4 Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

Kündigt die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die CD-Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitglieds, gibt die Eurex Clearing AG die Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds nach dem jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte frei: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds, der vor dem Wirksamkeitstag der Kündigung begonnen hat, und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle OTC-Kreditderivat-Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds abgewickelt oder beendet worden sind. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz 3).

2.1.10 Folgen einer Beendigung

(1) Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 sowie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Bestimmungen über die Folgen einer Beendigung finden Anwendung.

(2) Ungeachtet des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 kann die Eurex Clearing AG auf Grundlage der Beratung und nach Konsultation des CDS DMC (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) in Bezug auf die beendeten CCP-Transaktionen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied

(d) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („**Hedging-Transaktionen**“) durchführen; und/oder

(e) obligatorische Auktionen durchführen. Im Fall von dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion ohne Konsultation durchführen. Die Durchführung der Auktion sollte allen Clearing-Mitgliedern, die eine CD Clearing-Lizenz haben, rechtzeitig mitgeteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD Clearing-Lizenz haben, können ebenso wie ihre Registrierten Kunden im Interesse der generellen Marktintegrität an dieser Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach der Konsultation mit dem CDS DMC, die Anzahl der Teilnehmer am Auktionsprozess zu begrenzen.

(3) Sollte eine oder mehrere dieser Maßnahmen gemäß vorangehendem Absatz (2) nicht mit Erfolg durchgeführt werden, so hat die Eurex Clearing AG ein Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.4.

2.1.11 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für die betreffende CCP-Transaktion sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:

(a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für die betreffende CCP-Transaktion sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.

(b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für jede CCP-Transaktion, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („**Daily Evaluation Price Document**“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.

(c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.

(d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee (Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

2.1.12 Margin-Verpflichtungen

Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.2 gilt für die Margin-Verpflichtungen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, Folgendes:

(1) Jede der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.1 aufgeführten Margin-Verpflichtungen entspricht in Bezug auf eine CCP-Transaktion oder eine Gruppe von CCP-Transaktionen nach deren Verrechnung der Summe aller Verpflichtungen aus der Mark-to-Market Margin, der Next Day Margin, der Accrued Premium Margin bzw. der Credit Event Margin (jeweils wie nachstehend definiert) (jede dieser Margin-Arten wird für die Zwecke von OTC-Kreditderivat-Transaktionen jeweils als „Margin-Art“ bezeichnet).

(2) Zur Klarstellung: die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.1.3 bis 3.1.6 definierten Margin-Arten sind nicht auf CCP-Transaktionen anzuwenden, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind.

(3) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den aktuellen Werten des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Preises und des täglichen Bewertungspreises unter Abzug zukünftiger Zahlungen von Prämien (Festbeträge) („**Mark-to-Market Margin**“). Hierfür wird die Eurex Clearing AG eine Formel unter Beachtung der Marktstandards nutzen.

(4) Neben der Margin-Verpflichtung nach Absatz (3) wird eine weitere Margin-Verpflichtung („**Next Day Margin**“) ermittelt, die einem Betrag entspricht, der ausreicht, um die Glattstellungkosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Transaktionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung auszugleichen.

(5) Die Eurex Clearing AG legt täglich für jede CCP-Transaktion, die eine OTC-Kreditderivat-Transaktion ist, die Margin zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest („**Accrued Premium Margin**"). Die Eurex Clearing AG fordert die Accrued Premium Margin von dem Käufer einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein. Wenn die jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.

(6) Die Eurex Clearing AG legt die Margin zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) fest („**Credit Event Margin**"). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (Credit Events[CDD]) für die Referenzschuldner (Reference Entities[CDD]) mit dem höchsten Ausfallrisiko berechnet. Die Eurex Clearing AG fordert die Credit Event Margin von dem Verkäufer einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein.

(7) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Transaktionen einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin ein.

(8) Zur Klarstellung: Für die Ermittlung der Margin gelten die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 sowie Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6 entsprechend.

2.1.13 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Transaktionen

(1) Das „**Ursprüngliche Abschlussdatum**" (Original Trade Date), das „**Anfangsdatum**" (Effective Date) und das „**Vereinbarte Enddatum**" (Scheduled Termination Date[CDD]) sind jeweils die für die jeweilige CCP-Transaktion in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Transaktionen anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (Effective Date) und das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention[CDD]) angepasst, es sei denn, in diesem Abschnitt 2 ist etwas anders geregelt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (Trade Date[CDD]) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionan auf ein Verlängerungsdatum (Extension Date) gelten als Bezugnahmen auf das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]).

(2) „**CD-Geschäftstag**" bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf einen „Geschäftstag" (Business Day) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.

(3) „**Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes**" (Relevant City Business Day) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules[CDD]) zugewiesene Bedeutung.

(4) Ziffer 2.11 (Business Day Convention) der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, mit Ausnahme von Ziffer 2.11 (c), die durch folgende Regelung ersetzt wird: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}) handelt.

(5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ (Affiliate) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das „**Beherrschen**“ eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.

(6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (Requirements Regarding Notices) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 1 des Kapitel VIII nichts anderes geregelt ist.

2.1.14 Berechnungsstelle (Calculation Agent) und Eurex-Festlegungsausschuss

(1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“ (Calculation Agent)) für alle CCP-Transaktionen. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Zur Klarstellung: Die Haftung der Eurex Clearing AG ist im Hinblick auf ihre Funktion als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen beschränkt. Der „Sitz der Berechnungsstelle“ (Calculation Agent City^{CDD}) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Soweit Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten Ausschuss (ein „Eurex-Festlegungsausschuss“, Eurex Determinations Committee), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-

Mitgliedern auf ihrer Website www.eurexclearing.com veröffentlichten Geschäftsordnung trifft.

(3) Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (Calculation Agent), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

2.1.15 Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und Nachfolgeereignisse (Succession Events^{CDD}); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (Substitute Reference Obligations^{CDD})

(1) „**Referenzschuldner** (Reference Entity^{CDD})“ bezeichnet den oder die in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz (7) und Ziffer 2.3.2.1 Absatz (7) in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Transaktionen als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) angegebenen Rechtsträger.

(2) Jeder Nachfolger (Successor^{CDD}) eines Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date^{CDD}) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) die Einsetzung eines Nachfolgers (Successor^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) der betreffenden CCP-Transaktion. Wenn mehr als ein Nachfolger (Successor^{CDD}) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:

(a) im Fall von Single-Name-CDS wird die betreffende CCP-Transaktion in so viele CCP-Transaktionen unterteilt, wie es Nachfolger (Successors^{CDD}) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz (3) gibt; und

(b) im Falle von Index-CDS wird die CCP-Transaktion gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII Ziffer 2.2 angepasst.

(3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) kann einen Nachfolger (Successor^{CDD}) und die Maßgebliche Verbindlichkeit (Relevant Obligation^{CDD}) bestimmen, und die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 (a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (Sovereign) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (Successor^{CDD}) anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer

(Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktion ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) eingetreten ist, und einen Nachfolger (Successor[CDD]) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.

(4) „**Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen**“ (Succession Event Backstop Date[CDD]) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date[CDD]), der gemäß Ziffer 2.2(i)(A) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i)(B)(I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i)(B)(II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (Succession Event Notice) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (Eurex Succession Event Resolution Request) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) dieses Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date[CDD]) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date[CDD]) für den betreffenden Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date[CDD]) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention[CDD]) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitel VIII anders bestimmt.

(5) „**Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum**“ (Eurex Succession Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (Eurex Succession Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date[CDD]) gilt Entsprechendes im Fall eines Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatums in Bezug auf den Eurex-Festlegungsausschuss, soweit der Zusammenhang nichts anderes gebietet. „**Eurex-Nachfolgebeschlussantrag**“ (Eurex Succession Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event[CDD]) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktion ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an die Eurex Clearing AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) –

69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.

(6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 (e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn eine Ursprüngliche CCP-Transaktion in jeder CCP-Transaktion, die eine Neue OTC-Kreditderivat-Transaktion (New OTC Credit Derivative Transaction) ist, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, vor.

(7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference Obligation^{CDD}) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) nicht erfolgt, auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, festgelegt.

2.1.16 Anfangszahlung (Initial Payment)

Wenn in Bezug auf eine zum Clearing eingereichte OTC-Kreditderivat-Transaktion, die eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine „Anfangszahlung“ (Initial Payment)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der „Schuldner der Anfangszahlung“ (Initial Payment Payer)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der „Anfangsbetrag“ (Initial Payment Amount)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (Initial Payment) die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners der Anfangszahlung (Initial Payment Payer) des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gegenüber der anderen Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, diese Anfangszahlung (Initial Payment) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (Initial Payment Amount) der CCP-Transaktion auf null.

2.1.17 Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments)

(1) Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt dem Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) Festbeträge (Fixed Payments) gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (5) und gemäß Ziffern 2.2.2.1 und 2.3.2.1.

„**Zahler der Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der

Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer).

„**Empfänger der Festbeträge**“ (Fixed Rate Receiver) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver).

(2) „**Fälligkeitstag für Festbeträge**“ (Fixed Pate Payer Payment Date) bezeichnet den bzw. die in den Bestimmungen dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Transaktionen entsprechend bezeichneten Tage), bzw. wenn in diesen Bestimmungen kein Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.

(3) Der nach Absatz (1) zahlbare „**Festbetrag**“ (Fixed Amount) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payer Calculation Period) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period):

Festbetrag (Fixed Amount) = Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount) x Festsatz (Fixed Rate) x Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)

„**Festsatz**“ (Fixed Rate) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.

„**Zinstagesquotient für Festbeträge**“ (Fixed Rate Day Count Fraction) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Transaktionen angegeben ist.

„**Bezugsbetrag der Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) (Ziffer 2.1.18.1).

„**Berechnungszeitraum für Festbeträge**“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich)

beginnt und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) oder Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date, Ziffer 2.1.18 Absatz (3)) (einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

„**Endtag eines Festbetragszeitraums**“ (Fixed Rate Payer Period End Date) bezeichnet jeden in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf die jeweilige CCP-Transaktion in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date).

(4) Für die Zahlung eines Festbetrags (Fixed Amount), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf die jeweilige OTC-Kreditderivat-Transaktion erfolgt ist (Ziffer 2.1.6.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) einen Betrag, der dem Festbetrag (Fixed Amount) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt die Eurex Clearing AG diesen Festbetrag (Fixed Amount) im Rahmen einer anderen CCP-Transaktion, gemäß dem dieser Festbetrag (Fixed Amount) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.

Wenn die Zahlung des Festbetrags (Fixed Amount) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation einer OTC-Kreditderivat-Transaktion erfolgt (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

(5) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price[CDD]) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (Auction Cancellation Event[CDD]) erfolgt, finden die Absätze (a) bzw. (b) von Anhang 2 (Schedule 2) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date[CDD]) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (Fixed Rate) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (Fixed Amounts) Anwendung.

2.1.18 Kreditereignisse (Credit Events[CDD]) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments)

(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) in Bezug auf ein CCP-Transaktion und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to

Settlement) für diese CCP-Transaktion werden die Parteien der betreffenden CCP-Transaktion ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) (Ziffer 2.1.18.1) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (Ziffer 2.1.18.2) erfolgt.

„**Zahler der variablen Beträge**“ (Floating Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer).

Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) wird auch als der „**Verkäufer**“ (Seller), und der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) als der „**Käufer**“ (Buyer) bezeichnet.

(2) Alle „**Abwicklungsvoraussetzungen**“ (Conditions to Settlement) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date^{CDD}), dem Tag der Physischen Abwicklung (Physical Settlement Date) (oder, falls dies früher eintritt, dem Liefertag (Delivery Date^{CDD})) bzw. dem Enddatum (Termination Date^{CDD}) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß Ziffer 2.1.18.3 Absatz (1) übermittelt hat.

(3) Der „**Ereignis-Feststellungstag**“ (Event Determination Date) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) und tritt ein, wenn:

(a) in Bezug auf ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (Restructuring^{CDD}) handelt,

– das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) für dieses Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz (4)) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

– eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) eines Referenzschuldners (Reference Entity) eingetreten ist, die sich auf die betreffende CCP-Transaktion bezieht; oder

(b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]),

– das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) für dieses Kreditereignis (Credit Event[CDD]) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Credit Event Resolution Request Date) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz (4)) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

– eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf die betreffende CCP-Transaktion bezieht.

Ziffern 1.8 (c) und (d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

(4) Im Anschluss an eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]), stellt Eurex Clearing AG in ihrem System den Clearing-Mitgliedern unverzüglich einen Bericht zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) einer entsprechenden CCP-Transaktion sind, können in dem der Eurex Clearing AG zugegangenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktionen kennzeichnen, deren Abwicklung sie verlangen (die „CD-Ausübungsmitteilung“), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungsstichtag (Exercise Cut-Off Date[CDD]) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Zurverfügungstellung des Berichts durch die Eurex Clearing AG bis zum für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-Off

Date[CDD] applicable to Seller) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der „CD-Verkäufer-Ausübungszeitraum“ bezeichnet).

(5) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht.

(6) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine „Mitteilende Partei“ (Notifying Party) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf „Abstimmungen mit den Parteien“ (consultation with the parties) als durch „Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind“ ersetzt gelten. Jede Bezugnahme auf einen Bezugsbetrag für Variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) in nachstehendem Absatz (11) beinhaltet auch eine Bezugnahme auf einen Ausübungsbetrag (Exercise Amount[CDD]).

(7) „**Enddatum des Beschlussantragszeitraums**“ (Resolution Request Period End Date) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]).

(8) „**Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum**“ (Eurex Credit Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (Eurex Credit Event Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Die Bezugnahme in Ziffer (Section) 2.19 der Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) gilt entsprechend auch im Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums. „**Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag**“ (Eurex Credit Event Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, unter den in Absatz (9) beschriebenen Voraussetzungen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktion ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs „Öffentlich Verfügbare Informationen“ (Publicly Available Information[CDD]) enthält.

(9) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei „DC-Kreditereignis-Bekanntgabe“ (DC Credit Event Announcement) durch den Begriff „Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe“ ersetzt werden soll.

(10) „**Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen**“ (Credit Event Backstop Date[CDD]) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.23(b)(i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.23(b)(ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf

„Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (Notice of Publicly Available Information)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date[CDD]) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) oder eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) dieses Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date[CDD]) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date[CDD]) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date[CDD]) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention[CDD]) verschoben.

(11) Im Zusammenhang mit den gemäß Ziffer 2.1.3 Absatz (2) in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) gilt der Begriff „Kreditereignismitteilung“ (Credit Event Notice) als Bezugnahme auf eine „CD-Ausübungsmitteilung“ (soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (Credit Event Notices) sind die Begriffe „Käufer“ (Buyer) und „Verkäufer“ (Seller) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) sind, zu verstehen.

(12) Wenn ein Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) keinen Beschluss des Inhalts gefasst (Resolved[CDD]) hat, dass ein Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) eingetreten ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschlussantrags ein Eurex-Feststellungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) eingetreten ist (ein „**Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss**“). Zur Klarstellung: eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice[CDD]), die eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts der anderen Partei gegebenenfalls vor dem Tag der Novation übermittelt hat, gilt als nicht übermittelt.

(13) Ziffer 2.21 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category[CDD]) bzw. Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation Characteristics[CDD]) oder die Kategorie der

Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category[CDD]) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]) jeweils in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.21(d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (Obligation[CDD]) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) eine Qualifizierte Garantie[CDD] (Qualifying Guarantee[CDD]) darstellt.

(14) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) nimmt die Eurex Clearing AG die Zuweisung und das Matching der betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen an jedem Geschäftstag wie folgt vor:

(a) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Käufer (Buyers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zu, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) sind, werden als „**Buyer-triggered Trades**“ bezeichnet.

(b) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Verkäufer (Sellers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis Clearing-Mitgliedern zu, die Käufer (Buyers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) ist, werden als „**Seller-triggered Trades**“ bezeichnet.

(c) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen sowohl von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, als auch von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelt, so ordnet die Eurex Clearing AG die CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, den CD-Ausübungsmitteilungen, die von dem Verkäufer (Seller) ausgestellt wurden, auf anteiliger Basis insoweit einander zu (Matching), als die Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) der jeweiligen CCP-Transaktionen übereinstimmen. Soweit ein solches Matching erfolgt, gelten die jeweiligen CCP-Transaktionen als Seller-triggered Trades.

(d) Wenn im Falle der lit. c) die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyer) sind, die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Seller) sind, übersteigt (oder umgekehrt), werden die entsprechenden überschüssigen Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) (der „**Käufer-Nominalwert-Überschuss**“ bzw. der „**Verkäufer-Nominalwert-Überschuss**“) von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen gelten als Buyer-triggered Trades (bei einem Käufer-Nominalwert-Überschuss) bzw. als Seller-triggered Trades (bei einem Verkäufer-Nominalwert-Überschuss).

(e) An einem maßgeblichen Geschäftstag in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Seller) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Buyer) (einschließlich) werden alle CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt werden, die Käufer (Buyers) sind, von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen sind Buyer-triggered Trades.

(f) Für die Zwecke von lit. (a) bis (e) bedeutet „**auf anteiliger Basis**“ (a) im Falle eines Matching, dass die anteilige Berechnung entsprechend den jeweiligen Bezugsbeträgen für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) erfolgt, für welche CD-Ausübungsmitteilungen von den jeweiligen Verkäufern (Sellers) und Käufern (Buyers) ausgestellt wurden, bzw. (b) im Falle einer Zuweisung, dass die jeweilige anteilige Berechnung entsprechend dem Betrag der offenen Positionen erfolgt, die von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) bzw. Käufer (Buyer) ist, gehalten werden und in Bezug auf welche im Fall von lit. (c) kein Matching vorgenommen wurde.

(g) Im Falle von lit. (a) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist und denen CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln, woraufhin die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren wird, indem sie die ursprünglich als Buyer-triggered Trades eingestuften Transaktionen nunmehr auf anteiliger

Basis als Seller-triggered Trades eingestuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitglieder, die Verkäufer (Seller) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, abzüglich (im Fall von lit. (d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).

(h) Im Fall von lit. (b) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist und dem CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer (Seller) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (einschließlich) eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren, indem sie die ursprünglich als Seller-triggered Trades eingestuften Transaktionen nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades einstuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Sellers) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).

(15) Eine entsprechende Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind, erfolgt seitens der Eurex Clearing AG durch Bereitstellung eines Berichts bis 17:00 Uhr MEZ am gleichen Tag. Über diesen Bericht hinaus wird die Eurex Clearing AG keine weiteren CD-Ausübungsmitteilungen an Clearing-Mitglieder übermitteln, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) sind.

2.1.18.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)

(1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (Seller) einer CCP-Transaktion, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction

Settlement Amount) am Auktions-Abwicklungstag (Auction Settlement Date[CDD]) an den Käufer (Buyer) einer entsprechenden CCP-Transaktion, bei dem es sich (wenn die Eurex Clearing AG der Verkäufer (Seller) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (Seller) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die „**Auktions-Abwicklungsmethode**“ (Auction Settlement Method)), soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe von Ziffer 2.1.18.2 erfolgt.

(2) Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die gegebenenfalls in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 für bestimmte Produktarten von CCP-Transaktionen vorgesehen sind, wird der „Auktions-Ausgleichsbetrag“ (Auction Settlement Amount) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) x (Referenzkurs (Reference Price) - Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price[CDD]))

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

„**Auktions-Schlusskurs**“ (Auction Final Price[CDD]) hat vorbehaltlich dieses Absatzes (2) und des nachstehenden Absatzes (3) die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten[CDD] (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) angegebene Bedeutung.

„**Bezugsbetrag der variablen Beträge**“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-Transaktionen in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der „**Referenzkurs**“ (Reference Price) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

(3) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]), für das „Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung“ (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ (Conditionally Transferable Obligation) gemäß dieses Abschnitt 2 des Kapitel VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (Auction[CDD]) durchgeführt wird, für jede Laufzeitspanne (Maturity Bucket), einen separaten Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price[CDD]). Eine CCP-Transaktion erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (Buyer) („Käufer-Laufzeitspannen“) oder der Verkäufer (Seller) („Verkäufer-Laufzeitspanne“, wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine „Laufzeitspanne“ (Maturity Bucket) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von

Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement Option[CDD]. Für die Zwecke der Kreditderivate-Definitionen gelten Buyer-triggered Trades als CCP-Transaktionen, bei denen der Käufer (Buyer) die Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat, und Seller-triggered Trades gelten als Transaktionen, für die der Verkäufer (Seller) eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat , Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) der betreffenden CCP-Transaktion ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) beschrieben.

(4) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) „Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung“ (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ (Conditionally Transferable Obligation, dann findet Ziffer 12.17 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) in Absatz (a) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte „which Notifying Party delivered the Credit Event Notice“ durch die Worte „whether the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade or a Seller-triggered Trade“ ersetzt werden, (ii) in Absatz (b) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte „Buyer delivered the Credit Event Notice“ ersetzt werden durch die Worte „the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade“.

(5) Wenn ein Clearing-Mitglied, das als Käufer oder Verkäufer handelt, die Movement Option[CDD] ausübt, wird Eurex Clearing AG die ursprüngliche Einstufung als Buyer-triggered Trade oder Seller-triggered Trade aktualisieren, indem sie diese CCP-Transaktionen nach Maßgabe von Absatz (4) umqualifiziert. Diese Umqualifizierung ist bindend für alle Clearing-Mitglieder, die als Käufer oder Verkäufer handeln und deren CCP-Transaktionen durch die Lieferung von CD-Ausübungsmitteilungen infolge eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) und durch das Zuweisungs- und Matchingverfahren gemäß Ziffer 2.1.18 Absatz (11) betroffen sind.

(6) Die Movement Option[CDD] wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktionen kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement Option[CDD] ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com übermittelt (die „Movement Option-Ausübungsmitteilung“ (Notice to Exercise Movement Option)).

Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer handeln, über die aktualisierte Einstufung der CCP-Transaktionen als Buyer-triggered Trades bzw. als Seller-triggered Trades (Absatz (5)) unterrichten, indem sie in ihrem System im Zeitraum vom für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date[CDD] applicable to Buyer) (einschließlich) bis zum Movement Option-Stichtag (Movement Option Cut-off Date[CDD]) an jedem Geschäftstag bis 17:00 Uhr MEZ einen Bericht zur Verfügung

stellt. Eurex Clearing AG wird über diesen Bericht hinaus keine Movement Option-Ausübungsmitteilung (Notice to Exercise Movement Option[CDD]) versenden.

(7) Die Parteien einer von einem Kreditereignis (Credit Event[CDD]) betroffenen CCP-Transaktion können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichs-Methode[CDD] (Cash Settlement[CDD]) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) nach Ziffer 2.1.18.2 Anwendung findet.

(8) Findet eine Auktion (Auction[CDD]) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (gegebenenfalls zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (Participating Bidder[CDD]) als „Kundenanträge auf Physische Abwicklung“ (Customer Physical Settlement Request[CDD]) eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (Participating Bidders[CDD]) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter (Participating Bidder[CDD]) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (Customer Physical Settlement Request[CDD]) nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten[CDD] (Credit Derivatives Auction Settlement Terms[CDD]) akzeptiert.

2.1.18.2 Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (Auction Final Price))

Wenn (a) ein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date[CDD]) eingetreten ist, oder (b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date[CDD]) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date[CDD]) gemäß Ziffer 12.12(b)(i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, die Movement Option ausgeübt hat) oder (c) der Eurex-Festlegungsausschuss festgestellt hat, dass ein Kreditereignis (Credit Event[CDD]) eingetreten ist, dann erfolgt eine physische Lieferung im bilateralen Verhältnis gemäß Ziffern 2.1.18.3 und 2.1.18.4 („Fallback Settlement Method“).

2.1.18.3 Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (Physical Settlement)

(1) Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.18.2 Anwendung findet, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-Transaktionen Käufer (Buyer) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die „Mitteilung über die Physische Abwicklung“ (Notice of Physical Settlement)): (a) eine oder mehrere Lieferbare Verbindlichkeite(n)[CDD] (Deliverable Obligations[CDD]), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (Deliver[CDD]) werden, sowie (b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]), bei denen es sich nicht um

Aufgenommene Gelder (Borrowed Money[CDD]) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (Due and Payable Amount[CDD]) (jeweils der „Ausstehende Betrag“ (Outstanding Amount)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]).

(2) Die Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) ist von jedem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede CCP-Transaktion durch Übermittlung eines Berichts mittels E-Mail an Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis 15:00 Uhr MEZ zu liefern. Der Bericht muss eine Beschreibung und Informationen enthalten, die gemäß Ziffer (Section) 3.4 der Kreditderivate-Definitionen erforderlich sind (einschließlich der ISIN, falls verfügbar und soweit anwendbar).

(3) Wenn eine wirksame Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) von dem Clearing-Mitglied, das als Käufer handelt, nicht vor dem 30. Kalendertag nach dem Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention)) geliefert wird, dann soll dieser 30. Kalendertag das tatsächliche Enddatum (Termination Date) einer solchen CCP-Transaktion und der CCP-Transaktion zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern sein, die als Verkäufer handeln, denen keine Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) durch Eurex Clearing AG zugeteilt wurden.

(4) Im Hinblick auf CCP-Transaktionen derselben Produktart, die in allen wesentlichen Aspekten (mit Ausnahme des Nennbetrags) identisch sind, weist die Eurex Clearing AG einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer dieser CCP-Transaktionen sind, die Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement), die ihr von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, zugegangen sind, zu. Eurex Clearing AG wendet hierbei ein Auswahlverfahren an, das die Objektivität der Zuweisung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuweisung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, werden über die gemäß Absatz (2) zugegangenen Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) und die diesbezüglichen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, vor 17:00 Uhr an dem betreffenden Geschäftstag informiert. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über die Identität des jeweiligen Clearing-Mitglieds, das Verkäufer ist, informiert. Jedes Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist und dem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied zugewiesen wird, werden zusammen als „Zugeordnetes Paar“ bezeichnet.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.

2.1.18.4 Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens

Nach Zuweisung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß Ziffer 2.1.18.3 an die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, gilt Folgendes:

1. Zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, die ein Zugeordnetes Paar darstellen, kommt eine OTC-Kreditderivat-Transaktion zustande (ohne Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent), das als auf Grundlage des Standard-Muster des ISDA 2002 Master Agreement nach englischem Recht abgeschlossen gilt (die „**Bilaterale Kreditderivat-Transaktion**“).

2. Die betreffenden CCP-Transaktionen enden und Eurex Clearing AG hat keine Rechte und Pflichten mehr als Partei der betreffenden CCP-Transaktionen mit den Clearing-Mitgliedern Teil des betreffenden Zugeordneten Paares.

3. Die gemäß Nummer 1. zustande gekommenen OTC-Kreditderivat-Transaktionen haben dieselben Vertragsbedingungen wie der Teil der CCP-Transaktionen, der Gegenstand der Zuteilung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) war. Bei den betreffenden anwendbaren Vertragsbedingungen handelt es sich um die in Abschnitt 1 (die für Zwecke der Bilateralen Kreditderivat-Transaktion auch eine Einbeziehung per Verweis der Ziffer (Section) 2.31 und der Artikel VIII und IX der Kreditderivate-Definitionen beinhalten sollen), Ziffern 2.1.13 bis 2.1.18 Absätze (1) bis (13) und Ziffern 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sowie Ziffer 2.3.2.1 mit der folgenden Maßgabe:

   (i) ~~i.~~das Clearing-Mitglied, das im Rahmen der Bilateralen Kreditderivat-Transaktion Verkäufer ist, ist die Berechnungsstelle (Calculation Agent), auch im Hinblick auf die Berechnung des Währungskurses (Currency Rate[CDD]),

   (ii) ~~ii.~~der Ort der Berechnungsstelle (Calculation Agent City) ist die Stadt, in der die Berechnungsstelle für Zwecke der Kreditderivat-Transaktionen ihren Sitz hat, und

   (iii) ~~iii.~~sämtliche Mitteilungen erfolgen gemäß Ziffer (Section) 1.10 der Kreditderivate-Definitionen.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für CCP-Kundentransaktionen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die nach Absatz 1. zu Bilateralen Kreditderivat-Transaktionen geworden sind.

2.2 Clearing von Index Credit Default Swaps

2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

Die folgenden Absätze enthalten besondere Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Index Credit Default Swap (der „**Index Credit Default Swap**“ oder „**Index-CDS**“) ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event[CDD]) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

(a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);

(b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

(c) den Nominalwert;

(d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);

(e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

(f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events[CDD]), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von

einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):

– der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Trade Information Warehause vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) „**iTraxx® Europe-Indizes**“ bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer

Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).

(3) „**iTraxx®-Index-Sponsor**“ bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und „**iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle**“ bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Transaktionen, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.

(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als „**Ausgeschlossener Referenzschuldner**“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Transaktionen, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Transaktionen an die neue Version des Index anpassen.

(6) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil der auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Transaktion, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht,

abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß nachstehender Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 Absatz (19) fortgeführt.

(7) Jede CCP-Transaktion, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um eine OTC-Kreditderivat-Transaktion auf den iTraxx® Europe handelt (das „**iTraxx®-Rahmen-Transaktion**“) gilt als ein aus einzelnen Teil-Transaktionen in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) (jeweils eine „Teil-Transaktion“)) bestehende Transaktion, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 für diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einer Teil-Transaktion um eine einheitliche CCP-Transaktion, nämlich die iTraxx®-Rahmen-Transaktion, handelt, gilt jede Teil-Transaktion als Kreditderivat-Transaktion im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-Transaktionen gelten.

(8) Für die Zwecke von CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet „CD-Geschäftstag“ einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (19) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (Effective Date):	Das in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegebene und definierte Rolldatum (Roll Date) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der

		„Verkäufer“ (Seller)).
(6)	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Käufer“ (Buyer)).
(7)	Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}):	Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (18) der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführte Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (Successor^{CDD}).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD}):	Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeite(n)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz (5).
(9)	Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}):	Folgender Geschäftstag (Following ^{CDD}), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
(10)	Maßgeblicher Anhang (Relevant Annex):	Der „Maßgebliche Anhang“ (Relevant Annex) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (Annex Date).
(11)	Anfangszahlung (Initial Payment):	Jede Anfangszahlung (Initial Payment) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu erfolgen, und es sind- wie in Ziffer 2.1.16 vorgesehen - aufgrund von CCP-Transaktionen als solchen keine Anfangszahlungen (Initial Payments)fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) wird Festbeträge gemäß Kapitel VIII

Nummer 2.1.17 dieser Clearing Bedingungen zahlen; hierbei gilt:

(a) Der „Bezugsbetrag der Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).

(b) Die „Fälligkeitstage für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

(c) Der „Berechnungszeitraum für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date[CDD]) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Absatz (3))

(jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (Term) des jeweiligen iTraxx®-Rahmen-Transaktion, wie in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegeben.

(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist Actual/360[CDD].

(13) Zahlung von variablen Beträgen (Floating Payments):

Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18, wobei Folgendes gilt:

(a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der „Bezugsbetrag für variable Beträge“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

(b) „Ursprünglicher Nominalwert“ (Original Notional Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

(c) „Referenzschuldner-Gewichtung“ (Reference Entity Weighting) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

(d) „Ausgeschlossener Referenzschuldner“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet den in

dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]).

(e) Die „Kreditereignisse“ (Credit Events[CDD]) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (Bankruptcy[CDD])

Nichtzahlung (Failure to Pay[CDD])

Restrukturierung (Restructuring[CDD])

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity Limitation[CDD]) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation[CDD]) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) als „Nachrangiger Versicherer“ (Subordinated Insurer) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (Subordinated Insurer) findet abweichend von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine Auktion (Auction[CDD]) in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt, und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method), die bei

Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Events[CDD]) in Form der Insolvenz (Bankruptcy[CDD]) oder einer Nichtzahlung (Failure to Pay[CDD]) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring[CDD] Credit Event[CDD]) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.

(14) Alle Garantien (All Guarantees[CDD]):

Für die Zwecke der Definition der Begriffe „**Verbindlichkeit**“ (Obligation[CDD]) und „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (Deliverable Obligation[CDD]) ist die Regelung „Alle Garantien“ (All Guarantees[CDD]) anzuwenden

(15) Verbindlichkeit(en) (Obligation(s)[CDD:]

(a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category[CDD]):

Aufgenommene Gelder (Borrowed Money[CDD])

(b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation Characteristics[CDD]):

Keine.

(16) Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):

Es findet die „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:

(a) „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued Interest[CDD]).

(b) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Category[CDD]) ist Anleihe oder Darlehen (Bond or Loan[CDD]).

(c) Die „Merkmale der Lieferbaren

Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig[CDD] (Not Subordinated[CDD])
- Festgelegte Währung (Specified Currency[CDD]) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (Standard Specified Currencies[CDD]))
- Keine Eventual-Verbindlichkeit (Not Contingent[CDD])
- Abtretbares Darlehen (Assignable Loan[CDD])
- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (Consent Required Loan[CDD])
- Übertragbar (Transferable[CDD])
- Höchstlaufzeit (Maximum Maturity[CDD]): 30 Jahre
- Kein Inhaberinstrument (Not Bearer[CDD])

(d) „**Drittabwicklung**“ (Escrow[CDD]) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery[CDD]) einer Anleihe (Bond[CDD]), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a)) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) mit dem Verkäufer (Seller): Zur Klarstellung: Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen findet keine Anwendung.

(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] (DC Credit Event Announcement[CDD]) hinsichtlich einer Restrukturierung[CDD] in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein „**Restrukturierter Schuldner**“ bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:

(a) Der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und

(b) Die diesbezügliche Teil-Transaktion bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als eine unabhängige CCP-Transaktion in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe[CDD] für die Teil-Transaktion galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (diese neue Transaktion wird als ein „**Neuabschluss**“ bezeichnet); und

(c) In angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee[CDD]) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved[CDD]), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivat-Transaktion (Credit Derivative Transaction[CDD]) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Transaktions-Art (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige

Transaktions-Art (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert der Teil-Transaktion durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement[CDD]) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

(d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder die betreffende Teil-Transaktion, das zu einer CCP-Transaktion geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.

(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 sowie den Bestimmungen betreffend „Referenzverbindlichkeit(en)[CDD] (Reference Obligation(s)[CDD])“ in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) am Liefertag (Delivery Date[CDD]) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation[CDD]).

2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff „iTraxx® Europe-Index“ durch den Begriff „iTraxx® Europe HiVol-Index“ zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktarten des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff „iTraxx® Europe-Index“ durch den Begriff „iTraxx® Europe Crossover-Index“ zu ersetzen ist.

2.3 Clearing von Single Name Credit Default Swaps

2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

Die folgenden Absätze enthalten die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogene Credit Default Swaps (so genannte „Single Name Credit Default Swaps“ oder „Single-Name-CDS“).

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

(a) den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;

(b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}),

(c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

(d) den Nominalwert, d. h. das Volumen des Basiswerts, auf den der Sicherungskäufer eine Kreditabsicherung erworben hat;

(e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;

(f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events[CDD]), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

(g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category[CDD]) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.

(2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- Die Referenzschuldner (Reference Entities[CDD]) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.

- Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments)wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.

- In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation[CDD]) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.

- Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.

- Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.

- Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein „CDS-IMM-Roll Date“) rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (Fixed Rate Payments).

- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) ist ein vierteljährlicher CDS-IMM-Roll Date.
- Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS-IMM-Roll Date.
- Der Single-Name-CDS ist verbucht als eine Standard-Transaktion, die mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
- Bei CCP-Transaktionen, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) identisch sein.
- In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).

(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller)

(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}), oder umgekehrt vom Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogenen CCP-Transaktionen sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die „**Glattstellung**“), in Bezug auf den die Eurex

Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Transaktionen, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.

(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Transaktionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Transaktionen im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I:

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (Effective Date):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „**Verkäufer**“ (Seller)).
(6)	Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „**Käufer**“ (Buyer)).
(7)	Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}):	Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD})	Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz (5).
(9)	CD-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten

		allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: - London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day[CDD]), wenn die Abwicklungswährung (Settlement Currency) EUR ist - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
(10)	Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention[CDD])	Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Abschlussdatums (Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
(11)	Anfangszahlung (Initial Payment):	Jede Anfangszahlung (Initial Payment) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Transaktionen keine Anfangszahlungen (Initial Payments) wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.16 vorgesehen fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):	Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) leistet Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.17 dieser Clearing Bedingungen, wobei Folgendes gilt: (a) Der „Bezugsbetrag für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount). (b) Die „Fälligkeitstage für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres. (c) Der „Berechnungszeitraum für

Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination DateCDD) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Absatz (3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist Actual/360CDD.

(13) Variable Zahlung (Floating Payment): Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Ziffer 2.1.18, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben

Die „Kreditereignisse“ (Credit

EventsCDD) umfassen:

Insolvenz (BankruptcyCDD)

Nichtzahlung (Failure to PayCDD)

Restrukturierung (RestructuringCDD)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity LimitationCDD) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable ObligationCDD) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations Anwendung) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.2 Absatz (2)) beruhte: „Subordinated European Insurance Corporate“ oder „Standard Subordinated European Insurance Corporate“.

Im diesem Fall finden abweichend von Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine AuktionCDD in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (Alternative Settlement Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit EventsCDD) in Form der Insolvenz (BankruptcyCDD) oder einer Nichtzahlung (Failure to PayCDD) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (RestructuringCDD Credit EventCDD) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.

(14) Alle Garantien CDD: (All Guarantees CDD)

Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation CDD) ist die Regelung „Alle Garantien CDD“ anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en) CDD (Obligation(s) CDD):

(a) Verbindlichkeitenkategorie (ObligationCategoryCDD): Aufgenommene Gelder (Borrowed MoneyCDD)

(b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation CharacteristicsCDD): Keine

(16) Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):

Es gilt „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.18.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)), wobei im Fall der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Folgendes gilt:

(a) Die Abwicklungswährung (Settlement Currency) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).

(b) Es gilt „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued InterestCDD).

(c) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation CategoryCDD) ist „Anleihe oder Darlehen“ („BondCDD or LoanCDD“).

(d) Die „Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation CharacteristicsCDD) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig (Not SubordinatedCDD)
- Festgelegte Währung (Specified CurrencyCDD) (Standardmäßig

Festgelegte Währungen (Standard Specified CurrenciesCDD))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (Not ContingentCDD)
- Abtretbares Darlehen (Assignable LoanCDD)
- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (Consent Required LoanCDD)
- Übertragbar (TransferableCDD)
- Höchstlaufzeit (Maximum MaturityCDD): 30 Jahre
- Kein Inhaberinstrument (Not BearerCDD)

(e) Drittabwicklung“ (EscrowCDD) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (DeliveryCDD) einer Anleihe (BondCDD), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige findet Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (DeliveryCDD) einer Anleihe (BondCDD), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (Reference EntityCDD) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference EntityCDD) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable ObligationCDD) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare

Verbindlichkeit (Deliverable ObligationCDD) am Liefertag (Delivery DateCDD) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ObligationCDD)am vorgesehenen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ObligationCDD) zahlbare Betrag.

Abschnitt 3
Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

3.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees

3.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 3.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

(2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 3.2 bis 3.4 hinausgehen, wie z.B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

3.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 3.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß

bevorstehenden Nummern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Commitee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

3.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP) oder Schweizer Franken (CHF) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser vier Währungen beschränken.

3.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) und Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;

(b) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD;

(c) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP; und

(d) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (b) und (c) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

3.1.4.1 Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „Basis“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“) oder (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(2)~~Wärungen~~ Währungen

Bei der Währung muss es sich um EUR, USD, GBP oder CHF handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

(a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen), oder

(b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen)

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS oder OIS müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode). ~~Anfängliche Vorabzahlungen müssen spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag der Novation fällig sein.~~

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre sowie (iii) bei FRA maximal 2 Jahre betragen;

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS und OIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP und USD) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von CHF) betragen. Die Mindestrestlaufzeit eines FRA beträgt 28 Kalendertage vom Tag der Novation bis zum Enddatum;

(6) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („Stub Periode“)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum ("**Front Stub Periode**") darf bei IRS und OIS angegeben sein und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum ("**Back Stub Periode**") darf bei IRS (nicht jedoch bei OIS) angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

(aa) IRS und OIS, die sowohl eine Front Stub Periode als auch eine Back Stub Periode aufweisen, nicht zulässig sind, und

(bb) Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz 16 beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.

(b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (i) Zahlungen des Festbetrags in jeder zulässigen Währung, (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF und USD beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate.

(c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

(aa) Im Fall einer Front Stub Periode ist der erste für die Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben, oder

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 3W, 1M, 2M, 3M, 4M, 5M, 6M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD oder CHF die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W);

(cc) es ist "Lineare Interpolation" angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Stub Period nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegebenen sind; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn USD oder CHF die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(7) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-REUTERS (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),

(b) GBP-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung am ersten Tag der Zinsperiode),

(c) USD-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),

(d) CHF-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),

(e) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),

(f) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),

(g) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder

(h) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

(8) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS und FRA können jeden Wert haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein;

(9) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und

Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von "Compounding" erfolgen.

(10) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF oder USD) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF oder USD müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von "**Compounding**". Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind jährliche Zahlungen oder Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden).

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablenBetrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

(11) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt 0,01 in der jeweiligen Währung gemäß vorstehendem Absatz (2).

Die Bezugsbeträge können für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von "**Compounding**" oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(12) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

(13) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (~~NYC~~ USNY), London (~~LON GBLO~~GBLO), Frankfurt (DEFR), Paris (FRPA), Madrid (ESMA), Brüssel (BEBR), Mailand (ITMI), Tokio (JPTO) oder Zürich (~~ZUR~~ CHZU) handeln muss;

(14) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (Following), (ii) Folgetag modifiziert (Modified Following) oder (iii) Vortag (Preceding);

(15) Besondere Zulässigkeitskriterien für FRA

Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (FRA Amount) ist entweder am Anfangsdatum als abgezinster Betrag oder am Enddatum zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz (soweit anwendbar) werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr, Stub Perioden sind nicht zulässig;

(16) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von "**Compounding**" (auch als "**klassisches**" ("**straight**") Compounding bezeichnet, wenn "**Flat Compounding**" nicht als anwendbar angegeben ist) oder "**Flat Compounding**" sein, jeweils wie in nachstehender Nummer 3.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von "straight" Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem Anerkannten Trade Source System weder "**straight**" Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenen Nullkupon-Swaps gezahlt wird; und

(17) Caps, Floors und Collars

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen der variable Satz einer Obergrenze (cap), Untergrenze (floor) oder Ober-/Untergrenze (collar) unterliegt, sind nicht zulässig.

3.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem mittels eines Anerkannten Trade Source Systems übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte ("**DRV**") oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 3.3 aufgeführten "Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen" auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die "**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**") Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 3.4 aufgeführten "Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen" finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die "**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**") Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als "auf DRV-Grundlage" (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

3.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

(1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („Tägliche Novation“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags ~~wird das Novationsverfahren stündlich durchgeführt, wobei der erste OTC Trade Novation Report an jedem Geschäftstag gegen 9:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt wird. Der vorletzte OTC Trade Novation Report wird gegen 21:00 Uhr MEZ bereitgestellt und der letzte OTC Trade Novation Report folgt gegen 23:00 Uhr MEZ.~~werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, ~~werden~~ in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

(3) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-

Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.

(4) Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:

(a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder

(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 3.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung oder De-Clearing gemäß Ziffer 3.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

3.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 3.1.6) erforderliche Sicherheit - auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12.00 Uhr MEZ, 14.00 Uhr MEZ und 18.00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13.00 Uhr MEZ, 15.00 Uhr MEZ, 19.00 Uhr MEZ und 22.30 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu

novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(4) ~~Solche per Lastschrift eingezogenen Beträge stellen Sicherheiten~~ Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Margin oder wenn in der Anlage 1 beigefügten Net Omnibus Clearing Vereinbarung ausgewählt, eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 6.3.2.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin dar.

(5) ~~Wird dieser~~ Dieser Betrag ~~nicht vollständig~~ muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt~~, tritt ein Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (1) ein~~ werden.

(6) Der in dieser Ziffer 3.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Ziffer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.3.

3.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 17:00 Uhr MEZ und um 21:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 3.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

(6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche um oder gegen 23:00 Uhr MEZ erfolgt, wirksam.

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung des Margin-Erfordernisses ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:00 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann nachträglich die Übermittlung eines über ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied oder den Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird), als auch das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

3.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 3.2.5 Absatz (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 3.2.5 Absatz (8).

3.1.6 Margin-Verpflichtungen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Abschnitt 4 Ziffer 6, sofern anwendbar, aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

(2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 bzw, Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 3.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null.

(4) Die Eurex Clearing AG berechnet Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied gezahlte kumulative Variation Margin und zahlt Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied erhaltene kumulative Variation Margin. Der Zinsbetrag (PAI) wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist entsprechend zu zahlen:

PAI = (-1) x MtMT Previous x OIS Rate x Zinstage x Tagedifferenz

wobei gilt:

„**MtMT Previous**“ bezeichnet den Betrag der vom Clearing-Mitglied geleisteten bzw. zu leistenden kumulativen Variation Margin am Geschäftstag vor dem Berechnungstag.

„**OIS Rate**“ bezeichnet EONIA (sofern es sich bei der Währung um EUR handelt), TOIS (sofern es sich bei der Währung um CHF handelt), SONIA (sofern es sich bei der Währung um GBP handelt) oder FEDFUNDS (sofern es sich bei der Währung um USD handelt), und zwar jeweils den am Berechnungstag geltenden Satz.

"**Zinstage**" bezeichnet die Zinstagekonvention, die für den in Bezug auf die betreffende Transaktion angegebenen Index für den variablen Satz gilt.

"**Tagedifferenz**" bezeichnet die Anzahl von Tagen vom letzten Geschäftstag (einschließlich) bis zum Tag der Berechnung des PAI.

(5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.

3.1.7 Allgemeiner Clearing-Fonds

Beiträge an den Allgemeinen Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~11~~ 9 (soweit anwendbar).

3.1.8 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 3 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

3.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 3.3 und 3.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 3.3 und 3.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer

1.3.1 Absatz (1)(a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa), (b) und (c) aufrechnen.

(2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.

(3) Am oder vor dem Tag der Novation fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD) oder TOIS (bei Zahlungen in CHF) entspricht.

3.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 3.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 der nachstehenden Nummer 3.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz 4 der nachstehenden Nummer 3.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

(3) Für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als

Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

3.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

(a) ~~(1)~~sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder

(b) ~~(2)~~sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz X Zinstagesquotient für Festbeträge.

3.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden variablen Betrag (der „**Variable Betrag**“) wie folgt:

(a) Wenn weder Compounding noch Flat Compounding anwendbar ist, wird der Variable Betrag in Bezug auf diesen Zahlungstermin oder den betreffenden Berechnungszeitraum auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x Variabler Satz (+/- Spread) X Zinstagesquotient für variable Beträge.

(b) Wenn "**Compounding**" als anwendbar angegeben ist und "Flat Compounding" nicht als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht;

(c) Wenn "**Flat Compounding**" als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Basis-Compounding Period-Beträge (Basic

Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) für jede Compounding Periode (Compounding Period).

Die Begriffe "**Compounding Period**", "**Compounding Date**", "**Compounding Period Amount**", "**Adjusted Calculation Amount**", "**Basic Compounding Period Amount**", "**Additional Compounding Period Amount**" und "**Flat Compounding Amount**" haben die Bedeutung, die ihnen in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions (die auch für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten soll) zugewiesen wird.

(2) Ist der von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird) und ist weder "**Compounding**" noch "**Flat Compounding**" für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion, so wird der für den von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen Variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

(3) Ist entweder "**Compounding**" oder "**Flat Compounding**" in dem OTC Trade Event Report als auf diese OTC-Zinsderivat-Transaktion anwendbar angegeben und ist der Compounding Period Amount, Basic Compounding Period Amount oder der Additional Compounding Period Amount negativ (entweder aufgrund eines negativen variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der dem variablen Satz hinzugefügt wird), dann entspricht der variable Betrag für den Berechnungszeitraum, in den die Compounding-Periode (Compounding Period) oder die Compounding-Perioden (Compounding Periods) fällt bzw. fallen, entweder (a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) in dieser Compounding Periode (Compounding Period) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) ("**planmäßiger Zahler**") im Hinblick auf den so berechneten Variablen Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei ("**planmäßiger Zahlungsempfänger**"). Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf

Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei TARGET-Abwicklungstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der an diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(e) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 3.2.7 berechnet.

(2) „**Neufestsetzungstag**“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.

(4) Wenn "Lineare Interpolation" in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRVZinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten "**Best Practice Statement Linear Interpolation**" vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und "Lineare Interpolation" für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Nummer 3.1.4.1 Absatz (6) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

(5) „**Londoner Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in London für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und „**Züricher Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und „**New Yorker Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in New York für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).

(6) "**IMM Tage**" bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.

(7) „**Reuters-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(8) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) bis (d) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (Prime Banks) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

3.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das

Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

(1) 30/360, wobei die Definition für „30/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt.

(2) 30E*/360, wobei die Definition für „30E/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt.

(3) 30E/360, wobei die Definition für „30/360 (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(e) gilt; „30E/360“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „30E/360“ und „2000 ISDA“ oder „30E/360.ISDA“ und „2006 ISDA“ ausgewählt sind.

(4) Act/360, wobei die Definition für „Act/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(a) gilt.

(5) Act/365, wobei die Definition für „Act/365 (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(b) gilt.

(6) Act/365I, wobei die Definition für „Act/Act (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(b) gilt; zur Klarstellung: „Act/365I“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/365.ISDA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

(7) ActB/ActB, wobei die Definition für „Act/Act (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (6)(d) gilt; zur Klarstellung: „ActB/ActB“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/Act.ISMA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

3.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 3.3.4 oder 3.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„EURO-EONIA-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{EONIA_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„EONIAi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz EONIAi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„SONIAi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Wholesale Markets Brokers' Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz SONIAi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001%) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„TOISi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz TOISi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.4 Absatz (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{FEDFUND_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„d0“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der New Yorker Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„i“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen New Yorker Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten New Yorker Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„FEDFUNDi“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „EFFECT“, wie auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt, entspricht. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf einen Tag „i“, so werden sich die Parteien nach Treu und Glauben in wirtschaftlich angemessener Weise auf einen Zinssatz für einen solchen Tag einigen. Sollten die Parteien keine Einigung erzielen, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden New Yorker Bankarbeitstags;

„ni“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz FEDFUNDi ist; und

„d“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein "**ISDA-Zinsswap**") oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**“) sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“) (im Falle eines Swapgeschäfts mit nur einer Währung)

(b) Abschlussdatum (Trade Date)

(c) Anfangsdatum (Effective Date)

(d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Geschäftstage

(f) Geschäftstagskonvention

(g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte

- Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
- Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
- Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

Zur Klarstellung: die Nichtanpassungsregel nach Ziffer 4.10 der 2006 ISDA Definitions („No Adjustment“) gilt für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen nicht.

3.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die Festzins-variabler Zins-Swaps (Fixed Rate-Floating Rate Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

   (a) Zahler der Festbeträge

   (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Entweder;

   (i) Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swaps einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann) oder

   (ii) Festsatz (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen Nullkupon handeln kann) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

   (iii) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

2. Variable Beträge:

   (a) Zahler der variablen Beträge

   (b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

   (d) Floating Rate Option

   (e) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

   (f) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(g) Zinstagesquotient für variable Beträge

(h) Neufestsetzungstage (Reset Dates).

(i) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(j) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

3.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps ("Basis" Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(viii) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

(b) Zahler der variablen Beträge 2

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(viii) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates.

3.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-OIS-Transaktionen die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

   (a) Zahler der Festbeträge

   (b) Fälligkeitstage für Festbeträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge

2. Variable Beträge:

   (a) Zahler der variablen Beträge

   (b) Fälligkeitstage für variable Beträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Ggf. variabler Zinssatz für den anfänglichen Berechnungszeitraum

   (d) Floating Rate Option

   (e) Neufestsetzungstage (Reset Dates), die dem letzten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (f) Compounding ("straight") und Flat Compounding sind nicht anwendbar.

3.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements gelten für ISDA Forward Rate Agreements die folgenden produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Festsatz

(c) Zahler der variablen Beträge

(d) Zahlungstermin ist das Anfangsdatum (Effective Date) oder das Enddatum (Termination Date) gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Floating Rate Option

(f) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(g) Spread: entfällt

(h) Zinstagesquotient für variable Beträge

(i) Neufestsetzungstage (Reset Dates) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(j) FRA Discounting: anwendbar, wenn Zahlungstermin das Anfangsdatum ist, und nicht anwendbar, wenn Zahlungstermin das Enddatum ist

(k) Identische Finanzzentren für Zinsfeststellungen und Zahlungen.

3.4 Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

(1) Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist jede Zahlung und jede Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion wie folgt gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report zu leisten bzw. zu erfüllen (die „**Geschäftstagskonvention**“):

(a) am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag („Vortag“ (Preceding)); oder

(b) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag („Folgetag“ (Following)); oder

(c) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den folgenden Kalendermonat fällt. In diesem Fall hat die jeweilige Zahlung oder sonstige Leistung am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag zu erfolgen („Folgetag modifiziert" (Modified Following)).

(2) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem (den) im OTC Trade Novation Report angegebenen Ort(en) für die Abwicklung von Zahlungen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), oder, falls im OTC Trade Novation Report EUTA angegeben ist, einen TARGET-Abwicklungstag.

(3) Der jeweilige Basis-Satz (Base Rate) (gemäß nachstehender Definition) wird ggf. kaufmännisch auf das nächste 1/100 000 eines Prozentpunkts gerundet.

(4) Der „**Festsatz**“ (Fixed Rate) ist der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert.

(5) Der „**Variable Zinssatz**“ (Floating Rate) ist der folgende als Dezimalwert ausgewiesene Zinssatz:

(a) der als solcher im OTC Trade Novation Report angegebene variable Zinssatz (der „**Basis-Satz**“) (Base Rate) oder,

(b) bei DRV- Zinsderivat-Transaktionen in Form von Forward Rate Agreements, der wie folgt bestimmte Zinssatz:

(i) für Zahlungen des Verkäufers, der Basis-Satz (Base Rate) abzüglich des Terminsatzes (Forward Rate); und

(ii) für Zahlungen des Käufers, der Terminsatz (Forward Rate) abzüglich des Basis-Satzes (Base Rate).

(6) „**Zinstagesquotient**“ (Day Count Fraction) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:

(a) Bei Angabe von „Act/360“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.

(b) Bei Angabe von „Act/365 (Fixed)“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.

(c) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „Act/Act (ISDA)“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).

(d) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „Act/Act (ICMA)“, ein der „Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr“ („number of days accrued/number of days in year“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „ICMA-Regelwerk“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.

(e) Gilt gemäß Ziffer 3.2.6 „30/360“ oder „30E/360“ oder „30E/360 (ISDA)“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

Quotient = {[360 x (J2 – J1)] + [30 x (M2 – M1)] + (T2 – T1)} geteilt durch 360

wobei:

„J1“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„J2“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„M1“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„M2“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„T1“:

(i) bei 30/360 und 30E/360 der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T1 30; oder

(ii) bei 30E/360 (ISDA) der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T1 30; und

„T2“:

(i) bei 30/360 der als Zahl angegebene, unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall ist T2 30; oder

(ii) bei 30E/360 der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T2 30; oder

(iii) bei 30E/360 (ISDA) der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag, aber nicht das Enddatum (Termination Date) oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T2 30.

(7) „**Berechnungszeitraum**“(Calculation Period) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (Effective Date) oder einem Zahlungstermin (Payment Date) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (Termination Date). „**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

Im Falle von DRV-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich gemäß dem maßgeblichen OTC Trade Novation Report um Zinsswaps handelt (jeweils ein "**DRV-Zinsswap**"), zahlt der Zahler der Festbeträge (fixed rate payer) (soweit Festbeträge zu zahlen sind) die Festbeträge (Fixed Amounts) am Fälligkeitstag für Festbeträge (fixed rate payer payment

date) und der jeweilige Zahler der variablen Beträge (floating rate payer) zahlt die Variablen Beträge (Floating Amounts) am Fälligkeitstag für variable Beträge (floating rate payer payment date), wobei der jeweilige Betrag in der Vertragswährung zu entrichten ist.

Dabei gelten die folgenden, aus dem OTC Trade Novation Report zu entnehmenden allgemeinen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (notional amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“) (der „**Bezugsbetrag**“), der im Fall von veränderlichen Bezugsbeträgen auch in einer Aufstellung von Bezugsbeträgen angegeben sein kann

(b) Vertragswährung (contractual currency), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (Trade Date)

(d) Anfangsdatum (Effective Date)

(e) Enddatum (Termination Date)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

3.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps fest-variabel (einschließlich OIS) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*)

(b) Entweder:

  (i) Festsatz (*Fixed Rate*), bei dem es sich (wenn anwendbar) um einen Nullkupon handeln kann, und Zinstagesquotient für Festbeträge (Fix*ed Rate Day Count Fraction*); oder

  (ii) bei IRS (außer OIS): Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swap einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann), oder

  (iii) im Falle von Festsätzen, die zwischen den Berechnungszeiträumen veränderlich sind, eine Aufstellung von Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

(c) Fälligkeitstage für Festbeträge (*fixed rate payer payment dates*)

(d) Geschäftstag für Zahlungen von Festbeträgen

(e) Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*)

(f) Basis-Satz (*Base Rate*)

(g) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(h) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*floating rate payer payment dates*)

(i) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(j) Geschäftstag für variable Zahlungen.

(k) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(l) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

3.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel ("Basis" Swaps) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(vi) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

(b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen.

(vi) Compounding ("straight") oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding ("straight") oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

3.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

Für Forward Rate Agreements, die DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („*Calculation Period Amount*“) (der „**Bezugsbetrag**“)

(b) Vertragswährung (*Contractual Currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(d) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(e) Enddatum (*Termination Date*)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

(g) Zahlungsverpflichtungen: Am Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag (*Due Date for the FRA Amount*) zahlt der Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags der anderen Partei den FRA-Ausgleichsbetrag (*FRA Amount*).

(h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags	die als Zahler der variablen Beträge angegebene Partei („**Verkäufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) höher als der Terminsatz (Forward Rate) ist; oder die als Zahler der Festbeträge angegebene Partei („**Käufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) niedriger als der Terminsatz (Forward Rate) ist.
Terminsatz (Forward Rate):	der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert (der „**Terminsatz**“)
Basis-Satz (Base Rate):	
Spread:	entfällt
Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag:	das Anfangsdatum (an dem der FRA-Ausgleichsbetrag als eine

	Zahlung zu entrichten ist) oder das Enddatum, je nachdem, was anwendbar ist
Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags:	Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als variabler Betrag gemäß Ziffer 3.2.4 Absatz (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 3.4 Absatz (5)(b) zu bestimmen ist; und (ii) im Fall, dass der Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag das Anfangsdatum ist, der Variable Betrag durch Division durch einen gemäß der folgenden Formel bestimmten Betrag abzuzinsen ist (sofern der Berechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet): 1 + (RM x Q/G) wobei: „RM“ den Basis-Satz für den betreffenden Berechnungszeitraum bezeichnet; „Q/G“ den Zinstagesquotienten für variable Beträge bezeichnet.

Zinstagesquotient für Variable Beträge (Floating Rate Day Count Fraction)

Geschäftstag.

3.5 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, ~~obliegt es den~~ vereinbaren die jeweiligen Parteien ~~untereinander zu vereinbaren~~, ~~dass~~ ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

(4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

3.5.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das betreffende Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die jeweils entgegengesetzte Vertragsposition ein;

(b) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und

(c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: Bei im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

"**Geschäftsmerkmale**" sind die wirtschaftlichen Zinsderivatbestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS und OIS

   (i) die folgenden Grundmerkmale:

   Produktart, Währung, variabler Zinssatz (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Spread über variablem Zinssatz, Festsatz, Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

   (ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

   (A) im Hinblick auf Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

   Beginn und Länge der Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (tenor) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

   (B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer Aufstellung strukturiert sind (einschließlich gegebenenfalls Swaps, die in Bezug auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

   Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen) Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

   (C) für IRS, auf die Compounding ("straight") oder Flat Compounding Anwendung findet:

   Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

   Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (tenor), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz, Zinstageskonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1)(b) und (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind

(„**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

3.5.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgehoben.

(2) Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung nach Absatz (1) besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(3) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.

(4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG elektronisch über das System der Eurex Clearing AG ein OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5)), der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

(5) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz ~~stündlich~~ an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. ~~Die Zurverfügungstellung des ersten OTC Trade Daily Summary Report erfolgt um oder gegen 9 Uhr MEZ, die des vorletzten OTC Trade Daily Summary Report um oder gegen 21 Uhr MEZ.~~ Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23~~-~~:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

3.6 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

(1) Eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~9~~ 7 und Abschnitt 4 Ziffer 9 austauschen.

(3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 3.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

(4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 3.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5))~~, der die Informationen über die Übertragung erstmals enthält,~~ den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

(5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 3.6.1 oder 3.6.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

(6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 3.6.1 oder 3.6.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, ~~obliegt es den~~ vereinbaren die jeweiligen Parteien ~~untereinander zu vereinbaren~~, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

3.6.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion von einem Clearing-Mitglied auf eine anderes Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion ~~gleichzeitig übertragen. Ein solches Verlangen kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden können~~(falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 3.6 Absatz (5) und Absatz (6) zur Anwendung.

(2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und gegebenenfalls der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 3.6.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(a) - (c) bzw. (5)(e) durchgeführt werden.

3.6.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen entsprechend dieser Ziffer 3.6.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, gegebenenfalls zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(a) - (c).

(2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RKTransaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

3.6.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

3.6.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, vom Eigenkonto oder Kundenkonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) auf ein Eigenkonto oder Kundenkonto eines anderen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

(2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

3.6.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

3.7 Kündigung und De-Clearing

(1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 3.7.1 bis 3.7.3 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, gekündigt werden und kann in Bezug auf eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, ein De-Clearing (wie in Ziffer 3.7.3 definiert) durchgeführt werden.

(2) Ein Clearing-Mitglied kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln oder ein De-Clearing entsprechend dieser Ziffer 3.7 durchführen.

(3) Eine Kündigung oder ein De-Clearing gemäß dieser Ziffer 3.7 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 3.5.2 Absatz (5)) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird~~, der die Informationen über diese Kündigung bzw. dieses De-Clearing erstmals enthält~~.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 3.7 sowie von Rechten zur vorzeitigen Kündigung, die einem Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion.

Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen entsprechend Ziffer 3.7 zu verlangen.

(5) Die Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.

(6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend Ziffer 3.7 gekündigt werden, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

3.7.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

(1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die gegebenenfalls zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet gegebenenfalls gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können.Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 3.7.1 unberührt.

3.7.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine Kundentransaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, Kundentransaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 3.6 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 3.7.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Nummer 3.7.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Nummer 3.7.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

3.7.3 De-Clearing

(1) Zwei CCP-Transaktionen mit identischen Bedingungen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen der jeweiligen Clearing-Mitglieder handelt, können mittels Beendigung der beiden CCP-Transaktionen bis spätestens um 22:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag aus dem Clearing ausgenommen werden, der auf den Tag des Wirksamwerdens der Novation folgt ("De-Clearing"), vorausgesetzt dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder diesem De-Clearing zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder oder beide relevanten Registrierten Kunden oder ein Clearing Mitglied und der betreffende Registrierte Kunde Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 3.5 oder (ii) einer Übertragung oder eine Geschäftsänderung gemäß Ziffer 3.6 oder (iii) einer

Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 3.7.1 war.

(2) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das jeweilige Anerkannte Trade Source System von einem De-Clearing. Sofern in der bilateralen Vereinbarung der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts vorgesehen, kann bei einem De-Clearing das Ursprüngliche OTC-Geschäft entsprechend der jeweiligen bilateralen Vereinbarung wieder aufleben. Zur Klarstellung: Die Parteien können das Anerkannte Trade Source System anweisen, denselben oder einen geänderten Transaktionsdatensatz dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts erneut bei der Eurex Clearing AG zum Clearing zu übermitteln.

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt das CLEARING von Wertpapierdarlehenstransaktionen (jeweils eine "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**") in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Bedingungen dieses Kapitels IX durch.

(2) Sofern und soweit WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zum CLEARING gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden durch Novation begründet.

(3) Bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION überträgt eine Partei (der "**DARLEHENSGEBER**") eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Finanzinstruments (die "**DARLEHENSPAPIERE**", und die jeweiligen Finanzinstrumente allgemein, das "UNTERLIEGENDE WERTPAPIER" bzw. die "**UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE**") an die andere Partei (der "**DARLEHENSNEHMER**") unter der gleichzeitigen Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER, bei Fälligkeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, die den tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE**"), an dem festgelegten Rückgabetag und/oder auf Verlangen jederzeit zuvor zu übertragen. Die Bedingungen von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen des DARLEHENSNEHMERS oder des DARLEHENSGEBERS vor dem endgültigen Rückgabetag oder bei Fehlen eines solchen Verlangens des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers eine Rücklieferung an diesem festgelegten endgültigen Rückgabetrag (ein "**DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT**") oder (ii) eine Rücklieferung zu einem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt, vorbehaltlich (x) des Rechts des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS und des DARLEHENSGEBER CLEARING MITGLIEDS (wie nachstehend in Absatz (5) definiert), eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3) zu vereinbaren und (y) vorbehaltlich einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 2.7 ("**DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT**").

(4) Der DARLEHENSNEHMER jeder WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN verpflichtet, dem DARLEHENSGEBER Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die "**NOMINALSICHERHEIT**") unter der gleichzeitiger Vereinbarung mit dem DARLEHENSGEBER, bei Fälligkeit der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION Vermögenswerte an den DARLEHENSNEHMER, die mit der tatsächlich gelieferten NOMINALSICHERHEIT gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT**"), zurückzuliefern. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen CLEARING-

MITGLIEDER in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten MARGIN-VERPFLICHTUNGEN.

(5) Die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSNEHMER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSGEBER ist (das "**DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED**"), und die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSGEBER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSNEHMER ist (das "**DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED**").

(6) In das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE (die "**ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE**"), und auf von der Eurex Clearing AG als NOMINALSICHERHEIT akzeptierte Währungsbeträge und Finanzinstrumente beziehen (die "**ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE**").

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Die Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN erfordert eine CLEARING-LIZENZ, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt werden kann, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.2 erfüllt sind.

(2) Eine CLEARING-LIZENZ kann auf das CLEARING bestimmter Arten von UNTERLIEGENDEN ~~WERTPAPIEREN~~ WERTPAPIEREN beschränkt sein. In diesem Fall finden die in Ziffer 1.1.2 enthaltenen Voraussetzungen nur bezüglich des vorgesehenen Inhalts einer solchen beschränkten CLEARING-LIZENZ Anwendung.

(3) Die CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER oder DARLEHENSGEBER zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN ~~und, sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, NCM BEZOGENEN TRANSAKTIONEN~~.

(4) Die Eurex Clearing AG bietet eine SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ für das Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN für ausschließlich als DARLEHENSGEBER teilnehmende Parteien gemäß Ziffer 1.1.3 an.

1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ

(1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Absatz (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ erfüllt sein.

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

– Clearstream Banking AG ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder

– SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**")~~;~~ und/oder

– Euroclear France SA~~,~~ ("**Euroclear Frankreich**") und/oder

– Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) ("**Euroclear Belgien**") und/oder

– Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) ("**Euroclear Niederlande**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

– CBF als CBF(I)-Konto oder

– Clearstream Banking S.A. oder

– Euroclear Bank SA/NV;

(b) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert) im Namen des Antragstellers~~, es sei denn, der Antragsteller beabsichtigt ausschließlich das Clearing von NCM BEZOGENEN TRANSAKTIONEN durchzuführen und ein direkter Zugang oder eine Zulassung des Antragsstellers zu dem maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ist gemäß dessen Regeln für diesen Fall nicht erforderlich~~;

(c) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (wie in Ziffer 2.1.6 Absatz (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller stellt dem DARLEHENSGEBER nur NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bereit.

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

(1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN durch Parteien, die ausschließlich als DARLEHENSGEBER agieren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein CLEARING-MITGLIED ist und keine Zulassung als CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt, eine spezielle

Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die "**SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ**").

(2) Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN als DARLEHENSGEBER, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die NOMINALSICHERHEIT ausschließlich in Form einer WERTPAPIER-NOMINALSICHERHEIT (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. Die NOMINALSICHERHEIT wird dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.

(3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 6 beigefügen Form ab. Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ kann, mit Ausnahme der Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1, nicht mit einer anderen CLEARING-LIZENZ kombiniert werden.

(4) Soweit nichts anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, sind Bezugnahmen auf ein oder das "**DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED**" bzw. "**CLEARING-MITGLIED**" im Falle der Erteilung einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ stets als Bezugnahmen auf den Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zu interpretieren.

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

(a) der Antragsteller (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Schweiz oder ein anderer nicht der Europäischen Union angehörender Staat, die Zentralregierung, eine Regionalregierung, ein Ministerium, ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen oder Zentralvermögen der oben benannten Staaten, oder eine rechtlich selbstständige Einrichtung oder Unternehmen, das mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der oben benannten Staaten beauftragt oder betraut ist; hierbei gilt, dass diese von der Eurex Clearing

AG nur auf Antrag und in alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

(b) der Antragsteller hat alle notwendigen Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von Wertpapierdarlehensgeschäften notwendig sind;

(c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) (entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

(d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**")~~;~~, und/oder
- Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) and/or
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande);

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

(e) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert); und

(f) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

(g) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG, es sei denn der Antragssteller nimmt den Service eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS gemäß Ziffer 1.1.4 in Anspruch.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung. Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der Antragsteller den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.3 Absatz (5)(a) und (b) beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen. Die Eurex Clearing AG behält sich vor, nach eigenem Ermessen und im

Einklang mit ihrem Risikomanagement eine Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz (a) zu gewähren.

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

(a) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und Kapitel I Abschnitt 3 und 4. Alle WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eines Inhabers einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

(b) die Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

(c) die MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6;

(d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bezieht, und Ziffer 2.1.5 Absatz (1) hinsichtlich der Übertragung von NOMINALSICHERHEITEN der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED;

(e) das Erfordernis eines Beitrags an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;

(f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Absatz (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; und

(g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am RÜCKGABETAG gemäß Ziffer 2.6.5; und

(h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des DARLEHENSGEBERS

(1) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das Darlehensgeber CLEARING-MITGLIED bzw. ein Inhaber einer Speziellen DARLEHENSGEBER-LIZENZ im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX einen im WERTPAPIERDARLEHENS-MARKT agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (nachfolgend ein "**BEAUFTRAGTER DES DARLEHENSGEBERS**").

(2) BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS haben nicht den Status eines CLEARING-MITGLIEDS und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

(b) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für seine Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel IX notwendig sind; und

(c) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.4 Absatz (2)(a) und (b) beschriebenen Voraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen.

(3) Der Eurex Clearing AG ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch das entsprechende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder DEN INHABER EINER SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS oder an den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des entsprechenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS oder INHABERS EINER SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ nachzuweisen.

(4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 15.2.2 Satz 4, 15.2.5, 15.2.6 und 15.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder einen Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ.

1.2 Abschluss von TRANSAKTIONEN

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet:

1.2.1 Novation

(1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das "**URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**")

(i) von einem~~CLEARING-MITGLIED oder einem NICHT-~~ CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT zur Einbeziehung in das CLEARING gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (1) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSGEBER sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSGEBER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils gemäß den VERTRAGSDATEN (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (3) definiert) stehen.~~Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED Vertragspartner des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS ist, wird durch den Abschluss der beiden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX Clearing AG und den CLEARING MITGLIEDERN gleichzeitig eine korrespondierende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.~~

Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT befreit, wobei etwaige aufgrund des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS vor oder an dem NOVATIONS-ZEITPUNKT (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS fortbestehen. Die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind vom wirksamen Bestehen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (7) findet entsprechende Anwendung.

(2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, kann die Eurex Clearing AG auch die Novation von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vornehmen, die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vor der Einbeziehung in das CLEARING ganz oder teilweise

bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die "**VALUTIERTES URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**"), wie in den VERTRAGSDATEN festgelegt, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG zuvor die gesamte erforderliche NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.4 vom DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED erhalten hat.

Ab dem NOVATIONS-ZEITPUNKT finden die Ziffern 2.3.2 (in Bezug auf den vorhergehenden GESCHÄFTSTAG), 2.4 und 2.5 Anwendung und Bezugnahmen auf den VALUTIERUNGSTAG werden durch Bezugnahmen auf den NOVATIONS-ZEITPUNKT ersetzt.

(3) Die Eurex Clearing AG sendet nach Abschluss der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mittels Novation gemäß Absatz (1) und (2) am selben GESCHÄFTSTAG entsprechende Bestätigungen an die CLEARING-MITGLIEDER~~ und gegebenenfalls an die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~. Der tatsächliche Zeitpunkt des Abschlusses einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mittels Novation wird in diesem Kapitel IX als " **NOVATIONS-ZEITPUNKT**" bezeichnet.

(4) Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf "entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN" sind als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN der CLEARING-MITGLIEDER und Eurex Clearing AG zu interpretieren und Bezugnahmen auf das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED sind als Bezugnahmen auf die jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER, die Parteien der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind, zu interpretieren.

~~(5) Soweit in Abschnitt 2 dieses Kapitels IX nicht abweichend bestimmt, wird die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht direkt durch Abschnitt 2 dieses Kapitels IX geregelt. Das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED können vereinbaren, dass Abschnitt 2 entsprechend auf die zwischen ihnen geschlossenen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung findet.~~

~~(6) Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2, eine BUY-IN-AUFFORDERUNG gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5) und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Abschnitt 2 im Namen des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS auszuüben oder zurückzunehmen.~~

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

(1) URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTE oder VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTE werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Third-Party-Flow-Provider übermittelt, der Informationen und Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapierdarlehenstransaktionen an die Eurex Clearing AG übersendet (der "**THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER**").

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des ~~THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS~~ THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den~~CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-~~CLEARING-MITGLIEDERN. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN ~~oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN~~ für eine Handlung oder ein Unterlassen des ~~THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS~~ THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den~~CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-~~CLEARING-MITGLIEDERN im Zusammenhang mit den der Eurex Clearing AG zugegangenen bzw. an die CLEARING-MITGLIEDER über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

(2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen hinsichtlich des URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS oder des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTEN oder VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTEN in das CLEARING ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

(a) das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT oder das VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in diesem Kapitel IX für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN beschriebenen Voraussetzungen,

(b) jeder Vertragspartner einer novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION (außer der Eurex Clearing AG) ist ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ~~oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED~~, und

(c) die CLEARING-LIZENZ des betreffenden beteiligten ~~CLEARING-MITGLIEDS~~ CLEARING-MITGLIEDS ist nicht ausgesetzt und es ist kein ~~BEENDIGUNGSTAG~~ BEENDIGUNGSTAG in Bezug auf das betreffende beteiligte CLEARING-MITGLIED eingetreten~~, und~~.

~~(d) das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED hat eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG abgeschlossen und das betreffende CLEARING-MITGLIED wurde nicht vom CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I ausgeschlossen.~~

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden CLEARING-MITGLIED ~~oder gegebenenfalls dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS handelnd)~~ über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "**VERTRAGSDATEN**"). Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen~~;~~, können die betreffenden~~CLEARING-MITGLIEDER und die NICHT-~~ CLEARING-MITGLIEDER während der Laufzeit der WERTPAPIERDARLEHENS-

TRANSAKTIONEN eine Änderung der VERTRAGSDATEN (einschließlich einer Vorverlegung aber ausschließlich einer Verschiebung des Rückgabetages eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT) vereinbaren. Die betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER zugegangene Änderung der VERTRAGSDATEN bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen.

1.2.3 Annullierung von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

(1) Sowohl das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED als auch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ~~und gegebenenfalls ein NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS)~~ können bis zum Ablauf des vor dem VALUTIERUNGSTAG (wie in Ziffer 2.2.1 Absatz (1) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAG mit der Eurex Clearing AG die Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION vereinbaren, wobei die Eurex Clearing AG einer solchen Annullierung nur zustimmt, wenn und sobald der Eurex Clearing AG Annullierungserklärungen von beiden ~~CLEARING-MITGLIEDERN (oder des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS))~~ CLEARING-MITGLIEDERN in Bezug auf die betreffenden entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zugegangen sind.

(2) Erklärungen hinsichtlich der Annullierung von TRANSAKTIONEN werden über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt.

(3) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN jederzeit vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) zu annullieren.

(4) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die ~~CLEARING-MITGLIEDER und gegebenenfalls die NICHT-~~ CLEARING-MITGLIEDER über jede Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER.

~~(5) Im Falle einer Annullierung von entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX werden etwaige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED ebenfalls annulliert.~~

1.3 MARGIN-VERPFLICHTUNG

(1) Die Grundlagen für die MARGIN-VERPFLICHTUNG ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6.

(2) Das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung, es sei denn Ziffer 2.1.5 Absatz (2) findet Anwendung.

(3) Die anwendbare MARGIN-ART ist die CURRENT LIQUIDATING MARGIN und die ADDITIONAL MARGIN.

1.4 Aufrechnung

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf

(a) die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN, GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistenden Barzahlungen,

(b) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.4.2, und

(c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und (10) und Ziffer 2.6.5 Absatz (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und (10) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Absatz (2) aufgerechnet werden kann.

1.5 Informationspflicht

Jedes CLEARING-MITGLIED ist ab der Beantragung einer CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1 ~~und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ab dem Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form~~ verpflichtet, auf Aufforderung diejenigen Informationen zu liefern, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die "**STEUERINFORMATIONEN**") benötigt.

Darüber hinaus ist jedes ~~CLEARING-MITGLIED und NICHT-~~ CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten STEUERINFORMATIONEN zu informieren.

1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten eines CLEARING-MITGLIEDS ~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS~~ oder des betreffenden BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS an das betreffende andere CLEARING-MITGLIED oder dessen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ~~und gegebenenfalls an das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf diese entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION~~ weiterzugeben.

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, solche Informationen an seine ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED oder andere~~ Kunden weiterzuleiten.

Abschnitt 2
Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

2.1 Allgemeine Bestimmungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

2.1.1 Eligible DARLEHENSWERTPAPIERE

Die Eurex Clearing AG legt jeweils fest, welche Arten von ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIEREN in das CLEARING einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2.

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) Der DARLEHENSNEHMER kann zur Bereitstellung der NOMINALSICHERHEITEN an den DARLEHENSGEBER von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN**") oder Geld in einer festgelegten Währung (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD**") liefern. Die Währung der betreffenden NOMINALSICHERHEIT wird im Weiteren als die "**NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG**" bezeichnet.

(2) Die Eurex Clearing AG legt die geeigneten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE von Zeit zu Zeit in eigenem Ermessen fest. Die ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN bereitgestellt werden können, werden gesondert mit den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN im SICHERHEITENANHANG zum besonderen Dreiparteien-Vertrag mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER vereinbart. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, nachträglich und einseitig bestimmte NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN einzubeziehen oder auszuschließen.

(3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der NOMINALSICHERHEIT die Rückforderung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am RÜCKGABETAG.

(4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS- VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des DARLEHENSNEHMERS gegenüber dem DARLEHENSGEBER. Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS, der aus der Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt der NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN) entsteht. Der entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

2.1.3 Gleichwertige Darlehenspapiere und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck "**GLEICHWERTIG**" oder "**GLEICHWERTIG MIT**" in Bezug auf tatsächlich gelieferte DARLEHENSPAPIERE oder NOMINALSICHERHEITEN (unabhängig davon, ob es sich um NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON GELD oder NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEITEN.

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

DARLEHENSPAPIERE und GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

(1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER und umgekehrt durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

(2) NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN werden dem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBERS bereitgestellt.

Weiterhin haben DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDER ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN, die Bereitstellung von ~~NOMINALSICHERHEITEN~~ NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN von der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zu verlangen.

Das jeweilige Pfandrecht besichert die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS aus der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur (i) Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN am RÜCKGABETAG, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1

Absatz (2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Absatz (1)(a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Absatz (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Absatz (2).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass (i) die Übereignung der DARLEHENSPAPIERE Zug um Zug gegen die Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTEN erfolgt, und (ii) das Pfandrecht weder der Sicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING MITGLIED noch der Absicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung dient.

(3) Sofern die Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN hinsichtlich einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts bereit stellt, gelten die folgenden besonderen Regelungen,

(a) (i) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegt in Bezug auf die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ist in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht zur Zahlung von BEITRÄGEN an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

(b) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen TRANSAKTIONEN des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln,

(c) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9,

(d) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5, und

(e) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

2.1.6 Abwicklung

(1) Die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN erfolgt durch eine ABWICKLUNGSSTELLE entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG.

(2) Die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN erfolgt über einen DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (der "**DRITT-SICHERHEITENVERWALTER**"), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER übernimmt. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS, der Eurex Clearing AG und des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS muss in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN identisch sein. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER unterhält die notwendigen Konten für das betreffende CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG.

(3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der NOMINALSICHERHEIT sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher Finanzinstrumente erfolgt gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS. Die Eurex Clearing AG wird den CLEARING-MITGLIEDERN ~~oder etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN~~ keine Informationen in Bezug auf Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen zur Verfügung stellen und unternimmt auch keine Schritte im Zusammenhang mit deren Abwicklung.

(4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN ~~oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN~~ ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den~~CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-~~ CLEARING-MITGLIEDERN für Handlungen oder Unterlassungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN.

(5) Barzahlungen erfolgen gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(6) Der Ausdruck "tatsächlich geliefert", "tatsächlich liefern" oder "tatsächliche Lieferung" bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

(a) in Bezug auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende ABWICKLUNGSSTELLE über die entsprechende Gutschrift auf das

maßgebliche WERTPAPIERKONTO der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die DARLEHENSPAPIERE an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die DARLEHENSPAPIERE unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(b) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechende Mitteilung durch den DRITT-SICHERHEITENVERWALTER über die Gutschrift auf das maßgebliche bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG erhalten hat;

(c) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(d) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN durch die Eurex Clearing AG im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2): der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Gutschrift auf das bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte verpfändete Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG; oder

(e) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung an CLEARING-MITGLIEDER: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS oder des ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTES auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS.

2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des MARKTWERTS und des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) werden an jedem GESCHÄFTSTAG diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den VERTRAGSDATEN der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

festgelegten Währung (die "**TRANSAKTIONSWÄHRUNG**") oder der NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, (i) in die TRANSAKTIONSWÄHRUNG auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden GESCHÄFTSTAG veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet, oder (ii) in die NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder eine andere maßgebliche Währung auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet.

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

2.2.1 Lieferung von Darlehenspapieren

(1) Der Valutierungstag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist der in den VERTRAGSDATEN als solcher festgelegte Tag (der "**VALUTIERUNGSTAG**").

(2) Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSGEBER die in den VERTRAGSDATEN festgelegten DARLEHENSPAPIERE an den DARLEHENSNEHMER gegen Lieferung der ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEIT (wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 definiert) durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

(1) Der DARLEHENSNEHMER liefert am RÜCKGABETAG (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) an den DARLEHENSGEBER GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE gegen Lieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEIT des DARLEHENSGEBERS an den DARLEHENSNEHMER oder, für den Fall, dass Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gegen Freigabe des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG.

(2) Der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig an den DARLEHENSGEBER zurückgeben. Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorgesehen, (i) ist der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, jederzeit berechtigt, GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE teilweise an den DARLEHENSGEBER zurückzugeben und/oder (ii) können DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER jederzeit einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE vereinbaren. Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE (jeweils "**RÜCKGABERECHT**") richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(3) Der DARLEHENSGEBER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig von dem DARLEHENSNEHMER zurückfordern.

Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorgesehen, (i) ist der DARLEHENSGEBER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, jederzeit berechtigt, GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE teilweise von dem DARLEHENSNEHMER zurückzufordern und/oder (ii) können DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER jederzeit einvernehmlich die vollständige oder teilweise Rückgabe GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE vereinbaren. Die vollständige oder teilweise Rückforderung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE (jeweils "**RÜCKFORDERUNG**") richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(4) Der DARLEHENSNEHMER und der DARLEHENSGEBER können jeweils unabhängig voneinander ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG geltend machen. Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, löst die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS automatisch auch die Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG und die Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG automatisch auch die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS aus.

(5) Die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS oder einer RÜCKFORDERUNG erfolgt an die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER. Sofern Absatz (6) keine Anwendung findet, macht die Eurex Clearing AG ihr RÜCKGABERECHT oder ihre RÜCKFORDERUNG direkt gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN geltend.

(6) Nach Erhalt einer Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über die betreffende Geltendmachung. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber deren Adressaten die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden RÜCKGABERECHTS bzw. der entsprechenden RÜCKFORDERUNG, wie sie die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

(7) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG gegenüber der Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) widerrufen werden. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über den jeweiligen Widerruf. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber dem Adressaten einen Widerruf des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden WIDERRUFS, wie ihn die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

Bei einer einvernehmlich zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER vereinbarten Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS kann das RÜCKGABERECHT nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

(8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i)(b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i)(b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKFORDERUNG wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG liegen.

(9) Im Falle der teilweisen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, bezieht sich der Begriff "RÜCKGABETAG" nur auf den Teil der DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT auf den sich das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG bezieht. Nach der vollständigen Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG bezieht sich die "WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION" nur noch auf die infolge der Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG reduzierten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT.

(10) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Abwicklung einer ihr zugegangenen und/oder abgegebenen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder RÜCKFORDERUNG aus wichtigem Grund zu verschieben. Der RÜCKGABETAG wird entsprechend verschoben.

2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Ziffer 2.2.1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die DARLEHENSPAPIERE entsprechend der VERTRAGSDATEN vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zum NOVATIONS-ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 vollständig geliefert wurden.

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch die Eurex Clearing AG an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) oder (2), ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des MARKTWERTES (wie in Ziffer 2.3.2 Absatz (4) definiert) der DARLEHENSPAPIERE zum vorhergehenden GESCHÄFTSTAG bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die "**ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT**"). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos können die VERTRAGSDATEN einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 90 Prozent und nicht höher als 110 Prozent ist, vorsehen (der "**MARK-UP PROZENTSATZ**").

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte MARKTWERT (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT bezüglich der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSNEHMER tatsächlich geliefert wurden (exklusive der gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT) (die "**GESTELLTEN SICHERHEITEN**"), muss dem MARKTWERT der Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE bzw. des Gesamtnennbetrages der

UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die derjenigen bzw. der demjenigen der DARLEHENSPAPIERE gleichwertig ist, zuzüglich des etwaigen MARK-UP PROZENTSATZES in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION entsprechen (der "**ERFORDERLICHE SICHERHEITENBETRAG**").

(2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

übersteigt,

zahlt bzw. gibt der DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN in dem Umfang zurück (bzw. gibt das Pfandrecht in dem Umfang frei), der diesen Überschuss ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende Weisung.

(3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

unterschreitet,

stellt der DARLEHENSNEHMER dem DARLEHENSGEBER weitere ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden ~~DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS~~DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende Weisung.

(4) "**MARKTWERT**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf die Bewertung der Darlehenspapiere oder gleichwertigen Darlehenspapiere, der Nominalsicherheit oder gleichwertigen Nominalsicherheit (außer einer Nominalsicherheit in Form von Geld) den

Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt,

(b) in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, den Betrag in der betreffenden Währung.

(5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) zu jedem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG anzuwenden; in diesem Fall ist das betreffende CLEARING-MITGLIED mit sofortiger Wirkung verpflichtet, ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT zu liefern oder berechtigt, diese zu erhalten.

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit

Am RÜCKGABETAG gibt der DARLEHENSGEBER die bis zum RÜCKGABETAG (einschließlich) tatsächlich gelieferte GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) vollständig zurück oder, sofern in Bezug auf einen DARLEHENSGEBER Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gibt der DARLEHENSGEBER das Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) frei.

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Absatz (2), gilt Ziffer 2.3.1 für VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTE entsprechend, es sei denn, in den VERTRAGSDATEN ist angegeben, dass die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender ~~NOMINALSICHERHEITEN~~ NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an den Darlehensgeber des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS erfüllt wurde. Bezugnahmen auf tatsächlich gelieferte NOMINALSICHERHEITEN gelten als Bezugnahmen auf ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, die das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß den VERTRAGSDATEN zum NOVATIONS-ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

2.4 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der "**STICHTAG**") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen,

Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte (jeweils eine "**AUSSCHÜTTUNG**"). Der DARLEHENSGEBER hat keinen Anspruch auf AUSSCHÜTTUNG gemäß Satz 1, wenn am Novationstag oder, bei Novation von VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 übermittelt wurden, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.4.3, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von AUSSCHÜTTUNGEN durch den DARLEHENSNEHMER an dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER diese in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht am STICHTAG an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden ("**AUSSCHÜTTUNGTAG**").

(1) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON GELD

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld ("**BARAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt zu den in den VERTRAGSDATEN näher beschrieben Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE.~~Im Falle einer BARAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Satz 1 entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine BARAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen.~~

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in FORM VON WERTPAPIEREN ("**WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

(a) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselbe Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer ("**ISIN**") wie die DARLEHENSPAPIERE, wird die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am AUSSCHÜTTUNGSTAG um den Betrag der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöht, und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, zusätzliche ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 zu liefern. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf die "**DARLEHENSPAPIERE**" sind als Bezugnahmen auf die durch die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöhte Anzahl der DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren;

(b) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG eine andere ISIN als die der DARLEHENSPAPIERE, wird am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die entsprechende

WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG zwischen den Parteien der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION begründet, und der DARLEHENSNEHMER ist, ungeachtet der Verpflichtung eine MARGIN gemäß Ziffer 1.3 zu erbringen, nicht verpflichtet eine NOMINALSICHERHEIT zu liefern.

Im Fall von Absatz (b) hat die neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezüglich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT bezüglich der DARLEHENSPAPIERE. Nach Begründung einer solchen neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION sind solche neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN unabhängig vom URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT und können unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

(c) Kann die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG nicht durch die betreffenden ABWICKLUNGSSTELLEN abgewickelt werden, wird die Eurex Clearing AG die CLEARING-MITGLIEDER entsprechend benachrichtigen und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine Barzahlung für die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS zu leisten. Den Betrag einer solchen Barzahlung setzt die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen fest.

(d) Besondere Bestimmungen im Fall einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten:

Die folgenden zusätzlichen Regelungen finden auf neu begründete WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung, bei denen die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG gemäß obigem Absatz (b) in Form von Bezugsrechten erfolgt.

Unbeschadet der Rechte des DARLEHENSNEHMERS und des DARLEHENSGEBERS zur Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bzw. des RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2, wird die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION hinsichtlich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten an dem GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts durch Barausgleich zurückgeführt und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen.

Die Höhe des durch den DARLEHENSNEHMER zu zahlenden Barbetrags wird von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage des letzten Abwicklungspreises des Bezugsrechts vor dem RÜCKGABETAG in der Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE festgelegt (der "BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS") oder, falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht verfügbar ist, wird der Betrag von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt und den CLEARING-MITGLIEDERN entsprechend mitgeteilt.

Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, den Verkauf noch die Ausübung der der neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zugrundeliegenden Bezugsrechte zu unterstützen. Die Ausübung der aus den Bezugsrechten folgenden Rechte erfolgt nach Nummer 2.4.2 Absatz (2).

~~(e) Im Falle einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION finden die Absätze (2) (a), (b) und (d) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen.~~

2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen

~~obligatorische~~ Obligatorische Reorganisationen und freiwillige Reorganisationen (wie in dieser Ziffer 2.4.2 definiert) wirken sich wie folgt auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion aus:

(1) OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN (Mandatory Reorganisations)

"**OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN**" sind Kapitalmaßnahmen bei denen die Teilnahme des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE beruht. OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z.B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden.

OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN, die zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und am oder vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

(a) tritt in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE eine (teilweise oder vollständige) Liquidation oder ein Squeeze-Out ein, (i) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an dem Tag zurückgeführt, an dem der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den etwaigen Erlös aus der Liquidation oder des Squeeze-outs, sofern vorhanden, erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden, und zahlt der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER an demselben Tag einen dem etwaigen Erlös aus der Liquidation oder dem Squeeze-out, sofern vorhanden, entsprechenden und in derselben Währung lautenden Geldbetrag, gegen die Rückgabe der NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER; die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird ohne die Lieferung von

GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN zurückgeführt, oder (ii) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION automatisch beendet, soweit eine ~~OBLIGATORISCHE REORGANISATION~~ OBLIGATORISCHE REORGANISATION gemäß (a) zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) eingetreten ist,

(b) treten andere OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE ein, wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am Tag der Durchführung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten um die Wertpapiere angepasst, die denen gleichwertig sind, die der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE am Tag der Ausübung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf DARLEHENSPAPIERE sind dann als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1)(b) angepassten DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren.

~~Im Falle einer OBLIGATORISCHEN REORGANISATION in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Absatz (1) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED.~~

(2) FREIWILLIGE REORGANISATIONEN (Voluntary Reorganisations)

"**FREIWILLIGE REORGANISATIONEN**" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf den Eigentümer der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, optionalen Bestandteilen von Bezugsrechten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten und der Ausübung von Bezugsrechten gemäß Nummer 2.4.1 Absatz (2)(d)) erfordern.

Soweit ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED den Erhalt von Ausschüttungen oder die Ausübung anderer Rechte im Hinblick auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN wünscht, kann es nach den folgenden Bestimmungen vorgehen, wenn dies in den Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorgesehen ist:

(a) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED kann die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. zurückfordern und/oder eine bilaterale Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIED treffen, die die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der bilateralen Durchführung der FREIWILLIGEN REORGANISATION zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED regelt.

(b) Wird im Rahmen einer FREIWILLIGEN REORGANISATION ein Umtausch der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen andere Wertpapiere angeboten, kann sich das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED auf die Änderung der Bedingungen der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION einigen:

(i) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED kann das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED anweisen (und wird die Eurex Clearing AG hierüber informieren), eine neue Wertpapierdarlehenstransaktion in Form eines VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS bezüglich der Wertpapiere zur Novation gemäß Nummer 1.2.1 Absatz (2) und (3) zu übermitteln, die aus der Ausübung der Rechte aus der FREIWILLIGEN REORGANISATION resultieren. Sofern ein Recht auf unterschiedliche Art und Weise ausgeübt werden kann, hat das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED in der Anweisung anzugeben, wie das Recht auszuüben ist. Die Anweisung sowie die entsprechende Mitteilung an Eurex Clearing AG muss spätestens bis zum Ende der Käuferschutzfrist (*Buyer Protection Deadline*) (wie nachfolgend definiert) erfolgen. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS in das CLEARING ablehnen, wenn die betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE für das CLEARING ungeeignet sind.

"**Ende der Käuferschutzfrist**" (*Buyer Protection Deadline*) bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem eine Käuferschutzanweisung gegeben werden kann, und bestimmt sich anhand des GARANTIERTEN TEILNAHMETAGS (wie nachfolgend definiert) zuzüglich der Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt.

"**GARANTIERTER TEILNAHMETAG**" meint den letzten GESCHÄFTSTAG, an dem die mit dem Recht der Teilnahme an der FREIWILLIGEN REORGANISATION versehenen UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE erworben werden können.

(ii) Nach der Novation des VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTES und Eingang der erforderlichen NOMINALSICHERHEIT vom DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED bei der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.2.1 Absatz (2) und Nummer 2.3.4 muss das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine RÜCKFORDERUNG hinsichtlich der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION geltend machen. Die Eurex Clearing AG wird eine solche RÜCKFORDERUNG gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. (mit Ausnahme von Absatz (6), (7) und (8)

Unterabsatz 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN nicht stattfindet.

(iii) Das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, den Anweisungen des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieses Absatzes (b) nachzukommen. Jeglicher Ausgleich von finanziellen Mitteln, die zur Ausübung des Rechts in Verbindung mit der FREIWILLIGEN REORGANISATION erforderlich sind, ist auf bilateraler Basis zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gemäß den vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und durchzuführen.

(c) Wird im RAHMEN einer FREIWILLIGEN REORGANISATION ein Umtausch der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen Geld angeboten, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED das DARLEHENSNEHMER CLEARINGMITGLIED anweisen (und wird die Eurex Clearing AG hierüber informieren), einer RÜCKFORDERUNG hinsichtlich der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ohne Rücklieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN gegen einen Barausgleich zuzustimmen. Der Barausgleich ist auf bilateraler Basis zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARINGMITGLIED entsprechend der vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und durchzuführen. Die Anweisung sowie die entsprechende Mitteilung an Eurex Clearing AG muss spätestens bis zum Ende der Käuferschutzfrist erfolgen und ist für das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED bindend.

(d) Absatz (b) und (c) sind entsprechend auf eine FREIWILLIGE REORGANISATION anwendbar, die das Recht beinhaltet, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE gegen eine Kombination von Wertpapieren, Geld oder anderen Vermögenswerten (und umgekehrt) einzutauschen.

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Informationen über FREIWILLIGE REORGANISATIONEN an die CLEARING-MITGLIEDER weiterzuleiten und übernimmt keinerlei Verantwortung für die Durchführung einer Entscheidung oder Wahl in Bezug auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN.

2.4.3 Besteuerung

Die Eurex Clearing AG behält keine Steuern auf gemäß Ziffer 2.4.1 erhaltene AUSSCHÜTTUNGEN oder auf gemäß Ziffer 2.4.2 erhaltene Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte ein oder zieht diese ab, es sei denn, sie ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet.

2.4.4 Bruchteile

Es werden keine Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG geliefert. Stattdessen zahlt der DARLEHENSNEHMER denjenigen Geldbetrag in der Währung der UNTERLIEGENDEN

WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch möglich festgelegten und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilten Wert der anteiligen AUSSCHÜTTUNG oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.2 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden GESCHÄFTSTAG von dem DARLEHENSNEHMER gezahlt.

2.4.5 Keine Informationspflichten

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE zu überwachen und Informationen über die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE oder über Kapitalmaßnahmen an die CLEARING-MITGLIEDER zu liefern, es sei denn, der Eurex Clearing AG sind Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen zugegangen, die gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführt wurden; in diesem Fall leitet die Eurex Clearing AG die Informationen bezüglich entsprechend Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen unverzüglich an die CLEARING-MITGLIEDER und den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER weiter.

2.4.6 Keine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausübung von Stimmrechten

Der DARLEHENSGEBER ist nicht berechtigt, Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE auszuüben.

Der DARLEHENSNEHMER ist nicht verpflichtet, die Ausübung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE wahrzunehmen.

2.4.7 Korrekturen

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Korrekturen der von ihr gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen vornehmen oder etwaige gemäß dieser Ziffer 2.4 nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 nachträglich ausführen; solche Korrekturen können z.B. Storni oder Berichtigungen sein ("**KORREKTUREN**"). Die Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder unmittelbar über jede Korrektur sobald als praktisch möglich informieren

2.4.8 Beschränkte Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN nicht für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen auf Bösgläubigkeit, Betrug oder grobe Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG zurückzuführen ist. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Eurex Clearing AG unter keinen Umständen für infolge einer fehlerhaften Durchführung, Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder fehlerhaften Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen entstehende mittelbare Schäden, Folgeschäden. Unter keinen Umständen haftet die Eurex Clearing AG gegenüber anderen Personen als den CLEARING-MITGLIEDERN für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von

Kapitalmaßnahmen oder für Fehler bei der Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4.

2.4.9 Treuhänderische Pflichten

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2.4 begründen keinerlei treuhänderische Pflichten der Eurex Clearing AG in Bezug auf die CLEARING-MITGLIEDER.

2.5 Zinsen und Erstattungen

(1) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) zahlt der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Zins. Dieser Zins fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats fällig (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist). Zinszahlungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(2) Der Zins wird jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES) zuzüglich eines in den VERTRAGSDATEN beschriebenen und gegebenenfalls geänderten Aufschlags. Die VERTRAGSDATEN können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

(3) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlen der DARLEHENSGEBER oder der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die tatsächlich gelieferte BAR-NOMINALSICHERHEIT die in den VERTRAGSDATEN festgelegte Erstattung. Diese Erstattung fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist) fällig. Zahlungen von Erstattungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(4) Die Erstattung wird jeweils auf der Basis des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS an dem betreffenden Berechnungstag unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet.

(5) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-Mitglied und das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED können jederzeit den vereinbarten Zins oder die vereinbarte Erstattung für die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN abändern ("**NEUFESTLEGUNG**"). Eine solche NEUFESTLEGUNG wird mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Geltendmachung der entsprechenden NEUFESTLEGUNG durch die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER, oder, sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, mit dem in der Geltendmachung der NEUFESTLEGUNG angegebenen Zeitpunkt wirksam, der jedoch in diejenige Zinslaufperiode fallen muss, in der der Eurex Clearing AG die Informationen über die NEUFESTLEGUNG vollständig zugegangen sind.

2.6 Nichtlieferung

2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (die "**NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen TRANSAKTION auf den darauffolgenden GESCHÄFTSTAG verschoben.

Die Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER ~~und etwaige NICHT-CLEARING-MITGLIEDER~~ annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird vom DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED die DARLEHENSPAPIERE nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die VOLLSTÄNDIGE ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION tatsächlich übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER und etwaige NICHT -CLEARING-MITGLIEDER annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED die ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

2.6.3 Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

(1) Erfolgt am entsprechenden GESCHÄFTSTAG keine tatsächliche Lieferung der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) oder erfolgt keine tatsächliche Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (3), verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN oder die Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN bis maximal zum dritten darauffolgenden GESCHÄFTSTAG.

(2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines CLEARING-MITGLIEDS der jeweils in Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (1) dar. Gibt ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN nicht zurück bzw. liefert die NOMINALSICHERHEITEN nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION**") wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (7) widerrufen oder aufgehoben wurde – die Rücklieferung einer solchen NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(2) Tritt bezüglich einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein STICHTAG für eine BARAUSSCHÜTTUNG oder eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

(a) hinsichtlich BARAUSSCHÜTTUNGEN gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8% des Nettobetrags der BARAUSSCHÜTTUNG multipliziert mit der Anzahl der vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER am RÜCKGABETAG geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;

(b) hinsichtlich WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNGEN in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d) beträgt die Vertragsstrafe (i) den BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS, oder (ii) falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht zur Verfügung steht, ein von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegter Betrag; im Fall von (i) und (ii) jeweils multipliziert mit zwei;

(c) hinsichtlich FREIWILLIGER REORGANISATIONEN gemäß Ziffer 2.4.2 Absatz (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

– Umtauschangebot in Geld

Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERS umgerechnet.

– Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldetem GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIER gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert:

Vertragsstrafe pro gleichwertigem Darlehenspapier =

$$\text{Maximum}(0;\ (((\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

– verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem ABRECHNUNGSKURS des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten ERWERBSQUOTE. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER; diese wird mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE

REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

– Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschangebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

Wert des Umtauschangebotes pro UNTERLIEGENDEM WERTPAPIER =

$$\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

ANZAHL Bieterpapiere: Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER der Zielgesellschaft angeboten werden.

PREIS Bieterpapier: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder junge Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers als Grundlage herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und gibt es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier, wird dieser als Grundlage herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier als Grundlage herangezogen. Falls erforderlich wird der Preis des Bieterpapiers anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

ERWERBSQUOTE: Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die der Bieter insgesamt erwerben möchte, dividiert durch die Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

ABRECHNUNGSKURS Wertpapier: Der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldete GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIER.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Eurex Clearing AG eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchführen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Falle einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein Verfahren einzuleiten, um sich mit UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN, die den GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken ("**BUY-IN**"), soweit die Voraussetzungen für einen BUY-IN gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.

(4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zugegangen ist (eine "**BUY-IN-AUFFORDERUNG**"). Eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED vor der BUY-IN-AUFFORDERUNG geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde. Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, kann eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nur bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG gestellt werden.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN-AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen oder wurde die BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren. Die Eurex Clearing AG kann die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, annullieren, wenn eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nicht bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG eingegangen ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn der Eurex Clearing AG keine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen ist oder eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

(5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht bis zum dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten GESCHÄFTSTAG vor dem BUY-IN TAG gemäß der Definition in Absatz (6)(b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

(6) Der BUY-IN erfolgt am BUY-IN TAG, soweit die Verpflichtungen aus der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zum Handelsende des vor dem BUY-IN TAG liegenden GESCHÄFTSTAGES nicht erfüllt wurden.

Der "**BUY-IN TAG**" ist

(a) im Falle von Absatz (4), der späteste der folgenden Tage:

(i) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, und

(ii) der GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN-AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bereits eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION ist, und

(iii) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN-AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION noch nicht Gegenstand einer vorausgegangenen Abwicklung war, oder

(b) im Falle von Absatz (5), der dritte GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG,

in jedem Fall vorbehaltlich von Änderungen durch die Eurex Clearing AG, die das Recht hat, den BUY-IN TAG um einen oder mehrere GESCHÄFTSTAGE zu

verschieben oder aus wichtigem Grund einen anderen GESCHÄFTSTAG als BUY-IN TAG zu bestimmen.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den BUY-IN und die Ergebnisse eines BUY-IN per Fax oder Telefon unterrichten.

(7) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) erfolgreich und wurden die während des BUY-IN gekauften UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE (die "**GEKAUFTEN WERTPAPIERE**") bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, hat das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED den Kaufpreis der GEKAUFTEN WERTPAPIERE zu ersetzen und diesen Betrag am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Absatz (2) (h) findet Anwendung, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(8) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) am BUY-IN TAG nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die GEKAUFTEN WERTPAPIERE nicht bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION ein Barausgleich am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des von dem DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

- sofern die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE; und
- sofern die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

Ziffer 2.2.2 Absatz (1) und Ziffer 2.3.3 Absatz (1) finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION Bezugsrechte, findet nach einer BUY-IN-AUFFORDERUNG kein BUY-IN statt. Stattdessen erfolgt entweder am BUY-IN TAG oder am GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts, je nach dem welcher Tag der frühere Tag ist, ein Barausgleich zu dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d)(bb) bestimmten Preis multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

(10) Falls eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION, bei der festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, nicht bis zum sechsten der Fälligkeit der festverzinslichen WERTPAPIERE vorausgehenden GESCHÄFTSTAG erfüllt wurde, insbesondere kein erfolgreiches BUY-IN erfolgt ist, findet hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen WERTPAPIERE vorausgehenden GESCHÄFTSTAG ein Barausgleich statt. Absatz 8 Satz 2 bis 5 gilt in diesem Fall entsprechend.

(11) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (10) gegen sich gelten lassen.

(12) Im Falle eines BUY-IN erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED (die "**BUY-IN GEBÜHR**"). Die BUY-IN GEBÜHR lautet auf die TRANSAKTIONSWÄHRUNG und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE, die durch den BUY-IN gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

(13) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8), (9) und (10) zurückgibt.

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (für die Zwecke dieses Absatz (1), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt keine tatsächliche Lieferung aller GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) in Bezug auf eine NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION durch ein Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG bis um 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG, tritt in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSGRUND im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Paragraph (1) ein (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (1) erfolgt oder nicht).

Die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED wird an diesem GESCHÄFTSTAG regulär gemäß Ziffer 2.2.2 zurückgeliefert.

(2)

(a) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder jedem darauffolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (für Zwecke dieses Absatz (2), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(b) Erfolgt die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht vollständig am dritten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, kann der DARLEHENSNEHMER fordern, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG ersetzt wird.

(c) Der Barbetrag gemäß Absatz (b) wird wie folgt berechnet:

- bei Aktien: Der Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente; und
- bei Anleihen: die Summe aus dem Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, und 300 Basispunkte multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente;

(d) Ist dem DARLEHENSNEHMER bis zum zehnten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem als RÜCKGABETAG festgelegten Tag keine Aufforderung zur Barabwicklung gemäß Absatz (b) zugegangen und hat der

Darlehensnehmer seine Geltendmachung des RÜCKGABERECHT nicht widerrufen, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(e) Das Recht des DARLEHENSNEHMERS, die Geltendmachung seines RÜCKGABERECHTS vor dem Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) zu widerrufen, bleibt unberührt.

(f) Tritt bezüglich einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION ein STICHTAG gemäß Ziffer 2.4.2 oder ein Stichtag für eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 vor oder am Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) ein, verschiebt sich der Zahlungstag entsprechend.

(g) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.4 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSNEHMER die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(h) Erfolgt nach einem erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (8) in Bezug auf eine bestimmte WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG bis 14:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking S.A. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) bzw. bis 15:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) an den DARLEHENSNEHMER, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) und (2) gegen sich gelten lassen.

2.6.6 Weitere Rechte

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten CLEARING-MITGLIEDS bleibt unberührt.

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

2.7.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn sie von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED erfährt, das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit diesem CLEARING-MITGLIED aussetzen oder einschränken; insbesondere (i) kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.1 aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED sowie NEUFESTLEGUNGEN gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5) aussetzen oder einschränken, (ii) kann die Eurex Clearing AG alle novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Lieferung der NOMINALSICHERHEIT oder Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches CLEARING-MITGLIED aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER~~,~~ und das CLEARING-MITGLIED ~~und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS~~ über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

2.7.2 BARAUSGLEICH und Marktpreisausgleich im Falle einer BEENDIGUNG

Bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem anderen CLEARING-MITGLIED, die sowohl DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT als auch DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT sein können, gemäß Ziffer 2.2.2 (die im Falle eines DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT entsprechend Anwendung findet) geltend zu machen.

Wird ein RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

(1) Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 7.5 kann die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG im Hinblick auf ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED, die durch eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN besichert sind,

(a) bis zur tatsächlichen Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG von einem Marktpreisausgleich gemäß Ziffer 2.3.2 absehen und Veränderungen des MARKTWERTS der GESTELLTEN SICHERHEITEN im Verhältnis zu dem ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAG einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch eine entsprechende Erhöhung oder Reduzierung der

Margin-Verpflichtung des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDS berücksichtigen;

(b) die Verpflichtung zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT an das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.

(2) Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 7.5 kann die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED, die Rückgabe der gesamten GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) vor dem maßgeblichen RÜCKGABETAG fordern.

Die Eurex Clearing AG wird in diesem Fall versuchen, ein Ersatzgeschäft abzuschließen, um die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am Rückgabetag zu erwerben. Sofern die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise zum Rückgabetag zu erwerben (gleich aus welchem Grund), kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Rücklieferung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags am nächsten GESCHÄFTSTAG ersetzen.

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

Clearing-Vereinbarung

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED schließen diese Vereinbarung über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Sofern das CLEARING-MITGLIED dies in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung so gewählt hat, ist diese Vereinbarung auch eine NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG für KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN sind, gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. In diesem Fall soll diese Vereinbarung es dem CLEARING-MITGLIED ermöglichen, NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN mit KUNDEN unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook ist ausschließlich das CLEARING-MITGLIED verantwortlich.

1.3 Wenn das CLEARING-MITGLIED den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterfällt, gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 in Teil 1 dieser VEREINBARUNG in Bezug auf die Gewährung von Net Omnibus Margin (außer in der Form von Geld).

1.4 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG zusammen mit jeder weiteren CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser VEREINBARUNG oder jeder anderen CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form stellen eine gesonderte VEREINBARUNG dar (eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Alle NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur BEENDIGUNG einzelner NICHT-EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Wenn diese VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG qualifiziert, unterfallen die vom CLEARING-MITGLIED für KUNDEN abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

2.4 Wenn diese VEREINBARUNG auch als ICM-CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION („**ICM-CCD-Bestimmungen**“) qualifiziert, unterfallen die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING MITGLIED nicht der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2. Stattdessen gelten Ziffer 8 und die ICM-CCD-BESTIMMUNGEN.

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

Zur Bestellung der MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central

Securities Depository (nachfolgend insgesamt „**CSD**") jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.5 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED ~~versichert~~sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere dürfen bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkauft werden.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleibt unberührt.

3.2 Stellung einer MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

Stellt ein CLEARING-MITGLIED die MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.1 entsprechend.

Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED ~~zu, dass es Inhaber der zur Sicherheit abgetretenen Wertrechte ist und~~ im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist ~~und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind~~. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung ~~solche Ansprüche~~ gleich- oder vorrangige Rechte Dritter nicht ohne vorherige Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der EUREX CLEARING AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

3.3 Verpfändung in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Zur ~~Bestimmung~~ Bestellung der NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.5 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das CLEARING-

MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED ~~verischert~~sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere dürfen bei Pfandreife ohne vorige Androhung aus freier Hand verkauft werden.

Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN bleibt unberührt.

3.4 Stellung einer Margin in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Stelle ein CLEARING-MITGLIED die NET OMNIBUS MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das betreffende Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.3 entsprechend.

Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED ~~zu, dass es Inhaber der zur Sicherheit abgetretenen Wertrechte ist und~~ im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung ~~solche Ansprüche~~ gleich- oder vorrangige Rechte Dritter nicht ohne vorherige Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung ~~der sicherungszedierten~~ sicherungszedierter Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

3.5 Stellung der MARGIN oder NET OMNIBUS MARGIN in einem Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A.

Eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A. als CSD, um die MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 oder oder die NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu stellen, bestellt das CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG das Pfandrecht an allen jetzt oder künftig verbuchten Wertpapieren in diesem Pfanddepot durch Abschluss eines seperaten Pfandvertrags nach Luxemburger Recht. Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an die Clearstream Banking S.A. vorzunehmen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleiben unberührt.

4 Geldzahlungen, CLEARINGWÄHRUNG, BEENDIGUNGSWÄHRUNG

4.1 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN von der EUREX CLEARING AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die EUREX CLEARING AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS bei der EUREX CLEARING AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.2 Die EUREX CLEARING AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der EUREX CLEARING AG Konten einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

4.3 Die CLEARINGWÄHRUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN ist:

- □ Euro (EUR);
- □ Schweizer Franken (CHF).

4.4 Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG.

5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die EUREX CLEARING AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und mit Wirkung für sowie gegen dieses CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen von der EUREX CLEARING AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der EUREX CLEARING AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus TRANSAKTIONEN, die von der dem CLEARING-MITGLIED erteilen CLEARING-LIZENZ (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

6.1 Die im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG erteilten, auf eine oder mehrere CLEARING-LIZENZ(EN) bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CLEARING-MITGLIED nur widerrufbar, wenn das CLEARING-MITGLIED zugleich diese CLEARING-LIZENZ(EN) kündigt.

6.2 Hat das CLEARING-MITGLIED einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung gemäß Klausel 6.1 erklärt, werden dieser Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden CLEARING-LIZENZ(EN) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS in der/den jeweiligen TRANSAKTIONS-ART(EN) wirksam.

6.3 Endet eine CLEARING-LIZENZ aus sonstigen Gründen, gelten alle darauf bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüche der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

8 Besondere Bestimmungen für die ICM-CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION

8.1 Separate ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen, Konstruktion.

Sofern das CLEARING-MITGLIED dies in Abschnitt 3 Ziffer 3 dieser VEREINBARUNG so gewählt hat, stellt diese VEREINBARUNG eine gesonderte ICM-CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN dar und wird diese VEREINBARUNG für diese Zwecke nach Maßgabe der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN und den besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 8 angepasst (die „**ICM-CLEARING-VEREINBARUNG**“).

8.2 Umfang der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den ICM-CCD BESTIMMUNGEN, Konstruktion.

8.2.1 Diese Ziffer 8 bezieht die ICM-CCD-BESTIMMUNGEN als Bestanteil ein und gilt für das CLEARING von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN.

8.2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG (einschließlich der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN) und den anderen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG, gehen die Bestimmungen dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG (einschließlich der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN) vor.

8.2.3 Soweit Abschnitt 3 der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN definiert) vorsieht, dass der ICM-KUNDE in Bezug auf eine

TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN Anwendung.

8.2.4 Soweit Abschnitt 3 der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG vorsieht, dass der ICM-KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN Anwendung.

8.3 Rechtsverhältnisse zwischen der **EUREX CLEARING AG** und dem **CLEARING-MITGLIED**

8.3.1 **Anwendungsbereich**: Diese ICM-CLEARING-VEREINBARUNG begründete getrennte Vertragsverhältnisse zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für die Zwecke des CLEARING von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN in Bezug auf jeden einzelnen ICM-KUNDEN.

8.3.2 **Separate Vereinbarungen**: Mit jedem Abschluss einer ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN gemäß den ICM-CCD BESTIMMUNGEN gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Alle Rechte und Pflichten zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG hinsichtlich dieses ICM-KUNDEN stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine solche Vereinbarung wird als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet),

(ii) die EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, SEGREGIERTE MARGIN, SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE and alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG hinsichtlich dieses ICM-KUNDEN bestehen getrennt von allen anderen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, jeder anderen SEGREGIERTEN MARGIN, SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN, allen anderen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN and allen anderen Rechte und Pflichten im Rahmen jeder anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die durch diese ICM-CLEARING-VEREINBARUNG, diese VEREINBARUNG und jede andere CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN begründet wird, und

(iii) alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE (wie in den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN definiert), die gemäß dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG hinsichtlich dieses ICM-KUNDEN entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

8.4 Übertragung von Wertpapieren auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

Die folgenden Bestimmungen gelten für jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN entsteht:

8.4.1 Zur Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN an EUREX CLEARING AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), wird das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG anweisen, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den WERTPAPIEREN an die EUREX CLEARING AG durchzuführen, indem sie diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutschreibt (eine „**ANWEISUNG**").

8.4.2 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Miteigentumsanteilen, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, die entsprechenden WERTPAPIERE im Wege der ANWEISUNG auf die EUREX CLEARING AG zu übertragen. EUREX CLEARING AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der EUREX CLEARING AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der ANWEISUNG des CLEARING MITGLIEDS ein Debit-Eintrag im WERTPAPIERKONTO des CLEARING-MITGLIEDS und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist.

8.4.3 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der ANWEISUNG an die EUREX CLEARING AG abzutreten. EUREX CLEARING AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO die Clearstream Banking AG gegenüber der EUREX CLEARING AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

8.5 **DIFFERENZANSPRUCH** zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED

Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Bezug auf jede GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN entsteht, ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG; diese ist dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN durch das CLEARING-MITGLIED mitzuteilen.

8.6 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf das CLEARING-MITGLIED seine Rechte oder Ansprüche aus dieser ICM-CLEARING-VEREINBARUNG nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten

9 **~~8~~Zusicherungen**

9.1 ~~8.1~~Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

9.1.1 ~~8.1.1~~es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

9.1.2 ~~8.1.2~~weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

9.1.3 ~~8.1.3~~es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossener TRANSAKTIONEN) handelt;

9.1.4 ~~8.1.4~~es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

9.1.5 ~~8.1.5~~es berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt;

9.1.6 ~~8.1.6~~keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

9.1.7 ~~8.1.7~~kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen

Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

9.1.8 ~~8.1.8~~kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

9.1.9 ~~8.1.9~~es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

9.1.10 ~~8.1.10~~kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

9.2 ~~8.2~~Das CLEARING-MITGLIED vereinbart mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 8.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN, VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN, VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

9.3 ~~8.3~~EUREX CLEARING AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

9.3.1 ~~8.3.1~~sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

9.3.2 ~~8.3.2~~keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

9.3.3 ~~8.3.3~~kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

9.3.4 ~~8.3.4~~kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

9.3.5 ~~8.3.5~~sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.

9.3.6 ~~8.3.6~~sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind; und

9.3.7 ~~8.3.7~~kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

9.4 Die EUREX CLEARING AG wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 9.3 nicht mehr zutreffend ist.

10 ~~9~~Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

11 ~~10~~Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass es die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten hat und anerkennt. Ihm ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

12 ~~11~~Änderungen

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geändert werden.

13 ~~12~~Sonstiges

13.1 ~~12.1~~Abtretbarkeit

Sofern in ~~den CLEARING-BEDINGUNGEN~~ dieser VEREINBARUNG nichts anderes geregelt ist, darf das CLEARING-MITGLIED seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EUREX CLEARING AG abtreten.

13.2 ~~12.2~~Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

14 ~~13~~Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 ~~13.1~~Anwendbares Recht

14.1.1 ~~13.1.1~~Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

14.1.2 ~~13.1.2~~Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 ~~13.2~~Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

14.3 ~~13.3~~Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15 ~~14~~Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

Soweit diese Vereinbarung als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG qualifiziert, finden auf diese NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG nur die Ziffern 1, 7, 8 und 9 dieses Abschnitts 2 Anwendung.

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Facilities (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Geldzahlungen

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine weitere Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine andere von der EUREX CLEARING AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der EUREX CLEARING AG ermittelten Geldforderungen gegen das CLEARING-MITGLIED durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des CLEARING-MITGLIEDS bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die EUREX CLEARING AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS bei der EUREX CLEARING AG dem jeweiligen Konto des CLEARING-MITGLIEDS bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN betreffend XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die EUREX CLEARING AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser VEREINBARUNG voraus.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („**CREST**“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die EUREX CLEARING AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser VEREINBARUNG voraus.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die CLEARING-BEDINGUNGEN der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX -TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 CD-CLEARING-LIZENZ

Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-LIZENZ in Bezug auf Kreditderivat-Transaktionen („**CD-CLEARING-LIZENZ**“) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN.

8.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit dem CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.4 Absatz 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN (Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens) abgeschlossenen CCP-TRANSAKTIONEN.

8.3 Ermächtigung

Falls das CLEARING-MITGLIED eine CD-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website

(www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

Hat die EUREX CLEARING AG auf schriftlichen Antrag des CLEARING-MITGLIEDS dem CLEARING-MITGLIED ausdrücklich gestattet, dass das CLEARING-MITGLIED statt seiner eigenen Konten bei dem ANERKANNTEN TRADE INFORMATION WAREHOUSE die Konten eines REGISTRIERTEN KUNDEN bei dem ANERKANNTEN TRADE INFORMATION WAREHOUSE verwenden kann, verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, der EUREX CLEARING AG eine entsprechende Ermächtigung des REGISTRIERTEN KUNDEN vorzulegen.

8.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 DEFINITIONS**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „**MAY 2003 SUPPLEMENT**“ und das „**2005 MATRIX SUPPLEMENT**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „**2009 SUPPLEMENT**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**“ bezeichnet werden) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Das CLEARING-MITGLIED stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 CLEARING-LIZENZ für Zinsderivat-Transaktionen

Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN.

9.2 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Falls das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade

Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE SOURCE SYSTEM**").

9.3 Einschaltung von ~~MarkitSERV~~ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass es bis zum Widerruf des CLEARING-MITGLIEDS durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG ~~MarkitSERV Ltd., London,~~ das betreffende ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM beauftragt hat, für das CLEARING-MITGLIED Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

9.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Das CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**") veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Das CLEARING-MITGLIED stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.5 Abschluss von TRANSAKTIONEN

9.5.1 Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM der EUREX CLEARING AG für das CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN übermittelt, eine TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche TRANSAKTION für das CLEARING-MITGLIED bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des CLEARING-MITGLIEDS für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

9.5.2 Dem CLEARING-MITGLIED obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

10 Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN

10.1 Abschluss von TRANSAKTIONEN

Das CLEARING-MITGLIED stimmt zu, dass nach der Annahme eines URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zur Einbeziehung in das CLEARING durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS eine TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird.

10.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten

Dem CLEARING-MITGLIED obliegt es, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Dem CLEARING-MITGLIED obliegt es, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

10.3 Nichteinbeziehung von bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in einen Rahmenvertrag

Bezüglich DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDERN, die - durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN - die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN in Form von WERTPAPIEREN im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION von der Eurex Clearing AG an das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS verlangt haben, wird die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen TRANSAKTIONEN des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln. Insofern findet Ziffer 2.2 des Abschnitts 1 dieser Vereinbarung keine Anwendung.

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, NET OMNIBUS ~~TRANSAKTIONEN~~ CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

☐ **GENERAL-CLEARING-LIZENZ**

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN[1];

- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
  - x Aktien- & Indexprodukte[2]
  - x Fixed-Income-Produkte[2]
  - ☐ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
  - ☐ UK- & Irische Produkte
  - ☐ KOSPI-Produkte
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- ☐ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- ☐ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- ☐ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN[3] gemäß Kapitel IX.

☐ **DIREKT-CLEARING-LIZENZ**

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und RK-

---

[1] Jede TRANSAKTIONS-ART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

[2] Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

[3] Die Berechtigung umfasst lediglich EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN.

BEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt. Die DIREKT-CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN[1]:

- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
  - x Aktien- & Indexprodukte[2]
  - x Fixed-Income-Produkte[2]
  - ☐ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
  - ☐ UK- & Irische Produkte
  - ☐ KOSPI-Produkte
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- ☐ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- ☐ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- ☐ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- ☐ ~~WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN[3] gemäß Kapitel IX.

☐ **OTC-CLEARING-LIZENZ**

Eine OTC-CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN. Eine OTC-CLEARING-LIZENZ wird für das CLEARING folgender TRANSAKTIONS-ARTEN von OTC-DERIVAT-TRANSAKTIONEN erteilt:

- ☐ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- ☐ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3.

2 NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG

2.1 Diese Vereinbarung qualifiziert auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG für KUNDENTRANSAKTIONEN:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

2.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN:

□ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung.

□ Tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sollen keine Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN absichern, die von der Eurex Clearing AG am Ende des GESCHÄFTSTAGES festgestellt wurde.

3 ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als separate ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD:

□ ja

□ nein

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Grund-Clearingmodell

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

_____

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine

Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/ REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Anhang 1 und 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede VEREINBARUNG gemäß (i) und (ii) jeweils eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.4 Alle Eingaben, die das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 bis 7 dieser VEREINBARUNG unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

2.5 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform und ggf. der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN

Das CLEARING-MITGLIED kann seine Forderungen gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN aufrechnen und mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, sind dabei die in den CLEARING-BEDINGUNGEN enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung entsprechend anwendbar.

4 Folgen der Beendigung von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN

4.1 Sofern das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 und Ziffer 10.2 nicht etwas anderes vereinbart haben, vereinbaren sie nun für den Fall, dass in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSTAG gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN eintritt Folgendes:

(1) Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf MARGIN- oder VARIATION MARGIN erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTS und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der CLEARINGWÄHRUNG sofort fällig („**EINSEITIGER**

DIFFERENZANSPRUCH“). Die Parteien dieser TRANSAKTIONEN sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

(2) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ist verpflichtet, die EINSEITIGEN DIFFERENZANSPRÜCHE, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN beendeten TRANSAKTIONEN nach ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 der jeweils geltenden Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN festzustellen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird dem CLEARING-MITGLIED das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

4.2 Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG; diese ist dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN durch das CLEARING-MITGLIED mitzuteilen.

4.3 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des CLEARING-MITGLIEDS, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION und/oder einer entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN führen.

5 Zusicherungen

5.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

5.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

5.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, zu dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

5.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

5.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, dass

diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

5.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

5.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

5.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

5.1.8 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser VEREINBARUNG hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

5.1.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

5.2 Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.

5.3 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 5.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der EUREX CLEARING AG immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, die MARGIN oder die VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

5.4 EUREX CLEARING AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

5.4.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

5.4.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

5.4.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

5.4.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

5.4.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

5.4.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

5.4.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

5.5 Die EUREX CLEARING AG wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 5.4 nicht mehr zutreffend ist.

6 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

7 Verhältnis zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll,

ist dies nur zulässig, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

9 Änderungen

9.1 Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geändert werden.

9.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

10 Sonstiges

10.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, dürfen das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEIEN abtreten.

10.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

11 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

11.1 Anwendbares Recht

11.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

12 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Allgemeine Pflichten für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

Sofern ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 Close-Out-Netting-Regelung

Unbeschadet Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser VEREINBARUNG können das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE durch Wahl der entsprechenden Option in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG Folgendes vereinbaren:

Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser VEREINBARUNG vereinbaren das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE im Hinblick auf Futures- und Options-Kontrakte im Sinne von Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) der CLEARING-BEDINGUNGEN unter Billigung der EUREX CLEARING AG, dass für alle TRANSAKTIONEN, die jeweils zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN geschlossen

werden („**NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN**“), dass im Fall der Insolvenz des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN oder CLEARING-MITGLIEDS (wie nachstehend definiert) Folgendes gilt:

1. Der “**INSOLVENZFALL**” des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bzw. des CLEARING-MITGLIEDS liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bzw. des CLEARING-MITGLIEDS beantragt wird und entweder das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bzw. das CLEARING-MITGLIED selbst den Antrag gestellt hat oder das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bzw. das CLEARING-MITGLIED zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

2. Im Verhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**RAHMENVERTRAG**“) und dieser VEREINBARUNG beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:

a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des RAHMENVERTRAGES auf den „Vertrag“ sind, sofern sie NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN betreffen, als Bezugnahmen auf diese VEREINBARUNG zu lesen, soweit sie sich auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN beziehen.

b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des RAHMENVERTRAGES gilt jede NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTION als Einzelabschluss im Sinne des RAHMENVERTRAGES.

3. Für den INSOLVENZFALL des CLEARING-MITGLIEDS stehen die Regelungen dieser Ziffer 1.4 der Ausübung der Rechte der EUREX CLEARING AG nach den CLEARING-BEDINGUNGEN nicht entgegen.

4. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN bzw. den Regelungen dieser VEREINBARUNG - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen von Kapitel III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.

5. Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der EUREX CLEARING AG aus dem CLEARING der TRANSAKTIONEN des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

4.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED AUFTRÄGE und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

4.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („**CREST**“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Abrechnung nach Modell B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das NICHT-CLEARING-MITGLIED beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

8.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

8.2.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses VON TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und DIE EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.2.3 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet nicht~~ gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN~~, falls eine~~ nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 ~~zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN ~~eingeleitet~~ veranlasst wurde.

8.2.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1.

8.3 Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.3.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

8.3.2 Das CLEARING-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

8.3.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.3.4 ~~DIE~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet DIE EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

8.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 DEFINITIONS**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „**MAY 2003 SUPPLEMENT**“ und das „**2005 MATRIX SUPPLEMENT**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „**2009 SUPPLEMENT**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**“ bezeichnet werden) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einem OTC-ZINSDERIVAT-GESCHÄFT entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

9.2 Einschaltung von ~~MarkitSERV~~ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des REGISTRIERTE KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED ~~MarkitSERV Ltd., London,~~ das betreffende ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM beauftragt hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden, und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

9.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer

solchen korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

9.4.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.4.3 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet nicht~~ gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN~~, falls eine~~ nicht nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1 ~~zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN ~~eingeleitet~~ veranlasst wurde.

9.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1.

9.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.5) oder der ÜBERTRAGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6) oder der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

9.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

9.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten BEENDIGUNG von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.5.4 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

~~**10 Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN**~~

~~**10.1** Abschluss von TRANSAKTIONEN~~

~~Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED stimmen jeweils zu, dass nach der Annahme eines URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird.~~

~~**10.2** Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten~~

~~Dem CLEARING-MITGLIED obliegt es, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED im Hinblick auf alle Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.~~

~~Dem CLEARING-MITGLIED obliegt es, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~**10.3** Ausübung von Rechten durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED~~

~~Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.2, eine BUY-IN AUFFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.5 Absatz (5) und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 in seinem Namen auszuüben oder zurückzuziehen.~~**Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN**

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- □ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
  - □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- □ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
    - □ Aktien- & Indexprodukte
    - □ Fixed-Income-Produkte
    - □ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
    - □ UK- & Irische Produkte
    - □ KOSPI-Produkte
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - □ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
  - □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
  - ~~□ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.~~

Weitere Wahlmöglichkeiten des CLEARING-MITGLIEDS und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN:

- □ Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4.

UNTERSCHRIFTEN

zur CLEARING-VEREINBARUNG

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

_____

als ~~Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter~~ ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied~~/~~ und/oder Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED~~/REGISTRIERTER~~ und/oder REGISTRIERTER KUNDE**“, und für die Zwecke der ICM-ECD Bestimmungen der “**ICM-KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE schließen diese Vereinbarung über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED und andererseits ~~dem CLEARING-MITGLIED bzw.~~ die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG und (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und ~~in Bezug auf jedes Paar korrespondierender~~ die GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN ~~eine~~ zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-

BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Alle Eingaben, die ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED ggf. in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 Ziffer 1 bis 7 dieser VEREINBARUNG unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

2.4 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform (soweit anwendbar) und der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

2.5 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des CLEARING-MITGLIEDS, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION und/oder einer korrespondierenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN führen.

3 Bestellung von SICHERHEITEN am DIFFERENZANSPRUCH

~~**3.1** Pfandrechte~~

~~**3.1.1** Verpfändung durch das CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG~~

~~(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN an die EUREX CLEARING AG.~~

~~(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer (i) an.~~

~~(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.~~

~~(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.~~

~~(v) Verzicht~~

~~(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), dass seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.~~

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die EUREX CLEARING AG seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

3.1.2 VERPFÄNDUNG durch das CLEARING-MITGLIED an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE

(i) Das CLEARING-MITGLIED verpfändet den DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE.

(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer (i) an.

(iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE(wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED besichert.

(iv) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.

(v) Verzicht

(a) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass GESICHERTE ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED angefochten werden können.

(b) Das CLEARING-MITGLIED verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE seine GESICHERTEN ANSPRÜCHE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das CLEARING-MITGLIED ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines GESICHERTEN ANSPRUCHS desNICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED Einreden gegen diesen GESICHERTEN ANSPRUCH geltend machen kann.

~~**3.2 Sicherungsabtretungen**~~

~~**3.2.1 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an EUREX CLEARING AG**~~

~~(i) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN an die EUREX CLEARING AG nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).~~

~~(ii) Die EUREX CLEARING AG nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer 3.2.1(i) an.~~

~~Der DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die EUREX CLEARING AG unmittelbar über, sobald das gemäß Ziffer 3.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS (iii) der EUREX CLEARING AG zur Folge hat.~~

~~(iv) Die EUREX CLEARING AG bietet die Rückabtretung desnachAbsatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an. Dies gilt nicht für den Fall, dass die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE erfüllt sind und die Abtretungen nach Ziffer 7.2 erfolgt sind.~~

~~(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.~~

~~Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH (vi) der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist.~~

~~(vii) Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet das NICHT-CLEARING-MITGLIED/ REGISTRIERTER KUNDE hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.1. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.~~

~~**3.2.2 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN**~~

~~(i) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen GESICHERTEN ANSPRÜCHE des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTER KUNDE gegenüber dem CLEARING-MITGLIED bietet das CLEARING-MITGLIED an, seinen DIFFERENZANSPRUCH gegenüber der EUREX CLEARING AG an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).~~

~~(ii) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer (i) an.~~

~~Der DIFFERENZANSPRUCH, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE unmittelbar über sobald das gemäß~~

~~Ziffer 3.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine BEENDIGUNG erfolgt ist und der jeweilige BEENDIGUNGSGRUND entweder (a) verhindert, dass der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED fällig wird oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des DIFFERENZANSPRUCHS(iii) der EUREX CLEARING AG zur Folge hat.~~

~~(iv) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE bietet hiermit die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen DIFFERENZANSPRUCH an das CLEARING-MITGLIED an. Dies gilt nicht für den Fall, dass die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME in Bezug auf das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE erfüllt sind und die Abtretungen nach Ziffer 7.2 erfolgt sind.~~

~~(v) Das CLEARING-MITGLIED nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.~~

~~(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn derDIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist.~~

~~(vii)Das CLEARING-MITGLIED unterrichtet die EUREX CLEARING AG hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.2. Die EUREX CLEARING AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.~~

Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von der EUREX CLEARING AG oder dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geregelt.

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

□ Eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung; die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.

5 MARGIN-VERPFLICHTUNG, Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG

Soweit ~~in~~ in der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („**Festgelegter Multiplikator**") für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG: _____.

5.2 Übertragung von WERTPAPIEREN auf das WERTPAPIER-MARGIN-KONTO

5.2.1 Zur Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN an EUREX CLEARING AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), wird das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG anweisen, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den WERTPAPIEREN an die EUREX CLEARING AG durchzuführen, indem sie diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS gutschreibt (eine „**ANWEISUNG**“).

5.2.2 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von MITEIGENTUMSANTEILEN, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, die entsprechenden WERTPAPIERE im Wege der ANWEISUNG auf die EUREX CLEARING AG zu übertragen. EUREX CLEARING AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese WERTPAPIERE dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der EUREX CLEARING AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der ANWEISUNG des CLEARING MITGLIEDS ein Debit-Eintrag im WERTPAPIERKONTO des CLEARING-MITGLIEDS und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im WERTPAPIER-MARGIN-KONTO des CLEARING-MITGLIEDS erfolgt ist.

5.2.3 Im Falle einer Übertragung von WERTPAPIEREN in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das CLEARING-MITGLIED ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der ANWEISUNG an die EUREX CLEARING AG abzutreten. EUREX CLEARING AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die PARTEIEN erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO die Clearstream Banking AG gegenüber der EUREX CLEARING AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

6 DIFFERENZANSPRUCH

Die BEENDIGUNGSWÄHRUNG ist die zuletzt zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED vereinbarte CLEARINGWÄHRUNG; diese ist dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN durch das CLEARING-MITGLIED mitzuteilen.

7 INTERIM-TEILNAHME~~;~~ und UNMITTELBARE WIEDERBEGRÜNDUNG

~~7.1 Zusicherungen~~

~~Für den Fall, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. eine RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME getroffen hat, sichert das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu,~~

dass es/er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG und während der Laufzeit dieser VEREINBARUNG über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen INTERIM-TEILNEHMER erforderlich sind.

7.2 Abtretung des DIFFERENZANSPRUCHS der EUREX CLEARING AG

7.2.1 Zum Zwecke der INTERIM-TEILNAHME tritt die EUREX CLEARING AG ihren (ggf. bestehenden) DIFFERENZANSPRUCH gegenüber dem CLEARING-MITGLIED zusammen mit eventuellen Nebenrechten an das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine SICHERUNGSABTRETUNG). Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

7.2.2 Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren (ggf. bestehende) Differenzansprüche des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden an das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden ab, die gemäß Ziffer 3.2.1 zur Sicherheit von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurden. Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde nimmt die Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

7.2.3 Die Abtretungen gemäß Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingungen der Aufrechnung gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (4)(c) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

7.2.4 Für die Zwecke dieser Ziffer 7.2 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen DIFFERENZANSPRUCH und ggf. der diesem zugrunde liegenden VEREINBARUNG. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen GESICHERTEN ANSPRUCH absichern.

7.2.5 Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.1 das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE hiermit erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen.

(ii) nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.1 das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffern 3.2.1(iii) und 3.2.2(iii) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.2 das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE

~~KUNDE sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, erlischt dieser DIFFERENZANSPRUCH automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;~~

~~(iv) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffern 3.2.1(iii) und 3.2.2(iii) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.2 das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten DIFFERENZANSPRUCHS geworden ist, sind sich die Parteien darüber einige, dass dieser DIFFERENZANSPRUCH ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen DIFFERENZANSPRUCH über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.~~

~~7.2.6 EUREX CLEARING AG zeigt hiermit dem CLEARING-MITGLIED die Abtretungen nach Ziffer 7.2 an. Das CLEARING-MITGLIED bestätigt den Erhalt dieser Anzeige.~~

~~**7.3 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen CLEARING-MITGLIEDERN**~~

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass, weil im Hinblick auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, MARGIN CALLS und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE alle zum Zwecke der Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgten Zahlungen und Lieferungen eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS an ein irisches CLEARING-MITGLIED mit Sitz in Irland im Wege der Vollrechtsübertragung an das irische CLEARING-MITGLIED vorgenommen werden, diese Vermögensgegenstände nicht der jeweils aktuellen Fassung der irischen Umsetzungsvorschriften der Finanzmarktrichtlinie (Regulation 158 of the European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007) oder weiteren Vorgaben der Republik Irland zur Separierung von Kundenvermögen durch das betreffende irische CLEARING-MITGLIED unterfallen.~~

7.1 Vereinbarung der Anwendbarkeit

Die PARTEIEN vereinbaren hiermit die Anwendung der Bestimmungen zur INTERIM-TEILNAHME und UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

7.2 Abtretungen für die Zwecke der INTERIM-TEILNAHME

Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren hiermit die Abtretungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf der Grundlage der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und die in Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen und Erklärungen werden hiermit abgegeben.

8 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der WERTPAPIERE

gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüchen der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

9 Zusicherungen

~~**9.1**Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu~~Jede PARTEI gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B

~~, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG~~~~**9.1.1** es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, deren Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;~~

~~**9.1.2** weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, deren Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;~~

~~**9.1.3** es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;~~

~~**9.1.4** es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen sind erfüllt;~~

~~**9.1.5** es berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen hat, frei von Pfand- oder Zurückhaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückhaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses, erwirbt;~~

~~**9.1.6** kein Sicherungsrecht an allen oder einem Großteil seiner ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE besteht und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art (außer dem im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gewährten) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG, die EINBEZOGENEN~~

~~TRANSAKTIONEN, jegliche als SEGREGIERTE MARGIN gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, DIFFERENZANSPRÜCHE, den SHORTFALL-ANSPRUCH und den REGRESSANSPRUCH besteht;~~

~~9.1.7 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;~~

~~9.1.8 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;~~

~~9.1.9 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;~~

~~9.1.10 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;~~

~~9.1.11 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die Parteien diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.~~

~~9.2 Das CLEARING-MITGLIED und NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 9.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine EINBEZOGENE TRANSAKTION abschließt, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gleichwertig sind, liefert.~~

~~9.3 EUREX CLEARING AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG~~

~~9.3.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;~~

~~9.3.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren~~

~~Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;~~

~~9.3.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;~~

~~9.3.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;~~

~~9.3.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;~~

~~9.3.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;~~

~~9.3.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.~~

Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

10 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

11 Verhältnis zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

12 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

12.1 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

12.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE verpflichten sich gegenüber der EUREX CLEARING AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur Wahrung der ökonomischen Effekte der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich sind.

13 Änderungen

13.1 Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese VEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN geändert werden.

13.2 Änderungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ Der ICM-KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

14 Sonstiges

14.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf weder das CLEARING-MITGLIED noch ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ der ICM-KUNDE seine Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen PARTEIEN abtreten.

14.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

15.1 Anwendbares Recht

15.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

15.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Bestätigung

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ Der ICM-KUNDE erkennt an, dass, soweit nicht in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit dem CLEARING-MITGLIED zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom CLEARING-MITGLIED gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften ~~der~~ im Unterabschnitt A, Nummer 2.2.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

16 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Facilities (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN

1.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer MARKTTRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED (oder einem anderen CLEARING-MITGLIED) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser MARKTTRANSAKTION gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz (9) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (6)(c) auf ein internes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS für den REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (wodurch diese Transaktion eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION wird) gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) der

CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

1.4.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

1.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED UND DEM REGISTRIERTEN KUNDEN ABGESCHLOSSENE TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

1.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EUREX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED von einem Kundenkonto auf ein internes, für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/den REGISTRIERTEN~~ den ICM-KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EUREX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED nach der Übertragung der MARKTTRANSAKTION von einem CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED auf ein internes, für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ den ICM-KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS zu buchen.

1.5 Verpflichtung, Weisungen des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen

Ein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen, bevor (i) eine TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 (1)(c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden TRANSAKTION eingeleitet wird.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

4.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

4.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Abrechnung nach Modell B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das NICHT-CLEARING-MITGLIED beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

7.3 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN

7.3.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer MARKTTRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED (oder einem anderen CLEARING-MITGLIED) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser MARKTTRANSAKTION gemäß Kapitel VII Ziffer 1.3.5 Absatz (7) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (~~5)(c~~6)(a) auf ein internes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS für den REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (wodurch diese Transaktion eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION wird) gleichzeitig eine entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden TRANSAKTION eine spezifische

Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

7.3.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

7.3.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

7.3.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 7.3.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EEX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED von einem Kundenkonto auf ein internes, für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ den ICM-KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen CLEARING-MITGLIEDS, eine MARKTRANSAKTION (die eine EEX-TRANSAKTION ist) zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED nach der Übertragung der MARKTTRANSAKTION von einem CLEARING-MITGLIED auf das andere CLEARING-MITGLIED auf ein internes, für ~~das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN~~ den ICM-KUNDEN in seiner Funktion als REGISTRIERTER KUNDE geführtes Transaktionskonto des CLEARING-MITGLIEDS zu buchen.

7.4 Verpflichtung, Weisungen des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen

Ein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen, bevor (i) eine TRANSAKTION zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 (1)(c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden TRANSAKTION eingeleitet wird.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu

benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

8.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

8.2.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.2.3 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet nicht~~ gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN~~, falls eine~~ nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 ~~zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN ~~eingeleitet~~ veranlasst wurde.

8.2.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1.

8.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

8.3.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten

Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

8.3.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

8.3.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

8.3.4 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet~~ nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

8.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 DEFINITIONS**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „**MAY 2003 SUPPLEMENT**“ und das „**2005 MATRIX SUPPLEMENT**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 Definitions und dessen Anlagen (das „**2009 SUPPLEMENT**“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**“ bezeichnet werden) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

8.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

9.2 Einschaltung von ~~MarkitSERV~~ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des REGISTRIERTEN KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED ~~MarkitSERV Ltd., London, beauftrag~~ das betreffende ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM beauftragt hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden, und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

9.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

9.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer

solchen korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

9.4.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.4.3 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet nicht~~ gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN~~, falls eine~~ nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1 ~~zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN ~~eingeleitet~~ veranlasst wurde.

9.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für den Erhalt einer Annahme des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 9.4.1.

9.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.5) oder der Übertragung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

9.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

9.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.5.4 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet~~ nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

9.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- □ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
  - □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
  - □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- □ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
    - □ Aktien- & Indexprodukte
    - □ Fixed-Income-Produkte
    - □ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
    - □ UK- & Irische Produkte
    - □ KOSPI-Produkte
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - □ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
  - □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das CLEARING ~~vonTRANSAKTIONEN~~ von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“):

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein “**SONDERVERMÖGEN**” ein von der KAG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 InvG, einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG.

1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein "**FONDS-SEGMENT**" eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.

1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf ~~den~~ einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” ist als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.

1.4 Jedes SONDERVERMÖGEN, für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das “**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**” bezeichnet.

1.5 Jedes FONDS-SEGMENT für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.

3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

3.1 Die KAG wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS die KAG die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingeht.

3.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der für ein bestimmtes BETREFFENDES SONDERVERMÖGEN bzw. für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT als ~~REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN handelnden KAG ~~auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN~~ in Bezug auf

KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

3.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG, handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS, abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und der KAG für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS bzw. eines anderen FONDS-SEGMENTS begründetes Rechtsverhältnis.

3.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENTS, für dessen Rechnung die KAG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

4.1 Die KAG kann für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN separat entscheiden, ob sie für dieses BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN eine ~~RK-~~WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die ~~RK-WAHL~~ AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~14.3.4~~ 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

4.2 In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen SONDERVERMÖGENS, kann die KAG nur einheitlich für alle diese BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE entscheiden, ob sie eine~~RK-~~ WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die ~~RK-WAHL~~ AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~14.3.4~~ 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ~~REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ~~REGISTRIERTER~~ ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ~~REGISTRIERTE~~ ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer ~~14~~ 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung von SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENTEN durch den Austausch der

durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.

7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer ~~11~~ 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser durch die KAG für Rechnung eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED durch die KAG mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.

7.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(KAG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS. Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN/segregiertem BETREFFENDEN

	FONDS-SEGMENT: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird ‘Y’ für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. für das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT unverändert.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen für das CLEARING vonTRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (iii) genannten Teilfonds als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

(i) AUT,

(ii) FCP, oder

(iii) ein Teilfonds einer als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten FCP („**TEILFONDS**“).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf ~~den~~ einen “**ICM-KUNDEN**” oder einen “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” ist als Bezugnahme auf

(i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder handelt) (der „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ii) im Falle eines FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**“) als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(iii) im Falle eines TEILFONDS, jeweils

(a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden SICAV bzw. SICAF als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FCP, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den INVESTMENT MANAGER, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jeder bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.

(iii) TEILFONDS, für den die betreffende SICAV, SICAF, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der “**BETREFFENDE FONDS**” bezeichnet.

2 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER und jede SICAV oder SICAF wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der für einen bestimmten BETREFFENDEN FONDS als ~~REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN handelnden FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF ~~auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN~~ in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

2.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER oder der SICAV bzw. SICAF, jeweils handelnd für den BETREFFENDEN FONDS, abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER oder der SICAV bzw. SICAF für einen anderen BETREFFENDEN FONDS begründetes Rechtsverhältnis.

2.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER oder die SICAV bzw. SICAF handelt, gesondert erfasst.

3 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine ~~RK-~~WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die ~~RK-WAHL~~ AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer ~~14.3.4~~ 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

4 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ~~REGISTRIERTEN~~ ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ~~REGISTRIERTER~~ ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

5 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ~~REGISTRIERTE~~ ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer ~~14~~ 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER bzw. der SICAV oder SICAF, handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer ~~11~~ 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.

6.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF] handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS.
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV/SICAF.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird ‘Y’ für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden

	ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER~~ ICM-KUNDE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

_____

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Teilnahmevereinbarung (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen]*, und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED UND/ODER REGISTRIERTER KUNDE**“ und für die Zwecke der ICM-CCD, der „**ICM-KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, der ICM-KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der ICM-Teilnahmevereinbarung, Interpretation, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE schließen diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION.

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN), das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG . Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das

PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.3 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

1.4 Soweit Abschnitt 3 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Anwendung.

1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN Anwendung.

2 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1 Einzelheiten zur KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE haben die folgende(n) Vereinbarung(en) abgeschlossen:[14]

□ ein ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement vom _____ und ein zugehöriges Client Cleared OTC Derivatives Addendum vom _____]

□ ein FOA Professional Client Agreement (Version _____) vom _____ und ein zugehörigen Anhang vom _____]

□ eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung vom _____ und einen zugehörigen Anhang in Bezug auf die ICM-CCD vom _____]

□ die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:

_____
vom _____ deren Close-Out Netting Klausel identisch ist mit der folgenden Marktstandard Kunden-Clearing-Vereinbarung
_____ und einen zugehörigen Anhang vom _____] („**KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG MIT MARKTSTANDARDBESTIMMUNGEN**“)

□ die folgende Kunden-Clearing-Vereinbarung:

_____

_____
vom _____

(im Folgenden die "**KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG**").

[14] Bitte nur eine der genannten Möglichkeiten auswählen.

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG korrekt beschrieben wurde und die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS erfüllt. Ferner sicher das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE im Falle der Verwendung einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG MIT MARKTSTANDARDBESTIMMUNGEN jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Close-Out-Netting-Klauseln in der Kunden-Clearing-Vereinbarung mit der in dem oben angegebenen Marktstandard KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG identisch sind.

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE sind jeweils verpflichtet, (i) auf Verlangen der Eurex Clearing AG eine Kopie der jeweils aktuellen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG auszuhändigen und (ii) der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS gemäß Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht mehr erfüllt.

2.2 Einzelheiten zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND und zum KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH

Für die Zwecke dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSGRUND in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG definiert
als: _____

und ist der KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG bewertet und definiert als:

_____

2.3 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.3.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG und der (hierin einbezogenen) CLEARING-BEDINGUNGEN und den Bestimmungen der in Ziffer 2.1 genannten KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG (in der jeweils geltenden Fassung) gilt Folgendes:

(i) die Bestimmungen dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (einschließlich aller angegebenen Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, auf die in den Abschnitten 1 bis 5 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG Bezug genommen wird) gehen vor; und

(ii) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B und Unterabschnitt D der CLEARING-BEDINGUNGEN gehen insgesamt vor; und

(iii) soweit in Abschnitt 2 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG angegeben ist, dass der ICM-KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, gehen die Rechte und Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vor, wenn und soweit sie sich auf zwingend anwendbare Börsenordnungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen beziehen; und

(iv) die produktspezifischen Bestimmungen der CLEARING-BEDINGUNGEN gehen vor, wenn und soweit die Bedingungen einer EINBEZOGENEN TRANSAKTION und der korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTION nicht übereinstimmen.

2.3.2 Soweit die KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zum Datum dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG die Anforderungen eines ELIGIBLE-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSMODELLS nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt C der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN insoweit vor, als Widersprüche zwischen diesem Unterabschnitt C und der KUNDENCLEARINGVEREINBARUNG bestehen.

2.3.3 Soweit etwaige spätere Änderungen der in Ziffer 2.1 genannten KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG die Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS nicht erfüllen, gehen die Bestimmungen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG vor solchen Änderungen im Verhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN für die Zwecke der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor.

2.3.4 Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN die Änderung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen eines ELIGIBLE-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSMODELLS sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

3 Bestellung von SICHERHEITEN

Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen und Rückabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von der EUREX CLEARING AG oder dem ICM-KUNDEN bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geregelt.

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

□ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung; die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.

5 FESTGELEGTER MULTIPLIKATOR FÜR DIE SEGREGIERTE MARGIN

Soweit in der Anlage zu Abschnitt 4 dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nicht anders geregelt, ist der festgelegte Multiplikator („**Festgelegter Multiplikator**“) für die Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG: _____.

6 INTERIM-TEILNAHME und UNMITTELBARE WIEDERBEGRÜNDUNG

6.1 Vereinbarung der Anwendbarkeit

Die PARTEIEN vereinbaren hiermit die Anwendung der Bestimmungen zur INTERIM-TEILNAHME und UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

6.2 Abtretungen für die Zwecke der INTERIM-TEILNAHME

Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbaren hiermit die Abtretungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf der Grundlage der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und die in Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebenen Mitteilungen und Erklärungen werden hiermit abgegeben.

7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

Jede PARTEI gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B Ziffer 11 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

8 Freistellung

Der ICM-KUNDE und das CLEARING-MITGLIED geben hiermit die Freistellungserklärung gemäß Unterabschnitt D Ziffer 3.3 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ab.

9 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

9.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE verpflichten sich gegenüber der EUREX CLEARING AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur Wahrung der ökonomischen Effekte der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich sind.

10 Laufzeit

Diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien entsprechend der Ziffer 13 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) gekündigt wird.

11 Änderungen

Diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Musters dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG .

Darüber hinaus kann diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN geändert werden.

12 Sonstiges

12.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, darf weder das CLEARING-MITGLIED noch der ICM-KUNDE seine Rechte oder Ansprüche aus dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEIEN abtreten.

12.2 Umfassende Vereinbarung

Diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG und sämtliche hierin einbezogenen Dokumente, ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geregelten Angelegenheiten,

12.3 Keine Rechte Dritter

Diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Anwendbares Recht

13.1.1 Diese ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

13.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Kunden-Clearing-Vereinbarung

Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des CLEARING-MITGLIED und des ICM-KUNDEN, im Rahmen ihrer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Kapital I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 (1) zu vereinbaren nicht ein.

14 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG .

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

1 Generelle Bestimmungen für Nicht-Clearing Mitglieder

1.1 Unmittelbare Anwendbarkeit der CLEARING-BEDINGUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 10 und 12 sowie die Rechte und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in den Kapiteln I bis VII, soweit anwendbar, sind im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG anwendbar.

1.2 Mitteilungspflicht des CLEARING-MITGLIEDS im Falle einer Nichtlieferung von MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform (soweit anwendbar) und der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

2.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Facilities (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

2.2 Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

2.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Das CLEARING-MITGLIED wird vom ICM-KUNDEN diejenigen Entgelte einziehen, die dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG in Rechnung gestellten werden.

2.4 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder

Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

3 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der CLEARING-BEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der CLEARING-BEDINGUNGEN

4.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

4.2 Rechtsverhältnisse

Eine EUREX REPO-TRANSAKTION bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**FRONT-LEG**“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („**TERM-LEG**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse eingeben.

5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse eingeben.

6.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

7.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („**CREST**“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

7.2 Abrechnung nach Modell B

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das NICHT-CLEARING-MITGLIED beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

8.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

8.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

8.3 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

9.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

9.2 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

9.3.1 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

9.3.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

9.3.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

10 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

10.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE SOURCE SYSTEM**").

10.2 Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des REGISTRIERTEN KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED das betreffende ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM beauftrag hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden, und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

10.3 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

10.4 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

10.4.1 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

10.4.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

10.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- □ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
  - □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
  - □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- □ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
    - □ Aktien- & Indexprodukte
    - □ Fixed-Income-Produkte
    - □ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
    - □ UK- & Irische Produkte
    - □ KOSPI-Produkte
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - □ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
  - □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“):

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein “**SONDERVERMÖGEN**” ein von der KAG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 InvG, einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG.

1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein "**FONDS-SEGMENT**" eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.

1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” ist als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.

1.4 Jedes SONDERVERMÖGEN, für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das “**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**” bezeichnet.

1.5 Jedes FONDS-SEGMENT für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.

3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

3.1 Die KAG wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS die KAG die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingeht.

3.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche

gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und der KAG für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS bzw. eines anderen FONDS-SEGMENTS begründeten Rechtsverhältnis haben.

3.3 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENTS, für dessen Rechnung die KAG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

4.1 Die KAG kann für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN separat entscheiden, ob sie für dieses BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

4.2 In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen SONDERVERMÖGENS, kann die KAG nur einheitlich für alle diese BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE entscheiden, ob sie eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung von SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENTEN durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN begründet den Abschluss einer neuen gesonderten

GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.

7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser durch die KAG für Rechnung eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED durch die KAG mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.

7.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 In jeden der in dieser Ziffer 7 beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, die mit den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT PO ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(KAG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS. Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN/segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String

	gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird ‘Y’ für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. für das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT unverändert.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen für das CLEARING vonTRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (iii) genannten Teilfonds als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

(i) AUT,

(ii) FCP, oder

(iii) ein Teilfonds einer als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten FCP („**TEILFONDS**").

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen "**ICM-KUNDEN**" oder einen "**REGISTRIERTEN KUNDEN**" ist als Bezugnahme auf

(i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder handelt) (der „**FONDSTREUHÄNDER**"), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ii) im Falle eines FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**") beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**") als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(iii) im Falle eines TEILFONDS, jeweils

(a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden SICAV bzw. SICAF als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FCP, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den INVESTMENT MANAGER, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jeder bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.

(iii) TEILFONDS, für den die betreffende SICAV, SICAF, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der "**BETREFFENDE FONDS**" bezeichnet.

2 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER und jede SICAV oder SICAF wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

2.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS begründeten Rechtsverhältnis haben.

2.3 Die jeweiligen Positionen und MARGIN-SICHERHEITEN aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER oder die SICAV bzw. SICAF handelt, gesondert erfasst.

3 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

4 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

5 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER bzw. der SICAV oder SICAF, handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.

6.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

6.5 In jeden der in dieser Ziffer 6 beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, die mit den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund (Be-treffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT PO ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF] handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS.
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV/SICAF.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden

	zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

UNTERSCHRIFTEN
zur ICM-Teilnahmevereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als ICM-KUNDE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

~~Anhang 4~~ Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

_____

als Neues Clearing-Mitglied

und

_____

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Dieser Übertragungsvertrag (der „**VERTRAG**“) datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Neues Clearing-Mitglied (das „**NEUE CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder REGISTRIERTER KUNDE („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das NEUE CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

(A) Die PARTEIEN haben

~~(A)~~□ am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) gemäß ~~□~~ den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation abgeschlossen,

□ am _____ eine Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“) abgeschlossen und die Eurex Clearing AG und das Clearing Mitglied haben in der CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form die Anwendung der ICM-CCD-BESTIMMUNGEN vereinbart,

~~□~~ □ am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgeschlossen,*

~~geschlossen, die~~ wie jeweils in den CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG, auf die in der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. in der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), enthalten ~~sind~~.

(B) Das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE ist derzeit INTERIM-TEILNEHMER oder wird ein solcher gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

(C) Die PARTEIEN schließen diesen VERTRAG ~~zur~~ für die Zwecke der WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN mittels der Übertragung aller zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und der EUREX CLEARING AG zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 2.1 definiert) bestehenden DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (die „**RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**") auf das NEUE CLEARING-MITGLIED und zum gleichzeitigen Abschluss neuer TRANSAKTIONEN zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN, die den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~nach Maßgabe dieses VERTRAGES~~ entsprechen.

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses VERTRAGES.

1.1 Wird diese Vereinbarung mit einer KAG im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“), handelnd für ein oder mehrere SONDERVERMÖGEN bzw. ein oder mehrere FONDS-SEGMENTE, jeweils im Sinne des Abschnitts 4 der CLEARING-VEREINBARUNG, abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENT; (ii) jedes SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT, für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt, wird in diesem Anhang ~~4~~ 5 als das “**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**” bzw. das "**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**" bezeichnet.

1.2 Wird diese Vereinbarung mit

(a) einem Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder handelt) (der „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere AUT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf

* Im Falle eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder BETREFFENDEN FONDS kann nur eine CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bestehen.

den FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten AUT;

(b) einer Luxemburger Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**“), handelnd für einen oder mehrere FCP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. den INVESTMENT MANAGER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang ~~4~~ 5 genannten FCP;

(c) einer SICAV, SICAF oder VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten TEILFONDS im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf die betreffende SICAV, SICAF, oder VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang ~~4~~ 5 genannten TEILFONDS.

Jeder AUT, jeder FCP und jeder TEILFONDS, für den diese VEREINBARUNG abgeschlossen wird, wird in diesem Anhang ~~4~~ 5 als der “**BETREFFENDE FONDS**” bezeichnet.

1.3 Zur Klarstellung: diese Vereinbarung gilt für sämtliche REGISTRIERTE KUNDEN, die aus der Anlage zu diesem Anhang ~~4~~ 5 ersichtlich sind.

2 Übertragung RELEVANTER DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (Novation) auf das NEUE CLEARING-MITGLIED

2.1 Das/Der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE und das NEUE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE alle RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG auf das NEUE CLEARING-MITGLIED zum folgenden Zeitpunkt (der „**ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT**“) im Wege der Novation überträgt (die „**ÜBERTRAGUNG**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG, sofern die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.6 Absatz (2)~~ 5.2.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt B Ziffer ~~8.3.5 der~~ 5.1der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem GESCHÄFTSTAG, an dem die Bedingungen gemäß ~~Ziffer 8.3.5 Absatz (6) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ Unterabschnitt B Ziffer 5.1.6 zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. ~~Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu~~

~~EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.~~

Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN,, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.

Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EUREX CLEARING AG DOKUMENTATION oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden. Vor einer solchen Übertragung wird die Eurex Clearing AG dem NEUEN CLEARING MITGLIED auf Verlangen ausführliche und umfassende Informationen in Bezug auf die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zur Verfügung stellen.

2.2 Die Eurex Clearing AG stimmt dieser Übertragung zu.

2.3 Ab dem ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT wird das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE von allen Rechten und Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN befreit und das NEUE CLEARING-MITGLIED hat nach der Novation – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 - diese Rechte und Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG. Eurex Clearing AG wird vom NEUEN CLEARING-MITGLIED eine Ausgleichszahlung für die Ansprüche aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN verlangen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

2.4 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die Eurex Clearing AG einen auf den ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (unmittelbar vor der ÜBERTRAGUNG) bezogenen Kontoauszug für das Konto des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN an das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN übermitteln, aus dem die durch das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf das NEUE CLEARING-MITGLIED übertragenen RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ersichtlich sind.

2.5 Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, vom NEUEN CLEARING MITGLIED zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 oder, soweit zutreffend, Kapitel VIII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu erheben.

3 Abschluss KORRESPONDIERENDER ~~EINBEZOGENER~~ TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN

3.1 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN:

3.1.1 ~~3.1~~Gleichzeitig mit der ÜBERTRAGUNG und mit Wirkung zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT schließen das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende TRANSAKTIONEN ab (die „**KORRESPONDIERENDEN ~~EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN**“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den KORRESPONDIERENDEN ~~DIREKTEN EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 ~~–~~ inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN aus den KORRESPONDIERENDEN ~~EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 ~~–~~ inhaltsgleich mit denen des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind.

3.1.2 ~~3.2~~Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die Eurex Clearing AG einen auf den ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (nachdem die ÜBERTRAGUNG und der Abschluss der KORRESPONDIERENDEN ~~EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN erfolgt sind) bezogenen Kontoauszug für das Konto des NEUE CLEARING-MITGLIEDS an das NEUE CLEARING-MITGLIED übermitteln, aus dem die durch das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und das NEUE CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN ~~EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN ersichtlich sind.

~~3.3 Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, vom NEUEN CLEARING MITGLIED zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 oder, soweit zutreffend, Kapitel VIII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu erheben.~~

3.1.3 Das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

3.2 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation:

3.2.1 Gleichzeitig mit der ÜBERTRAGUNG und mit Wirkung zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT schließen das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende TRANSAKTIONEN ab (die „**Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen**“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN aus den KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind.

3.2.2 Spätestens am zweiten GESCHÄFTSTAG nach der ÜBERTRAGUNG wird die EUREX CLEARING AG einen auf den ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (nachdem die ÜBERTRAGUNG und der

Abschluss der KORRESPONDIERENDEN TRANSAKTIONEN erfolgt sind) bezogenen Kontoauszug für das Konto des NEUE CLEARING-MITGLIEDS an das NEUE CLEARING-MITGLIED übermitteln, aus dem die durch das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und das NEUE CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN TRANSAKTIONEN ersichtlich sind.

3.2.3 Das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

3.3 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf einer KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION:

3.3.1 Gleichzeitig mit der ÜBERTRAGUNG und mit Wirkung zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT vereinbaren das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE auf der Grundlage ihrer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG den Abschluss von den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechenden TRANSAKTIONEN (die „**Korrespondierenden Transaktionen**“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN aus den aus den korrespondierenden KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen des NEUEN CLEARING-MITGLIEDS aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sind.

~~3.4~~Das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

4 MARGIN, Konten

4.1 Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN unmittelbar nach der Novation an das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN zurückübertragen. DAS NEUE CLEARING-MITGLIED IST VERPFLICHTET Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN und die VARIATION MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu stellen.

4.2 ~~4.1Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, so~~ Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation sind die PARTEIEN verpflichtet, gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu ~~erbringen~~stellen.

Zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT stellt die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN dar, und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen der Eurex Clearing AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED sowie zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN.

~~**4.2**Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN, so sind dem NICHT-CLEARING MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN die als DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN gewährten Sicherheiten unverzüglich nach der Novation zurück zu übertragen. Das NEUE CLEARING MITGLIED ist verpflichtet, nach Maßgabe der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN und die VARIATION MARGIN zu erbringen.~~

4.3 Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN BASIEREND AUF EINER KUNDEN-CLEARING-DOKUMENTATION sind die Eurex Clearing AG und das NEUE CLEARING-MITGLIED verpflichtet, gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu stellen.

Zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT stellt die DIREKTE MARGIN bzw. DIREKTE VARIATION MARGIN fortan die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN dar, und es entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zwischen der Eurex Clearing AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED; des Weiteren vereinbaren das NEUE CLEARING-MITGLIED und das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE, dass die BESICHERUNGS-MARGIN und BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN gemäß den Bestimmungen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG entsprechend gestellt wurde.

4.4 ~~**4.3**~~Die Eurex Clearing AG hat auf den internen Konten für das/den NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in seiner Eigenschaft als INTERIM-TEILNEHMER und auf den internen Konten für das NEUE CLEARING-MITGLIED entsprechende Buchungen vorzunehmen.

5 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort

5.1 Anwendbares Recht

5.1.1 Dieser VERTRAG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ist Frankfurt am Main.

5.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

6 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses VERTRAGES unwirksam, rechtswidrig, oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in diesem VERTRAG.

Anlage zu Anhang ~~4~~5

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([KAG handelnd für Rechnung der in der Anlage zu Anhang ~~4~~ 5 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE] [[FONDS-TREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF] handelnd für die in der Anlage zu Anhang ~~4~~ 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS])

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS bzw. des BETREFFENDEN FONDS. Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS/BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG, des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV oder SICAF.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT bzw. BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the

	asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN/BETREFFENDEN FONDS/segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS, bzw. des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. für das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT bzw. für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

UNTERSCHRIFTEN
zum Übertragungsvertrag

(Ort)

(Datum)

(als NEUES CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang ~~5~~ 6 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die "**VEREINBARUNG**") datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Clearing-Mitglied (das "**CLEARING-MITGLIED**"); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**EUREX CLEARING AG**").

Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die "**PARTEIEN**" und jeweils einzeln als eine "**PARTEI**" bezeichnet.

Präambel:

(A) Die PARTEIEN haben am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die "**CLEARING-VEREINBARUNG**") unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") geschlossen.

(B) Die EUREX CLEARING AG nutzt ein Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines CLEARING-MITGLIEDS und dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, der die BEENDIGUNG und die Berechnung eines oder mehrerer DIFFERENZANSPRÜCHE, wie in den CLEARING-BEDINGUNGEN beschrieben, zur Folge hat. Die EUREX CLEARING AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der CLEARING-BEDINGUNGEN näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der Folgen einer BEENDIGUNG sowie für alle weiteren in den CLEARING-BEDINGUNGEN festgelegten Angelegenheiten ein.

(C) Jedes DMC unterliegt den in den Default Management Committee-Regeln beschriebenen und durch die EUREX CLEARING AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die "**DMC-REGELN**").

(D) Jedes DMC besteht aus Einzelpersonen, die grundsätzlich von bestimmten CLEARING-MITGLIEDERN, welche in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN ausgewählt werden, (jeweils ein "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**") bzw. von einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN benannt werden.

(E) Die EUREX CLEARING AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN oder andere Kunden eines CLEARING-MITGLIEDS dazu einzuladen, an einer oder mehreren DMC-SITZUNGEN teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen.

(F) Ist das CLEARING-MITGLIED gemäß den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-REGELN verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angstellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als DMC-MITGLIED und einen weiteren seiner Angestellten oder den Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als DMC-STELLVERTRETER zu benennen. Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, das benannte DMC-MITGLIED (oder dessen DMC-STELLVERTRETER) für die in den DMC-REGELN beschriebenen Zwecke und gemäß dieser VEREINBARUNG der EUREX CLEARING AG zur Verfügung zu stellen.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen und Auslegung

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben in dieser VEREINBARUNG verwendete, in Kapitälchen abgedruckte, Begriffe die ihnen in den DMC-REGELN und in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. DIE DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

2 Verpflichtung zur Benennung eines DMC-MITGLIEDS und seines DMC-STELLVERTRETERS

Ist das CLEARING-MITGLIED gemäß den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für ein DMC ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-REGELN verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als DMC-MITGLIED und einen weiteren seiner Angestellten oder die Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als dessen DMC-STELLVERTRETER für die Teilnahme an dem betreffenden DMC gemäß den in den DMC-REGELN näher beschriebenen Erfordernissen zu benennen.

3 DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER

3.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG sind sich darüber einig, dass mit Anerkennung des benannten Angestellten des CLEARING-MITGLIEDS oder des Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als "DMC-MITGLIED" oder "DMC-STELLVERTRETER" durch die EUREX CLEARING AG gemäß den DMC-REGELN, das CLEARING-MITGLIED verpflichtet ist, der EUREX CLEARING AG sein DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER für die Dauer der DMC-LAUFZEITEN zur Teilnahme an allen gemäß den DMC-REGELN von Zeit zu Zeit einberufenen DMC-SITZUNGEN sowie für alle anderen von der EUREX CLEARING AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN geregelten Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen (jede solche Sitzung oder Tätigkeit in solchen anderen Angelegenheiten ist jeweils eine "**DMC TÄTIGKEIT**").

3.2 Vorbehaltlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften für das CLEARING-MITGLIED und sein DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER, wird das CLEARING-MITGLIED die Erfüllung der Pflichten seines DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-

STELLVERTRETERS in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen. Das CLEARING-MITGLIED wird, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dafür Sorge tragen, dass dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN die Erfüllung der Pflichten seines DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen.

3.3 Das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER wird der EUREX CLEARING AG für die Dauer jeder DMC TÄTIGKEIT (einschließlich Reisezeiten und Arbeitspausen) zur Verfügung gestellt. Die Dauer jeder DMC TÄTIGKEIT wird durch die EUREX CLEARING AG festgelegt.

3.4 Jede DMC TÄTIGKEIT des DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS ist personengebunden.

3.5 Der EUREX CLEARING AG ist bekannt und sie stimmt zu, dass das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER nicht für Zeiträume genehmigter Dienstabwesenheit (z.B. Urlaub, Freistellung, Krankheit oder Mutterschaftsurlaub) oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem CLEARING-MITGLIED oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS zur Verfügung gestellt wird. Besteht kein Arbeitsverhältnis des vom CLEARING-MITGLIED oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN benannten DMC-MITGLIEDS oder seines DMC-STELLVERTRETERS mit dem CLEARING-MITGLIED oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, so ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die EUREX CLEARING AG davon zu benachrichtigen und ein neues DMC-MITGLIED bzw. einen neuen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2 zu benennen.

3.6 Zu dem Zeitpunkt, zu dem das CLEARING-MITGLIED sein DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER benennt, sichert das CLEARING-MITGLIED zu, dass es keine Kenntnis oder Informationen hat, die nahelegen, dass das von ihm benannte DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER nicht zuverlässig ist, um seine jeweiligen Pflichten zu erfüllen oder dass das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER Gegenstand eines Strafverfahrens oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist oder war. Ist das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER bei einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN angestellt, so ist das CLEARING-MITGLIED vor Abgabe dieser Zusicherung verpflichtet, sich bei dem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu erkundigen, ob diese Zusicherung vernünftigerweise abgegeben werden kann.

3.7 Vorbehaltlich Ziffer 6.5 haftet das CLEARING-MITGLIED bzw. das VERBUNDENE UNTERNEHMEN soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm benannten DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS im Zusammenhang mit einer DMC-TÄTIGKEIT. Im Zusammenhang mit einer DMC-TÄTIGKEIT ist das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des CLEARING-MITGLIEDS oder seines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS.

3.8 Die Haftung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß und in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4 Vergütung

Die EUREX CLEARING AG wird weder dem CLEARING-MITGLIED noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dem betreffenden VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, eine Entschädigung für die Personalkosten des DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS und dem DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER keine Vergütung zahlen. Das CLEARING-MITGLIED wird dem von ihm benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der DMC TÄTIGKEIT fortzahlen und etwaige dem von dem CLEARING-MITGLIED benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER im Zusammenhang mit einer DMC TÄTIGKEIT entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.

5 Beschränkung der Weisungsrechte des CLEARING-MITGLIEDS

5.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG vereinbaren für die Dauer einer DMC TÄTIGKEIT, dass

5.1.1 das CLEARING-MITGLIED Weisungsrechte gegenüber dem von ihm benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER nur nach Aufforderung durch die EUREX CLEARING AG ausüben kann und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, das CLEARING-MITGLIED dafür Sorge tragen wird, dass dieses Unternehmen Weisungsrechte gegenüber dem vom DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER nur nach Aufforderung durch die EUREX CLEARING AG ausüben kann; das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER bleibt jedoch Arbeitnehmer des CLEARING-MITGLIEDS bzw. des VERBUNDENEN UNTERNEHMENS,

5.1.2 das DMC-MITGLIED bzw. der DMC-STELLVERTRETER bei der Ausübung seiner Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER unabhängig ist und nicht durch das CLEARING-MITGLIED (oder, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN) an der Erfüllung seiner Plicht zur Unabhängigkeit gehindert wird,

5.1.3 das von DMC-MITGLIED bzw. der DMC-STELLVERTRETER weder verpflichtet noch berechtigt ist, dem CLEARING-MITGLIED und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, diesem Bericht zu erstatten, und

5.1.4 während einer DMC TÄTIGKEIT für das DMC-MITGLIED und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER nur die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der EUREX CLEARING AG sowie die DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN Anwendung finden.

5.2 Die Eurex Clearing AG wird dem DMC-MITGLIED bzw. dem DMC-STELLVERTRETER alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen, um dieses DMC-MITGLIED bzw. den DMC-STELLVERTRETER in die Lage zu versetzen, die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der EUREX CLEARING AG sowie die DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN einzuhalten.

5.3 ~~5.2~~Die Teilnahme des DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS an DMC TÄTIGKEITEN wird durch die EUREX CLEARING AG überwacht.

6 Vertraulichkeit

6.1 Sofern in dieser VEREINBARUNG nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, (i) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (ii) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden.

6.2 Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-MITGLIED und sein DMC-STELLVERTRETER und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich,diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-MITGLIEDS bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER mit dem CLEARING-MITGLIED oder des Arbeitsverhältnisses eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS mit dem DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER, (ii) der Beendigung dieser VEREINBARUNG und (iii) dem Ablauf der DMC-LAUFZEIT, in deren Rahmen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN während einer DMC TÄTIGKEIT erhalten wurden.

6.3 Das CLEARING-MITGLIED wird das von ihm benannte DMC-MITGLIED und seinen DMC-STELLVERTRETER anweisen (oder, wenn das CLEARING-MITGLIED nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER anweist) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) an das CLEARING-MITGLIED (und, sofern personenverschieden zum CLEARING-MITGLIED, den Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des CLEARING-MITGLIEDS (und, sofern personenverschieden zum CLEARING-MITGLIED, dem Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden.

6.4 Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS aus vorstehender Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-MITGLIED und seines DMC-STELLVERTRETERS mit dem CLEARING-MITGLIED oder des Arbeitsverhältnisses seines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS mit dem DMC-MITGLIED und/oder dem DMC-STELLVERTRETER, (ii) der Beendigung dieser VEREINBARUNG und (iii) dem Ablauf der DMC-LAUFZEIT, in deren Rahmen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN während einer DMC TÄTIGKEIT erhalten wurden.

6.5 Das CLEARING-MITGLIED stellt die EUREX CLEARING AG von allen Schäden frei, die auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 6.2 oder der Anweisung in Ziffer 6.3 durch das DMC-MITGLIED oder seinen DMC-STELLVERTRETER beruhen.

6.6 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 ist das CLEARING-MITGLIED nicht an der Durchführung von TRANSAKTIONEN im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das CLEARING-MITGLIED nutzt keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die es von dem von ihm benannten DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

"**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**" sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die von oder in Zusammenhang mit einem DMC erhalten wurden, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einem DMC oder gegenwärtigen oder vergangenen DMC-TÄTIGKEITEN hervorgehen, an denen das DMC-MITGLIED oder sein DMC-STELLVERTRETER beteiligt sind oder waren, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-REGELN vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen, mit Ausnahme von Informationen, die

(a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt ist) der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 6 öffentlich bekannt sind oder werden; oder

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der EUREX CLEARING AG oder ihren Beratern als nicht VERTRAULICHE INFORMATIONEN eingeordnet wurden; oder

(c) dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt, nicht mit der EUREX CLEARING AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

7 Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich über solche ihm bekannt gewordenen Entwicklungen, die das CLEARING-MITGLIED und/oder ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN, bei dem das DMC-MITGLIED und/oder sein DMC-STELLVERTRETER angestellt sind, betreffen informieren, die seine Pflichten als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT beeinträchtigen oder eine Verletzung der DMC-REGELN zur Folge haben könnten.

Das CLEARING-MITGLIED wird sein DMC-MITGLIED und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2.10.5 der DMC-REGELN vom DMC ausschließen, wenn es Kenntnis von einer Entwicklung betreffend das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER erlangt, die die Fähigkeit oder die Eignung des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS beeinträchtigt, seine Pflichten als solche(s/r) zu erfüllen oder eine Verletzung der DMC-REGELN zur Folge hat.

8 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG bleibt bis zur Beendigung aller CLEARING-VEREINBARUNGEN mit dem CLEARING-MITGLIED wirksam und endet zum Zeitpunkt der Beendigung aller CLEARING-VEREINBARUNGEN.

9 Vertragsänderung

Die EUREX CLEARING AG behält sich das Recht vor, diese VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschinitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINUNGEN zu ändern.

10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

10.1 Anwendbares Recht

10.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

10.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main.

11 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang ~~6~~ 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Clearing-Vereinbarung

für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

zwischen

_____

als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die "**Vereinbarung**") datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der "**Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**"); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Eurex Clearing AG**").

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen.

1.2 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzdürfen ausschließlich als Darlehensgeber unmittelbar am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.

2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen

eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

2.3 Die Eurex Clearing AG liefert die Nominalsicherheit an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Gestalt von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und diese Nominalsicherheit wird ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts bereitgestellt. Zu diesem Zweck schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen Verpfändungsvertrag ab, der in Bezug auf den Dritt-Sicherheitenverwalter von der Eurex Clearing AG gestellt wird.

3 Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

3.1 Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

3.2 Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

3.3 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

- □ Euro (EUR)
- □ Schweizer Franken (CHF)

3.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erteilen Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

5 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

5.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufbar, außer zum

Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

5.2 Sofern eine Spezielle Darlehensgeber-Lizenz aus sonstigen Gründen endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6 Beauftragte des Darlehensgebers

Sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung beabsichtigt, einen Beauftragen des Darlehensgebers einzusetzen, verpflichtet sich der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG, der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nachzuweisen.

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen, es sei denn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes; in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

8 Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG oder eines mittelbaren Zugangs über den Beauftragten des Darlehensgebers.

9 Entgelte

9.1 Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen.

10 Zusicherungen

10.1 Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1.1 er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-

Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

10.1.3 er alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von Wertpapierdarlehens-Transaktionen als Darlehensgeber gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;

10.1.4 er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Darlehenspapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

10.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*,

administrator, *receiver* bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und

10.1.8 er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.

10.2 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.2.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

10.2.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.2.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.2.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

10.2.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

10.2.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

10.2.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.

10.2.8 Die Eurex Clearing AG wird den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 10.2 nicht mehr zutreffend ist.

~~11 Datenschutz~~

~~Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bzw. des Beauftragten des Darlehensgebers durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.~~

11 ~~12~~Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

12 ~~13~~Informationsplicht

Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz obliegt es, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzim Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzüber den Third-Party-Flow-Provider übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz obliegt es, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten des Third-Party-Flow-Provider, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

13 ~~14~~Laufzeit und Kündigung

13.1 ~~14.1~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

13.2 ~~14.2~~Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

13.3 ~~14.3~~Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14 ~~15~~Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

15 ~~16~~Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 6 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

16 ~~17~~Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

16.1 ~~17.1~~Anwendbares Recht

16.1.1 ~~17.1.1~~Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.1.2 ~~17.1.2~~Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 ~~17.2~~Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16.3 ~~17.3~~Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

17 ~~18~~Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang ~~7~~ 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Net Omnibus-Clearingmodell

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

_____

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Net Omnibus Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom_____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen*

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in/ □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als
Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in/ □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____, als
Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/ Net Omnibus Registrierter Kunde (das „**NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/ NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN, d.h. TRANSAKTIONEN in Bezug auf das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE , mit dessen CLEARING das betreffende CLEARING-MITGLIED gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beauftragt ist.

1.2 Das CLEARING-MITGLIED hat in seiner CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG gemäß Anlage 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt, dass diese CLEARING-VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

1.3 Diese VEREINBARUNG soll es dem CLEARING-MITGLIED ermöglichen, Transaktionen mit dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. **Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) ist ausschließlich das CLEARING-MITGLIED verantwortlich.**

1.4 Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NET OMNIBUS-TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG unterliegen der in Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definierten GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und/oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen ebenfalls eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ dar.

2.2 Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Verweise in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.4 Alle Eingaben, die das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 und 2 dieser VEREINBARUNG unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ein vom NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine TRANSAKTION zwischen dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

2.5 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen BÖRSE bzw. Handelsplattform und ggf. der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE Margin-Verpflichtungen gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

2.6 Das/der NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTE KUNDE erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des CLEARING-MITGLIEDS, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION und/oder einer entsprechenden TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN führen.

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED

Das CLEARING-MITGLIED kann seine Forderungen gegenüber dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE aufrechnen und mit dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

4 Zusicherungen

4.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG:

4.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

4.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

4.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

4.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

4.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

4.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft mit seinen Gläubigern oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

4.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

4.1.8 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser VEREINBARUNG hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

4.1.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

4.2 Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, mit Ausnahme eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses gemäß des Client Assets Sourcebook, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der

Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.

4.3 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 4.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der EUREX CLEARING AG immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

4.4 EUREX CLEARING AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG

4.4.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

4.4.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

4.4.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

4.4.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

4.4.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

4.4.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

4.4.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder ein INSOLVENZEREIGNIS darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

~~5 Datenschutz~~

~~Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG erlangt wurden.~~

4.5 Die Eurex Clearing AG wird das CLEARING-MITGLIED unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 4.4 nicht mehr zutreffend ist.

5 ~~6~~Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

6 ~~7~~Verhältnis zwischen NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7 ~~8~~Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

8 ~~9~~Änderungen

8.1 ~~9.1~~Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE geändert werden.

8.2 ~~9.2~~Änderungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE und dem CLEARING-MITGLIED

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

9 ~~10~~Sonstiges

9.1 ~~10.1~~Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, dürfen das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEIEN abtreten.

9.2 ~~10.2~~Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

10 ~~11~~Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

10.1 ~~11.1~~Anwendbares Recht

10.1.1 ~~11.1.1~~

Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

10.1.2 ~~11.1.2~~

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 ~~11.2~~Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

10.3 ~~11.3~~Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

11 ~~12~~Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das Clearing von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Allgemeine Pflichten für ein NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED

Sofern ein verbundenes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

2.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

2.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

3.1 Ermächtigung

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).

3.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

3.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ~~ausdrücklich~~ hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

3.2.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

3.2.3 ~~Die~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG ~~haftet nicht~~ gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN

KUNDEN~~, falls eine~~ nicht nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1 ~~zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN ~~eingeleitet~~ veranlasst wurde.

3.2.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1.

3.3 Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

3.3.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

3.3.2 Das CLEARING-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

3.3.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

3.3.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

3.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „**2003 DEFINITIONS**“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „**MAY 2003 SUPPLEMENT**“ und das „**2005 MATRIX SUPPLEMENT**“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „**2009 SUPPLEMENT**“) ergänzten Fassung (wobei die

2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „**KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN**“ bezeichnet werden) – jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlicht – sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

3.5 Data and Services Supplement

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

4.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einem OTC-ZINSDERIVAT-GESCHÄFT entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE für das CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

4.2 Einschaltung von ~~MarkitSERV~~ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des REGISTRIERTE KUNDEN durch schriftliche Mitteilung an die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED ~~MarkitSERV Ltd., London,~~ das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM beauftragt hat, für den REGISTRIERTEN KUNDEN Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die EUREX CLEARING AG zu versenden, und (ii) das CLEARING-MITGLIED dem zugestimmt hat. EUREX CLEARING AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

4.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.

Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

4.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

4.4.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTE TRADE SOURCE SYSTEM für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist.

4.4.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

4.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1 zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

4.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1.

4.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

4.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.5) oder der ÜBERTRAGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.6) oder der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

4.5.2 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.

4.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 oder der korrekten BEENDIGUNG von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

4.5.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.5 und 3.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

4.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

CLEARING-MITGLIEDER dürfen ohne die vorherige Zustimmung der EUREX CLEARING AG keine ihnen von der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

□ als NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen;
  - □ Aktien- & Index-Produkte
  - □ Fixed Income-Produkte
  - □ Internationale CBF-abgewickelte Produkte
  - □ UK & Irische Produkte
  - □ KOSPI Produkte
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

UNTERSCHRIFTEN
zur CLEARING-VEREINBARUNG

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

(als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anhang ~~8~~ 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

Clearing-Vereinbarung

für GC Pooling Repo-Transaktionen

von Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz

zwischen

_____

als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in/ □ mit (□ eingetragenem) Sitz in
_____
_____
_____
_____,
als als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen.

1.2 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz dürfen

(i) als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung ("**Cash Provider**") und

(ii) soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung ("**Cash Taker**")

unmittelbar am Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.

2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz in Bezug auf eine bestimmte GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und der Eurex Clearing AG, die unter dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

3 Verpfändung der an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

Zur Bestellung eines Pfandrechts gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (im Folgenden zusammen als "**Wertpapiere**" bezeichnet), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, das der Eurex Clearing AG als Wertpapierkonto für die Zwecke des Clearings von GC Pooling Repo-Transaktionen mitgeteilt wird, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

4 Clearingwährung

4.1 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist Euro.

4.2 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle

Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz erteilen Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

6.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Repo Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Repo Lizenz.

6.2 Sofern eine Spezielle Repo Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen.

8 Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

9 Entgelte

9.1 Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 Soweit die Eurex Clearing AG für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen von dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz Entgelte erhebt, verpflichtet sich dieser, der Eurex Clearing AG eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte von einem von dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz anzugebenden Konto zu erteilen.

10 Zusicherungen

10.1 Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1.1 er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich GC

Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

10.1.3 er alle etwa erforderlichen behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von GC Pooling Repo-Transaktionen als Cash Provider gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;

10.1.4 er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Wertpapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt, wobei Ziffer 3 dieser Vereinbarung unberührt bleibt;

10.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer dissolution, termination of existence, liquidation oder eines winding-up), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines judicial management oder einer curatorship) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines liquidator, trustee, administrator, receiver bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner

Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und

10.1.8 er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.

10.2 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.2.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

10.2.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.2.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.2.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

10.2.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

10.2.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

10.2.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.

~~11 Datenschutz~~

~~Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com)~~

~~einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.~~

10.3 Die Eurex Clearing AG wird den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 10.2 nicht mehr zutreffend ist.

11 ~~12~~Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme einer Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion (wie in Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der von der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

12 ~~13~~Informationspflicht

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Eurex Repo GmbH übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Der Inhaber einer Repo Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten der Eurex Repo GmbH, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

13 ~~14~~Laufzeit und Kündigung

13.1 ~~14.1~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

13.2 ~~14.2~~Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

13.3 ~~14.3~~Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14 ~~15~~Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ~~jeweils~~ ausschließlich unter Einhaltung des

Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

15 ~~16~~Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 8 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

16 ~~17~~Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

16.1 ~~17.1~~Anwendbares Recht

16.1.1 ~~17.1.1~~Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.1.2 ~~17.1.2~~Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 ~~17.2~~Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16.3 ~~17.3~~Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

17 ~~18~~Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion: